<36616796290015

<36616796290015

Bayer. Staatsbibliothek

Ec. 1774.1

Patriotische Betrachtungen

über

das Verderben

des [illegible] Vaterlandes,

aus der

unvollkommenen Verfassung

des Justizwesens.

Nebst Vorschlägen

zu dessen heilsamen Verbesserung.

Mit einiger Anwendung

auf die Königl. Preuss. Staaten.

Halle

bey Johann Gottfried Heller,

in Kommission.

[illegible]

Rr.

J. germ. 11.

~~Polit.~~

Pietsch.

Joannes Gotthold Pietsch

Patriotische Betrachtungen

über

das Verderben

des deutschen Vaterlandes,

aus der

unvollkommenen Verfassung

des Justizwesens.

Nebst Vorschlägen

zu dessen heilsamen Verbesserung.

Mit einiger Anwendung

auf die Königl. Preußl. Staaten.

HALLE

bey Johann Gottfried Heller,

in Commission.

1780.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Durchlauchtigsten
Großmächtigsten
Fürsten und Herrn
Herrn
Carl Theodor

Des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseßen, Ertz-Schatz-Meistern und Churfürsten; In Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgrafen beym Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, auch Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg, Fürsten zu Meurs, Grafen zu Veldens, Spanheim, der Mark und Ravensberg Herrn zu Ravenstein rc. rc. rc.

Seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn

Wid-

Widmet nachstehende Blätter

in tiefster Ehrfurcht

Höchstderoselben

Mannsfeld
den 15ten Sept.
1780.

Unterthänigster und
devotester Knecht
der Verfasser
Johann Gotthold Pietsch.

Vbi non eſt pudor;
Nec cura iuris, ſanctitas, pietas, fides
Inſtabile regnum eſt.

SENECA.

Ubi non est pudor;
Nec cura iuris, sanctitas, pietas, fides
Instabile regnum est.

SENECA.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Schon wieder ein Werkchen, wird man vielleicht sagen, womit der Verfasser hätte zu Hause bleiben können. Allein die mehresten Leser werden so billig seyn, und mich nicht eher beurtheilen, bis sie zum wenigsten und weshalb ich sie besonders bitten muß, diesen Vorbericht, und wenn sie wollen, auch nachstehende sämtliche Blätter gelesen haben. Durch vielfältige Beyspiele, von dem grossen Elend welches durch die unvollkommene Justiz-Verfassung unseres Vaterlandes, über unzählige Menschen ausgebreitet wird auch bey einer kurzen Erfahrung höchst überzeugt, wurde ich schon vor einiger Zeit schlüßig, über die Materie, die ich jetzt abgehandelt habe, einige Betrachtungen aufzusetzen; allein es blieb noch so lange ein unerfüllter Endzweck, bis ich selbst von grossen Ungerechtigkeiten noch fühlbarere Beweise erhielt, und dadurch zugleich an meinen vor kurzen gefaßten Endschluß nochmals erinnert wurde.

Zuerst ging meine ganze Absicht blos dahin, das Unglück welches aus einer unvollkommenen Gerechtigkeits Pflege entstehet, und wie groß dasselbe sey, zu schildern; seine hauptsächlichsten Quellen anzuzeigen; und alle diejenigen, welche zur Vertreibung dieses Unglücks etwas beyzutragen vermögend

sind, von der dringenden Nothwendigkeit, eine völlige und möglichst vollkommene Verbesserung des Justizwesens in seinen ganzen Umfange vorzunehmen, zu überführen. Ich habe auch diese Absicht, so weit solche von mir abhangen konnte in gegenwärtigen Betrachtungen, zur Erfüllung gebracht; allein ich habe daneben noch etwas mehr gethan, weil zugleich einige Vorschläge geäussert worden sind, wie die Unvollkommenheiten des Justizwesens theils aufgehoben zum theil aber wenigstens überaus beträchtlich und auf die meiner Beurtheilung nach, leichteste und bequemste Weise verbessert werden können. Es möchten aber auch diese Vorschläge beschaffen seyn, wie sie wollten, so hoffe ich doch mit Gewißheit, daß man durch diese Betrachtungen in den Stand gesetzt werden wird, sich von dem Zustande unserer Gesetze, von der Beschaffenheit unserer Prozeß-Ordnungen, und von dem Betragen mancher Richter, einiger Sachwalter und einiger Partheyen, dadurch aber auch zugleich von den übergrossen Mängeln und Unvollkommenheiten unserer Justiz-Verfassung, und dem daraus entstehenden Verderben des Vaterlandes, einen hinlänglichen Begrif zu machen; und hierbey könnte ich mich denn schon sehr beruhigen, wenn gleich auf die zur wirklichen Verbesserung gethanen Vorschläge, deren einige schon in der Königl. Preußl. vortreflichen Instruction für sämtliche Justiz-Kollegia, vom 28sten December des vorigen Jahres enthalten sind, keine weitere Rücksicht genommen werden könnte, sondern dieselbe lediglich einsichtsvollern Männern überlassen werden müsten. Aber ich

hoffe

hoffe ebenfalls, daß solche nicht ganz unbrauchbar seyn werden.

Es befremdet anfangs sehr, daß man seine Aufmerksamkeit bisher so wenig auf einen so höchst wichtigen Gegenstand, wie die Verbesserung der Justiz ist, gerichtet hat; allein wenn man den Ursachen davon nachgedacht und gefunden hat, daß den mehresten Monarchen und Landes-Regenten, der unglückliche Zustand ihrer Unterthanen, worein sehr viele derselben durch eine schlechte Gerechtigkeits-Verwaltung gesetzet werden, fast gar nicht, oder doch nicht sattsam bekannt ist, und daß die sämtlichen Ursachen dieser mangelhaften Justiz-Administration ihnen noch weniger bewust seyn müssen, auch weil gewöhnlich dafür gehalten wird, daß aller angewendeten Mühe ohnerachtet, keine sehr merkliche Verbesserung der Rechte und folglich auch des Justizwesens überhaupt, erhalten werden könne, so wird dieses Befremden gutentheils aufhören.

Denn ist es wohl zu glauben, daß Monarchen und Regenten, das vortrefliche Beyspiel, worauf ich sie gern auf das höchste hierdurch aufmerksam machen möchte, ich meine das Beyspiel des Grossen Friedrichs, des grössesten der Könige, welcher vom Anfange seiner glorwürdigsten Regierung, einen grossen Theil seiner Aufmerksamkeit auf die Verwaltung der Gerechtigkeit verwendet, und ganz vorzüglich auch jetzt die möglichste Vollkommenheit derselben zur heilsamen Absicht hat, so ganz unbenutzet lassen sollten. Oder wenn gleich sie dieses

ses nicht vor Augen hätten, würden sie wohl noch einigen Anstand nehmen, ihre Unterthanen von einen grossen Verderben zu befreyen, wenn sie sowohl davon, als von dessen Ursachen und von den Mitteln solches zu vertreiben, unterrichtet und zwar hinlänglich unterrichtet wären? Läßt so etwas sich von Deutschen und auswärtigen Monarchen, z. E. von einer weisen Maria Theresia, einer so vortreflichen Landes-Mutter, die auf die Glückseligkeit ihrer Völker bey allen Gelegenheiten so sehr bedacht ist; von einen vortreflichen und gerechten Joseph, Ludewig, Georg, Gustav und Stanislaus ꝛc. wohl denken? Kann man dieses von unsern fürtreflichen die vollkommenste Gerechtigkeit liebenden Churfürsten und Fürsten und andern fürtreflichen hohen Ständen unsers Vaterlandes wohl glauben? Nein, allesamt würden sie sich beeyfern, ihre Staaten von dem Verderben wodurch sie so sehr gedrückt werden, augenblicklich zu retten, oder wenigstens zu diesem heilsamen Endzweck die dienlichen Verfügungen zu machen, wenn ihnen nur die zu wissen nöthigen Umstände genugsam bekannt wären.

Und wie könnte ich vorzüglich die Grosse Catharina hier vergessen; diese preißwürdige Landes-Mutter, die keinen Umstand ausser Acht lässet, wodurch ihre Völker glücklich gemacht werden können! Würde diese nicht sogleich die wirksamsten Maaßregeln nehmen, wenn sie überzeugt wär, daß sie denenselben einige Unvollkommenheiten abnehmen könnte?

Aber wer soll Monarchen und Regenten, die nöthigen Kenntnisse, von dem Verderben ihrer Länder, das durch die Unvollkommenheiten des Justizwesens verursachet wird, desgleichen von den Mitteln, wie in Ansehung desselben eine vollkommene Verbesserung erhalten werden kann, hinterbringen und mittheilen? Daß es diejenigen thun werden, welche um sie sind, wenn schon diesen alles Erforderliche hinlänglich bekannt wär, ist nicht mit Gewißheit zu hoffen; weil es sonst schon längst geschehen seyn, und die Würkung davon sich sattsam offenbaret haben würde. Ich weiß in der That kein hinlängliches Mittel dazu, sonst sollte mich auch die äusserste Beschwerlichkeit nicht abhalten davon sogleich erwünschten Gebrauch zu machen. Denn daß grosse Herren solche Bücher in die Hände kriegen, woraus sie die in dieser Absicht nöthigen Begriffe erlangen könnten, ist von den wenigsten zu vermuthen. Sich um Bücher auch überhaupt zu bekümmern, dazu fehlt ihnen gewöhnlich die Zeit, und folglich können sie sogar nicht wissen, ob solche vorhanden sind. Was bleibt ihnen also übrig? Klagen und Beschwerden der Unterthanen? Ja an diesen ist gar kein Mangel. Allein der Landesherr kann solche nicht selbst untersuchen; er erfährt also nicht ob sie gegründet oder nicht gegründet sind: er weiß daher auch nicht, ob die Rechte und Gesetze selbst, oder die Richter, oder die Advokaten, oder die gegenseitigen Partheyen, solche veranlasset haben, und am allerwenigsten wird er dadurch auf Mittel geführet werden, wodurch eine allgemeine und vollkommene Verbesserung der Justiz bewürkt

werden könnte. Doch hiervon wird alles nöthige unten ausführlicher beygebracht worden seyn.

Viele auswärtige Staaten empfinden das Unglück, was eine unvollkommene Gerechtigkeits-Pflege hervorbringet, eben so sehr als unser Vaterland und es wär ihnen eine erwünschte Verbesserung desselben daher auch eben so heilsam. Sie würden auch von nachstehenden Vorschlägen, welche ganz allgemein Statt finden, eben sowohl heilsamen Gebrauch machen können. Allein es scheint ihnen eben diejenige Verhinderung entgegen zu stehen, von der ich allererst geredet habe.

Im jedweden Lande findet man mancherley grössere und geringere Unvollkommenheiten, die in vielen Fällen sehr leicht vertrieben werden könnten, und auch gewiß vertrieben werden würden, wenn sie dem Landes-Herrn nur bekannt wären. Es wär daher sehr zu wünschen, wenn im jedweden Staate, jedermann öffentlich aufgefordert und ersucht würde, diejenigen Unvollkommenheiten des Landes, die ihm bekannt wären, sie möchten bestehen worin sie wollten, bey gewissen dazu angesetzten Männern, oder bey den Landes-Kollegien oder in unbeträchtlichen Landen auch bey dem Landes-Herrn selbst anzugeben. Denn jetzt wissen zwar viele verschiedene Mängel zu entdecken, aber sie wissen nicht, ob man solche entdeckt zu wissen verlanget.

Die Ordnung dieser patriotischen Betrachtungen, wovon ich doch wenigstens etwas vorauszusagen

gen haben werde, ist diese. Zuvörderst hab' ich von dem Verderben welches aus einer unvollkommenen Justizverfassung entstehet, allgemein geredet. Hierauf hab' ich die hauptsächlichsten und vornehmsten Ursachen und Quellen desselben aufgesucht und solche, theils in den Rechten und Gesetzen selbst, theils in den Prozeß-Ordnungen, theils bey den Richtern, zum Theil aber auch bey den Partheyen und deren Sachwaltern und Advokaten, oder überhaupt bey ihren rechtlichen Beyständen gefunden. Bey den Gesetzen habe ich die verschiedenen Gesetzbücher, deren wir uns bedienen genannt, auch ihre beträchtlichsten Mängel und Unvollkommenheiten gezeigt und angegeben. Von den Mängeln der Prozeß-Ordnungen hat mehrern Theils nur allgemein geredet werden können. Bey den Richtern hab' ich abermals viererley Hauptquellen entdeckt, wodurch sie vornehmlich Ursache zu einer schlechten Gerechtigkeits-Pflege geben. Sie bestehen in ihrer Bosheit, in ihrer Unwissenheit, in ihrer Nachläßigkeit und Faulheit, auch in ihrer Sorglosig- und Leichtsinnigkeit (woraus man eine fünfte Quelle hätte machen können,) und endlich aus dem Mangel eines guten gesunden natürlichen Verstandes. Eben diese Quellen finden aber auch bey den Advokaten Statt. In Ansehung der Partheyen selbst, hab' ich behaupten müssen, daß die Unvollkommenheiten, welche sie bey der Justizverwaltung veranlassen, hauptsächlich von ihrer Ungerechtigkeit und Bosheit herrühren. Und damit ich es kurz mache, so darf ich nur sagen, daß die Vorschläge, wie jede dieser Unvollkommenheiten aufgehoben oder verbessert werden

kann,

kann, in eben dieser Ordnung vorgetragen worden sind.

Wenn hier oder da, ein Beyspiel einer Vollkommenheit oder auch wohl einer Unvollkommenheit nöthig gewesen ist, besonders wenn ich gewünscht habe, daß die letztere in den Königl. Preußl. Staaten aufgehoben werden möchte, so hab' ich solches oft aus diesen Staaten, weil ich so glücklich bin darinnen zu leben, hergeholet; und deshalb hab' ich auf dem Titel gesagt: mit Anwendung auf die Königl. Preußl. Staaten.

Zuweilen hab' ich auch wohl, wie ich bemerke, ein bischen ausgeschweift; allein dafür bestehet diese Schrift auch nur aus Betrachtungen. Höher sind solche gar nicht ausgegeben worden; und dafür wird selbige auch nur verkauft. Es ist nichts leichter, als aus einer Betrachtung in die andere zu kommen, folglich hat man dieses schon vorher vermuthen können. Ueberdas aber bestehen diese Ausschweifungen niemals in Thorheiten, sondern in wichtigen Dingen, welche vernünftigen Lesern nicht unangenehm seyn werden. Hätte ich die Gabe nicht ganz trocken zu schreiben, so würde solches die Aufmerksamkeit der geschätzten Leser sehr befördern können; und hätte ich einige Beredsamkeit oder eine gute fliessende Schreibart an mir, so würde solches vortreflich seyn, und die Leser würden den in diesen Blättern vorgetragenen Wahrheiten weit weniger ihren Beyfall versagen können; allein ein jeder muß mit seinen Gaben, auch der welcher nur wenige em-

pfan-

pfangen hat, und folglich muß auch ich mit den meinigen, zufrieden seyn, wenn gleich sie noch so geringe wären.

Lesern von macherley Art dürfte diese Piece vielleicht in die Hände gerathen, und was ist auf diesem Fall gewisser zu vermuthen, als daß dieselbe auch auf verschiedene Art beurtheilet werden wird. Besonders werden diejenigen ihre Köpfe mächtiglich schütteln, und ihre Nasen rümpfen, die sich etwa getroffen finden möchten; und von diesen werde ich gewiß nicht viel gutes zu erwarten haben. Denn da ich von bösen Richtern, bösen Advokaten und ungerechten Partheyen geredet auch manches Stückgen von ihnen bekannt gemacht habe, so ist es fast unmöglich, daß nicht einige von diesen ehrlichen Leuten getroffen seyn sollten. Zwey Fälle sind nur. Entweder ich habe Unwahrheiten vorgetragen, oder es giebt solche Richter, Partheyen und Sachwalter, denen das zur Last fällt, was von ihnen behauptet worden ist. Ich wollte hier gern gelogen haben, wenn ich nebst der ganzen Welt, von der Wahrheit dessen was ich vorgetragen habe, nur nicht zu sehr und zu vest überzeugt worden wär. Also müssen einige dasjenige was hier gesagt wird, schlechterdings auf sich deuten können. Es ist mir solches auch überaus angenehm, weil es sodann gewiß ist, daß sie ihre Vergehungen erkennen, und eben hierinnen der Anfang zu ihrer Besserung bestehet. Wenn sie ihre Vernunft Statt finden lassen wollen, so werden sie gar nicht auf mich böse seyn können, daß ich sie eben getroffen habe, weil

ich

ich nicht daran schuldig bin, sondern weil sie die Ursachen selbst auf sich haben, daß sie unter dem gemeinten Haufen gefunden werden. Verschiedene Andere die auch nicht getroffen sind, werden nicht nach der Beschaffenheit des Buches, sondern vielmehr nach ihren innern Bewegungsgründen und Neigungen zu urtheilen sich einfallen lassen, oder werden auch gar nicht fähig seyn, ein gegründetes Urtheil darüber zu fällen; und gründliche Urtheiler werden wie gewöhnlich die wenigsten seyn. Ganz vorzüglich werden auch diejenigen mit dieser Piece gar nicht zufrieden seyn, welche, wenn gleich sie noch nicht vollkommen unter jene boshafte Seelen gezählet zu werden verdienen, doch ihrer eigenen Vortheile halber, keine Aenderung und Verbesserung des Justizwesens wünschen. Man wird auch diese an ihren Reden und Aeusserungen ohne Mühe zu erkennen vermögend seyn. Aber so elende Seelen die ein schmähsüchtiges Urtheil darüber fällen und dabey blos nach ihren Affecten reden, werd' ich verlachen, und so auch das Urtheil derer nicht achten, welchen die Einsicht ermangelt ein gegründetes Urtheil darüber von sich zu geben. Hingegen das Urtheil bescheidener, vernünftiger und gründlicher Männer, wird mir angenehm seyn, sie mögen mir Beyfall geben, oder mir mit Gründen und Bescheidenheit zeigen, daß ich hier oder da einen Irrthum begangen habe; vielmehr werde ich auch das letztere mit besondern Dank anzuerkennen nicht unterlassen. Besonders aber muß ich jeden der mich beurtheilen will, um Bescheidenheit ersuchen, und will vornehmlich einigen Herren Kunstrichtern zu bedenken

geben,

geben, daß nichts leichter sey, als das geduldige Papier, aber auch NB von beyden Seiten, wenn man sich nur darauf einlassen will, mit Unbescheidenheiten anzufüllen, und daß ich meine Betrachtungen und Vorschläge gar nicht vor ganz unverbesserlich ausgebe; denn dieses würde in der That überaus unverschämt seyn.

Noch muß ich bemerken, daß ich meine Betrachtungen auch hauptsächlich über die Vergleiche und gütlichen Beylegungen der Rechtsstreite, und besonders weil diese so oft verabsäumt oder gar hintertrieben werden, geäussert habe. Sie sind für die Partheyen so wichtig und heilsam, daß jeder Richter, dieselben zu Stande zu bringen, sich eifrigst muß angelegen seyn lassen. Aber ich spiele eine so unbedeutende Rolle in der Welt, daß ich hier weiter nichts thun kann, als wünschen und sagen: O möchten doch alle Richter dieses thun! Auch in dieser wie in aller übrigen Absicht kann die gedachte vortrefliche Instruction des Grossen Königs Friedrichs, welche hinten S. 341 u. ff. mitgetheilet worden und von Sr. Königl. Majestät an des Herrn Groß-Canzlers von Carmer Excellenz ergangen ist, ein vollkommenes Muster seyn. Von dem in diesen Betrachtungen angegebenen Verhältniß derer Prozesse die durch Vergleich beygelegt und die nicht verglichen werden können, gegen einander, bin ich vollkommen überzeugt. Schon die in einem unbeträchtlichen richterlichen Amte gemachte Erfahrung, hat mir den dieserhalb erforderlichen Beweis, sattsam an die Hand gegeben.

Uebri-

Uebrigens bin ich gar nicht so eitel, daß ich glaubte, daß der in meinen gethanen Vorschlägen enthaltene allgemeine Plan, wenn er auch etwas Brauchbares liefert, vollkommen werde ausgeführet, oder daß derselbe wenigstens in ein oder dem andern Stücke, z. E. in Ansehung der Anfertigung eines neuen Gesetzbuches, gänzlich werde befolgt werden, und noch weniger, daß solches sogleich geschehen werde; sondern es wird mir schon grosses Vergnügen verursachen, wenn bey Verbesserung des Justizwesens, nur einzelne Wahrheiten davon benutzet werden können. Dieses Vergnügen wird meine höchste Belohnung seyn. Nur wünschen muß ich nochmals, daß diese höchst wichtige, nothwendige und heilsame Unternehmung wenigstens in unsern Vaterlande, nicht lange mehr ausgesetzt, sondern daß der Zeitpunct dazu endlich einmal heran genahet seyn und man mit allgemeinen Eyfer daran gehen möchte!

Zuletzt bitte ich noch die hinten beygefügten Druckfehler an den angezeigten Stellen zu verbessern, damit der Verstand dadurch nicht unterbrochen werden möge, und empfehle mich dem Wohlwollen eines jeden nach Würden geehrtesten Lesers. Geschrieben den 6ten September 1780.

Der Verfasser.

Noth, Elend, Kummer und Drangsale sind das unglückliche Loos, unzähliger menschlicher Geschöpfe auf diesem Erdball. Wo ich meine Augen hinlenke, erblicke ich Jammer; wo ich mich hinwende, begegnen mich Unglückliche; von der Last des Elends gedrückt: und wenn ich von dem Uebergewicht des Guten, in diesem Lande der Sterblichen, nicht so sehr überzeugt wär, würd' ich vielleicht dafür halten: Unglück sey die beträchtlichste Mitgift der Menschheit. Denn wer ist im Stande die vielerley Arten der jammervollen menschlichen Schicksale zu nennen? Wer vermag die Menge der Plagen wodurch viele tausende gedrückt werden, in ihrer Größe zu schildern? Genug die Leiden der Menschen sind ohne Zahl; und die Welt scheint ein Gewebe von Unvollkommenheiten zu seyn.

Aber sind nicht die Menschen selbst leider die Urheber der mehresten ihrer unglücklichen Begebenheiten? Derjenige müste wirklich ein schlechter Kenner der Welt seyn, der dieses leugnen wollte.

Viele von denen welche Gewalt, Macht, Gelegenheit und Mittel haben, das Elend von andern abzuwenden, unterlassen solches; der gröste Haufe aber, sucht sich selbst aufzureiben. Einer unterdrückt den andern, und oft sucht einer des andern gänzlichen Untergang. Dies ist die furchtbare Quelle welche den beträchtlichsten Theil der Erdbewohner unglücklich macht, und beynahe ist nur der Philosoph noch glücklich zu nennen, der die schwere Kunst gelernt hat, die widrigen Schicksale die ihn treffen zu verachten, und sich blos mit seinen glücklichen Begebenheiten zu beschäftigen und solche beständig zu benutzen. Allein in vielerley Betracht zu unvermögend mich hier mit den mancherley Arten des menschlichen Elends abzugeben, will ich nur bey einem einzigen stehen bleiben.

Schon seit mehrern Jahrhunderten seufzet unser geliebtes Deutsches Vaterland, unter einem Ungeheuer, welches sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Fast alle Provinzen desselben, werden davon gedrückt; und unzählige einzelne Bürger und ganze Familien haben dadurch ihr Verderben gefunden. Dieses Ungeheuer ist nichts anders als die mangelhafte und öfters höchst unvollkommene Gestalt, Verfassung und Einrichtung unserer Rechte und des ganzen Justitz-Wesens überhaupt. Richterstühle sollen die Hülfe, ein Beystand, und ein Trost der Unterdrückten, Nothleidenden und Verfolgten seyn; sie sollen die Ordnung, den Frie-

den,

den, die Ruhe, die Einigkeit, Treue, Glauben und Rechtschaffenheit aufrecht erhalten, und wenn sie sinken wollen, ohne Verzug wieder aufhelfen. Sie sind das hauptsächlichste Mittel zur Wolfarth und Glückseligkeit des Staats. Selbst **der oberste Beherrscher und Regierer aller Welten,** hat diejenigen verordnet welche darauf sitzen; denn von seiner rechten Hand ist ihnen das Feuer der bürgerlichen Gesetze gegeben worden. Allein wie oft sind nicht die Richterstühle gerade das Gegentheil von dem was sie seyn sollten? Der Nothleidende wird noch mehr unterdrückt und derjenige welcher nach Schutz flehete, vollends zu Boden geworfen. Statt Ordnung, Ruhe, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten oder wieder aufzurichten, findet man einen Schauplatz der Verwirrung, unendlicher Uneinigkeiten, der Unbilligkeit und des Unrechts. Processe werden in das unendliche verzögert und zuweilen ist in manchen Provinzen ein Menschen-Alter nicht hinreichend den Ausgang einer einzigen Streitsache zu sehen. Derjenige welcher sich dem Heiligthum der Themis hoffnungsvoll zunahete, muß öfters am Ende mit Verzweiflung zurück kehren. Denn wie leicht wär es hier eine grosse Menge von Beyspielen anzuführen, daß Leute welche das Recht wirklich auf ihrer Seite hatten, am Ende ihre gerechteste Sache verloren haben, durch unerschwingliche Kosten an den Bettelstab gebracht und gänzlich in das Verderben gestürzet worden sind; andere hingegen hat man

schon vor dem Ausgange der Sache so ausgesogen, daß sie sich genöthiget sahen, solche in Ermanglung fernerer Kosten liegen, und ihr offenbares Recht ihren ungerechten Widersachern zu überlassen: und eben so haben auch viele die weniger als jene zu beklagen und von einem unseligen und ungerechten Proceß-Geiste getrieben worden sind, ihre Ungerechtig- und Leichtsinnigkeit, mit eignem grossen Schaden, durch Verlust all ihres Vermögens büssen müssen.

Ich glaube gar nicht zu irren, wenn ich vermuthe, daß wenige seyn werden, welche das Unheil, das aus der mangelhaften Einrichtung des Justitz-Wesens in Deutschland, entspringet, nicht entfunden haben oder nicht noch jetzo empfinden; denn die Klagen welche an allen Orten darüber geführet werden sind so allgemein, daß diese Vermuthung wohl schwerlich einigem Zweifel unterworfen seyn kann.

Wer ist jenes bleiche Gesicht aus dessen Augen die deutlichsten Blicke eines nagenden Kummers hervorstrahlen? Es ist ein alter würdiger Edelmann, welcher mit seinem zanksüchtigen mächtigen Nachbar, der sich widerrechtlich auf jenes Grundstücken der Jagd-Gerechtigkeit anmassete, zwanzig Jahre, zuerst im possessorischen und hernach im petitorischen Proceß, befangen gewesen; worinnen er nicht nur sein Recht sondern auch sein ganzes mittelmäßiges Vermögen verloren, und nunmehro von der Last der Dürftigkeit äusserst gedrückt wird.

Wer ist jener Mann mit der ehrlichen Mine, auf dessen abgehärmten Wangen das Bild der Wehmuth so sichtbar gezeichnet ist; welcher in zerrissenen Kleidern demüthig um einen Zehrpfennig bittet? Es ist ein ehemaliger sehr wohlhabender Pachter, der ehrlich genug war, seinem gottlosen Principal eine ansehnliche jährliche Pacht-Summe, die ihm hernach abgeleugnet wurde, ohne Quittung auszuzahlen. Sie kamen mit einander in einen weitläuftigen Proceß welcher zwölf Jahre daurete und worinnen der ehrliche Kläger alle Kosten baar vorschiessen muste und um alle das Seinige gebracht wurde. Denn ob er schon am Ende in der dritten Instanz obsiegte, so hatte doch der boshafte Beklagte indessen sein ganzes Vermögen verschleudert, und der Kläger konnte daraus keinen Pfennig erstattet erhalten.

Was für Gründe hatte der wegen seiner Rechtschaffenheit von jedweden hochgeachtete Kaufmann, der sich in einer unglücklichen Stunde durch einen vorsetzlichen Schuß das mühselige Leben selbst raubte? Unglückliche Prozesse hatten von seinem starken Vermögen nicht so viel übrig gelassen, daß er samt den Seinigen noch den unentbehrlichsten Unterhalt gehabt hätte. Ein betrügerischer Verkäufer übersandete ihm vor mehrere hundert Thaler verdorbene Waaren, und verlangte dem ohnerachtet die völlige Summe vor brauchbare Güter. Man verwickelte sie mit gutem Vorsatz in grosse Weitläuftigkeiten, in Klagen und Wiederklagen.

Der Betrüger verlor wenigstens die Hälfte seines Vermögens, aber der ehrliche Mann wurde zum Unglück bis zum niedrigsten Grade der Armuth herabgesetzet, aus dem Hause geworfen und seine noch übrigen Güter in gerichtlichen Beschlag genommen. Eine nichtswürdige Gattin welche einsahe daß ihre hurerischen Reitze, womit sie bisher jedwedes junge Herrchen an sich zu ziehen gesucht hatte, durch stolze Kleidung nicht ferner erhöhet werden könnten, machte ihm die bittersten Vorwürfe; die Kinder klagten Hunger und weinten nach Brod. Der bekümmerte Vater gieng viele Tage fast trostlos umher; denn seine ehemaligen, vermögende Freunde bey denen er Unterstützung und Hülfe suchte, wiesen ihn unbarmherzig zurück; endlich wurde seine Seele zu schwach, so vielfältige Schläge des Unglücks die mit voller Gewalt auf ihn herabstürzten, noch länger auszudauren, die Verzweiflung ergrif ihn; seine Vernunft schien sich zu entfernen; legte seine Hand an sich selbst und beschloß sein qualvolles Leben mit Schrecken. Das war das traurige Ende eines ehemals in allen Betracht rechtschaffenen Mannes, welches durch nichts anderes als unselige Prozesse verursachet worden war. Wollte der Himmel diese und viele hundert andere dergleichen traurige Beyspiele, wären Erdichtungen! Aber es sind leider nur allzuwahre Begebenheiten.

Krieg, Pest, Feuer, Wasser und Hunger sind erschreckliche Plagen, die viele Länder zittern machen können; schon ihr Andenken flösset Grausen

ein. Allein ich getraue zu behaupten, daß die üble Gerechtigkeits-Verwaltung einem Staat noch weit furchtbarer und schädlicher sey. Es ist wahr, Krieg, Pest und Hunger rauben treue Väter und Mütter, zärtliche Gatten und geliebte Kinder und Anverwandte, so wie Feuer- und Wassers-Noth das Verderben vieler Städte und Dörfer befördern; aber das Unglück welches durch böse Justiz-Verwaltung über ganze Länder verbreitet wird, ist weit grösser und anhaltender. Das Heer jener genannten fürchterlichen Land-Plagen samt noch vieler anderer eben so schädlicher Bundes-Genossen, verfolget die Menschheit immer nur eine Zeitlang und lässet mit seiner Wuth doch endlich wieder nach; hingegen das Uebel welches aus einer mangelhaften Gerechtigkeits-Pflege entstehet, drücket den Staat zu allen Zeiten, und nimt kein Ende. Denn so lange die Menschen so bleiben, wie sie jetzt sind, eben so lange werden auch Hader, Zank und Streit, Dieberey, Betrug und andere Laster im Schwange gehen, und es wird beständig Leute geben, welche Unrecht und Unterdrückung erleiden, und ihre Hülfe bey dem Richter zu suchen gezwungen werden. Folglich sind ohne Aufhören Fälle vorhanden, bey denen die böse Justiz-Verwaltung tausendfache Gelegenheit findet, dem Lande unsäglichen Schaden zuzufügen.

Verschiedene einsichtsvolle Männer haben daher geäussert, daß es für die streitenden Partheyen allemal weit zuträglicher seyn würde, wenn

sie die Entscheidung ihrer Streitsachen einem Glücks-Spiele überliessen, als solche für die Richterstühle brächten; und es ist nicht zu leugnen, daß jedwede Parthey sich von dem glücklichen Ausgange dieser Art, auf ihrer Seite, vorher wenigstens eben so viel Hoffnung machen könnte, als wenn die Sache dem Richter übergeben worden ist. Denn die Ungewißheit, wie die Sache von dem Gericht werde entschieden werden, ist wirklich eben so groß; und je ausgebreiteter und vollkommner die Kenntniß ist, die jemand sich von der Rechtsgelahrheit und der ganzen Justitz-Verfassung, in den mehresten Deutschen Reichs-Landen, erworben hat, desto zuversichtlicher kann er dieser Behauptung beystimmen. Wirklich seltene Fälle sind es, in Ansehung deren sich voraus bestimmen läßt, wie der Rechtsspruch ausfallen werde. Erwäget man aber die grossen Kosten, die Länge der Zeit, die Mühe und Wege, den oftmaligen Verdruß und Kummer, welche gewöhnlicher Weise von den Rechts-Streiten, die vor dem Richter geführet werden, unzertrenlich sind; so muß man in der That zugeben, daß diejenigen welche ihre Sache dem zufälligen Laufe eines Würfels, einem Glücks-Topfe, oder einem andern zweifelhaften Spiele anvertrauen, weit fürsichtiger handeln, als andere die ihren Streit für den Richter bringen. Wenigstens werden sie der grossen Kosten, vieler Versäumniß an ihren Geschäften, oft des äussersten Verdrusses und langwieriger Zeitversplitterung überhoben seyn.

Es ist wahrlich ein sehr trauriges Schicksal einer Parthey, wenn sie fünf, zehen oder gar zwanzig und mehrere Jahre, ihre Sache mit möglichsten Eifer betrieben, ihr halbes oder nicht selten ihr ganzes Vermögen daran gewendet, unsäglichen Kummer und Herzeleid ertragen, einem erwünschten Ausgange derselben, lange Zeit mit äußerster Sehnsucht entgegen gesehen, auch gleichsam das Recht schon in Händen, und ein oder gar zwey vortheilhafte Rechtssprüche vor sich gehabt hat, und nun da sie in Noth und Dürftigkeit gerathen, auch vielleicht in hofnungsvoller Erwartung alt und grau geworden ist, nunmehro in der zweyten oder dritten Instanz, auf einmal ihr ganzes Recht verlieret, hülf- und hofnungslos gelassen, und solchergestalt nicht selten bis zur äußersten Verzweiflung gebracht wird.

Genug böse und mangelhafte Gerechtigkeitsverwaltung ist ein schreckliches Uebel im Staat; ein abscheuliches Ungeheuer, das nicht schwarz genug geschildert werden kann, und eine Plage die viele Familien zu Boden schlägt: die das Land, worinnen sie eingerißen ist, gutentheils ruiniret und unzähligen Einwohnern den Bettelstab in die Hände giebt; und desto grösser und furchtbarer ist bisher dieses Ungeheuer gewesen, je weniger man sich in vielen deutschen Provinzen, solches zu vertreiben, oder wenigstens einzuschränken, hat angelegen seyn lassen.

Die Ursachen und Quellen, dieser sehr mangelhaften Beschaffenheit der Justizverfassung in unserm Vaterlande, lassen sich mit sehr leichter Mühe entdecken. Man darf nur eine geringe Kenntniß von dieser Verfaßung haben, wenn man sich überzeugen will, daß ihre Mängel einen vierfachen Hauptursprung haben. Denn sie rühren entweder **aus den Rechten und Gesetzen selbst** her, oder sie entspringen aus der **gerichtlichen Verfahrungsart**, oder aber die Schuld liegt **auf dem Richter**, oder endlich an den **Partheyen und deren Procuratoren, Sachwaltern und Advokaten** selbst. Sämmtliche bey der Gerechtigkeitsverfassung vorkommende Mängel lassen sich auf diese vierfachen Quellen, oder wenigstens, auf eine oder die andere davon, zurückführen. Jedwede derselben ist schon allein hinlänglich, die streitenden Partheyen in grosse Verwirrung und Schaden zu stürzen, und das Unglück muß desto grösser werden, jemehr bey einer einzigen Streitsache zusammen treffen.

Die erste Quelle dieser grossen Mängel ist beynahe unerschöpflich geworden. Wir haben eine überaus grosse Menge von Gesetzen, und zwar Gesetze von sehr verschiedener Art. Sie sind unter einander so voller Widersprüche und Ungewißheit, daß es beynahe unmöglich ist sich heraus zu finden, und daß daher die größte Unordnung und Verwirrung von der Welt nothwendig entstehen muß. Wir haben an den meh-

resten Orten, wenigstens in Ansehung einiger Rechtsmaterien, besondere **Localgesetze**, z. B. in den mehresten ansehnlichen, obgleich auch mittelbaren Städten, eigene Gesetze welche das Erbschaftsrecht bestimmen. Ferner richten wir uns **nach den Rechten einzelner Provinzen**; nach den **allgemeinen Gesetzen mehrerer Länder eines Regenten**; nach den **allgemeinen neuern deutschen Reichsgesetzen und Reichsschlüssen**; nach den **ältern und mittlern deutschen Gesetzen**; nach den **canonischen Rechten**; nach den **römischen Rechten**; in Lehnssachen nach den **deutschen und longobardischen Lehnrechten**, und in peinlichen Sachen, hauptsächlich nach der **peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carls des fünften**; wozu auch ganz füglich noch mancherley **Gewohnheitsrechte** gesezet werden können, die nicht zu den ältern und neuern geschriebenen deutschen Gesetzen gehören, sondern theils in den ältern theils allererst in den neuern Zeiten, nach und nach entstanden sind.

Die grossen Widersprüche welche in diesen mancherley Gesetzen angetroffen werden, sind darinnen nicht nur dergestalt vorhanden, daß verschiedene Gesetze eines Gesetzbuches, verschiedenen Verordnungen eines andern Gesetzbuches widersprechen, sondern die einzeln gesetzlichen Verordnungen eines und eben desselben Gesetzbuches widersprechen einander in sehr vielen Fällen sogar selbst.

Ein

Ein anderer grosser Mangel unserer bisherigen Gesetze ist die Dunkelheit und Verworrenheit. Die Anwendung der besten Regeln der juristischen Hermenevtik ist öfters nicht hinreichend den Sinn eines dunkeln Gesetzes herauszubringen; und wenn auch schon die gründlichsten Rechtslehrer noch so oft ihre Köpfe beynahe darüber zerbrechen, so bleibt doch allemal noch viel Zweifel und Unverständlichkeit zurück.

So bestehet auch eine große Unvollkommenheit in der Unvollständigkeit mancher Gesetze. Sie verordnen in dieser und jener Rechtsmaterie zwar etwas, aber es ist bey weiten nicht hinreichend, und der Richter ist gezwungen in ein anderes Gesetzbuch zu wandern und sich Raths zu erholen; oder wenn er auch hier keinen Trost findet, den vorliegenden Fall nach seinem Gutdünken zu entscheiden.

Ein sehr großer Theil der Gesetze sind nicht allgemein, sondern bloße Entscheidungen in einzeln Fällen, und kleine Excerpte oder abgerißene Stücke aus größern Verordnungen, denen öfters keine Gründe beygefügt worden sind; und der Richter hat oftmals alle mögliche Scharfsinnigkeit anzuwenden, wenn er dergleichen auf besonderen Streitigkeiten gegebene Verordnungen, auf ähnliche Dinge anwenden und nicht fehlen will.

Ferner ist eine Menge unserer Gesetze nichts anders als ein unbrauchbarer Wust; sie sind auf unsere heutige Einrichtung und Verfaßung nicht

mehr

mehr paßend, und vielerley unserer jetzigen Geschäfte Verfaßungen und Einrichtungen erfodern ganz andere Gesetze. Werden solche Geschäfte aber dennoch nach dergleichen Gesetzen beurtheilet, so werden sie gleichsam genothzüchtiget. Jedweden Rechtsgelehrten müssen genugsame Beyspiele dieser Art gewiß mehr als zu bekannt seyn; denn so ist z. E. offenbar sehr gefehlet, wenn die deutschen Erbzinßgüther (Prædia censitica) nach den Rechten der römischen Emphyteuseos brurtheilet werden.

Ganz vorzüglich aber verdienet auch öfters die Unbilligkeit unter die grossen Mängel unserer Gesetze gezählet zu werden. Wer hiervon noch nicht völlig überzeugt ist, hat blos nöthig einen Blick in das peinliche Recht zu thun; wie wohl auch viele Geseze aus andern Theilen der Rechtsgelahrheit, von diesen Fehler nicht frey sind.

An sehr vielen überflüßigen Wiederholungen; besonders aber an vielen unnöthigen Dingen und Spitzfindigkeiten die zu nichts weiter als zur Vergrößerung der ohnedas schon vorhandenen Verwirrung und Weitläuftigkeiten dienen, fehlet es ebenfalls nicht; und ihr Nutzen bestehet vorzüglich darinne, daß bösen Proceßgeistern noch mehrere Chicanen zugewiesen werden. Die Materie von Testamenten ist in dieser Hinsicht mit einem guten Vorrath versehen. In Ansehung einiger Rechtsmaterien sind diese Solennitäten und Spitzfindigkeiten bey uns zwar gutentheils von keiner

ner Gültigkeit mehr, ein Beyspiel hat man an der Materie von Contracten; allein sie müssen von Anfängern doch immer noch mit gelernet werden, da sie aus der eigentlichen Rechtsgelahrheit doch schon längst verbannet, und samt dem ganzen unnöthigen römischen Formulkrame, wovon **Cnejus Flavius** und **Aelius Catus**, große Sammlungen gemacht haben, wenigstens in die Alterthümer hinüber gejagt worden seyn sollten.

Endlich so bestehet auch darinnen eine große Unvollkommenheit unserer Geseze, weil der größte und wichtigste Theil derselben in einer fremden Sprache abgefaßet worden ist; denn die mehresten sind in lateinischer und einige in griechischer Sprache vorhanden; einiger beträchtlicher Sammlungen, die sich in altdeutscher oft sehr unverständlicher Sprache, bis auf jezige Zeit erhalten haben, nicht zu gedenken; so wie auch selbst die überaus große Menge der vorhandenen Geseze, und ihre Einkleidung, sehr viel zu der bösen Gestalt des Justizwesens in Deutschland, beyträgt.

Zulezt aber werden alle diese jezt erwehnte Unvollkommenheiten unserer Gesetze noch dadurch fast unbeschreiblich vergrößert, weil die Rechtsgelehrten nicht einig sind, welchem Gesetzbuch vor den übrigen der Vorzug gebühret?

Einige behaupten, wenn weder die besondern Statuta eines jedweden Ortes, noch die Provinzial- und Landes- noch die allgemeinen neuern deutschen Reichsgesetze, die vorliegende Sache

ent-

entschieden, so müße man seine Zuflucht zuvörderst zu den mittlern und ältern deutschen Reichsbüchern Gesetzen und Gewohnheiten nehmen. Fände man hierinnen nichts dienliches, so müße man die canonischen, nach diesen die römischen, endlich aber wenn auch in diesen kein Trost zu finden sey, die natürlichen Rechte zur Hand nehmen. Andere legen dem römischen Gesetzbuche, welches jedoch nebst den folgenden nur ein bloßes Hülfsrecht enthält, dem Vorzug vor dem canonischen auch mittlern und alten deutschen Gesetzen bey; einige hingegen wollen mit unsern alten deutschen Gesetzen und Gewohnheiten gar nichts zu thun haben, sondern verwerfen solche gänzlich und wenden sich statt deren sogleich zu den fremden Rechtsbüchern. Diese Ungewißheit erstreckt sich noch weiter; denn die römischen Rechte bestehen aus mehrern Theilen, in Ansehung deren man auch sogar noch nicht völlig einig ist, welchem vor den übrigen der Vorzug gelassen werden müße: ja es ist oftmals noch sehr streitig, welches einzelne Gesetz denen übrigen, eines und eben desselben Theiles, die von gleicher Materie handeln, vorgezogen werden müsse, und die eigene Wissenschaft, welche daher entstanden ist und **die chronologische Jurisprudenz** genennet wird, ist nicht allemal hinlänglich diese Zweifel vollkommen zu heben.

Aus allen diesen bisher berührten überaus großen Mängeln unserer Gesetze müssen also ganz nothwendig die allergrösten Ungewißheiten, Unvoll-

vollständigkeiten, Verworren- und Dunkelheiten; theils auch wieder viele unnöthige Weitläuftigkeiten, und überhaupt unbeschreibliche Unvollkommenheiten entstehen. Die Rechtsgelahrheit ist auch daher in vielen Stücken, mehr einem verwirrten Chaos, als einer systematischen Wissenschaft ähnlich; obgleich man, in unzähligen Schriften, dieselbe mit Eifer zu bearbeiten, sich fast zu allen Zeiten hat angelegen seyn lassen. Aus des vortreflichen **Nettelbladts** Init. hist. litterar. jurid. univers. und aus den Werken folgender **gelehrter Männer**: aus **Westphals** Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrheit: **Eisenhards** Institut. hist. jur. litter. **Lippenii** Biblioth. jurid.: **Struvs** Biblioth. jur. select.: **Stollens** Einleitung zur Historie der juristischen Gelahrheit: **Rieggers** alten und neuen Civilistenbibliothek: und **Hofmanns** auserlesener juristischen Bibliothek, kann man unter andern, von der entsezlichen Menge der juristischen Bücher, einen Begrif erhalten. Von den großen Zwistigkeiten der Rechtslehrer aber, findet man Nachricht in **Fachs**, **Cocceji**, **Barths**, **Struvs**, und anderer, hierher gehörigen Büchern.

Diejenigen welche keine Kenntniß der Rechtswissenschaft haben, werden hieraus ohne Mühe begreifen, wie leicht es möglich sey, daß in einer und eben derselben, oder in einer völlig ähnlichen Streitsache, so viele oft einander gerade zu wider-

dersprechende, und sehr von einander abweichende Rechtssprüche erfolgen können. Denn da die Gesetze selbst einander so sehr widersprechen, und ein Rechtsgelehrter diese, ein anderer aber wieder jene Meinung von ihrem Vorzuge und ihrer Gültigkeit hegt; andere Gesetze hingegen, wegen ihrer Dunkelheit, Ungewißheit und Unzulänglichkeit, von jedem Rechtsprecher nach seiner Einsicht und Ueberzeugung beurtheilet und erkläret werden, so siehet man leicht, daß am Ende das mehreste auf die Meinung des Urtheilsverfassers ankommt. Weil nun sehr viele Sachen durch zwey oder alle drey Instanzen getrieben werden, und folglich mehrern Referenten in die Hände geraten, so erfolgen nach den verschiedenen Meinungen derselben, auch verschiedene Sentenzen. Man darf sich daher gar nicht wundern, wenn oftmals beynahe offenbar ungerechte Klagen angebracht oder eben so ungerechte Einwendungen gegen die gerechteste Sachen gebraucht, und lange Zeit vor den Richterstühlen verfochten werden; denn da gerechte Sachen wegen der mangelhaften Beschaffheit der Gesetze von den Gegnern in Dunkelheit gehüllet, oder wenigstens für die gegenseitigen Einreden gar leicht einige Rechtsgründe aufgefunden werden können, so ist nichts leichter als dieses. Gewiß sehr selten wird es sich zutragen, daß der ungerechteste Mensch, nicht einige ihm beypflichtende, wenigstens scheinbare Rechtsgründe für seine Meinung anzuführen vermöchte; ist

 nun

nun der Gegentheil oder auch der Richter nicht einsichtsvoll, oder gar der Richter ein Bösewicht, so kann die gerechteste Sache, durch dergleichen Chicanen, ohne große Mühe dergestalt gedrehet werden, daß derjenige der sie vertheidiget, in Gefahr kommt sein Recht völlig zu verlieren. Wenn doch alle, die sich so leicht auf ungewiße Processe einlassen, dieses wohl bedenken, sich davon abschrecken lassen und wenn es auf einige Art möglich, mit ihren Gegnern gütlich vereinbaren wollten! Denn es ist mehr als zu wahr was **Owen** sagt:

> Trita magis juris quam justitiæ via; quamquam juris iter longum, justitiæque breve est.

Doch hiervon wird sich unten beßere Gelegenheit hervorthun.

Die römischen Gesetze sind den obigen Mängeln nicht wenig unterworfen. **Kayser Justinian** hat sie in den Jahren seiner Regierung, die vom Jahre 527 bis zum Jahr 565, gedauret hat, und zwar grösten Theils durch seinen Hofkanzler **Tribonian** und andere Gehülfen zusammen tragen lassen. Sie bestehen aus den **Pandecten**, die nichts anders als umständliche, in funfzig Bücher und sehr viele Titel eingetheilete und grösten Theils aus den Schriften älterer Rechtsgelehrten gemachte Auszüge sind; aus den **Institutionen** welche in vier Bücher und besondere Titel eingetheilet worden sind, und be-

sonders

besonders den Anfängern zu einer kürzern Anweisung zum römischen Rechte dienen; aus dem zum zweytenmal angefertigten **Codex** (Codex repetitæ prælectionis) der aus zwölf Büchern wie jedwedes Buch aus gewißen Titeln bestehet und kayserliche Verordnungen enthält; und endlich aus den sogenannten **Novellen**, welche in neun Abschnitte und ebenfalls in viele Titel eingetheilet sind, und auch kayserliche Verordnungen enthalten. Diese Novellen sind ursprünglich in griechischer Sprache geschrieben, aber bald darauf, wiewohl sehr fehlerhaft in die Lateinische übersetzt worden; und obschon wir in neuern Zeiten richtigere Uebersetzungen erhalten haben, so hat dennoch die fehlerhafte Uebersetzung sich in den Gerichten bis jezo in Ansehn erhalten.

Alle obgedachte Unvollkommenheiten der römischen Gesetzbücher des **Kayser Justinian**, haben sich um so leichter hinein geschlichen, jemehr **Tribonian** nebst seinen Gehülfen bey Anfertigung desselben geeilet hat. Zur Ausarbeitung der Pandecten allein, hatte Justinian einen zehenjährigen Zeitraum vorgeschrieben, und dennoch wurden sie schon innerhalb einer halb so langen Zeit, im December des 533sten Jahres öffentlich bekannt gemacht.

Der Quellen, woraus diese Justinianischen Gesetzbücher gezogen wurden und welche bey Abfaßung derselben nachgesehen und durchgelesen werden musten, war eine entsetzliche Menge; sie

verursachte in dem damaligen Justizwesen vermuthlich noch weit größere Mängel, als jetzt in Ansehung desselben bey uns vorhanden sind. Hauptsächlich bestanden sie in den **zwölf Gesetztafeln**, in den durch alle drey Stände der ehemaligen Republik gemeinschaftlich verfertigten **Gesetzen**, in den **Schlüssen des Volkes**, in den **Schlüssen des Raths**, in den **Edicten der Magistratspersonen**, in den **Gutachten der Rechtsgelehrten**, in den **Verordnungen der Kayser** und endlich in den besondern häufigen **Gewohnheitsrechten**, die in die römischen Gerichten nach und nach eingeführet worden waren. Diese Gesetze zusammen, enthielten wirklich einen unschätzbaren Schatz rechtlicher Wahrheiten. Hätte man nun eine hinreichende Zeit angewendet und das brauchbare und nützliche von dem unbrauchbaren und unnützen abgesondert, auch alles in gehöriger Ordnung zusammen getragen, so würden unzählige Mängel vermieden worden seyn, die in den römischen Rechten noch bis jezt angetroffen werden.— Bey allen seinen großen Unvollkommenheiten, hat also dennoch das römische Recht auch überaus große Vorzüge, von welchen etwas zu reden, sich jedoch weiter unten bessere Gelegenheit zeigen wird.

Die canonischen und påpstlichen Rechte enthalten einen sehr großen Vorrath von Gesetzen, welche mit obigen Unvollkommenheiten ebenfalls bald mehr bald weniger vereinbaret sind.

sind. Die Theile desselben, welche in Deutschland, jedoch bey den Protestanten mit mehrerer Einschränkung, als allgemein geltende Hülfsrechte angesehen werden, sind in dem sogenannten Corpore juris canonici enthalten. Dieses bestehet aus **Gratians Decret**; von drey Theilen, deren der erstere eine und hundert Distinctionen, **der zweyte** zuerst sechs und dreißig Causses, jedwede Caussa besondere Quæstionen und diese wieder ihre Canones, am Ende aber noch sieben besondere Distinctionen von der Buße, der **dritte** hingegen fünf Distinctionen enthält, aus **Gregor des neunten Decretalen**, welches in fünf Bücher abgetheilet ist, aus dem **sechsten Buch der Decretalen** vom Papst **Bonifacius dem achten**, welche als eine Fortsetzung der vorigen angesehen wird; aus den so genannten **Clementinen** in welchen Decretalbriefe von **Clemens dem fünften** enthalten sind; aus den **Extravaganten Johannis des zwölften** und endlich aus den **gemeinen Extravaganten** (Extravagantes communes). Diese beyderley so genannte Extravaganten sind jedoch, obschon sie ebenfalls päpstliche Decretalbriefe in sich fassen, in den Gerichten von keinem großen Ansehen; denn sie haben von den Päpsten, denen sie übrigens sehr angenehm und vortheilhaft sind, keine eigentliche Bestätigung erhalten.

Die Hauptabsicht der Päpste welche in ihren Verordnungen und Decretalen allerorten hervor leuchtet, ist vornehmlich diejenige gewesen: um die Verleihung aller geistlichen Aemter, und die Gerichtsbarkeit über alle geistliche Personen, und Kirchensachen ganz allein an sich zu ziehen: ja sogar die weltlichen Regenten samt ihren Unterthanen, sich zu unterwerfen, und überhaupt die allgemeine oberrichterliche und gesetzgebende Gewalt an sich zu reißen. **Gregorius der siebende** war ein Muster dieser Gesinnungen. Und solcher Gesetze, die aus dieser Absicht öfters für uns sehr unschicklich seyn müssen, bedienen wir uns in unsern aufgeklärten Zeiten?

In Kirchensachen sind diese canonischen Rechte nicht nur bey den Catholicken in völligen, sondern auch bey den Protestanten, in so fern sie nicht mit den Grundsätzen der protestantischen Kirche streiten oder so weit dieselbe nicht eigene Grundsätze angenommen hat, in grossem Gebrauch. In bürgerlichen Sachen hingegen ist es vorzüglich in der Lehre von der **Verjährung**, von **Ehesachen** und vom **Proceß** angenommen worden. Die Catholicken sind hiernächst auch noch an die **Bullaria der Päpste**, so wie die Protestanten an ihre besondern **Kirchenordnungen** und **Observanzen** gebunden.

Von **alten und mittlern deutschen Gesetzen** ist nicht weniger ein großer Vorrath vorhanden. Unter den Sammlungen der erstern

 zeichnen

zeichnen sich vornehmlich die Gesetze der **Franken**, **Alemannier**, **Bayern**, **Friesen**, **Sachsen**, **Westgothen** und **Longobarden** aus; und von den **mittlern** verdienen besonders der **Sachsenspiegel** oder das Sächsische Landrecht, das **Magdeburgische Schöppenrecht**, das **Magdeburgische Weichbild**, das **Sächsische Weichbild**, das sogenannte **Kayserrecht** und der **Schwabenspiegel** bemerket zu werden. Jedoch fehlet es auch nicht an mehrern Sammlungen der Gesetze des mittlern Zeitalters, die noch bis jetzt in diesen und jenen Orten und Ländern Deutschlandes mehr oder weniger gültig sind. Die **Söstischen**, **Hamburgischen**, **Lübischen** **Stadischen**, **Schwerinischen**, **Bremischen**, **Augspurgischen**, **Nürnbergischen**, **Achischen**, **Cöllnischen**, **Frankfurthschen**, **Goßlarischen** rc. **Stadtgesetze** sind, nebst den **Sächsischen**, **Heßischen**, **Würtembergschen**, **Ditmarsischen**, **Friesischen** und **Thüringischen** rc. **Landesordnungen und Landrechten** sattsame Beyspiele. Auch sind viele deutsche Reichsschlüße und Reichsabschiede (in so fern sie Privatgesetze, von welchen hauptsächlich hier nur geredet wird, betreffen,) die zur Periode des ältern und mittlern deutschen Rechtes gehören, nicht zu vergessen. Dieser fürchterliche Wust von Gesetzen ist noch in desto größerer Verwirrung, je kürzer die Zeit ist, seit welcher man soches mit gehörigen Eyfer zu bearbeiten, sich hat angelegen seyn lassen.

Die neuern deutschen Gesetze sind, theils in den allgemeinen Reichsgesetzen; theils in den allgemeinen Verordnungen eines Regenten über seine sämtlichen Provinzen; theils aber, in den besondern Gesetzen einer einzigen Landschaft, oder eines einzelnen Ortes anzutreffen: welchen, wie gesagt, auch noch eine grosse Menge rechtlicher, durch langen Gerichtsbrauch eingeführter Gewohnheiten, die öfters nicht nur in mehrern Ländern und Ortschaften sondern sogar, in den Gerichten eines und eben desselben Landes, ja eines und eben desselben Ortes sehr verschieden sind, nicht unbemerkt bleiben können. Und da sich nach und nach sowohl die innere Einrichtung des ganzen deutschen Reichs, als auch einzelner Länder desselben, und folglich auch zugleich die Gestalt der Rechte sehr geändert hat; so hat Deutschland in vielen Stücken auch daher einen Zuwachs in den Rechten erhalten. Hierher gehörige Beweise sind: das gänzlich veränderte **Kriegesrecht**; das **Cameralrecht**, und von diesen vornehmlich: das **Postrecht**, **Münzrecht**, **Bergwerksrecht**, **Salzwerksrecht**, **Forstrecht**, und **Jagdrecht**; das **Finanz**- und **Policeyrecht**; das **Seerecht**; **Handlungs**- und **Handwerksrecht**; das **Wechselrecht**; die **Rechte des Adels**, **Bürger**- und **Baurenstandes**, das **Judenrecht** ꝛc. Alle diese Rechte zusammengenommen, machen schon in einer einzigen Landschaft oder in mehrern Provinzen eines Regenten abermals einen ungeheuren

heuren Schwall von Gesetzen aus; wobey kein geringer Scharfsinn, Nachdenken und Gedächtniß erfordert wird, wenn man sich ohne Verwirrung, und ohne Fehler zu begehen heraus finden will. Jedoch würde man durch längere und fleißige Uebung auch hierinnen endlich noch die gehörige Fertigkeit erhalten, wenn die unvollkommene Beschaffenheit des ganzen Justizwesens nicht nothwendig machte, daß zuweilen fast täglich neue Gesetze, zur Erläuterung, Ergänzung und Erweiterung, Abschaffung, Einschränkung und überhaupt zur Verbesserung der vorigen abgefasset und bekannt gemacht werden müssen. Allein bey diesen unaufhörlichen Veränderungen ist es schlechterdings unmöglich hierinnen zu einer festen Gewißheit zu gelangen.

In Ansehung unserer heutigen deutschen **peinlichen Rechte** ist gar nicht zu leugnen, daß solche von den ehemaligen äußerst großen Unvollkommenheiten sehr gesäubert worden sind; denn dem Höchsten sey Dank! daß wir in unsern Tagen von den alten **Vehmgerichten** (Iudicia vemica); von den sogenannten **Gottesurtheln** (Ordalia divina), (bey deren Gebrauch man glaubte, daß Gott die Unschuld oder Missethat, eines peinlich angeklagten Menschen, die man nicht an den Tag zu bringen wuste, durch äußerliche Zeichen, z. B. durch unschädliche Berührung eines glühenden Eisens (Iudicium ferri candentis s. vomerum), durch Zweykampf, durch die Wasserprobe

(Iudicium aquæ calidæ vel frigidæ) durch das sogenannte Baarrecht (Ius cruentationis, stillicidii s. feretri) rc. zu erkennen geben würde) und von andern abergläubischen und höchst abgeschmackten Dingen nichts mehr wißen. Auch sind die Ausdrücke der Unmenschlichkeit und Barbarey welche öfters eine Eigenschaft der ehemaligen deutschen Kriminalgesetze waren, mehrentheils daraus vertrieben worden. Der in *Gudeni* Codice diplom. T. II. p. 499 befindliche Elenchus walpodorum urbis Moguntinæ, liefert ein gar herrliches Exempel dieser alten Barbarey, wenn es daselbst heißt: — **Wan ein Waltpode einen Juden bey einer Christenfrawen oder Mayde funde, Unkeischheit mit ihr zu treiben: die mag er beyde halten. Da soll man dem Juden sein — NB. — abesneiden, und ein Aug ustechen, und sie mit Ruden ußjagen, oder sie mögen umb eine Summe darum dingen.** — Allein demohnerachtet sind unsere jetzigen peinlichen Gesetze noch sehr großen Unvollkommenheiten unterworfen.

Die Peinliche Halßgerichtsordnung Kayser Carls des fünften, ist das Hauptgesetz, nach welchem sich Deutschland in peinlichen Fällen richtet. Die Mängel welche darinnen angetroffen werden, sind vornehmlich, die Unvollständigkeit, denn in den wichtigsten Fällen findet man oftmals gar keinen Trost, sondern der Concipient hat sich immer auf die Satzung der Vorfahren,

fahren, kayserliche Rechte, wodurch ohne Zweifel vorzüglich auch die römischen und canonischen Rechte verstanden werden, und den Rath der Rechtsverständigen bezogen, und insonderheit der Clauseln: **und soll der Thäter, nach Satzung unser Vorfahren, und unser Kayserlichen Rechten, darum gestraft, und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden: — und soll die Straf, wie darvon in unser Vorfahren und unsern Kayserlichen geschrieben Rechten gesetzt, gebraucht, und derhalb bey den Rechtsverständigen Raths gepflegt werden: — soll nach vermöge gemeiner Rechten gestraft werden** rc. sehr wohl zu bedienen gewust.

Ferner ist die Dunkelheit ein anderer grosser Fehler der P. H. G. O. Ueber manche Stellen sind die Erklärer sehr verschiedener Meinung, und werden sich wahrscheinlich niemals darüber vereinigen. Es herrscht eine große Unordnung darinnen; indem vielerley Dinge sehr unordentlich durch einander geworfen sind. Endlich aber kann man dieselbe nebst mehrern andern Unvollkommenheiten, in vielen Stücken einer grossen Unbilligkeit und Härte, ja der Unmenschlichkeit beschuldigen. Ein offenbarer Beweis ist der geringe Werth gestohlener Güter, wodurch ein Dieb das Leben verwirket.

Grausam, schrecklich und barbarisch ist es, daß wir uns noch jetzt solcher unmenschlicher Gesetze

setze bedienen! Wann werden doch die Menschen anfangen den großen Werth eines Menschen kennen zu lernen? Muß man denn um solcher elenden Dinge willen ein menschliches Wesen, (das **der große Schöpfer** sowohl zu seinem eigenen, als des Geschöpfes Vergnügen in diese Welt gesetzet hat) zerstören? Hinweg mit solcher Barbarey! Ein Dieb muß sehr nachdrücklich gezüchtiget, aber Menschenblut muß nicht vergoßen werden; außer deßen, der Menschenblut vorsezlich vergossen hat. Sollte man wohl glauben daß die Menschen Unmenschlichkeit für Gerechtigkeit halten? daß sie in der Grausamkeit, noch jetzt in dem gesitteten Europa, ja in dem so aufgeklärten Deutschland, Ehre suchen? dergleichen noch andere nicht minder grausame Strafen findet man mehrere darinnen z. E. Augen ausstechen, lebendig begraben ꝛc.

Der allgemeine deutsche Gerichtsgebrauch hat zwar, nebst vielen besondern peinlichen Landesgesetzen und Criminalverordnungen, nicht wenig von dem was in der P. H. G. O. enthalten ist, wieder abgeändert; allein das peinliche Recht ist bey alle dem dennoch wie gedacht überhaupt und im ganzen betrachtet, noch voll von überaus großen Unvollkommenheiten, z. B. in verschiedenen Landen werden die Weibesleute, welche ausser der Ehe gebären, noch scharf gestraft und sie dadurch veranlasset Kindermörderinnen zu werden. Unschuldige Leute, die durch peinliche Untersuchun-

gen

gen unglücklich gemacht worden sind, erhalten keine Entschädigung, und diejenigen welche sich durch den Eyd haben reinigen müssen, sind noch gehalten die Kosten zu bezahlen. Verbrecher die blos zur Sicherheit aufbewahret werden, steckt man in abscheuliche Gefängnisse, worinnen sie weit mehr erleiden, als durch die nachherige Bestrafung selbst. ꝛc.

Die Kenntniß der **Lehnrechte** ist zu einer sehr weitläuftigen Wissenschaft angewachsen; und man erhält daraus viele Lehren, die auf unsere heutige Verfassung beynahe keine Anwendung mehr haben oder wenigstens nicht haben sollten. Der ganze Grund desselben bestehet, in der wechselseitigen Treue des Lehnsherrn und Lehnmannes gegen einander. Allein diese Treue hat ihre hauptsächlichste Anwendung bey uns verloren. Z. B. unter andern hatten die mehresten Lehenleute aus diesem Grunde die Verbindlichkeit auf sich, auf erforderlichen Fall zur Beschützung und Vertheidigung des Lehnsherrn und des Landes sogleich bereit zu seyn. Aber wem ist unbekannt, daß diese Verfassung sich schon vor langer Zeit abgeändert und eine andere Gestalt genommen hat? Denn von der Zeit an, da das Krieges-Wesen auf einen beständigen Fuß gesetzet, und das Krieges-Heer vom Landes-Herrn, oder wer sonst dessen Stelle vertritt, gänzlich unterhalten worden ist, so hat man auch die Besitzer der Lehngüter zur Beschützung des Landes nicht weiter nöthig gehabt: folglich ist der

ganze

ganze Grund des Lehnrechtes schon längst über dem Haufen gefallen. Ob man dieses nun zwar schon lange eingesehen hat, so ist solches dennoch bis jetzt beständig beybehalten worden. Diejenige Zeit welche von den angehenden Rechtsgelehrten auf die Erlernung desselben verwendet werden muß, könnte daher weit besser genutzet werden, und es wäre sowohl dem Lehnherrn als Lehnleuten überaus zuträglich', wenn dieser ganzer Lehnskram, der solchergestalt gröstentheils auf unanwendbare und nicht passende Dinge, oder unnütze Subtilitäten hinausläuft, gänzlich aufgehoben würde.

Die Lehre dieses Rechtes ist gewiß überaus mühsam und kricklich und der größte Theil der Rechtsbeflissenen verwendet viele Zeit auf dessen Erlernung ohne die gehörige Kenntniß des Lehnrechts selbst zu erlangen. Mancher glaubt auch es habe sehr geringe Anwendung und leihet dem Lehrer die Ohren ohne die gehörige Aufmerksamkeit zu haben; allein man irret sich. Denn obschon die mehresten Grundsätze eigentlich auf unsere heutige Gestalt gar keine Anwendung haben, oder wenigstens nicht haben sollten, so ist dennoch die Abschaffung dieses Rechtes noch nicht wirklich erfolgt, und findet, wiewohl unbilliger Weise, in Ansehung vieler Materialien, ausser von Errichtung des Lehens, indem solche entweder gar nicht mehr oder überaus selten vorkommen dürfte, in Deutschland noch sehr starke Anwendung. Es ist daher nichts natürlicher, als daß der Schaden

welcher

welcher überdas schon aus der Kricklichkeit, Verworrenheit und besonders Unanwendbarkeit des Lehnrechts entspringet, durch eine solche oft höchst superficielle und mangelhafte Kenntniß desselben, noch äusserst vergrössert werden muß. Vieljährige Lehnsprozesse und der Ruin vieler Lehnguts-Besitzer sind Bürgen dieser Wahrheit.

Die Gesetze in welchen die Lehn-Rechte angetroffen werden, sind zum theil deutschen, theils aber fremden Ursprunges. Jene bestehen in **allgemeinen deutschen Reichs-Gesetzen und Reichsherkommen;** in den, in mittlern Zeitalter zusammen getragenen Sammlungen **deutscher Lehnsgewohnheiten:** welche der sogenannte Auctor vetus de Beneficiis, das **sächsische Lehnrecht**, das **schwäbische Lehnrecht** und der **dritte Theil** das obbemeldeten **Kayserrechts** in sich hält; und in den besondern **Lehnsgesetzen und Lehnsgewohnheiten einzelner Reichslande**, und auch wohl **einzelner Lehnsgerichte.** Die fremden Lehnsgesetze aber, machen das bekannte **Longobardische Lehnrecht** aus. Es ist von grossen Ansehen und zugleich nebst den Justinianeischen Gesetzbüchern in Deutschland angenommen worden. Wie nun hieraus geschlossen werden kann, daß diese in Deutschland geltende Lehns-Gesetze sehr weitläuftig, zerstreuet und mühsam zusammen zu suchen und zu erlernen sind, so ist auch besonders die Unordnung, Verworrenheit und eine grosse Verbesserung nöthig habende Einrichtung,

tung, eine vorzüglich sichtbare Eigenschaft, dieser Longobardischen Lehnrechte.

Hierdurch wird man vielleicht vermögend seyn, sich von der ungeheuren Menge, der in Deutschland geltenden Gesetze, einige Vorstellung zu machen; und wird man sich hierauf noch über die Ungewißheit des Ausgangs einer streitigen Rechtssache verwundern können? Es ist, so lange diese unzählbare Anzahl so sehr verschiedener verwirrter und so oft einander gerade entgegen laufender Gesetze vorhanden ist, in diesem Stücke schlechterdings keine Besserung zu hoffen. Aber das ist nur eine Quelle, welche ohne Aufhören Gelegenheit darbietet, das Unglück unzähliger Menschen in unserm Vaterlande zu befördern, und wir werden bald überzeugt werden daß die übrigen nicht weniger zu allen Zeiten bereit sind, das ihrige zu dieser Absicht im reichsten Maaße ebenfals beyzutragen.

Die zweyte Quelle, des in den deutschen Staaten, aus der mangelhaften Verfassung der Gerechtigkeits Verwaltung, entspringenden Unglücks, ist wie gedacht, **die gerichtliche Verfahrungsart**, der modus procedendi, **der Proceß**, oder die Art und Weise, wie nicht nur alle mögliche gerichtliche Geschäfte überhaupt, sondern hauptsächlich und ganz vorzüglich, die vor Gericht im Streit obschwebende Sachen, von der Klage an, bis zur Vollstreckung des Urtheils, daselbst betrieben werden.

Die

Die Proceß-Ordnungen sind in Deutschland sehr verschieden und in vielen Stücken von einander abweichend; denn fast in jedwedem auch unbeträchtlichen Lande, findet man eine andere. Allein obgleich diese Verschiedenheit an sich selbst keine Unvollkommenheit zu nennen ist, so sind doch ihre innern Einrichtungen überhaupt betrachtet, noch sehr vielen Mängeln unterworfen: nur zeichnen sie sich einzeln in diesem Stücke vor den übrigen bald mehr bald weniger aus. Es würde ein mühsames, kühnes ja unnöthiges und thörigtes Unternehmen seyn, wenn ich mich hier auf die besondern Unvollkommenheiten der vielen und verschiedenen Prozeß-Ordnungen in Deutschland, einlassen wollte. Ich würde wahrscheinlich mehrere Jahre beschäftiget seyn müssen, alle diese unzählige Mängel aufzusuchen; ich würde nicht die Fähigkeit haben, diese Proceß-Ordnungen beurtheilen und die sämtlich darinnen befindlichen Fehler gehörig entdecken zu können; und es würden einige Provinzen oder wenigstens Rechts-Collegia und Richter solches vielleicht sehr ungeneigt aufnehmen, wenn man die Mängel ihrer gerichtlichen Verfahrungsart, wobey sich letztere bisher vielleicht sehr wohl befunden haben, solchergestalt aufdecken und öffentlich bekannt machen wollte.

Genug daß sehr viele und öfters wichtige Mängel in unsern Proceß-Ordnungen vorhanden, und nicht wenige davon bereits öffentlich, und zwar von langer Zeit her, kundbar sind. Um nur ein Paar,

beyspielsweise anzuführen; so gereicht es zum äusserſten Schaden der Partheyen, wenn in vielen Prozeß-Ordnungen vorgeschrieben ist, daß die Streitenden wo nicht allemal, doch in mehrern bestimmten auch minder wichtigen Sachen, oder in gewissen Gerichten, nicht mündlich gegen einander vernommen, sondern wohl gar entweder ohne allen, oder wenigstens ohne ernstlichen vorgeschriebenen Versuch der Güte, sogleich zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden sollen. Denn wenn man die Partheyen selbst gegen einander hörete, so würden solche Streitsachen öfters in einen Tage entschieden werden, die hernach öfters viele Jahre dauren; oder wenigstens würde man sowohl die Kosten als diejenige Zeit, welche das schriftliche Verfahren hinweg nimmt, gänzlich ersparen.

Die gewöhnlichsten Einwendungen, daß das mündliche Verfahren zu viel Zeit erfordere, daß die Partheyen nicht sattsam gehöret würden, daß es wider den Respect eines Collegii sey ꝛc. verdienen nicht die geringste Achtung; denn warum sollte keine Zeit vorhanden seyn? Man nehme sich nur die gehörige! Sind aber der Mitglieder des Collegiums zu wenig, so würde die Zeit freylich öfters ermangeln; allein es müsten vom Landesherrn, mehrere Mitglieder angesetzt werden. Der Einwand: daß die Partheyen nicht genug gehöret werden würden, erlediget sich ebenfalls dadurch von sich selbst. Man kann dieselben eben so gut ad Protocollum vernehmen, als sie selbst, oder ihre

Sach-

Sachwalter, ihre Nothdurft in weitläuftigen Schriften vorzutragen im Stande sind. Aber Gründlichkeit und Kürze müssen die Eigenschaften dieser Protocolle seyn. Der Einwand, daß die mündliche Verfahrungsart wider die Achtung eines Collegiums sey, ist so offenbar abgeschmackt, daß er keine Widerlegung verdienet; denn wie könnte derselbe gegen eine Einrichtung, die das Wohl des Gemeinen Wesens zur Absicht hat, in einige Betrachtung kommen?

Einige Proceß-Ordnungen überladen die Partheyen mit unnöthigen Beweisen, und verlangen solchen von Dingen an welchen kein Mensch mehr zweifelt, und die sich aus dem schon beygebrachten Erweise oder aus dem ganzen Facto als eine richtige Folge von selbst ergeben; so wie auch öfters Beweise verlangt werden, wo Bescheinigung hinlänglich seyn sollte. Oftmals sind die Fristen zu lang, in andern hingegen zu kurz. Dasjenige was zu einer besondern Art des Prozesses gehöret ist nicht hinlänglich bestimmt. Statt daß jedweder Richter in der Sache selbst sprechen sollte, so müssen die Urtheile mit vielen Weitläuftigkeiten und Kosten von weiten Orten her aus Facultäten und Schöppenstühlen eingeholet werden. Den Richtern sollte aufgelegt seyn, dasjenige aus Pflicht zu thun, was zur Betreibung und Entscheidung der streitigen Sache erforderlich ist, und weshalb die Partheyen gewöhnlichermassen zuvörderst anhalten müssen. Die Zuläßigkeit der zu häufigen Rechts-

mittel sollte mehr eingeschränkt seyn; denn da Leuterung, Oberleuterung, Appellation, Nullitäts-klage, Revision, Restitution und Supplication an vielen Orten so leicht und ohne genugsame Gründe zugelassen sind, so müssen die Prozesse dadurch ausserordentlich aufgehalten werden. Aus manchen Klage-Puncten dürfen Separatklagen gemacht werden, ob sie gleich sämtlich in einem einzigen Proceß abgethan werden könnten. Die Eide werden gemißbrauchet, ohne Unterlaß für Gefährde abgelegt, und in den nichtswürdigsten Dingen zugelassen. Die allermehresten Proceß-Ordnungen sind in der grösten Unordnung geschrieben, und anstatt daß alles in einem leichten Zusammenhange vorgetragen und in ein ungezwungenes System gebracht seyn sollte, so muß man nicht selten einerley Materie an zehn- und mehrerley Orten zusammen suchen. Man findet zuweilen Dinge darinnen welche das Recht selbst betreffen, da doch blos Formalien abgehandelt seyn sollten. Nicht selten aber werden auch so gar unnütze Subtilitäten darinnen angetroffen, die schon längst daraus verbannet seyn müsten. Das Verfahren über den Beweis müste abgeschafft oder wenigstens nicht über zwey Sätze erlaubt seyn; denn da die Sachwalter sich öfters der Unwahrheiten befleißigen, so kann sich der Richter auf ihr Raisonniren in keinem Stücke verlassen, sondern muß dennoch die ganzen Beweisthümer selbst durchsehen und reiflich erwegen; folglich sind die gegenseitig über

den

den Beweis gefertigten Schriften unnütz. Ueber Incident-Puncte, ob schon so die Hauptsache nicht betreffen, werden zuweilen so langwierige Processe gestattet, als über die Hauptsache selbst. Im Schriftwechsel wird in verschiedenen Reichs-Landen bis zur Quadruplick verfahren und wohl gar zuletzt noch etwas mit übergeben, was Nova enthält, und weshalb neue Termine anberaumet oder noch fernere Schriften gewechselt werden müssen. Nichtsbedeutende Sachen werden oftmals mit wichtigen nach ein und eben derselben Art und Weitläuftigkeit behandelt; welches sich unter andern auch an geringfügigen Injurien-Sachen äussert. Richter und Advokaten werden nach einigen Proceß-Ordnungen wegen der geringsten Versehen, wobey sie wohl gänzlich ausser Schuld sind, mit zu grosser Strenge behandelt, oder in andern ist sogar auf ihre wichtige Versehen, grobe Nachlässigkeit oder wirkliche Bosheit keine Strafe verordnet. In verschiedenen Provinzen ist keine Norm vorhanden, nach welcher die Gerichts- und Advokaten-Gebühren festgesetzet werden könnten. Die Partheyen werden daher zu ihrem grossen Schaden der Willkühr der Richter und Sachwalter in diesem Stück gänzlich überlassen, und desto zuverlässiger ins Verderben geführt rc.

Aber hier scheint es zum erstenmal Zeit zu seyn, mit ein Paar Worten von der allgemeinen Bahn abzugehen. Ich habe das vorzügliche Glück in den beglückten Staaten des grössesten der

Könige zu leben und daher fordert mich meine Schuldigkeit auf, auch ganz besonders auf das Wohl dererjenigen Bürger, die nebst mir durch einen weisen Scepter beherrschet werden, so weit es sowohl mein Unvermögen, als der Raum dieser geringfügigen Blätter, und auch meine Absicht, zulassen wollen, bedacht zu seyn. Die Prozeßordnung der Königl. Preußl. Staaten, oder das so genannte Project des Codicis Fridericiani Marchici ist nach dem allgemeinen Zeugniß, im Ganzen betrachtet gewiß ein Buch, das in seiner Art, wenige seines gleichen hat; allein dem ohnerachtet ist es schlechterdings unmöglich gewesen, daß es sogleich und auf einmal ohne alle Fehler und Unvollkommenheiten hätte entworfen werden können. Es enthält vom Anfange der Klage an durch den ganzen Prozeß hindurch bis zur Vollstreckung des Urtheils in den mehresten Fällen deutliche und bestimmte Vorschriften. Aber da eine lange mehr als dreyßigjährige Erfahrung, von dessen Publikation an bis jetzt, die noch darinnen befindlich gewesenen Mängel, und Verordnungen, die eine Verbesserung zugelassen haben, darinnen ziemlich entdeckt und erkannt hat, so sind solche auch wirklich verbessert worden. Jedoch haben diese Verbesserungen nothwendig eine andere Unbequemlichkeit nach sich ziehen müssen. Denn sie haben durch neue Verordnungen, worinnen das Erforderliche theils erkläret, hinzugefügt, erweitert, abgeändert, eingeschränkt und

bestimmt worden ist, geschehen müssen. Diese neuern Verordnungen haben sich nach und nach gehäufet, man hat sie unter den Nahmen der **Anhänge zum** *Cod. Fridr.*, nachdem sie vorhero einzeln bekannt gemacht worden waren, in Sammlungen gebracht, hierauf aber auch diese bereits vor eilf Jahren unter dem Titel: **Ausführlicher Anhang zum** *Codice Fridericiano* **der** *Tribunals*-**Ordnung und dem** *Project* **eines** *Pupillen-Collegii*, **in welchen alle seit derselben** *Publication* **und Einführung ergangene Verordnungen, wodurch sothane Gesetze eine Erklärung, Aenderung oder Zusatz erhalten, ihrem ganzen Inhalt nach, mit allergnädigster** *Approbation*, **gesammlet sind**, zusammen gedruckt und herausgegeben.

Diejenigen Verordnungen aber, die seit der Bekanntmachung dieses ausführlichen Anhanges noch in der nämlichen Absicht publiciret worden sind, findet man zugleich in den jährlichen Edicten-Sammlungen des Corporis oder Novi Corp. Constitutionum Marchicarum. Die Unbequemlichkeiten welche hierdurch ohne jemandes Verschulden, nothwendig entstanden sind, verursachen eine große Weitläuftigkeit und Verwirrung. Der ausführliche Anhang ist wenigstens eben so stark, wie der Cod. Fridr. selbst, und diejenigen Verordnungen welche nach der Zeit dieses Anhanges herausgekommen sind, würden ebenfalls bald eine ziemliche Sammlung ausmachen, wenn sie

zusammen gedruckt würden. Der eigentliche Cod. Fridr. ist daher gleichsam nur noch der Schatten von demjenigen, was er zur Zeit seiner Bekanntmachung war. Denn es ist fast keine Materie worinnen der Codex allein befolgt werden könnte, sondern sowohl der mehrgedachte ausführliche Anhang als die besondern nach diesem letztern publicirten in den bemeldeten Edicten-Sammlungen enthaltenen Verordnungen müßen zugleich nachgeschlagen werden. Auch sind verschiedene sowohl in dem Codice selbst, als in deßen ausführlichen Anhange befindliche Verordnungen, durch nachherige Gesetze wieder aufgehoben worden.

Alles dieses verursachet überaus große Weitläuftigkeiten; die desto unvermeidlicher sind, je weniger selbst diejenigen, die schon viele Jahre in der rechtlichen Praxi gestanden haben, vermögend sind, eine so grosse Menge bestimmter von Zeit zu Zeit abgeänderter, und auf das genaueste zu befolgender Sachen, in dem Gedächtniß zu behalten. Den angehenden noch ganz ungeübten Rechtsgelehrten hingegen, welche den Prozeß oder vielmehr den ganzen Cod. Fridr. (denn es sind noch mehrere Sachen als diejenigen welche lediglich nur den eigentlichen Prozeß betreffen darinnen enthalten) samt dessen Abänderungen allererst erlernen sollen, ist diese Arbeit noch weit mühsamer und beschwerlicher. Denn bey allen Materien, in Ansehung deren eine Abänderung, Erläuterung, Einschränkung oder ein Zusatz geschehen ist, müs-

sen

sen sie nicht nur den ausführlichen Anhang, sondern auch die Edicten-Sammlungen bey der Hand haben und solche beständig nachschlagen. Dergleichen Materien aber, welche eine solche Veränderung noch nicht erlitten haben, sind im Codice Fridr. gar überaus wenig.

Aber wie viele angehende Richter und Advocaten sind, die sich die Sammlungen der Corp. Constitut. March. verschaffen? Wie viele sind, die sich solche anschaffen können? Es wird dazu schon eine beträchtliche Summe erfodert, welche nach vollendeten akademischen Leben von den wenigsten aufgebracht werden kann, oder wenigstens glauben sie ihr Geld auf andere Art weit nöthiger und nützlicher gebrauchen zu können, als an dergleichen Bücher zu wenden; ja ich habe mehrere gekannt, welche sich sogar den ausführlichen Anhang nicht verschafften. Sie lesen also den Cod. Fridr. und wenn es hoch kömmt, diesen dazu gehörigen Anhang und bemühen sich daraus den Proceß zu erlernen. Allein da ihnen die übrigen in dem C. C. M. zerstreueten Verordnungen ermangeln, so können sie niemals mit Gewißheit überzeugt seyn, daß dasjenige was sie lesen, noch seine völlige Gültigkeit habe. Aber auch denen welche nicht nur den Cod. Frid. samt deßen Anhange, sondern auch die übrigen dazu gehörigen Verordnungen sämtlich besitzen, macht es unsägliche Mühe, eh' sie, alles was darinnen enthalten und ihnen zu wißen nothwendig ist, ins Ge-

dächtniß fassen; und dennoch ist es nicht möglich solches alles beständig im Gedächtniß zu behalten, sondern das unbequeme Nachschlagen bleibt eine unaufhörliche mühsame Nothwendigkeit.

Eine andere sogleich in die Augen fallende Unvollkommeuheit wodurch die erstere Unbequemlichkeit noch sehr vergrößert wird, bestehet darinnen, daß die in dieser Proceßordnung enthaltene Materien nicht in systematischer Ordnung vorgetragen worden sind; und zuweilen muß man sogar in dem Codice selbst, dasjenige was zu einer und eben derselben Materie gehöret an mehrern Orten zusammen suchen. Es ist zwar überhaupt die Methode der Prozeßordnungen nicht, die Materien in einem ordentlich zusammen hängenden Lehrgebäude vorgetragen, in sich zu halten; aber es würde zu ungemeiner Erleichterung, sowohl der Richter und Advokaten, als eines jedweden andern, der darinnen etwas zu suchen oder zu erlernen hätte, dienen, wenn besonders in einer vollständigen, sehr bestimmten und in vielen Stücken von dem gemeinen Prozeße abweichenden Prozeßordnung, die Art eines Systems so viel wie möglich, beobachtet würde. Man würde die Materien gehörig übersehen und mit weit geringerer Mühe ins Gedächtniß fassen können, als bey der jetzigen nicht selten sehr großen Unordnung geschehen kann.

Es sey fern von mir, zu behaupten, daß die jetzige Methode, deren man sich in Absicht des

Vor-

Vortrages der in unsern Cod. Fridr. enthaltenen Sachen bedienet hat, leicht hätte vermieden werden können; denn Zeit und Umstände sind nicht allemal in deßen Gewalt, der dergleichen wichtige Arbeiten unter Händen hat. Es können Umstände vorhanden gewesen seyn, welche die Beschleunigung des Werks dringend erfordert haben. Und da weit schärferes Nachdenken, auch längere Zeit erfordert werden, wenn man etwas in möglichst bester Ordnung und Einkleidung entwerfen will, als wenn es ohne diese Ordnung zu beobachten, vorgetragen wird; so siehet man hieraus, daß schon die Kürze der Zeit allein hinlänglich gewesen seyn kann, und vielleicht auch gewesen ist, die jetzige Ordnung des Cod. Fridr. zu bewürken: ohne der übrigen möglichen besondern Umstände, wodurch dieselbe vielleicht verursachet worden, weiter zu gedenken.

Vornehmlich aber rühret es auch daher, daß man sich bey Abfaßung der Prozeßordnungen keiner beßern Einrichtung zu bedienen pflegt, weil man solches nicht für nothwendig hält. Sie faßen gewöhnlichermaaßen nur Abweichungen von dem gemeinen Prozeß und nähere Bestimmungen in sich; und weil dieser schon auf der Akademie erlernet und in einen faßlichen und wohl zusammen hängenden Lehrgebäude vorgetragen seyn muß, so glaubt man, daß die in den Proceßordnungen befindlichen Abweichungen von den Regeln und Grundsätzen des Proceßes die jedweder im

Ge=

Gedächtniß habe, sehr leicht übersehen und erlernet werden könnten. Aber man irret hierinne sehr; dann viele verlassen die Akademie ohne die Lehre vom Proceß gehöret, oder wenigstens ohne dieselbe begriffen zu haben. Aber wenn sie nachher ein juristisches Amt suchen, oder gar schon erhalten haben, so müssen sie schlechterdings, sich die Regeln des Prozesses bekannt machen. Doch zuvörderst den geraden Weg zu wandeln und die Regeln des gemeinen Prozesses zu erlernen, und darauf sich die Abwege in den besondern Landes-Prozeß-Ordnungen bekannt zu machen, ist ihnen zu weitläuftig; sie fangen daher sogleich bey den letztern an, fassen solche auch allenfals mit grosser Mühe in ihr Gedächtniß, aber eine gewisse Ordnung und den ganzen Zusammenhang des Proceß-Gebäudes lernen sie entweder niemals oder allererst sehr spät, förmlich begreifen. Ich vermuthe nicht daß jemand hierbey einigen Widerspruch äussern werde; die Erfahrung bestätiget alles dieses gewiß mehr als hinlänglich. Allein ich würde sehr unrecht handeln, wenn ich solches ganz allgemein verstanden wissen wollte; ja viel rechtschaffene und fleißige Männer würd' ich beleidigen, die in der eigentlichen rechtlichen Praxi begriffen sind, und wie alle übrige rechtlichen Wahrheiten, so auch die Regeln des Prozesses nicht nur nach den Regeln ihrer Landes-Prozeß-Ordnung, sondern auch im deutlichsten und weitesten Zusammenhange, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Prozesses erlernet

und

und inne haben; aber das ist und bleibt doch auch wahr, daß die Sache bey vielen sich nicht auf gleiche Art, sondern ganz anders verhält. Von patriotischen Eifer beseelt, habe ich mir vielleicht hier eine kleine Ausschweifung zu Schulden kommen lassen; allein die gute Sache, um eine grössere Regelmäßigkeit in unsern deutschen Prozeß-Ordnungen, die zuletzt allemal zum Heil des Vaterlandes ausschlägt, zu eifern, wird allemal leicht Verzeihung erhalten: zumahl wenn man zu erwägen beliebt, wie leicht Patriotismus in patriotischen Enthusiasmus auszuarten pflege.

Mich hier noch auf andere besondere Mängel unserer Preußischen Prozeß-Ordnung einzulassen, halte ich eben nicht für zuträglich. Ich würde vielleicht zwar einige anzugeben wissen; aber wo und wie die etwa sämtlich darinn befindlichen, auf die schicklichste Art verbessert werden könnten, ausfindig zu machen, würd' ich zu wenig Fähigkeit besitzen.

Die **dritte Quelle** worinnen die grossen Unvollkommenheiten des Justiz-Wesens zu suchen sind, kommt von den Richtern selbst her. Ich vermuthe sehr wahrscheinlich, daß diese nicht nur in Deutschland, sondern in allen Theilen der Welt, in welchen Richter anzutreffen sind, sehr ergiebig seyn werde. Denn so lange die Richter Menschen sind, werden auch viele nicht aufhören, sehr menschlich zu handeln. Aus welcher von beyden, aus dieser oder aus der erstern Quelle welche die

grosse

grosse Menge und Ungewißheit der Gesetze zum Ursprunge hat, sich das gröste Elend über das Menschen-Geschlecht ergiesset? scheint eine schwere Frage zu seyn. Ich wenigstens getraue hier keinen Ausspruch zu thun, welche von beyden die andere übertreffen oder derselben nachstehen mag, sondern glaube vielmehr, daß eine der andern den Vorzug nicht wird streitig machen können. Genug daß die armen Partheyen von beyden unsägliches Unglück erleiden.

Wenn man der Sache nur ein wenig nachgedacht hat, so läßt sich mit leichter Mühe entdecken, daß alles dasjenige, was den Richtern in Ansehung einer schlechten Gerechtigkeits-Verwaltung zur Last gelegt werden kann, hauptsächlich wieder viererley Ursachen zum Grunde habe. Denn da die Eigenschaften eines Richters vornehmlich **Rechtschaffenheit, hinreichende Kenntniß der Gesetze, gute natürliche Scharfsinnigkeit** und **Thätigkeit** seyn sollen; so entstehet solches entweder aus Mangel eines guten Herzens, und solchergestalt ist es **Bosheit**, und wenn man es mit einen gelindern Namen belegen will, menschliche Schwachheit, aber eine solche Schwachheit, die ein rechtschaffener Mann allemahl würde überwinden können; oder es ist **Nachläßig- Leichtsinnig-Unbedachtsamkeit**; oder es ist **Unwißenheit der Gesetze**; oder aber **Mangel eines guten natürlichen Verstandes**. Diese sämtlichen vier Ursachen sind nicht allein überhaupt, sondern

sondern eine jedwede derselben ist schon allein hinlänglich im Staate viel Unheil anzurichten und den Partheyen grossen Schaden zuzufügen.

Bosheit ist schon überhaupt betrachtet ein abscheuliches Laster der Menschheit. Es ist die unerschöpfliche Quelle aus welcher das mehreste Elend, das auf unserm Erdballe angetroffen wird, seinen unaufhörlichen Ausfluß hat. Ein Mensch verfolgt den andern, einer bemühet sich den andern unglücklich zu machen, ja einen grossen Theil der vernünftigen Erdbewohner, macht gleichsam eine Gattung von fleischlichen Teuffeln aus, welche mit einander zu wetteifern scheinen, die Welt allerorten mit Verderben zu erfüllen, und das Wohl der Nebenmenschen zu zerstören. Verdammte obgleich überwindliche Leidenschaften, hauptsächlich Ehrsucht, Geldgeitz und Wollust mancherley Art, wozu auch besonders die Rache gehöret, sind die unglückseligen Triebfedern dazu. Wehe denen, die solchen Geschöpfen welche mit diesen Leidenschaften angesteckt sind, in ihren Absichten, es sey aus Vorsatz oder ohne denselben, einige Hinderung verursachen. Sie werden gemißhandelt, verfolgt, unterdrückt. Das Unheil, das dergleichen Leute im Staate anrichten, ist desto grösser, je mächtiger sie selbst, und je geringer und unvermögender diejenigen sind, welche von ihnen verfolgt werden.

Wie ist es möglich, daß sterbliche Menschen sich nur können einfallen lassen, ihre Mitbrüder so

unmenschlich zu behandeln? Sollte man glauben daß vernünftige Wesen, die **von dem Vater der Liebe und Barmherzigkeit** abstammen, fähig wären, ihre Abkunft so sehr zu verleugnen, wenn leider die tägliche Erfahrung uns nicht genug davon überzeugte? Mit erstaunenswürdiger Unruhe strebt der gröste Haufe der Sterblichen nach nichtswürdigen zeitlichen Dingen. Alle mögliche Mittel werden zu diesen Endzweck angewendet; sollten sie auch öfters die ärgste Bosheit selbst darreichen.

Aber ihr Unterdrücker der Menschheit! Ihr elenden Thoren! Müsset ihr eure Bestimmung so sehr verkennen und in dem Unterganze eures Nächstens, irdischen Kleinigkeiten nachtrachten? Wo ist eure Vernunft? Ihr ringet nach eitler Ehre, grabet nichtigen Staub und suchet verderbliche Lüste! Ihr glaubt daß blos diese Dinge vermögend wären, das Vergnügen einer menschlichen Seele zu befördern; allein ihr betrügt euch sehr! Das Vergnügen des Menschen muß seiner weit würdiger seyn, als diese nichtswürdige Kleinigkeiten. Seyd weise und trachtet blos nach der Ruhe des Herzens, so werdet ihr glücklich! Verehret **den erhabenen Vater aller Welten**, auf ihn allein setzet euer Vertrauen; bemühet euch die Wohlfarth eurer Mitbrüder und die Erhaltung eures Geschlechts zu befördern; arbeitet dem Freudenleben der Zukunft entgegen, und bestrebt euch nicht ängstlich, vielweniger auf unerlaubte Art, um

Güter

Güter dieser Welt, so wird eure Ruhe nicht fern seyn; denn dieß sind einem menschlichen Wesen anständige Dinge. Nicht die Sättigung eurer Leidenschaften wird euch beglücken; nein das Gegentheil werdet ihr früher oder später gewiß erfahren: Unglück und Reue werden endlich die Früchte seyn, die euch allein davon übrig bleiben. Ihr streuet den Saamen des Verderbens auf dem Erdboden, tretet euren Mitbruder mit Füssen und empfindet jetzt teufelische Wollust; aber diese wird von euch fliehen und schmerzliche Foltern des Gewissens werden ihre Stelle einnehmen. Erweget, daß der geringere Mitbruder den ihr so schändlich unterdrücket, aus eben dem Grundstoff mit euch zusammengesetzet sey; sein Wesen ist mit dem eurigen einerley. Der Krippel, der Bettler, derjenige Mann der bey schwerer Arbeit trocknes Brod isset, und den ihr verachtet, ist eben derjenige Mensch der ihr seyd; sowohl als ihr zum höhern Endzweck bestimmt, und aller Vermuthung nach hat er weit stärkere und gewissere Anwartschaft zu dessen Erlangung. Blos die äussere Hülle und andere zufällige Umstände sind es, die euch dem Anscheine nach von ihm unterscheiden. Wird aber dieser Unterschied noch lange dauren? Wer ist euch Bürger für die Dauer des künftigen Tages? Und wenn er auch noch so lange hinaus gesetzt seyn sollte, so wird er doch sehr bald verschwinden. Wenn ihr gleich dieses ganze Leben hindurch beglückt zu seyn schienet, so wird doch die Zeit kom-

men, und schleunig eh ihr es vermeinet wird sie kommen, da ihr nicht mehr seyn werdet, da man euch hinlegt zu euren Brüdern, deren Tage ihr elend machtet. Dahin wo aller Unterschied aufgehoben ist, wo man eure kostbaren Kleider, eure hochtrabende Titel, eure prächtige Karossen, eure stattlich ausgeschmückte Zimmer, eure Reichthümer, euren Stand und andere eitle Dinge nicht mehr achtet: dahin wo nichts weiter betrachtet wird, als ein edles und rechtschaffenes Herz. Und ihr, ihr Nichtswürdigen, die ihr diese irdischen Vorzüge nicht aufweisen könnet, sondern euch solche durch Unterdrückung und sowohl offenbar= als verdeckte Beraubung anderer, allererst zu verschaffen suchet! Ihr werdet mit jenen Bösewichten die ihren Mitbruder auch aus andern schädlichen Absichten verfolgen und unglücklich zu machen suchen, gewiß euren verdienten Lohn erhalten, und alle eure Bosheit wird, wenn nicht eher doch gewiß an den Pforten des Grabes ihr Ziel haben. Ihr alle! bedenket wohl was der Poet in diesen Worten sagt:

— — — Nec gloria parvae
Sollicitet vitae, veniet, quae misceat omnes
hora duces.

Ich kehre nach dieser Abweichung, die mich unvermerkt überrascht hat, auf meinen Pfad zurück. Nichts ist einem Staat schädlicher als wenn Leute, die auf das Wohl und Weh der einzelnen Bürger grossen Einfluß haben, von der Bosheit regieret werden. Wer hat hierauf aber wohl

mehr

mehr Einfluß als diejenigen deren Amt in Handhabung und Ausübung der Gerechtigkeit bestehet? Gewiß es wird nicht leicht jemand in einem Lande gefunden werden, der bessere Gelegenheit hat Gutes zu stiften oder Schaden zu thun, als die Richter. Beglückt muß derjenige Staat seyn, worinnen diese Priester der Gerechtigkeit sich mit wahrem Ernst bemühen, die Gelegenheit Gutes zu thun auf alle ihnen nur mögliche Weise zu benutzen. Aber es ist auch keine Feder vermögend den Schaden mit verdienten Zügen zu mahlen, der durch Richter, welche diese Gelegenheit ausser Acht lassen, oder leider wohl gar, ihr aus Bosheit und schändlichen Absichten entgegen arbeiten, über das gemeine Wesen verbreitet wird. Ungerechtigkeiten gegen diejenigen die das Recht wirklich auf ihrer Seite haben, und obsiegliche Urtheile auf Seiten deren, welche die ungerechte Sache führen; Verursachung grosser und unerschwinglicher Kosten; und Langwierigkeit der Prozesse, wovon jene allezeit unzertrennlich sind, das sind die Früchte welche der Staat von diesen Herren einzuerndten hat. Die unmittelbaren Folgen von diesen aber bestehen in dem Verderben unzähliger Familien und noch weit mehrerer einzelner Menschen, welche zum Bettelstabe und in das damit verbundene Elend geleitet werden; auch überhaupt in den sämtlichen Unglücksfällen, deren in den vorher stehenden dieser Abhandlung schon hin und wieder Erwehnung geschehen ist. Ueberdas aber hat ein

Richter noch auf vielfältige Art die erwünschteste Gelegenheit, andere zu drücken, und er wird, wenn ihm seine Absichten dazu antreiben, zu allen Zeiten vermögend seyn Böses zu thun. Die Beschaffenheit unserer Gesetze und Prozeß-Ordnungen, ist seinem Willen völlig gemäß. Mit leichter Mühe wird er tausend Schlupflöcher finden, worinnen er seine Bosheit verbergen kann. Die Ungewißheit und Widersprüche der Gesetze, werden ihm nebst den Mängeln der vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahrungsart, in den mehresten Fällen so viele Gründe zu der Rechtfertigung seines Verfahrens an die Hand geben, daß man seine Bosheiten ohne eine genaue und scharfsinnige Untersuchung, gewiß nicht so geschwinde entdecken wird: obgleich nicht zu leugnen ist, daß endlich allemal noch sattsam bekannt werden wird, wessen Geistes Kind er in der That sey.

Jedoch will ich mit Vergnügen glauben, und die Ehre der Menschheit fordert mich dazu auf, daß in jedweden Staate nur wenige solcher gänzlich verdorbenen Seelen zu finden sind. Aber es ist gar nicht wahrscheinlich, daß eine einzige Provinz von diesen Leuten gänzlich befreyet seyn sollte. Denn man mag aus Deutschland bis zu den Gegenfüssern reisen, so wird man in allen Regionen die traurige Erfahrung machen, daß boshafte Seelen sich in alle Stände gemischt haben, und zugleich auch unter den Richtern angetroffen werden. Vielleicht muß man die Ausnahme hiervon

nur

nur bey den Einwohnern des Mondes oder andere Himmels-Körper suchen. Es ist gar meine Sache nicht mich hier auf die besondersten und speciellesten Fälle einzulassen, wobey manche Richter auf eine strafbare Art zu Werke gehen; und ich würde auch gar nicht vermögend seyn, solche sämtlich aufdecken und jetzo erzählen zu können; aber eines einzigen zu gedenken kann ich mich auf keine Weise enthalten.

Unter den vielfältigen Gelegenheiten, welche einen Richter sich darbieten, wobey er Gutes zu thun im Stande ist, fället hauptsächlich diejenige einem jedweden so gleich in die Augen, daß er Macht und Gewalt hat, einen sehr grossen Theil der Prozesse sogleich in der Geburth zu ersticken und die streitenden Partheyen durch gütliche Vergleiche auseinander zu setzen. Der erstere Termin wird vornehmlich zu diesen heilsamen Endzweck anberaumet, und er würde gewiß nicht so oft fruchtlos ablauffen, wenn die Richter sich hier mit allem Ernst und Fleiß angelegen seyn liessen, ihrer Pflicht vollkommene Genüge zu leisten. Keine Zeit ist bequemer zwischen dem Kläger und Beklagten den Frieden wieder herzustellen als diese. Denn Kosten sind entweder noch gar nicht verursachet worden, oder sie sind noch überaus unbeträchtlich. Man findet zwar Gerichte bey denen man die bis zum allerersten Termine aufgelaufene Sportuln auf mehrere Thaler anzuschreiben verstehet; wie ich dann eines, welches aber zum Glück in rerum natura nicht mehr existiret, (obgleich auch brave

Männer darinnen saßen, die aber hievon vermuthlich nichts wusten) nebst andern Künsten auch ganz vorzüglich das liquidiren wohl verstand, indem es in einer Injurien=Sache, worinnen blos die Klage übergeben und Verordnung ad Terminum, nebst unnöthiger Resolution ergangen war; jedoch sogar der Termin, da die Sache hernach in einem andern Gericht abgethan worden, seinen Fortgang nicht hatte, acht Thaler an Gerichts=Gebühren ansetzte, hier sehr wohl zum Beyspiel anführen könnte; allein diese dürfen keinem rechtschaffenen Manne eine Vorschrift machen, sondern müssen mit unersättlichen Schläuchen die das Mark des Landes auf die unverantwortlichste Weise in sich ziehen, verglichen werden. Hier heißt es mit Recht:

Jurisprudentes prudentes jure vocantur:
Tam bene cum ſtudeant prouideantque ſibi.

Wenn hingegen die Kosten sich schon gehäufet haben, so hält es allemal weit schwerer den Vergleich zu Stande zu bringen; weil die Partheyen wegen der Kosten die sie bezahlen müssen, auf einander noch weit erbitterter werden, und sich Hofnung machen, daß sie solche von dem Gegentheil, am Ende wieder erhalten würden: ein Vergleich aber gegenseitige Aufhebung der Kosten schwerlich zu Stande kommt.

Aber bedienen sich auch die sämtlichen Richter der vortreflichen Gelegenheit die Partheyen im ersten Verhörs=Termin im Guten auseinander zu bringen? Die traurige Erfahrung, welche ein jeder

aus den so vielen in den Gerichten obschwebenden Prozessen abnehmen kann, beweiset vielmehr das Gegentheil. Um aber der Prozeß-Ordnung worinnen die Pflicht, die Partheyen zu vergleichen, gewöhnlicher Weise noch mehr eingeschärft worden ist, wenigstens scheinbar einigermassen Gnüge zu leisten; so ist die Methode dererjenigen Richter, die im Grunde den guten Vorsatz, die Streitenden in Güte auseinander zu setzen, nicht haben, ohngefähr diese: Sie fragen die Partheyen ganz kaltsinnig: wolt ihr euch nicht vergleichen? Diese aber sind gegen einander aufgebracht; denn der Kläger will dasjenige haben was er schon gefordert hat, der Beklagte hingegen er mag Recht oder Unrecht haben, ist deswegen auf jenen gewöhnlicher Weise sehr aufgebracht, weil er sich unterfangen hat, ihn vor Gericht zu belangen, und keiner will im Anfange vom Vergleiche etwas hören. Zu dieser kaltsinnigen Frage wird den Partheyen etwa noch ein unannehmlicher Vergleichs-Vorschlag gethan, wodurch sie, oder wenigstens die eine, in Ansehung einer gütlichen Beylegung der Sache noch weit abgeneigter gemacht werden, wie sie schon zuvor waren. Hierauf schreibt man nieder: daß weil Partes den Vergleichs-Vorschlägen kein Gehör hätten geben wollen, die Sache zum Verfahren verwiesen worden wäre. Nun ist der Prozeß ins Gleiß, an gütliche Vereinbarung wird nicht weiter gedacht, und der Richter welcher keinesweges das Wohl der Partheyen, sondern blos

seinen künftigen Gewinn zur Absicht hat, ist sehr zufrieden daß die Einlenkung der Sache solchergestalt seinen Endzweck gemäß geschehen ist. Ja was noch schädlicher ist, man macht jeden Theile in Abwesenheit des andern wohl gar Hoffnung, daß der Prozeß zu seinem Vortheile werde entschieden werden, um nur den Vergleich desto gewisser zu hintertreiben. Und was ist dem Richter gewisser als hier seine Absicht erfüllet zu sehen?

Hingegen die Methode eines rechtschaffenen Mannes ist eine ganz andere. Er vermahnet die Streitenden mit allermöglichster Beredsamkeit zum Vergleich. (Denn dieser und die Verwarnung vor dem Meineyd scheinen mir die Fälle zu seyn, wobey ein Richter ganz vorzüglich beredt seyn muß.) Er stellet dem unbilligen Theile, oder wenn sie beyde gegen einander unbillig sind, beyden ihre Unbilligkeit vor; er führet ihnen die Langwierigkeit der Prozesse, die damit verbundenen schweren Kosten, den davon unzertrennlichen Verdruß, die öftern beschwerlichen Wege und die Ungewißheit der Entscheidung beweglich zu Gemüthe, und zeigt ihnen wie die Sache auf die billigste Art und zu beyderseitiger Beruhigung beygelegt werden könnte. Er verfehlet seinen Zweck solchergestalt nur selten und es müssen gewiß äusserst hartnäckige und Zanksüchtige Partheyen seyn, wenn seine Absicht vereitelt wird. Denn es ist fast nicht zu sagen was ein Richter, wenn er sich alle mögliche Mühe giebt, bey den litigirenden Theilen, durch seine

Ermah-

Ermahnungen und Zuredungen, für Eindruck macht. Er stehet bey ihnen in grössern Ansehen und Autorität als ein anderer, und kann mit solchem Nachdruck reden, dessen sich sonst jemand nicht wohl würde bedienen dürfen. Bemerkt er bey dem einen oder andern Theile eine Unbilligkeit oder grosse Widerspenstigkeit, so hat er Gewalt demselben sein unrühmliches Verhalten gehörig zu verweisen und ihm die Wahrheit im ernstlichen Tone zu sagen.

Aber dieses Verfahren nimt freylich viele Zeit hinweg, und öfters muß man mehrere Stunden die äusserste Mühe anwenden, ehe der Vergleich zu Stande gebracht werden kann. Ein jeder begreift auch sehr leicht, daß es desto schwerer hält, den vorgesetzten Zweck zu erreichen, je hartnäckiger und widerspenstiger die Partheyen sind; und man wird nicht selten genöthiget sich bey diesem sodann sehr beschwerlichen Geschäft, fast heiser zu reden: wobey ich aber auch anführen muß, daß sich viele schon von selbst sehr geneigt zur gütlichen Beylegung der Sache finden lassen. Wer wird sich also verwundern daß bey manchen Gerichten beynahe gar keine oder nur äusserst wenige Prozesse durch gütliche Vereinbarung abgethan und geschlichtet werden, wenn ihm nicht unbekannt ist, daß man gewöhnlicher Weise kaum zwey Minuten und zwar sehr unthätig und kaltsinnig dazu anwendet?

Eine noch nicht lange Erfahrung hat mich hinlänglich belehret, daß (ich will nur wenig, sehr wenig sagen) von sechs Prozessen im Durchschnitt zum wenigsten allemal fünfe verglichen werden könnten. Allein ich fürchte gewiß eher zu viel als zu wenig zu behaupten, wenn ich sage, daß jetzt in vielen Gerichts-Stuben, von sechs Processen kaum ein einziger durch Vergleich abgethan wird. Jedweder der von der Verfahrungsart mancher Richter in diesem Stücke, und von den Wirkungen vernünftiger und unablässiger Vorstellungen bey den streitenden Partheyen, sattsame Erfahrung erlanget hat, wird mit mir gewiß einstimmig seyn. Man wird sich hieraus einen hinlänglichen Begriff machen können, wie sehr es bey den Richtern stehet, das Unglück, welches durch verhaßte Prozesse über die Menschheit verbreitet wird, von ihren Mitbrüdern abzuwenden.

Aber wie sehr muß man erstaunen, wenn man erwegt, daß viele diese vortrefliche Gelegenheit nicht benutzen, sondern, wie gedacht, solche wohl gar noch schändlich hintertreiben. Verfluchter Eigennutz ist ohne Zweifel die erste Triebfeder dieses abscheulichen Betragens. Es ist gewis kein reineres Vergnügen als wenn ein Richter, solche Partheyen, die hartnäckige Feinde geworden waren, und in Zukunft gewiß noch weit erbitterter und unversöhnlicher gegen einander geworden seyn würden, wieder versöhnet und Ruhe und Friede zwischen ihnen herstellet, und wenn diese Leute, die

einander aus Bosheit beynahe nicht ansehen konnten, sich nun als gute Freunde zusammen nach Hause verfügen. Nie müssen diejenigen, welche hierinnen ihre Pflicht vernachläßigen oder gar ihr aus Vorsatz entgegen arbeiten, dieses grosse Vergnügen gefühlet haben; denn sonst würden sie demselben gewiß, den stärksten Grad des Eigennutzes, samt allen übrigen verdammten Leidenschaften die hier Verhinderungen in den Weg legen, zu allen Zeiten mit größter Bereitwilligkeit aufopfern, und die Hofnung des ansehnlichsten Gewinstes, würde mit aller Freude verachtet werden.

Die wichtigste Belohnung kann man mit einer solchen reinen Wollust, wie diejenige ist, die daraus entstehet, wenn man Feinde wieder mit einander vereiniget und vielleicht ganze Familien vom Untergange gerettet hat, nimmer verglichen werden. Alle Vortheile hören zuletzt auf, aber dieses innere den Menschen vor seine guten Handlungen belohnende Vergnügen, nimmt zu keiner Zeit ein Ende, und wird vielmehr in dem künftigen Leben noch unendlich vergrössert werden. Wenn man im Gegentheil einen Blick auf diejenigen wirft, die ihrer Pflicht, welche sie zu diesem heilsamen Geschäft verband, keine Gnüge geleistet, oder gar, ihr aus Vorsatz entgegen gestrebt haben; so wird man auf dieser Seite ein unruhiges Herz, Unlust, Mißvergnügen und Gewissens-Foltern gewahr. Denn diejenigen deren Unglück sie befördert oder zu deren Verderben sie wenigstens

stens Gelegenheit gegeben und solches nicht abgewendet haben, da sie es doch hätten thun können und sollen, schrien Ach und Weh! über sie, und diese Unruhe des Gewissens bleibt sodann immer noch zurück, wenn von dem, aus anderer Unglück gezogenen Nutzen schon längst nichts mehr vorhanden gewesen ist; ja sie wird mit der Zeit immer noch heftiger und verursachet zuletzt ein Qualvolles Ende und einen schrecklichen Todt. Wenn doch alle Richter die ihre Schuldigkeit bisher aus den Augen gesetzet haben, dieses bedenken wollten! Vielleicht aber werden einige über diesen Wunsch herzlich lachen, und ich kann dabey nichts weiter thun als diese elenden Geschöpfe herzlich bedauren, und ihnen versichern, daß sie sich von der Wahrheit dessen, was ihnen jetzo gesagt worden ist, eher oder später, gewiß überzeugen werden.

Schon aus dem was bisher gesagt worden, wird jeder Vernünftige urtheilen, daß das Amt eines Richters ein höchst wichtiges Amt sey. Es ist in allem Betracht höchst wichtig; aber dennoch äussert sich diese Wichtigkeit ganz vorzüglich und am deutlichsten und öftersten in Ansehung des Einflusses welchen ein Richter auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe unter Privatpersonen hat. Es ist aber auch ein schweres Amt. Zum Glück des menschlichen Geschlechtes sind viele Männer darunter, welchen es weder an Rechtschaffenheit, noch an vollständiger Kenntniß der Gesetze, noch an Scharfsinnigkeit des Verstan-

des

des noch an Fleiß und Arbeitsamkeit fehlet; allein sind sie diesem ohnerachtet vermögend eines jedweden Beyfall zu erhalten? Das ist in der That eine schlechterdings unmögliche Sache! Denn wer hat es von Anbeginn der Welt noch allen Menschen recht machen können? Fast keine einzige Sache wird in den Gerichten entschieden, wobey nicht wenigstens eine Parthey über den Richter, besonders wenn das Erkenntniß von ihm selbst abgefasset worden ist, mißvergnügt seyn sollte; und in mehrern Fällen, glauben so gar beyde Theile daß ihnen zu viel gethan werde, obgleich die gerechteste Art gesprochen worden ist. So lange die Menschen mehr durch ihre Affecten als durch die Vernunft regieret werden, wird auch hierinnen niemals eine Aenderung zu hoffen seyn. Und was hat der Richter hiervon weiter zu erwarten als Feindschaft? Dies eine Beyspiel ist schon hinreichend zu zeigen, wie schwer es sey die Stelle eines Richters zu bekleiden.

Aber so schwer auch das richterliche Amt ist, so viel Verdruß und heimliche und öffentliche Feinde und Lästerer es erzeugen mag, so ist doch in der Welt nichts zu finden, was vermögend wäre, den redlichen Mann von Ausübung seiner Pflicht abwendig zu machen. Wenn ihm sein Gewissen in Verwaltung seines Amtes Beyfall giebt, so ist er belohnt genug. Die Lästerungen schändlicher Feinde verursachen ihm zwar Kränkung und Verdruß; aber er lernet sie verachten, und tröstet sich sowohl durch das Bewustsein der Rechtmäßigkeit aller sei-

ner

ner richterlichen Handlungen als weil ihm bekannt ist, daß die rechtschaffensten Männer von dem Tadel und niederträchtigen Verleumdungen unedler Selen, von je her nicht verschonet worden sind. Und was für Beruhigung für ihn, wenn in seinem Innern der Gedanke Statt findet: Du hast keinen Menschen, wenigstens niemals mit Wissen und Willen Unrecht gethan! Dein Gewissen giebt dir diese Versicherung und **Gott selbst** ist Zeuge dieser Wahrheit. Dieser Gedanke allein ist vermögend ihn über die Welt zu erheben und für alle Lästerungen boshafter Verleumder schadlos zu halten — Dies merke jedweder schändliche und ungerechte Lästerer! —

Jedoch wie Gold durch das stärkste Feuer nicht vernichtet werden kann, sondern dadurch vielmehr zur höchsten Vollkommenheit gelanget, so dringet auch der Rechtschaffene, wenn er Gelegenheit hat sich öffentlich zu zeigen, endlich durch alle Verleumdungen seiner Feinde; und jeder vernünftige und billig denkende Mensch erkennet und schätzet ihn nach seinen wahren Verdiensten. Zum Glück des menschlichen Geschlechts sind in allen Gegenden immer noch solche vortrefliche Männer anzutreffen. Selbst aus dieser Gegend könnte ich einige nachahmungswürdige Beyspiele anführen, welche jedermann der Gelegenheit gehabt hat sie hinlänglich kennen zu lernen, von der Rechtschaffenheit womit sie ihr richterliches Amt zu verwalten gewohnt sind, hinlänglich über-

zeugt

zeugt haben: und zu ihrer Ehre muß ich es sagen, daß selbst diejenigen welche anfänglich glaubten, daß sie von ihnen Unrecht erlitten hätten, sich von der Redlichkeit ihres Betragens zuletzt öfters noch selbst haben überzeugen und solchen nebst andern Verleumdern haben zugestehen müssen.

Werth wären alle solche vortrefliche Richter von deren Redlichkeit man so vielfältige Beweise hat, daß ihre Nahmen in allen Gegenden gesammlet und allen ihren Nachfolgern zu nachahmungswürdigen Mustern mit goldenen Buchstaben aufbewahret würden; denn sie unterscheiden sich von den ungerechten Gerechtigkeitsverwaltern durch ihre allgemeine Menschenliebe eben so sehr wie wirklich fromme Lehrer von dem scheinheiligen Tartüffe und gottlosen Heuchler, der sich an heiligen Stätten einzuschleichen gewust, und handwerksmäßig solche Wahrheiten von der Kanzel daher plaudert, die er niemals befolgt hat: oder der sich ertzboshaft erkühnete, seinen Nächsten an heiligen Stätten schandbar zu verlästern, und blos dadurch zeigt, daß er der Lästerer, ein eingemachter Schurke und Bösewicht sey. Sanftmuth und Güte mit gefälligem Ernst ist gewöhnlich ihr äußeres Bild, wodurch sie jedermann kenntbar werden, gleichwie überhaupt jeder weise Menschenfreund durch dieses Bild kenntbar zu seyn pflegt. Auf der andern Seite hingegen, scheint Härte und ungeschliffene Grobheit mehrentheils eben so, ein Abdruck der Unrechtschaffenheit zu

seyn. Denn Sanftmuth und Güte wird durch Menschenliebe erzeugt, so wie diese aus der Ueberzeugung von dem Werthe der Menschheit entspringet: wer aber den großen Werth der Menschheit erkannt hat, dem ist es unmöglich daß er dem menschlichen Geschlechte nicht wohl wollte: folglich ist Rechtschaffenheit die Richtschnur seiner Handlungen. Allein Härte und Grobheit sind unmittelbare Kennzeichen der Geringschätzung und Verachtung unserer Mitbrüder, eines abscheulichen Stolzes und einer sehr übertriebenen Eigenliebe. Was sind es aber für Folgen, die durch diese schon an sich selbst sehr nichtswürdige Eigenschaften noch mehr hervorgebracht werden? Gewiß keine andere als Unterdrückung des Nächsten und beständige Absichten auf eigene Vortheile, die bey allen Gelegenheiten, auch nicht selten durch die ungerechtesten Wege, gesucht werden. Daher kann man in den mehresten Fällen schon voraus vermuthen, was von einem sanftmüthigen und von einem sich durch Grobheit und Härte auszeichnenden Richter zu erwarten sey.

Sanftmuth und gefälliger Ernst sind auch überhaupt und in allem Betracht solche Eigenschaften, welche denen die richterliche Aemter bekleiden, nicht nur sehr anständig sondern auch unentbehrlich; so wie im Gegentheil bittere Strenge und große Unbescheidenheit sehr unanständig und bey vielen Gelegenheiten verhinderlich sind. Besonders zeigt sich dieses unter andern auch bey den gerichtlichen

lichen Versuchen die Streitsachen durch Vergleich beizulegen. Denn wenn die Partheien auf eine zwar ernsthafte Art (weil der Richter zu Erhaltung seiner Hochachtung, bei aller Güte eine sanfte Ernsthaftigkeit beständig beibehalten soll) jedoch zugleich in Güte und beweglich zugeredet werden, so macht dieses wie schon gesagt worden, bei ihnen gar überaus starken Eindruck; allein wie bald der Richter sich der Unbescheidenheit und grober Ausdrücke bedienet, und folglich sie beleidiget, so werden sie natürlicher Weise darüber aufgebracht, und in Zorn und Harnisch gesetzet; und da ihnen nicht unbekannt ist, daß sie mit Gewalt zum Vergleich nicht angehalten werden können, so wird das durch die Grobheit des Richters in Zorn gesetzte Gemüth, welches vielleicht schon vorher in Ansehung des Vergleiches abgeneigt war, immer hartnäckiger, und die gütliche Beylegung der Sache gehet gewöhnlich nun gar nicht von statten, oder wenigstens wird sie dadurch überaus erschwehret: um so mehr da der Mensch als ein freies Wesen allen Zwang, und überhaupt alles was seine Geringschätzung zu erkennen giebt oder zur Absicht hat, äusserst verabscheuet.

Man findet eine ziemliche Anzahl unter den Richtern, welche die Grobheit allem Anscheine nach, für eine mit ihrem Amte unzertrennliche Eigenschaft und Zierde halten, und besonders zeichnen sich einige öfters durch einen solchen Grad der Unbescheidenheit aus, daß sie Leuten von dem

geringsten Stande darinnen nichts nachgeben. Allein da sie jedweden Menschen durch ihre unausstehlige Grobheit gegen sich aufbringen und sich zum Feinde machen, so thun sie sich zugleich auch selbst Schaden damit; denn keiner spricht Gutes von ihnen, keiner achtet sie aufrichtig: und diejenigen welche selbst noch nicht weise sind, gönnen ihnen Böses und wünschen ihnen alles mögliche Uebel auf dem Halß.

Diese Grobheit äußert sich sowohl schriftlich als mündlich. Man bedienet sich zuweilen nicht nur einer alten unverständlichen, sondern auch einer groben Schreibart. Sehr einfältig bedienet man sich unter andern des abgeschmackten Wortes: **Ehre**, welches gar keine vernünftige Bedeutung hat. Wer Gebrauch davon macht, giebt eine große Pedanterey zu erkennen. Prediger, Justitiarien, Advocaten, Magistrats-Glieder, Ritter- und Freyguts-Besitzer, Schulmeister, Dorfschultzen und Bauren, sind Männer die man sämtlich in eine Klasse setzt, wenn man sie mit dem Titel dieses Wortes beehret z. B. an Ehrn N. N. Alle dergleichen altfränkische Ausdrücke und schwülstige, unverständliche Schreibarten, sollten auch aus juristischen Schriften schon längst verbannet worden seyn. Der vernünftigere Theil der Rechtsgelehrten hat sich auch schon seit langer Zeit einer zierlichen und reinen deutschen Schreibart bedienet. Wer aber hierinnen nicht geübt ist, der suche des **Herrn von Justi**, sehr bekanntes

kanntes hiervon handelndes Buch zu benutzen. Die mündliche Grobheit manches Richters ist noch weit auffallender und beleidigender. Ein gewisser Mensch bekleidete ehemals ein obrigkeitliches Amt. Härte, abscheuliche Grobheit und Unterdrückung der meisten von denen die in seine Klauen fielen waren nebst beträchtlichen Geld = Erpressungen seine vorzüglichsten Eigenschaften. Unerträglicher Stolz, die närrische Eigenliebe und grosser Geitz waren ihre stinkenden Quellen. Auf das vollkommenste traf es bey ihm ein, daß Härte und ungeschliffene Grobheit ein Abdruck der Unrechtschaffenheit zu seyn pflegen. Seine gewöhnliche Miene, war die Miene eines Barbaren oder wenigstens eines Henkerknechtes und wehe denen, welchen er nicht wohl wollte. War ihre gerechte Sache gar zu offenbar, daß er sie in dieser Absicht nicht drücken konnte, so suchte er ihnen doch auf andere Art Verdruß zu verursachen und sie zu ärgern: ja seine Bosheit ging so weit, daß er sich hierinnen der unschuldigsten Handlungen zu seinem Vortheil bedienete; denn eine Miene, eine ihm nicht anständige Stellung des Leibes, ja eine unbedeutende Bewegung der Finger war hinlänglich ihn zu der ärgsten Unbescheidenheit zu veranlassen. Dieß waren Dinge worauf er in der Gerichtsstube gutentheils seine Aufmerksamkeit verwendete, und in der eigenen Wohnung dieses sich thöricht eingebildeten Moguls, machte ihm fast kein Mensch seine Aufwartung, der sich nicht, auf

eine oder die andere Art beleidiget zu seyn, wieder von ihm entfernte. Aber worinnen bestand der Ruhm seiner Bosheit? Einer sagte dem andern ins Ohr: der Mensch ist ein Bösewicht, und sobald sein Regiment ein Ende hatte, hieß es öffentlich von ihm: Er war ein Scheusahl der Menschheit; und der Schwache den er gedrückt hatte, schickte ihm seine Verwünschungen nach — der Himmel wolle, daß er noch zur Erkenntniß gekommen seyn mag!

Es ist nicht schwer zu begreifen, daß auch daraus große Verwirrungen in dem Justizwesen entstehen müssen, wenn die Richter in Ansehung der Gesetze und der Rechtsgelahrheit überhaupt, **unwissend** sind. Denn es ist nichts natürlicher als daß Unordnungen erfolgen, wenn man Handlungen und Vorfälle nicht nach Gesetzen beurtheilet, nach welchen sie beurtheilet werden sollten; aus Unwissenheit wird aber dieses sehr oft unterlassen. Man findet zwar viel geschickte Leute; allein gegen diese auch eine ziemliche Anzahl unwissende, und unter diesen einige von solcher groben Unwissenheit, daß man solche ohne Ueberzeugung, sich gar nicht eingebildet haben würde. Es ist sehr zu bewundern wie solche Männer auf dem Richterstuhle einen Platz haben erhalten können. Einige oder besser und gerade heraus gesagt, viele arbeiten schon auf der Hohen Schule mit aller Macht auf diese Unwissenheit los. Bier-Kaffee-Spiel- und Weinhäuser sind nebst noch andern

Zeitvertreiben die Gelegenheiten, wobey dieser vortreffliche Schatz gesammlet wird.

Ein großer Theil von denen welche sich den Wissenschaften und so auch der Rechtsgelahrheit widmen, ist von den Mitteln entblösset, welche nothwendig erfordert werden, wenn die Erlernung derselben ohne Beschwerde und Aufenthalt von statten gehen soll. Folglich sind sie genöthiget mancherley Wege zu betreten, auf welchen sie sich den Unterhalt und andere Nothwendigkeiten zu verschaffen gedenken. Die mehresten der angehenden Theologen erwählen den Weg der Belehrung anderer; und dieser ist sowohl ihrer Absicht als ihrer Wissenschaft selbst, gemäß. Aber ein armer Rechtsbeflissener hält diesen Weg, der seiner Bestimmung nicht so angemessen als jenem ist, wiewohl sehr irrig, nicht selten, für unanständig; und es dürfte auch schwerer halten, immer Gelegenheit zu finden ihre Unterhaltung sich auf diese Art zu verschaffen. Was bleibt ihnen also übrig? Von Wohlthaten oder Beneficiis zu leben? das Glück haben nur wenige. Sie halten sich daher zu andern welche Vermögen besitzen und suchen ihre Freygebigkeit auf mancherley Art zu benutzen. Allein da sie von deren Barmherzigkeit oder oft Verschwendung leben, so hängen sie fast in allen Betracht von diesen auch lediglich nur ab, und müssen ihnen zuweilen in solchen Dingen gefällig seyn, wozu ein anderer sich gewiß nicht verstehen würde. Auf einer gewissen Hohen Schule war

ein armer Mensch bekannt, welcher die Rechte erlernen wolte; dieser hatte sich so weit vergessen, daß er sich für billige Bezahlung eine Quantität Maulschellen versetzen und noch zu weit unanständigern Dingen gebrauchen ließ. — Mit eins, sie müßen sich bemühen die Rolle eines Poßenreißers und Harlequins zu spielen, um sich bey ihren Wohlthätern gefällig und wenn es gehen will, unentbehrlich zu machen, auch ihnen in liederliche Gesellschaften folgen. Hierdurch gehet nicht nur die edle Zeit verloren, welche zur Erlernung der Rechtswissenschaft bestimmt war, sondern auch dasjenige was man von der niedern Schule etwa noch mit gebracht hatte, wird der Vergessenheit übergeben, und das Gemüth verdorben. Endlich kommt der Gelehrte zwar an Wissenschaft mit leeren Kopfe, aber vielleicht mit einer vortreflichen Gabe einen Possenreißer vorzustellen, etwa andere zu lästern und allerley Nachrichten aus einem Hause in das andere zu tragen, zurück, und sein höchstes Verdienst, würde ihm kaum die Stelle eines Macklers oder Zeitungsträgers zu wege bringen.

Nun heißt er ein Jurist und gelanget zur Ehre eines Abschreibers bey einem Rechtsgelehrten. Hier lernt er etwan eine altdeutsche Verordnung, einen erbärmlichen Kaufbrief und eine Schuldverschreibung auffsetzen und glaubt sich ohne alle Theorie vollkommen. Er bewirbt sich

wenigstens um ein Actuariat oder Gerichtshalter=Stelle. Alte Universitätsfreunde, oder andere gutherzige Leute, welche bisher einen unvergleichlichen Gauckler oder treuen Postreiter an mancherley angenehmen Nachrichten an ihm gehabt haben, oder aus deren Händen er zugleich eine Schürtze als Zugabe erhält, empfehlen und unterstützen ihn; und ob gleich es ihm oft fehl schlägt, so trift es doch endlich noch wohl einmal daß es ihm gelingt. Er erhält bey der gröbsten Unwißenheit eine Bedienung, und seine ganze Kunst bestehet in elenden Schmierereyen, und öfters auch in Chicanen. Die ganze Rechtsgelahrheit wird von ihm genothzüchtiget, und die Untergebenen müssen darunter leiden.

Aber auf der andern Seite, giebt auch das Vermögen wieder Gelegenheit, das eine ziemliche Anzahl der Rechtsbeflissenen in der Unwissenheit bleiben. Niemand ist es unbekannt daß man das Geld auf Hohen Schulen auf vielfältige Weise los werden und den Sinnen mancherley Vergnügen verschaffen kann. Diesem Endzweck gemäß, sucht man das Geld und folglich auch die Zeit zu benutzen. Du hast Vermögen heißt es, und nicht nöthig ein Stubenschwitzer zu seyn; kommst du nach Hause, so hast du dennoch Brod, du magst etwas gelernet haben oder nicht und eine Bedienung wird sich doch finden. Die Erfahrung lehret

auch, daß es denen, die mit Gelde versehen sind, nicht sehr schwehr werde, sich auf mancherley Art ein Amt zu verschaffen. Mächtige Freunde und Anverwandte, und andere Connexionen pflegen fast immer so viel zu bewürken; und wir sehen vielmals daß Besitzer der Unwissenheit sich in die ansehnlichsten Bedienungen einzuschleichen gewust haben; aber es war genug daß sie Vermögen hatten.

Man kann daher, wenn man ganz allgemein reden will, mit guten Gründen behaupten, daß unter ganz Armen, und unter denen welche ihren Unterhalt von ihren Renten hoffen, diejenigen sind, welche die wenigsten Progressen in der Rechtsgelahrheit gemacht haben, und daß unter denen welche zwar in ihren Schul- und Universitäts-Jahren keine Noth leiden, jedoch auf die Zukunft entweder gar nichts, oder zum wenigsten nicht so viel zu erwarten haben, daß sie bequem davon leben könnten, die geschicktesten Leute gefunden werden. Allein wie keine Regel ohne Ausnahme ist, so finden letztere auch hier ganz vorzüglich statt. Denn wie zuweilen aus ganz Armen und auch aus Reichen sehr geschickte Männer werden; so bleiben im Gegentheil auch einige die mittelmäßiges Vermögen besitzen in der Unwissenheit stecken.

Die Beschaffenheit der Gesetze selbst trägt schon sehr viel dazu bey, daß mancher in der Rechtsgelahrheit sehr weit zurück bleibet, und es gehöret aller mögliche Fleiß dazu, wenn jemand

sich

sich eine hinreichende Kenntniß derselben erwerben will. Um desto leichter aber kann es geschehen, daß man als ein Kind der Unwissenheit nach Hause kommt, je weniger der nöthige Fleiß angewendet und jemehr die Zeit mit andern Dingen verschwendet worden ist. Die Gesetze aus ihren Quellen selbst, zu lehren, wär in der That eine höchst unbequeme Arbeit, und es ist solches schon längst abgeschaft worden; ausser daß die **römischen Institutionen** zuweilen noch nach dem Text gelehret werden. Man bedienet sich daher der **Kompendien** oder **kurzen Inbegriffe**, worinnen die nothwendigsten Rechts-Materien vorgetragen sind. Allein weil das mehreste nur in der Kürze darinnen enthalten ist, so ist es unmöglich aus diesen Kompendien eine hinlängliche Kenntniß der Gesetze, und eine wirkliche Rechtsgelahrheit zu erlangen; die Wissenschaft die lediglich nur aus diesen Büchern erlernet wird, bleibt allemal noch sehr superficiell. Allein die Quellen der Gesetze auf der Hohen Schule zu studiren, dazu mangelt dem größten Theile der Rechtsbeflissenen die Zeit; und wenn man den Nullenstand eines Kandidaten erlanget hat, so würde zwar dieses der geschickteste Zeitpunct seyn, in welchem man sich eine ausgebreitete Wissenschaft erwerben könnte; aber die mehresten haben das Vorurtheil das nöthige schon aus den Kompendiis zu wissen und sonst noch etwas zu lernen sey unnütz; wer aber bereits ein Amt bekleidet, hegt gewöhnlich nicht nur eben diese Meinung,

sondern der Mangel der Zeit würde ihm auch sehr oft verhindern, seine Kenntnisse merkbar zu erweitern. Also gelangen blos die zu einer möglichst vollkommnen Rechtswissenschaft welche der eigene Trieb leidet, sich derselben mit Eifer zu widmen.

Der Nachtheil welcher aus dieser Kompendien-Kenntniß der Gesetze entstehet, äussert sich unter andern vornehmlich auch dadurch, daß viele Fälle nach blossem Gutdünken des Richters entschieden werden, die doch in den Gesetzen und zwar wohl deutlich und vernünftig entschieden worden sind. Denn da sie mit den Gesetzen selbst nicht bekannt sind, so ist ihnen auch unbekannt, ob, und wo, sie die vorliegende Materie entscheiden. Es würde zwar darauf so viel nicht ankommen, wenn die Richter zuweilen Fälle nach ihrem eigenen, jedoch der gesunden Vernunft gemässen Gutdünken aburtheln, die schon in den Gesetzen, besonders wenn es nicht auf vernunftmäßige Art geschehen wäre, entschieden sind; allein da, so lange positive Gesetze vorhanden sind, kein jus arbitrarium Statt finden darf, und der Richter als Richter, verbunden ist solche genau zu beobachten, (secundum leges non de legibus judicare) so lange kann eigentlich auch keine willkührliche Entscheidung geschehen.

Zu der Unwissenheit in den besondern Landesgesetzen trägt vornehmlich sehr vieles bey, daß diese gewöhnlichermaassen auf den Universitäten nicht gelehret werden. Ja man hat sogar auf den wenigsten Hohen Schulen Gelegenheit die Rechte

derje-

derjenigen Länder zu studiren, worinnen die Hohen Schulen belegen sind. Es ist in der That zu bewundern, daß in denenjenigen Landen worinnen Universitäten angetroffen werden, nicht Verfügungen gemacht worden sind, daß wenn nicht über mehrere Provinzial-Gesetze, doch zum wenigsten über die Landesgesetze Vorlesungen gehalten werden müssen. Ich wenigstens begreife wirklich nicht völlig, wie es bisher möglich gewesen ist, daß man in den mehresten vaterländischen Provinzen worinnen man auf die Landes-Wohlfarth doch sonst äusserst aufmerksam ist, sein Augenmerk noch nicht auf diese heilsame Sache gerichtet hat. Will man einwenden, daß die Landesgesetze auf dem Catheder verdrehet, verwirret und durch das Erklären der Lehrer nur ungewiß und weitläuftig gemacht werden würden, so findet doch diese Einwendung hier eben nicht weiter Statt, als wie sie den Vorlesungen der gemeinen Rechte entgegen gesetzt werden kann. Denn wenn man sich durch die Erklärungen und Meinungen der Lehrer abschreken lassen wollte, so dürften über die Gesetze gar keine Vorlesungen gehalten werden; ja man würde dieses auch in Ansehung der Theologie der Arzeneigelahrheit und anderer Wissenschaften behaupten müssen. Genug es wäre eine heilsame Sache, wenn sowohl die eigenen, wenigstens nothwendigsten Landesgesetze, in einem gut entworfenen Handbuche, als auch die Proceß-Ordnung des Landes, auf der Hohen Schule

gelehret

gelehret und in Absicht der letztern die Abweichungen von den Regeln des gemeinen Prozesses zugleich mit angemerkt würden. Noch weit grösser aber wäre der Nutzen, wenn man auch practische Ausarbeitungen, nicht auf die gewöhnliche Art, sondern wobey alle Formalitäten des Landes-Prozesses und zwar sehr genau und legal, beobachtet werden müsten, damit verbände, oder vielmehr in besonders zu diesem Endzweck gewidmeten Stunden dazu Anweisung gäbe. Es ist alles dieses auch ein heilsamer Wunsch in Ansehung der Hohen Schulen der Königl. Preußl. Staaten.

Denn wenn gleich ein junger Rechtsgelehrter es so weit gebracht hätte, daß er für einen geschickten Mann gehalten werden müste, so muß er bey der gewöhnlichen Verfassung unserer mehresten Hohen Schulen (einige, woselbst man einige Anweisung in den besondern Rechten und in der Prozeß-Ordnung des Landes erhalten kann, ausgenommen) in den Gesetzen seines Landes nothwendig unwissend bleiben. Er kommt nach Hause, erhält vielleicht gleich, oder bald eine Bedienung und ist ein Fremdling in Dingen die ihm beynahe täglich unentbehrlich sind; was er gelernet hat, kann er oft noch nicht anwenden, hingegen was ihm nicht gelehret worden ist, davon soll er den ersten Gebrauch machen. Es ist daher unvermeidlich daß nicht hier oder da einige Versehen mit unterlaufen sollten, und alles Nachschlagen und Nachlesen, alle mögliche Behutsamkeit ist nicht vermögend

gend ihm sogleich eine sichere Fertigkeit zu erwerben, und eine vollkommene Kenntniß der Gesetze des Landes zuwege zu bringen. Sicherer ist es zwar wenn man Gelegenheit hat, sich unter der Anleitung eines Practikers eine Fertigkeit zu erwerben; allein man findet auch einige, deren Kenntniß wie überhaupt, so auch in Absicht auf die Landesrechte, sehr seicht ist; und zwar um so mehr, je grösser öfters die Menge der besondern rechtlichen Verordnungen eines einzelnen Landes ist. — Ein ganzes Rechts = Kollegium das auf hohen Befehl sich einer Gerichts = Visitation unterzog, stack in einer solchen abscheulichen Unwissenheit, daß ihm sogar der Inhalt der Gerichts = Visitations = Ordnung des Landes unbekannt war. Die Untersuchung würde daher auf eine höchst tumultuarische und Gesetzwidrige Art unternommen, man verursachte viel Kosten, Weitläuftigkeiten und unnütze Schmierereien; und da das ganze Werkchen bey dem hohen Landes = Kollegio angezeigt wurde, war die gesamte Arbeit umsonst und die Untersuchung muste völlig wieder von neuen angestellt werden. Doch würde das Unglück so groß nicht seyn, das Unschuldige durch Unwissenheit solcher Gerechtigkeitsverwaltern erleiden müssen, wenn nur nicht noch Ungerechtigkeiten und schändliche Bosheiten oft dasjenige was ihnen an Wissenschaften abgehet, ersetzen sollten.

Diese Betrachtung führet mich auf eine andere Ursache der Unwissenheit unserer Richter, welche

ihnen aber in vielen Fällen nicht beygemessen werden kann. Der größte Theil der Landes-Gesetze, wird in Form einzelner Verordnungen bekannt gemacht. Bey vielen Gerichten werden sie, wie geschehen muß, gehörig gesammlet und zu künftigen Normen aufbehalten; allein bey sehr vielen Gerichten geschiehet es nicht. Man betrachtet sie gleichsam als nichtsbedeutende Papiere, liest sie kaum und läßt sie darauf durch eine unverzeichliche Sorglosigkeit abhanden kommen. Dieß geschiehet fast bey den mehresten Gerichten, wo der eigentliche Richter oder Gerichtsverwalter nicht gegenwärtig ist; und dieser Fall ist daher sehr gewöhnlich, weil ein Richter nicht selten drey, vier und noch mehrere Gerichtsstellen bekleidet. Die nach und nach einzelne herauskommenden gesetzlichen Verordnungen müssen also von dem Gerichtsherrn, Pächtern, oder deren Bedienten, Verwaltern und andern Leuten in Empfang genommen werden. Weil es aber keine Waare ist, von der sie in Zukunft nützlichen Gebrauch machen zu können glauben, so sind sie unbekümmert in wessen Hände diese Verordnungen gelangen oder zu welchem Endzweck sie verbraucht werden. Besonders zeichnen sich hierinnen ganz vorzüglich manche kleine Magistrats-Gerichte aus; so wie man diese überhaupt öfters als Muster der grösten Unordnung betrachten muß. Es wär sehr leicht Beyspiele anzuführen und zu beweisen, daß man sich hier zuweilen nicht scheuet, so schändlich mit den Landes-Gesetzen, die doch auf

auf das Rathhauß gehören, umzugehen und Käse- und andere Krämer-Tüten daraus zu verfertigen.

Die Unordnung welche hieraus entstehet kann nicht sattsam beschrieben werden. Denn wie ist es möglich, daß der Richter nach Gesetzen urtheilen kann die er nicht hat, und die ihm nicht bekannt sind? Soll er sie von benachbarten Gerichten erborgen? Wenn er nicht eine sehr gute Kenntniß der Gesetze seines Landes hat, so weiß er vielleicht nicht ob sie existiren; und es würde auch jenes sehr unschicklich und unbequem seyn; nicht zu gedenken daß man solche obiger Ursachen halber, in benachbarten Gerichten vielleicht eben so wenig in Besitz haben würde. Wie sollen, wo es solchergestalt hergehet, die Richter in langen Jahren zurechte kommen? Denn Gesetze müssen so lange beobachtet werden, bis sie wieder aufgehoben sind.

In den beglückten Staaten **unsers allertheuresten Königs**, hat man auch hierauf seine Aufmerksamkeit gerichtet. Man hat die nach und nach heraus gekommenen Landes-Gesetze, unter den Namen der oben bemeldeten Corporum Constitutionum Marchicarum, in Sammlungen gebracht, und den Gerichten aufgelegt sich diese nützliche und für jede Gerichts-Stube ganz unentbehrliche Sammlungen anzuschaffen. Allein der wiederholten Befehle, die hierauf abzielen ohnerachtet, findet man dennoch sehr viel Gerichte, bey denen diese Gesetzbücher nicht anzutreffen sind. Der Preiß dieser Sammlungen ist beträchtlich,

weil

weil sie sehr stark sind und eine grosse Menge von Gesetzen in sich halten; und eben dieser hohe Preiß ist der Vorwand der Gerichtsherren und Magistråte, wenn sie vorgeben daß sie nicht vermögend wåren sich diese Corp. Const. March. anzuschaffen. Allein bey den mehresten ist diese Entschuldigung in der That erdichtet, und sie lassen sich blos das Geld dauren, welches zu diesem heilsamen Endzweck verwendet werden müste. Denn ein Gerichtsherr kann hierbey schwerlich seine Armuth vorschützen und bey einer Stadt-Commun können immer noch Mittel ausfindig gemacht werden, wodurch man die erforderlichen Kosten zu diesen Gesetzbüchern würde aufbringen können. Weiß man doch bey andern weit weniger nützlichen Ausgaben bald Rath zu schaffen, und solche der Stadt-Commun durch verschiedene Wege abzunehmen; wenigstens verstehet man bey manchen Magistraten keine Kunst so gut, als den armen Bürgern die auf ihren Håusern haftende Braue zu entziehen, dergestalt daß viele welche die Reihe zum Brau getroffen hat und die sich dadurch aus ihrem Verfalle wieder aufzuhelfen gedenken, durch Verkaufung der sogenannten Frey- oder Zwischenbraue, zu ihren Ruin, öfters noch Jahre lang warten müssen, ehe sie die ihnen zustehende Brau-Gerechtigkeit exerciren dürfen. Es wird durch diese feinen Griffe ein so grosser Mißbrauch getrieben, daß zu Wiederherstellung des verfallenen Nahrungsstandes armer Bürger, eine strenge

Aufsicht

Aufsicht auf diesen Gegenstand äusserst nöthig wäre. Denn diejenigen welche ihre geheime Absichten ausführen wollen, wissen die so genannten Viertels- oder Ja-Männer, welche im Namen der Bürgerschaft ihr Wort dazu geben müssen, unter einen öfters verdeckten Vorwand, mit geringer Mühe zur Einwilligung zu bereden und solchergestalt in wenigen Stunden eine grosse Summe und nicht selten bey Hunderten aufzubringen. Aber wenn sie die höchstnothwendigen und ganz unentbehrlichen Gesetzbücher anschaffen sollen, so ist die Kämmerey-Kasse leer, da sie doch wie gemeldet, der Bürger Braugerechtigkeiten zu einer unerschöpflichen Quelle gemacht haben.

Es sollte daher schlechterdings keine Entschuldigung angenommen werden, und es ist sehr zu bewundern, daß man die Gerichte bisher noch nicht mit nöthigen Nachdruck angehalten hat, sich diese sämtliche Gesetze zu erkaufen. Verschiedene Richter suchen zwar diesen Mangel in Ansehung ihrer abzuhelfen, wenn sie sich dieselben auf ihre eigene Kosten verschaffen; allein es sind doch nur sehr wenige, welche sich damit zu versehen im Stande befinden, und den mehresten fehlt es an diesen höchst unentbehrlichen Leidfaden; auch würde die Billigkeit hier sehr oft beleidiget werden, wenn man sie mit Gewalt dazu zwingen wolte, indem viele nicht so viel verdienen, wie ihre Nothdurft erfordert: nicht zu gedenken daß sie längstens nur auf ihre Lebenszeit davon Gebrauch machen können,

nen, dahingegen solche in den Gerichtsstuben auf immer nothwendig sind.

Oefters fehlt es den Richtern weder an Rechtschaffenheit noch an Wissenschaft, aber dennoch betrachten sie die von ihnen abhängenden Sachen, so gering, daß man sie einer grossen **Nachläßig- Unbedachtsam- und Leichtsinnigkeit** beschuldigen muß. Sie vernachläßigen ihre Pflichten und die Partheien müssen unschuldig sehr darunter leiden. Diese nicht zu verzeihende Unbedachtsamkeit scheint mir hauptsächlich einen doppelten Ursprung zu haben. Entweder sie entstehet aus einer **ungebührlichen Bequemlichkeit**, oder besser zu sagen **aus Faulheit**, oder aber die Ursache liegt in den **überhäuften Geschäften.** Man muß erstaunen, wenn man das leichtsinnige Betragen einiger Richter betrachtet. Denn ob gleich ihnen hinlänglich bekannt ist, daß das Wohl und Wehe ganzer Familien in sehr vielen Fällen von dem Ausgange eines Rechtsstreits abhänget, so sind sie deshalb doch ganz unbekümmert, und es ist ihnen völlig einerley die Sache möge ein Ende nehmen wenn, und wie sie wolle. Sie pflegen ihrer Bequemlichkeit, bemühen sich nicht die Sache gehörig einzulenken, verstatten gewissenlosen Sachwaltern und zanksüchtigen Personen unnöthige Weitläuftigkeiten, und geben überhaupt durch Verabsäumung ihrer Arbeiten zu unbeschreiblichen Unordnungen, langjährigen Verschleifungen der Prozesse und daraus entstehenden grossen Unkosten

alle

alle mögliche Gelegenheit. — Wen die Faulheit plagt, der sollte von Rechtswegen gar kein öffentliches, am allerwenigsten aber ein richterliches Amt bekleiden.

Ich kann mich hier zwar nicht auf besondere Fälle einlassen; allein ich kann mich doch nicht überwinden, meinen Unwillen über die grossen Unordnungen und Sorglosigkeiten in Ansehung der Gerichtsstuben überhaupt an diesem Orte zu erkennen zu geben. Gutentheils könnten diese Unordnungen von den Richtern abgestellet werden, und so weit fallen sie ihnen auch zur Last. In sehr vielen Gerichten findet man alles was zur Gerichts-Registratur gehöret in der äussersten Verwirrung. Die abgethanen Acten werden nicht sattsam verwahret, sondern man findet sie gewöhnlich in offenen Fächern liegen, dergestalt, daß jedweder der in die Gerichtsstube Eingang findet sie ohngehindert hinweg nehmen kann. Jedermann wird einsehen, wie viel auf die beständige Verwahrung solcher gerichtlichen Sachen ankommt. Denn wenn man z. B. erweisen kann, daß ein von neuem erregter Streit vor hundert Jahren schon rechtskräftig entschieden worden, so ist die Sache auf einmahl beendiget, hat man aber die Acten abhanden kommen lassen, so ist auch der künftige Beweis verloren und neuen Processen Thor und Thür geöfnet; solchergestalt können sich gar leicht tausendfältige Fälle ereignen, wobey die längst abgethanen Acten auch im andern Betracht erforderlich

 sind.

sind. Und so sind auch die noch wirklich gangbaren und noch nicht beendigten Sachen, der Gefahr unterworfen sehr leicht entwendet zu werden; welches sich desto eher zutragen kann, jemehr öfters diesem und jenen daran gelegen ist, daß dergleichen Sachen bey den Gerichten nicht mehr vorhanden seyn mögen.

Oeffentliche und Privat-Sachen, so auch andere die unter eine besondere Ordnung und gewisse Fächer gehören, werden nicht gehörig von einander gesondert. — Man läßt jedweder Parthey, auch wohl gar unversiegelt, Acten verabfolgen, oder übergiebt solche jedweden Sachwalter ohne Unterschied, wenn er auch als ein unredlicher Mensch bekannt seyn sollte — den Gerichtsknechten wird verstattet, daß sie bey dem Vortrage einer jeden Rechtssache und überhaupt bey allen Geschäften in der Gerichtsstube gegenwärtig seyn, und jedwede Heimlichkeit vernehmen dürfen. Ja die Richter sind zuweilen so unachtsam auf sich selbst, daß sie den Gerichtsknecht in jede Sache frey mit einreden lassen. Ich kenne eine Gerichtsstube woselbst der Gerichtsknecht nebst dem Schreiber, nicht nur in alles sein Wort giebt, sondern sogar den Partheyen vor der Entscheidung eröfnet, wie der Richter werde entscheiden müssen; und dieß muß desto mehr befremden, da es nicht selten im Angesicht des Richters selbst geschiehet — Man bedienet sich unwissender Gerichtsschreiber die weder examiniret, verpflichtet und sonst gesetzmäßig legi-

timiret

timiret noch sogar rechtschaffen und redlich sind. Noch weit weniger aber ist einzusehen, wie manche Richter gestatten können, daß ihre blossen Schreiber und andere dergleichen Leute, ihren der Richter Namen unterschreiben und solchergestalt in vielen Fällen grossen Mißbrauch damit treiben dürfen; denn obzwar niemand verbunden ist, solchen Befehlen, denen der Name des Richters fälschlich unter gemahlet worden, Gehorsam zu leisten; so verstehen doch dieses die wenigsten, und der Richter, da ihm der Mißbrauch der mit seinem Namen getrieben wird, und den er nicht hemmet, nicht unbekannt ist, hat allerdings die Verbindlichkeit auf sich, vor die Facta eines solchen Menschen einzustehen. Man findet auch daß diese Leute in manchen Gerichten ein grösseres Ansehen haben als der Richter selbst. Ihr Wort gilt mehr als der Befehl des letztern, und dieser läßt sich wohl gar von jenen beherrschen. Und wer wollte Bürge seyn daß es hier nicht dann und wenn eben so gehet, wie bey jenem Graf. Dieser wurde durch seine Maitresse regieret. Aber die Maitresse hatte einen andern Liebhaber, nach dessen Willen sie sich völlig leiten ließ, und der eigentlich ein Sänften-Träger war. Wer daher bey dem Graf etwas zu suchen hatte, brachte der Mutter des Portchaisen-Trägers, deren Mann sich mit Reinigung heimlicher Gemächer genähret hatte, Geschenke, und verfehlte niemals seinen Zweck. Folglich wurde die Grafschaft gutentheils von diesem alten Weibe regieret.

In verschiedenen Gerichten hat man bey der eydlichen Vernehmung der Zeugen eine sehr nichtswürdige Methode. Zuerst läßt man dem Zeugen seine Aussage thun, ohne daß ihm zuvor gesagt wird, daß er solche auch beschwören solle. Zugleich schreibt man diese auch schon nieder. Nachdem dieses geschehen, wird ihm allererst eröffnet, daß er nun darüber auch den Eyd ablegen müsse. Allein wenn er nun Lügen gesagt hätte, welches um so eher möglich ist, weil man ihm nicht eröfnet hatte, daß er seine Aussage eydlich würde bekräftigen müssen? Er muß entweder sagen daß er Unwahrheiten geredet, oder er macht sich meineydig, und zugleich ein schweres Gewißen. Es giebt in der That Leute welche lieber einen falschen Eyd ablegen und ihre künftige Ruhe aufopfern als sich selbst für Lügner erkennen. Von diesem Unglück liegt die Schuld lediglich den Richtern auf dem Halse.

Eine Gerichtsstube darf keinen andern Gebrauch haben, als daß die gerichtlichen Geschäfte darinnen betrieben, und die Gerichtsacten und andere gerichtliche Sachen in selbiger aufbewahret werden. Allein nicht selten ist sie zugleich die Wohnung des Schreibers, des Verwalters oder gar des Gerichtsdieners, und manche Pachtinhaber welche die Gerichtsbarkeit mit erpachtet haben, bedienen sich derselben zugleich als Speck- und Victualien-, oder als Geschirrkammer; denn man siehet Schinken darinnen hängen; es werden darinnen

rinnen Käse getrocknet, Pferde-Pflug- und Wagen-Geschirr aufbewahret und es fehlet von dergleichen nichts weiter als Ferkeln, damit die Auszierung vollkommen würde. Jedoch liegt die Schuld in Ansehung dieser letztern Unordnungen in vielen Fällen mehr an dem Gerichtsherrn, Pächtern oder bey Stadtgerichten an den übrigen Magistratsgliedern, als an den eigentlichen Richtern selbst. Denn wenn vernünftige Vorstellungen nichts helfen wollen, so müssen es die Justitiarien, um nicht in Gefahr zu kommen ihr Amt zu verlieren, oder zum wenigsten sich unendlichen Verdruße, Chicanen und Verfolgungen auszusetzen, besonders wenn man mit schlechtdenkenden und unredlichen Leuten zu thun hat, dabey bewenden lassen.

Eine andere Menge von richterlichen Unordnungen, entstehet nicht sowohl aus der Bequemlichkeit und Faulheit mancher Richter, sondern sie wird vielmehr durch die **überhäuften Geschäfte** derselben veranlasset. Eine einzige Person hat zuweilen, so viel Bedienungen, daß es schlechterdings unmöglich ist, ihnen sämtlich auf die gehörige Art vorzustehen. Besonders aber findet dieses in Ansehung der Unterrichter Statt. Denn von diesen hat ein einziger oftmals, drei, vier, fünf und mehrere wichtige Justitiariate; daneben dienet er jedweden den er nur habhaft werden kann, als Advocat, bekleidet zugleich nicht selten auch noch andere Bedienungen, und überladet sich mit

Arbeit womit zwei bis drei Menschen ihre völlige Beschäftigung hätten. Haabsucht ist gewöhnlich der Sporn welcher sie antreibt, sich so viele Last auf dem Halß zu laden und die Schuld des daher entstehenden Schadens liegt allerdings auf ihnen, weil sie sich mit einer grossen Leichtsinnig- und Sorglosigkeit unterfangen, so viele Arbeiten zu übernehmen. Jeder wird ohne Mühe begreifen, daß unzählige Leute hierunter leiden müssen. Viele Rechtssachen werden gar nicht, und fast alle nicht mit der gehörigen Ordnung betrieben. Dem Richter gebricht es an Zeit, die Vergleiche zu Stande zu bringen. Die Gründe der Partheien werden nicht gehörig untersucht, und derjenige welcher das Recht auf seiner Seite hatte, verlieret dennoch hierdurch oft am Ende seine gerechte Sache. Daher können viele kein Gehör erlangen und klagen über verweigerte Justiz-Prozesse, welche durch Vergleich mit einmal abgethan und andere, die in der Kürze entschieden werden könnten, dauren viele Jahre; die davon unzertrennlichen Kosten nehmen kein Ende, und nicht wenige Familien werden gezwungen den Bettelstab zu ergreifen und ins Elend gejagt. Ich habe diese traurige Erfahrung durch zwei Prozesse gemacht, die mich selbst einigermaßen mit betreffen, deren einer und welches am stärksten zu bewundern in einem Staat worinnen alle Prozesse in möglichster Geschwindigkeit zu Ende gebracht werden sollen, auf siebzehn, und der zweite auf acht Jahre gewähret

währet hat und bis jetzt noch nicht zu Ende gebracht ist. Großer Verdruß, beschwerliche Wege und Bemühungen, Kosten, und Verlust vieljähriger Zinsen und vermuthlich auch eines Theils der Forderungen, sind die Früchte dieser grossen Verzögerung. Aber ich begreife um so weniger wie dieser sehr lange Aufenthalt möglich gewesen ist, da den Richter, unter dessen Händen diese beyden Prozeße vom Anfang bis jetzt betrieben worden sind, für einen sehr rechtschaffenen Mann halte, von dem ich nicht glaube, daß die Verzögerung aus Bequemlichkeit, oder durch zu überhäufte aus Haabsucht übernommene Arbeiten, verursachet worden sey. Vermuthlich hat er seine zu vielen Geschäfte, aus Eifer vielen zu dienen und gefällig zu seyn übernommen; allein wenn andere nur nicht wieder sehr darunter leiden müsten!

Hiernächst aber äussert sich der Schaden, der für das gemeine Wesen entstehet, wenn die Richter zu überhäufte Geschäfte zu bearbeiten haben, auch noch dadurch ausserordentlich, weil viel andere ehrliche Leute, welchen es weder an Redlichkeit noch Wissenschaften und Thätigkeit fehlet, dagegen nichts zu thun haben, und von Hunger und Kummer gedrückt werden. Welche unbillige Ungleichheit! Ein Mensch der öfters schon selbst ansehnliches Vermögen besitzt, raffet durch den Schaden seiner Mitbrüder so viel zusammen, daß wohl fünf und mehrere Familien seines Standes ihr gemächliches Auskommen davon haben könn-

 ten

ten und alle die Seinigen stolziren in prächtigen Kleidern wie die Pfauen daher. An seinem Tische herrscht Ueberfluß: und mehrere andere Männer auf deren Erhaltung das gemeine Wesen eben so wohl bedacht seyn sollte, und welche die Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Fleiß vielleicht weit augenscheinlicher auf ihrer Seite haben müssen nebst ihren Familien darben; ein elendes Leben führen und von den fürchterlichen Sorgen der Nahrung, die das menschliche Herz, so lange sie dauren, mit unaufhörlichen Kummer erfüllen, gedrückt werden.

Es muß jeden wahren Patrioten überaus befremden, daß man den in aller Absicht grossen Schaden, welcher aus den unproportionirlichen Arbeiten und Geschäften der Richter erfolgt, bisher noch nicht in Betrachtung gezogen und beherziget hat, und man muß sich in der That sehr verwundern, wie es möglich seyn kann, daß man die gemeinsten und schädlichsten Unvollkommenheiten wodurch der Staat gedrückt wird, übersiehet, und keine Mittel zu deren Hebung vorkehret; Auch diejenigen Länder, worinnen man auf das allgemeine Wohl äußerst aufmerksam ist, sind von dieser Unvollkommenheit noch nicht völlig gesäubert. Meine Schuldigkeit verbindet mich die dem königl. Preußl. Zepter unterworfenen Staaten auch hier zu nennen; denn man wird in allen Provinzen Leute antreffen, die weit mehr Arbeit auf sich haben als von ihnen verrichtet werden

kann,

kann, und im Gegentheil auch solche die aus Mangel an Geschäften und folglich auch des nöthigen Unterhalts mit sich selbst und der ganzen Welt äusserst unzufrieden sind. Es ist sehr zu wünschen, daß dieses Uebel bald abgestellet werde; und nicht nur die Wohlfahrt des Landes, sondern auch die Billigkeit selbst erfordert solches, weil man sogar in Ansehung der Handwerksgenossen Sorge trägt, daß sie sämtlich hinlängliche Arbeit finden und ihr Brod haben, und daß nicht einige allein alles an sich reißen, und die übrigen nicht Noth leiden mögen.

Um endlich auch noch **von dem Mangel eines guten natürlichen Verstandes einiger Richter**, wodurch Gelegenheit zu einer schlechten und fehlerhaften Gerechtigkeits-Pflege gegeben wird, ein Paar Worte zu sagen; so muß Recht und Gerechtigkeit von dieser Seite oftmals allerdings sehr viel leiden. Es könnte einer redlich und fleißig seyn, auch sich durch vielfältige Bemühungen, eine ziemliche Kenntniß der Rechte erworben haben; allein er wird im Staat dennoch gewiß mehr Schaden anrichten als Nutzen schaffen, wenn er nicht zugleich mit einem guten natürlichen Verstande oder sogenannten Mutterwitz begabt worden ist. Was nützen Gesetze, was helfen die besten Gesetze, wenn der Richter nicht die Fähigkeit hat die vorkommenden Fälle mit Klugheit nach ihnen zu beurtheilen? Eine grosse Menge derselben, besonders der römischen Gesetze, sind nur in

einzeln Fällen gegeben worden; aber nach der Aufnahme in unser Vaterland sind sie als allgemein geltend zu betrachten, und in ähnlichen Vorfällen anzuwenden. Dieß erfordert Scharfsinnigkeit. Und wehe denen die mit Richtern zu thun haben, welche keine Analogie und eben so wenig den Grund warum jedes Gesetz gegeben worden, verstehen. Gewöhnlich und natürlich ist es, daß mit wenigem Verstande auch überhaupt eine sehr seichte Kenntniß der Rechte verbunden ist. Denn da es bey der grossen Verwirrung, worinnen die Rechtsgelahrheit schwebet, kaum fähigen Köpfen möglich ist, durch allen Fleiß sich hierinnen die nöthige Wissenschaft zu erwerben, so muß es einem schwachen Verstande eine fast bis zur Unmöglichkeit schwere Sache seyn. Alle diejenigen Unvollkommenheiten die sich ein fähiger Kopf aus Bosheit, Unwissenheit und Nachläßigkeit oder Leichtsinn, bey Verwaltung der Gerechtigkeit zu Schulden kommen läßt, die werden auch durch die Einfalt verursachet.

Es klagte jemand um die Ersetzung des Schadens, welchen das Vieh seines Nachbars an einen beträchtlichen mit Mohrüben bestellten Ackerstück verursacht hatte; dem Kläger wurde der Beweis auferlegt. Er führte solchen nicht nur zur Nothdurft sondern auf die vollständigste Art. Allein weil er in seinem Libell angegeben hatte, daß sein Ackerstück mit rothen Mohrüben bestellt gewesen wäre, jedoch aus dem geführten Beweise

nicht

nicht erhellte ob es rothe oder gelbe Mohrüben gewesen, und in der Proceßordnung des Landes, das Erkenntniß auf bessern Beweis zuläßig war, so erkannte der Richter wirklich auf bessern Beweis, und zwar dahin: daß Kläger schuldig sey zu erweisen: daß sein Acker wirklich mit rothen Mohrüben bestellt gewesen sey. O Einfalt! Sollte man wohl die Möglichkeit glauben, daß sich dergleichen zutragen könnte? Hieraus wird jeder ohne Mühe begreifen, wie viel der schwache Verstand eines Richters, zu langwierigen Prozessen, ganz unnützen Weitläuftigkeiten, schweren Kosten und andern Beschwerlichkeiten, welche mit Rechtsstreiten verbunden sind, beyzutragen im Stande sey. Dergleichen Beyspiele sind auch überhaupt nicht selten; sie werden nur nicht so leicht bemerkt, wenn der Mangel der Einsicht nicht gar zu groß und zu offenbar dabey ist.

Die Wohlfahrt des Staats erfordert, daß ein unfähiger Kopf, zu dem wichtigen Amte eines Richters niemals zugelassen werden sollte. Auch dem Reiche der Wissenschaften und folglich dem Heil des Landes wär es überaus zuträglich, wenn solche Verfügungen getroffen werden könnten, daß nur denen erlaubt wäre sich den Wissenschaften zu widmen, die bey hinreichenden Prüfungen gezeigt hätten, daß ein sattsamer Vorrath von Seelenkräften bey ihnen vorhanden sey. Diejenigen welche das Verderben des Staats jetzt als Selenhirten, Richter und Sachwalter oder als Aerzte

befördern, würden dem Lande vermuthlich erspriesliche Dienste leisten, wenn man sie in der Jugend geprüfet und sie zu ihren Fähigkeiten gemäßen Handthierungen, angehalten hätte. Die Rolle eines Schaafhirten, Handwerkers, Bauersmannes, Fabrikanten und Manufacteurs würden sie vielleicht vortreflich gespielt haben. Hingegen viele von denen die jetzt ihre Stelle unter diesen eingenommen haben, würden sich auf der Gelehrten Bank, sehr vortreflich hervor thun. Bey einer solchen Einrichtung würde die Wohlfarth des gemeinen Wesens unglaublich befördert werden. Allein die in vielerley Betracht grossen Verhinderungen welche derselben entgegen stehen, lassen keine Hoffnung übrig, daß solche jemals zu Stande gebracht werden könnte.

Bey der erstern Betrachtung über die Möglichkeit, daß so schwache Brüder, deren Köpfe eher mit Schöps= oder Ganse= als Menschengehirn angefüllet zu seyn scheinen, Erlaubniß erhalten können, sich auf die Richterstühle zu schwingen, muß man sich überaus verwundern: ja erstaunen muß man, wenn man erwegt, daß die Einfalt bevollmächtiget wird mit der Glückseligkeit der Menschen zu spielen; allein wenn man die Bahn betrachtet, auf welcher die Pinsel und Unwissenden, den Ehrenstellen zuzuschreiten pflegen, so wird man eben keine Ursache finden dieses für ein Wunderwerk zu halten. Einer nahet sich mit gekrümmten Händen, ein anderer durch Hülfe

seiner

seiner Verwandten, durch Uebernehmung gewisser Bedingungen und auf vielfältige andere Weise. Und wollte der Himmel daß nicht auch so redliche als geschickte Männer zuweilen in die traurige Nothwendigkeit versetzet würden, unglaubliche Mühe anzuwenden, ehe ihnen Gelegenheit gegeben wird, dem Staat ihrer Neigung und Fertigkeit gemäß, nützliche Dienste erzeigen zu können! Ein schwacher Bruder hingegen hat wahrscheinlich in seinem ganzen Alter noch keinen kleinern Streich unternommen, und kann zum Wohl des Landes wirklich nichts heilsameres beytragen, als wenn er sein richterliches Amt niederlegt, und, wenn er auch zu andern Geschäften keine Geschicklichkeit besitzet, auch von eignen Mitteln nicht entblösset ist, es sich wohl schmecken lässet, und sein Leben in steter Unthätigkeit vertaumelt. Es würde dem gemeinen Wesen gewiß unbeschreiblich nützlicher seyn, wenn diese sämtliche matte Köpfe wodurch den Richterstühlen so grosser Zwang angethan wird, im Fall sie kein eigenes Vermögen besäßen, auf Kosten des Publikums erhalten und in eine beständige Unwirksamkeit gesetzet würden, als wenn ihnen Gelegenheit gelassen wird, dem Lande in der Qualität als Richter, ohngehindert unsägliches Verderben zuzufügen. Denn ernähren muß sie das Publikum in dieser Qualität auch, nur mit dem Unterschiede daß es im letztern Fall auf eine so sehr schädliche Art geschiehet.

Dieß wären also Eigenschaften womit einige Richter sich vor rechtschaffenen Männern auf eine nicht löbliche Art auszeichnen. Eine davon ist schon allein zureichend eine grosse Anzahl Menschen unglücklich zu machen. Aber ich zittre, wenn ich bedenke daß manche obrigkeitliche Personen ihren Ursprung und ihre Bestimmung so sehr vergessen und mehrere davon zugleich in sich vereinbaret haben. Sind es ganz unerhörte Beyspiele, daß Richter Beweise ihrer Bosheit, Unwissenheit und Nachläßigkeit, zugleich von sich gegeben haben? Findet man das bey einigen nicht an Bosheit reichlich ersetzet, was ihnen an Scharfsinnigkeit abgeht? Ich wollte von Herzen wünschen, daß man mich hier mit Recht einer Unwahrheit beschuldigen könnte! Aber jeder Leser der in Rechtsangelegenheiten einige Erfahrung erlanget hat, wird sich nicht enthalten können, diese traurige Wahrheit zugleich mit mir zu bestätigen. Genug es ist nicht zu beschreiben was für Elend von Gerechtigkeits-Pflegern dieser Art, auf der Erde verbreitet wird und die Menschen sind nicht zu zählen, welche dadurch unglücklich gemacht werden. Ich selbst habe diese Art der Bosheit, Unwissenheit und Nachläßigkeit, wobey auch zugleich die Einfalt mit wirkte, bey einer geringen Erfahrung leider schon empfinden müssen. Wie sehr muß man dem Iuvenal hier nicht beypflichten, wenn er sagt:

Paullatim deinde ad Superos Astræa recessit!

Allein

Allein das ist noch die Glückseligkeit für die Menschheit, daß dergleichen sehr verderbliche Beyspiele nicht sehr häufig gefunden werden. Und ich glaube überhaupt nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die Anzahl, wenn nicht auch zugleich der geschickten, scharfsinnigen und fleißigen, doch der rechtschaffenen Männer unter den Richtern grösser sey, als derer von ihnen welche die gegenseitigen Eigenschaften an sich haben.

Endlich komme ich zur **vierten Haupt-Quelle**, welche das Verderben des Vaterlandes in Ansehung des Justiz-Wesens befördert. Die Schuld davon liegt, wie gesagt, auf den **Partheyen** selbst oder auf deren **Procuratoren, Sachwaltern** und **Advocaten**. Es ereignen sich überaus viele Fälle, daß redliche Leute durch Prozeße ruiniret und unglücklich gemacht, oder wenigstens in grossen Schaden gebracht werden; allein die Ursache ist weder den Rechten, noch der gerichtlichen Verfahrungsart, noch den Richtern beyzumessen, sondern sie ist lediglich nur bey jenen Leuten zu suchen.

Man muß wirklich in Erstaunen geraten, wenn man bedenkt, mit welchem hohen Grade der Leichtsinnigkeit, nicht wenige Menschen, die ungerechtesten Processe führen. Schamlose Kläger die von unseligen Prozeßgeistern getrieben werden, belangen ehrliche Leute, oftmals ohne allen, öfters aber ohne hinlänglichen Grund; oder wenn sie blos Scheingründe vor sich haben: und

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

so lassen es auch boshafte Beklagte, bis auf das äußerste kommen, ehe sie, den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten, Gnüge zu leisten, bewegt werden können. Jene suchen ihren Mitbrüdern etwas abzuzwacken, und diese halten unbilliger Weise dasjenige zurück, was ihnen gebühret. Ein Fuß Erde, ein Weidenbaum, ein Huhn, ein ander Ding z. E. ein ganz unbedeutendes und nichtswürdiges, vermeintliches Recht, das sehr oft kaum eines Groschens, eines Dreyers werth ist, und so auch die geringste Beleidigung giebt hinlänglichen Stoff zu unzähligen Rechtsstreiten, die zuletzt beyde Partheyen ins Elend führen. Sind die Beyspiele sehr rar, daß Ackerleute sich um einer Furche Acker Willen, worauf kaum eine einzige Garbe wachsen konnte, um Hauß und Hof geklagt haben? daß man ihnen bey Gelegenheit eines Prozesses, wodurch sie dieses oder jenes nichtsbedeutende Recht zu erlangen oder zu erhalten suchten, ihr ganzes Vermögen abgenommen hat? Das sind gewiß Erfahrungen die jeder lebende Mensch gemacht haben wird.

Untersucht man die Ursachen, weswegen viele sich in Gefahr begeben, auf solche Weise, und zwar regelmäßig, das Ihrige einer unbedeutenden Sache halber zu verlieren und sich unglücklich zu machen; so kommt man wie gedacht, allemal auf ein Eigenthum des menschlichen Wesens welches Leidenschaft genennet wird; aber man glaubt bey der erstern Erwegung schwerlich, daß

es Geitz, oder Ehrsucht oder Wollust sey. Denn es scheint mit den Regeln der Haabsucht gar nicht übereinzustimmen, wegen einer solchen Kleinigkeit, so viel, oder sein ganzes Vermögen auf das Spiel zu setzen. Und eben so wenig wird auch die Ehrsucht und Wollust dabey gewinnen, wenn ein solcher nichtsbedeutender Gegenstand auch wirklich errungen würde, obgleich noch sehr ungewiß ist, daß man seine Absicht erreichen werde. Allein diese Leidenschaften hemmen die Einsichten ihrer Gefangenen so sehr, daß sie sogar diejenigen Vortheile verkennen, nach welchen sie Tag und Nacht so eyfrig trachten, und man kann es allerdings nicht bezweifeln, daß eine oder die andere dieser Leidenschaften dabey obwaltet, wenn man erwegt, daß die Vernunft überhaupt durch dieselben, sehr verstrickt, geschwächt und in Unordnung gebracht wird.

Der Geizhalß trachtet immer mehreres zu erwerben, und dasjenige sich zuzueignen was er nur habhaft werden kann, wenn es auch noch so geringfügig und unbedeutend seyn sollte. Er weiß weiter von keinem Vergnügen als vom Gewinn. Dieß ist sein einziger Endzweck, seine ganze Absicht, und alle mögliche Mittel verwendet er zur Erreichung dieses seines eyfrigen Wunsches. Aber was er wünschet das hoffet er gewöhnlich auch. Was für ein Wunder also, wenn er sich Hoffnung macht dasjenige durch Prozesse zu erlangen, worauf er seine Absicht gerichtet hat? Und weil ein Geiziger

zu nichts schwerer zu bringen ist, als von seinen Gütern etwas heraus zu geben, folglich unaufhörlich wünschet, davon niemals etwas zu verlieren, und auch dieser Wunsch bald von der Hoffnung unterstützet wird, so ziehet er auch die von der Prozeß-Führung unzertrennlichen Kosten nicht in Betrachtung. Eben so findet auch der Ehrsüchtige und Wollüstling vermeintlich dabey seine Rechnung. Man darf nur auf des erstern Reden Achtung geben, so wird man vollkommen davon überzeugt werden. Man frage ihn, wie es möglich sey, daß er einer so nichtswürdigen Sache wegen, einen verhaßten Prozeß anfangen, oder als Beklagter dazu Gelegenheit geben könne? Ey! sagt er, ich klage um mein Recht, und das ist mir lieber als vieles Geld, ich lasse nicht nach, es möge kosten was es wolle: und wenn ich nur den Prozeß gewinne, so bin ich schon zufrieden, wenn ich auch weiter keinen Nutzen davon habe. Dergleichen Reden sind wirklich sehr gewöhnlich im gemeinen Leben, und sie zeigen in der That, nichts anders, als eine Art einer unbesonnenen Ehrsucht an. Wird aber ein solcher ehrsüchtiger Mensch auch nur im allermindesten, oder auch nur scheinbar beleidiget, so ist er noch weit weniger abzuhalten, seinen vermeintlichen Gegner, mit verhaßten Injurien Prozessen zu verfolgen. Daß aber auch eine schändliche Wollust oftmals Antheil an solchen nichtswürdigen Rechtsstreiten habe, ist ebenfalls gar nicht zu be-

bezweifeln. Was ist Rache anders als eine Art, dieser schändlichen Wollust? und die Exempel, daß Prozesse aus Rache und Feindschaft geführet werden, sind gar nicht mühsam zu suchen.

Weil also, nun nichts bedeutender und höchst unwichtiger Dinge wegen, so viel Rechtsstreite entstehen, so darf man sich um so weniger verwundern, daß man viele Menschen so geneigt findet, um wichtiger Sachen Willen zu prozeßiren. Denn der Nutzen welchen der Geiz, Ehrsucht und Wollust, sich davon versprechen, muß ihre Untergebene noch weit kräftiger dazu veranlassen, da sie der unseligen Prozeß-Lust, sogar bey zu hoffenden geringen Vortheilen, nicht widerstehen können.

Der Schaden welcher dadurch über dem Staat verbreitet wird, ist desto grösser, je grösser die Anzahl dererjenigen ist, welche durch diese verhaßte Leidenschaften, zu Prozessen verleitet werden. Noch weit mehr aber, wird das Verderben auch dadurch befördert, weil, wie bereits oben mit wenigen berührt worden ist, die Beschaffenheit unserer Rechte und Proceß-Ordnungen, auch zuweilen die Richter selbst, diesen Leuten gleichsam Thor und Thür öfnen und ihnen die Hände bieten. Mancher ungerechte Kläger oder Beklagte, der von der Ungerechtigkeit seiner Sache selbst überzeugt, oder wenigstens in Ansehung ihrer Gerechtigkeit noch zweifelhaft ist, würde sich von dem Rechtsstreite

abhalten lassen, wenn er nicht in der Verworren- und Dunkelheit, in der Menge, Ungewißheit, Zweydeutigkeit und Unbilligkeit der Gesetze, in den Mängeln der gerichtlichen Verfahrungs-Art, und in der Bosheit, Unwissenheit, Sorglosigkeit, Faulheit, und Mangel der natürlichen Fähigkeit mancher Richter, Schutz, Hülfe und Beystand zu finden hoffte. Aber es ist hier der Ort nicht mehr, noch weiter von diesen Unvollkommenheiten zu reden.

Niederträchtige Seelen welche den Endzweck haben jemand, dieser oder jener Absichten wegen, in verderbliche Prozesse zu verwikeln, dürfen solche nur gerade zu anfangen, und wenn sie ihren schändlichen Zweck am Ende auch nicht erreichen, so haben sie doch indessen vielfältige Gelegenheit gehabt, dem Gegentheile unsäglichen Verdruß zuzufügen. Solche gottlose Kreaturen, die wirklich schandbare Werkzeuge des Teufels sind, darf man leider nicht lange suchen; **ich habe blos nöthig mich auf die Erfahrung zu berufen.** Die Welt wird von ihnen in steter Zerrüttung erhalten, und ist durch ihr boshaftes Bemühen ein Schauplaz einer Art des immerwährenden innerlichen Krieges. Kein Mittel ist so arg, ihre Bosheit bedienet sich desselben, zur Ausführung ihres verabscheuungswürdigen Vorhabens. Offenbare grobe Lügen, falsche und feindselige Zeugen, Verdrehungen der Thatsachen ꝛc. sind ihnen so gewöhn-

wöhnlich, daß sie darüber keine Vorwürfe empfinden, und bey allen Gelegenheiten, mit kaltem Blute Gebrauch davon machen. Es scheint auch daß hierinnen keine Besserung zu hoffen sey, vielmehr will ich nicht zweifeln, daß die Menschen in diesem Betracht, in neuern Zeiten, sich noch verschlimmert haben, und jemehr sie erkennen, wie sehr ihnen die Verfassung des Justiz-Wesens selbst, bey ungerechten Prozessen, Beystand leistet, in Zukunft noch verwegener und schlimmer werden dürften; denn obschon die Ausdrücke: als ich noch ein Kind war, da war es noch gut; in meiner Kindheit war noch gute Zeit; vor alten Zeiten war es besser rc. gewöhnlich eine Sprache der Einfalt zu seyn pflegen, so vermuthe ich dennoch, daß die Menschen zu den Zeiten unserer Altväter, da man die Rechtsstreite, ohne viele Weitläuftigkeiten und Zeitverlust zu entscheiden bemühet war noch nicht in so grosser Anzahl, und so eyfrig beschäftiget gewesen sind, einander durch ungerechte und verhaßte Prozesse in das Verderben zu stürzen.

Wenn gleich ein Richter der gerechteste Mann von der Welt ist, so ist er doch bey weiten nicht vermögend, dieses Unheil von unschuldigen Leuten, die durch unbillige Prozesse verfolgt werden, allemal abzuwenden. Denn er ist verbunden der Sache ihren rechtlichen Lauf zu lassen; und da er nicht allwissend seyn kann,

so muß er jedwede Klage, und jede Einwendung annehmen, sie mag so unwahrscheinlich und auch wirklich so ungerecht seyn, wie sie will. Räumt sie der Gegentheil, der allemal darauf antworten muß, nicht ein, wie dieses, weil sie ungegründet ist, nicht geschehen kann, so kommt es auf Beweis und Gegenbeweis an. Eh' aber dieser vollführet wird, darüber allein vergehen nicht selten schon mehrere Jahre; und es verfliesset oft noch eine längere Zeit, wenn zuvor auch verschiedene Zwischenpuncte bestritten und ausgemacht werden müssen. Die Kosten welche dabey verursachet werden, müssen beyde Theile indessen gewöhnlich bezahlen. Folglich kann der ärgste Bösewicht, den gerechtesten und unschuldigsten Mann sehr lange mit boshaften Chicanen verfolgen, und ihm den äussersten Verdruß und viele Kosten verursachen, ehe sich die Gerechtigkeit seiner Sache, welche dem boshaften Gegner, vom Anfange an, doch hinlänglich bekannt war, nur einigermassen aufzuklären anfängt. Und was hat der ehrlichste Mann zu erwarten, wenn sein Gegner sich gewissenloser Zeugen, oder falscher Urkunden zu bedienen weiß, oder ein unbilliges Gesetz auf seiner Seite hat? Er wird condemniret, und verlieret sein Recht entweder gänzlich oder zum Theil, und wird wohl gar, auch noch allein in die Kosten verurtheilet; oder wenigstens muß er solche, wenn auch der Gegner gegen ihm nichts ausgerichtet hätte, zur Hälfte tragen. Genug, gottlose Men-

schen die den Vorsatz haben, andere mit Prozessen zu ängstigen, finden beständig erwünschte Gelegenheit solches in das Werk zu richten, sollten sie die Gelegenheit nach dem Sprichwort auch gleichsam von Zaune brechen: ehrlichen Leuten unglaublichen Verdruß, grosse Geldkosten, Unruhe, beschwerliche Wege, und andere Bemühungen die zugleich damit verbunden sind, zuzuziehen, und sie wohl gar, ganz arm und zeitlich unglücklich, zu machen.

Vernunft! wo bist du bey jenen unlautern Seelen? Bist du gar nicht vorhanden; bist du ihnen entflohen, hälst du dich verborgen, oder bist du von ihnen selbst gefangen genommen? dieß letztere möchte dein Fall seyn. Was ist der Mensch? Ein Wurm der im Koth wühlt? Oder was eben das ist, eine verhaßte Kreatur die von Zank und Streit lebt? Ein Geschöpf das anderer Ruhe stöhret und ihr Verderben befördern soll? Ein Ungeheuer des Erdbodens? Ein Wütterich, ein Feind, ein Tyrann, ein Verfolger seiner Nebenwesen? — Dieß alles ist wirklich der Mensch, der seinen Mitbruder, durch ungerechte Prozesse verfolgt — Oder ist er ein Wesen, das jenen grossen Endzweck beständig vor Augen hat; seiner erhabenen Bestimmung entgegen arbeitet; in der Schöpfung froh umher wandelt; seines Gottes, seiner selbst, und seiner Nebengeschöpfe sich freuet und allerorten Ruhe wünscht, Ruhe suchet und Ruhe findet? —

Dieß sollte er seyn, und der Weise ist es auch. Aber wie wenig unter den Sterblichen sind weise! Ein grosser Theil der Menschheit sucht zwar zur Ehre unsers Geschlechts, Gebrauch von seiner Vernunft zu machen; und dieser ist es, welcher den Thoren, die sonst eine allgemeine Zerrüttung verursachen würden, das Gegengewicht hält. Er sucht nach Ruhe, und kennet unaussprechlich wichtigere Gegenstände, womit er sich beschäftiget, als ein zweifelhaftes oder gar ungegründetes Recht zu erlangen zu suchen, und seine Brüder durch verderbliche Prozesse darüber, unglücklich zu machen. Aber so sehr hört er noch nicht unter die Kinder der Weisheit, daß er kaltsinnig dabey bleiben könnte, wenn jemand ihm sein kleinstes Eigenthum zu entziehen Mine macht, obgleich solches bey weiten der Verdrüßlichkeiten, Unruhe, Kosten, und übrigen Unangenehmheiten, die von dessen rechtlichen Vertheidigung unzertrennlich sind, nicht werth ist. Jedes einzelne Mitglied dieses Theils der menschlichen Gesellschaft ist, ein ehrlicher Mann, der niemand etwas nimmt, allein wenn ihm jemand zu nahe kommt, so rüstet er sich und sucht seinem Gegner Einhalt zu thun; das heißt: er giebt keine Gelegenheit zu Prozessen, aber er meidet sie nicht, wenn andere ihm einige darbieten; die er mit einigen Schaden vermeiden könnte. Denn wir sind Menschen, folglich sämtlich, arme, elende und schwache, Geschöpfe,

wenn wir auch nicht boshaft sind; aber ein Weiser, der freylich auch immer noch ein armer schwacher Mensch bleibt, scheint dennoch schon ein halber Engel zu seyn. Er bleibt ungerührt, wenn unedel denkende sich an seinen Gütern vergreifen, weil er weiß daß die Natur mit wenigen zufrieden ist; er beruhiget sich, wenn er nur noch so viel behält wie, blos seine Nothdurft erfordert, und ist weit entfernt seine Ruhe um nichtiger Kleinigkeiten halber, durch rechtliche Zänkereien zu stöhren. Schon dieser Eigenschaft allein wegen ist es unmöglich, daß viele Sterbliche Besitzer der Weisheit genannt werden könnten.

Aber man betrachte den größten Haufen der Menschen der auch den Vernünftigen und Weisen oft, in den äussern, wie ein rauschender Strohm mit sich fortreisset! und man wird finden daß dieser von jenen Vernünftigen schon überaus weit abstehe, und daß er von dem wahren Weisen wirklich unendlich weit entfernet sey. Sein Zweck ist niedrig, unstet und flüchtig sein Lauf. Diese Welt scheint sein Alles zu seyn. Seine Vernunft liegt in Fessel geschlagen. Mit entsetzlicher Begierde, ergreift der Mensch ein Nichts und glaubt ein Etwas, das ihm unentbehrlich, nothwendig, nützlich und anständig sey, erlanget zu haben — Er empfindet daß er ein Nichts ergriffen hat; denn er bleibt so unruhig wie vorher; allein er verkennet demohnerachtet sein wahres Ziel, trachtet von neuem nach einer Hand voll Erde, und hascht einen Dunst. Er bleibt eben derselbe, und geberdet sich, als

wenn

wenn er von einen, dem menschlichen Wesen fremden Geiste getrieben würde. Schwanger von unzählichen Entwürfen scheint er schon hier ein ewiges Leben vor sich zu haben. Unübersehlige Geschäfte sind ihm nicht abschreckend. Muthig fängt er sie an; standhaft betreibet er sie, und will auch, in Gedanken, ihr Ende erreichen. Gewinnsüchtig wagt er sich auf grundlose Seen, übergiebt hofnungsvoll seine leicht zerstöhrliche Machine stürmischen Wellen und sucht einfältiger gehaltenen Bewohnern, weit entlegener Weltgegenden, Reichthümer abzunehmen. Er erbauet stattliche Häuser und prächtige Palläste. Er führet grausame Kriege um einer Hand voll Erden willen; vergießt empfindungslos Ströhme von Blut, und erwürgt seine Mitbrüder einem grimmigen Thiere gleich. Mit eins, er rüstet sich, und trift Veranstaltungen, als wenn er sich hier, ein ewiges Reich aufzurichten Vorhabens wäre. Anschläge folgen auf Anschläge, Luftschlösser auf Luftschlösser, und was noch beklagenswürdiger ist, auch oft sogar bis ins späte Alter, wandelt er auf diesem Wege der Thorheit fort, und kaum entfernt denkt er den Gedanken, daß es ein Ende mit ihm haben werde, und schaudert vor diesen Gedanken zurück. Aber wenn die letzten Stunden, herannahen, welche Betäubung, welche Furcht, welch Entsetzen! Schröckliche Worte sind sodann: Grab, Sarg, Todt, Ende, Zernichtung. Wie bebt hier das Herz des Thoren! Mit welchen Augen schaut es nach der Ewigkeit? Was erblickt es?

Kommen nun die errungenen Güther zu statten? Leistet hier das dem Nächsten durch ungerechte Processe abgenommene Eigenthum Hülfe? Ach welche schröckliche Scene! Hier erkennet der Mensch daß er ein Thor gewesen ist; hier siehet er allererst ein, daß er auf dem Wege des Verderbens gewandelt hat; hier fallen die Schuppen von seinen Augen, die Finsterniß weicht, es wird helle um ihn. Er erblickt die Bahn der Weisheit, die er verfehlet hat. Er begreift daß er statt wirklicher Güther Koth gesammlet, daß er statt Goldes einen tauben Schimmer ergriffen, daß er statt Freuden und Ruhe zu erwerben, sich Qual und Martern bereitet hat. Kurz er wird hier auf einmal klüger und weisheitsvoller, als er in der verflossenen Zeit seines ganzen Lebens hat werden können, und würde nun das gern wieder einbringen und verbessern was er versäumt und verfehlet hat, wenn nur noch Zeit dazu vorhanden wäre; allein es ist zu spät und er muß fort.

Ut solide sapiat, nulli sua sufficit aetas;
Mors prius a tergo, quam sapiamus, adest.

Wie sehr solten wir daher dieses erwegen, wie ernstlich, wie eifrig solten wir noch in gesunden Tagen die letzte Stunde bedenken, damit wir vernünftig und weise würden, und nicht dereinst mit Verzweiflung sondern in stiller Ruhe mit seliger Hofnung in das düstere Grab hinüber wandern könnten! Und höchst glückliche Geschöpfe, sind wir, wenn wir es auch noch in den letztern Tagen durch Reue, Busse, und

in

in wahrem Ernst vorgesetzte Besserung dahin bringen können, daß wir mit den Kindern der Weisheit einerley Schicksals theilhaftig werden!

Du lachst? Lache nicht Thor! denn der Vernünftige wird hier nicht lachen; lache nicht, sag ich, Thor! spotte auch nicht über diesen Ernst! Denn die Materie ist wichtig und groß. Spotte nicht, wer du auch seyst! Auch denke nicht, daß dir dieses alles nichts angehe; du selbst bist gemeinet, kein ander! Die Zeit wird kommen, sie wird wahrhaftig kommen, worinnen du von diesen Wahrheiten kräftig genug überzeugt werden wirst, aber vielleicht ist sodann die Zeit vorbey, worinnen dir diese Ueberzeugung noch nützlich seyn könnte. Laß dich also daran erinnern, und noch zu rechter Zeit davon überzeugen! Nim sie aber auch zu Herzen, demohnerachtet wer es auch sey, der dich daran erinnert und aus dem Taumel erweckt haben mag!

Aber es ist Zeit daß ich zurück komme, damit manchen, von Eckel dieser Materie nicht schlimm werde. So viel günstige Gelegenheiten unruhige Proceßgeister auch jetzt haben mögen, den Staat mit Verderben zu erfüllen, so möglich ist es doch, daß ihnen solche, gar sehr beschnitten werden könnten. Denn da überaus viele, und ohnstreitig die mehresten, durch die Mängel der Gesetze und Proceß-Ordnungen, wie auch durch die Richter selbst veranlasset werden, so würde die gröste Anzahl dieser verhaßten Gelegenheiten nicht

mehr vorhanden seyn, so bald diese Mängel gehoben und diejenigen Richter welche ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, zu Beobachtung derselben zurück gebracht worden wären. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß in diesem Stücke eine gänzliche und vollkommene Besserung niemals gehoffet und erwartet werden kann. Menschen die so böse sind, daß sie lediglich nur ihren Begierden, und zwar solchen, die sie, wenn sie sich mit allen ihren Kräften darwider auflehnten, überwinden könnten, Gehör geben, werden sich zu keiner Zeit ganz abhalten lassen, nach dem Eigenthum anderer zu streben, ihnen das ihrige zurück zu halten, und sich aus andern niedrigen Absichten, unrechtmäßiger Weise vor Gericht mit ihnen herum zu streiten. Auch wird man zu allen Zeiten Leute finden, welche sich nicht sowohl aus Bosheit, sondern aus Mangel der Einsicht und wahrer Einfalt mit Processen abgeben, deren sie sehr wohl überhoben seyn könnten.

Was endlich die **Prokuratoren, Sachwalter** und **Advokaten** betrift, so ist es eine sehr bekannte Sache, daß die Klagen welche über diese Männer geführet werden, fast allgemein sind. Ob es aber immer mit Recht geschiehet das ist allerdings eine Frage die nicht vergessen werden darf. Viele sind aus verschiedenen Bewegungsgründen, gegen alle diese Männer ohne Unterschied eingenommen, und diese predigen allerorten und bey allen Gelegenheiten Feuer und Schwerdt wider

sie:

sie: und der große Haufe welcher gewohnt ist zu glauben und nicht zu prüfen, giebt solchen Nachrichten blinden Beyfall und sucht sie mit Vergrösserung weiter zu verbreiten. Gewöhnlich verlangt man von einen Anwalde mehr, wie er oft leisten kann. Alle Geschäfte die ihn übertragen werden, sollen glücklich von statten gehen, alle Prozesse soll er gewinnen. Kann er dieses nicht, so nutzt er nichts; er wird verlästert, verleumdet und verächtlich gemacht. Derjenige der durch ihn seine Absicht nicht erreicht hat, wird ihn abgeneigt; ob gleich er dasjenige völlig gethan hat, was ein rechtschaffener Mann nur thun konnte. Jeder Vernünftige wird ohne Nachdenken einsehen, daß es einen Sachwalter schlechterdings unmöglich seyn müsse, den Wunsch seiner Parthei in allen Fällen in Erfüllung bringen zu können. Denn wie wäre hiezu eine Möglichkeit vorhanden, da die Gesetze selbst, nebst den Richtern, so vielfältig bewürken, daß ein Rechtsstreit ganz anders entschieden wird, wie er entschieden werden sollte? Bey vielen Prozessen hat auch derjenige das Recht wirklich nicht auf seiner Seite, der es auf seiner Seite zuversichtlich zu haben glaubte, und oft hat auch ein Advokat mit keinem ehrlichen Manne zu thun, der selbst überzeugt ist, daß er ungerecht handele; der seinen Sachwalter die wahren Umstände, die ihm nur allein bekannt sind, verschweiget, und durch diesen den Sieg für sich mit Betrug schlechterdings erzwingen will. In diesen Fällen darf ein Proceß-

führer es sich also nicht zu sehr befremden lassen, wenn er seinen Gegner nicht überwältiget. Allein ein Unvernünftiger ziehet alles dieses nicht in Betrachtung; er glaubt er müsse Recht behalten, die Umstände mögen seyn wie sie wollen: und wenn er sich in seiner Hofnung betrogen findet, so legt er die Schuld dem Advokaten bey, dessen er sich bey der Sache bedienet hat. Jedoch hiermit ist er vielleicht noch nicht zufrieden. Er siehet nicht allein seinen Sachwalter für ein unnützes Mitglied der menschlichen Gesellschaft an, sondern er schätzt sämtliche Advokaten seines Hasses und seiner Verachtung würdig, und wirft sie alle zusammen in eine Klasse. Er bestrebt sich auch um desto mehr zu ihnen Schande zu reden, je schmerzlicher ihn der Verlust des Gegenstandes ist, den er durch seinen Prozeß zu erlangen hoffte, und je beträchtlicher der Schaden ist, den er überdem etwa noch dabey erlitten hat. Denn Prozeß-Kosten und Advokaten-Gebühren, nebst den Apotheker-Kosten und Arztlohne, gehören, wenn der Prozeß verloren worden, und der Kranke gestorben ist, unter diejenigen Kosten, die am allerungernsten bezahlet werden. Hingegen ein Vernünftiger denkt hier ganz anders.

Aber damit es nicht scheinen möge, als wenn ich allen Advokaten und Sachwaltern, folglich auch zugleich den unredlichen und gottlosen, das Wort reden und sie vertheidigen wollte, so ist es leider allerdings mehr als zu wahr, daß manche

alle die Vorwürfe und übeln Nachreden die ihnen durch Leute aus allen Ständen geschehen, durch ihre Bosheiten sehr wohl verdienen. Das Verderben welches durch sie, dem Staate zugefügt wird, kann fast nicht arg genug beschrieben werden; und dererjenigen welche in unsern deutschen Vaterlande mit Recht über sie schreien und klagen ist eine unzählbare Anzahl. Es sind auch gewis zu allen Zeiten viele tausende gewesen, die durch sie unglücklich geworden sind.

Eben diejenigen Eigenschaften, welche nach den obigen, die Richter haben sollen, die werden auch bey den Advokaten erfordert. Denn sie müssen ihren Clienten mit Rechtschaffenheit und Fleiß dienen; beydes aber ist nicht hinlänglich, wenn damit nicht zugleich die gehörige Kenntniß der Gesetze und ein guter natürlicher Verstand verbunden ist. Haben sie aber diese Eigenschaften nicht an sich, so schaden sie, wie jene dem Staat schädliche Richter, durch Unredlichkeit, Unwissenheit, Einfalt, Leichtsinnigkeit und Faulheit. Jede dieser unrühmlichen Eigenschaften ist vollkommen hinreichend, das Verderben der Clienten zu bewürken. Ohne Zweifel aber, ist die Bosheit oder Unredlichkeit dennoch die schädlichste unter allen.

Die Klagen welche gewöhnlich über die Advokaten geführet werden, hat in den allermehresten Fällen, ihre Bosheit verursachet. Wo man nur hin kommt, findet man Leute die Ach und Weh! darüber schreien, und allerorten hat man

von

von so genannten Advokaten-Pfiffen und Advokaten-Streichen zu hören; die fast allemal ein unredliches Betragen zum Grunde haben. Diejenigen welche sich unter den übrigen auf so stinkende Art ausgezeichnet haben, und deren, wie man schließen kann, von jeher eine ungeheure Menge gewesen sind, haben es wirklich sehr weit gebracht; denn es scheinet bey vielen Leuten ein Vorurtheil geworden zu seyn, daß zum Advokaten, ein Mann der die Rechtschaffenheit eben nicht zu seinem Gesetz gemacht habe, erfordert werde. Schon daraus kann man dieses abnehmen, weil man schalkhafte Gemüther zu Advokaten bestimmt, oder wenigstens von ihnen sagt, daß sie sich sehr gut dazu geschickt hätten. Denn wenn ein junger loser Schelm oder auch ein alter, ein böses Maul hat, mit Lügen wohl umzugehen weiß, die Leute verleumdet und lästert, sich durch Betrügereyen hervorthut und zu Streit und Zank sehr aufgelegt ist; so sagt man: der Junge muß ein Advocat werden; oder: der hätte ein Advocat werden sollen: der hat ein vortrefliches Advocatenmaul; das ist eine Advocaten-Schnauze; der hat Advocatenstreiche im Kopfe: ja es ist so weit gekommen, daß man sogar von einem zanksüchtigen alten Weibe sagt, daß sie mit einer guten Advokatenschnauze versehen sey; gleichsam als wenn dergleichen verhaßte Eigenschaften von einem Advokaten unzertrennlich oder erforderlich wären, oder als wenn ein Sachwalter kein recht ehrlicher Mann

seyn könne oder dürfe; da doch die Redlichkeit der Hauptzug in dem Character eines jeden dieser Männer seyn sollte. Dieses ist gewiß ein Beweis, daß entweder die größte Anzahl der Advokaten wirklich keine redliche Leute seyn müssen, oder daß die Unrechtschaffenen von ihnen sich durch ihr, einem ehrlichen Manne unanständiges, oder überhaupt durch ihr ungerechtes Betragen, so sehr hervor thun, daß das untadelhafte oder redliche Verhalten der übrigen, dagegen unbemerkt bleibet. Es sey fern, daß ich der erstern Meinung beytreten sollte; denn ich würde die ganze Menschheit beleidigen, wenn ich behaupten wollte, daß der Haufe der unehrlichen Sachwalter grösser sey, als die Zahl der ehrlichen unter ihnen; weil man, wie zum wenigsten ich, gewiß dafür halte, zur Ehre unseres Geschlechts und zur wahren Freude aller edlen Seelen, immer noch glauben kann, daß die ehrlichen, die rechtschaffenen, die edlen, die gutgesinnten Menschen, einen grössern Haufen ausmachen, als diejenigen welche die gegenseitigen Eigenschaften an sich haben. Also muß man auch beständig vermuthen, daß unter allen Ständen, unter allen Gesellschaften, der redliche Theil der Mitglieder, der beträchtlichste sey; und folglich muß man der zweyten Meinung beytreten, nach welcher die ungerechten Sachwalter, welche sich durch ihre auf vielfältige Art unredlichen Handlungen, von den ehrlichen Sachwaltern auszeichnen nur den kleinsten Theil dieser Männer

aus=

ausmachen; jedoch durch dieses ihr ungerechtes Betragen nicht nur sich allein, sondern auch alle ihre Mitglieder äußerst berüchtigen, und verursachen, daß diejenigen welche nicht gründlich zu urtheilen gewohnt sind, alle Advokaten in ihre Klasse werfen, und wenigstens die vorgefaßte Meinung hegen, als wenn sie sämtlich die Vermuthung vor sich hätten, daß sie dem strengsten Tadel unterworfen zu seyn, verdieneten. Man darf auch dieses um so weniger bezweifeln, je bekannter es ist, daß sehr wenige böse Handlungen vermögend sind, eine weit grössere Menge lobenswürdiger zu verdunkeln, und zu bewürken daß diese unvermerkt bleiben, und daß man nicht so sehr darauf achtet. Es scheinet also, als wenn der gröste Theil des Publikums, das bekannte: quilibet præsumitur bonus, donec probetur contrarium, in Ansehung der Advokaten und Sachwalter nicht statt finden lassen wollte.

Ich würde vielleicht einen Folianten schreiben müssen, wenn ich die vielfältigen so genannten Advokatenstreiche oder besser Schelmstückchen, die sämtlich in der Bosheit oder in dem bösen Willen dieser Leute, ihren Grund haben, hier erzählen wollte. Allein es ist dazu so wenig Zeit als Raum und Absicht vorhanden; und die mehresten dürften mir vermuthlich auch unbekannt seyn. Der Endzwek welchen sie dadurch zu erlangen trachten ist, ohne Zweifel kein anderer, als theils Gewinnst, theils eingebildete Ehre; und

zwar entweder eines von diesen, sonderlich der erstere allein, oder, und zwar in den mehresten Fällen, beydes zugleich.

Die Unredlichkeit, welche Sachwalter aus dieser Klasse sich zu Schulden kommen lassen, äussert sich sowohl gleich im Anfange eines Prozesses, als bey dem Fortgange desselben. Denn es gehöret ganz vorzüglich mit zum Ideal eines redlichen Advokaten, daß er sich sehr hüthe, alle Streitsachen ohne Unterschied zu vertheidigen, oder sich sowohl bey ungerechten als gerechten Prozessen brauchen zu lassen. Wenn daher jemand eine ungerechte Sache zu vertheidigen übernommen hat, und vertheidiget, so hat er seine Pflicht übertreten, er mag in der Folge, bey diesem Prozeß auch noch so redlich zu Werke gehen. Hätte aber ein Sachwalter auch wirklich eine an und für sich ganz gerechte Sache übernommen, so finden sich doch bey der Betreibung und Bearbeitung derselben noch unzählige Gelegenheiten, wobey er auf unredliche Art zu Werke gehen kann.

Es läßt sich ohne grosse Schwürigkeiten bestimmen, welche Streitsachen ein Advokat vertheidigen darf, kann und soll, und es ist ohnstreitig die erste Pflicht eines Sachwalters, daß er vor allen Dingen die Gerechtigkeit und die Gründe und Gegengründe einer jeden Streitsache worinnen er dienen soll, sehr wohl erwege, von beyden Seiten zusammen halte, und hieraus beurtheile: ob die Sache auf einer Seite gerecht

und auf der andern ungerecht: ob sie von beyden Seiten gleich zweifelhaft, oder ob eine, und welche Parthey, die mehresten oder triftigsten Gründe vor sich habe. Denn wenn die Sache offenbar gerecht ist, so ist ihre Vertheidigung, wenn er deshalb ersucht wird, seine Schuldigkeit, und im Fall nicht andere wichtige Umstände ihn davon abhalten, darf er sich derselben nicht entziehen. Und so ist es auch klar, daß ein Advokat seine Pflicht, auf die strafbarste Weise ausser Augen setzet, wenn er im Gegentheil eine offenbar ungerechte Sache vertheidiget. Auch in dem Falle wenn die Sache von beyden Seiten gleiche Gründe vor sich hat, ist ihm ohnstreitig erlaubt, einer Parthey zu dienen; so wie ihm solches auch sodann noch nachgelassen seyn dürfte, wenn sein Client wirklich noch wenigere Gründe vor sich hat, als der Gegentheil: weil es leicht möglich ist, daß die Sache sich in der Folge dergestalt entwickelt und aufkläret, daß die Rechtsgründe welche seine Parthey vor sich hat, verstärkt, und eben so auch die Gründe des Gegners vermindert werden können; jedoch ist seine Pflicht wie überhaupt, also auch hier ganz vorzüglich, daß er die gütliche Beylegung der Sache zu befördern suche. Wenn aber die Gründe von beyden Seiten die nehmlichen und folglich die gegenseitigen die stärksten bleiben, so muß der Advokat desjenigen Theiles, welcher die schwächsten Gründe vor sich hat, wenn er ein gutdenkender Mann seyn, also die Billigkeit nicht ausser Augen

setzen will, sich blos dahin bestreben, daß sein Client, einen den vor ihm streitenden Gründen gemäßen Antheil, und wenn es irgend möglich seyn kann, ebenfalls durch Vergleich, von der streitigen Sache erhalte; indem es sehr unbillich und ungerecht seyn würde, wenn er seiner Parthey, ihrer geringeren Gründe ohnerachtet, den streitigen Gegenstand allein in die Hände zu spielen, und solchen dem Gegentheile welcher mehrere Rechtsgründe vor sich hat, gänzlich zu entziehen, suchen wollte. Es trägt sich zuweilen auch zu, daß ein Rechtsstreit dergestalt entwickelt wird, daß sich der Ungrund desjenigen Theiles, welcher Anfangs weit mehr Hoffnung zu einem obsieglichen Urtheile, als der Gegner vor sich hatte, völlig ergiebt, und folglich der ganze Prozeß von Seiten des erstern ungerecht wird. Weil nun hier eben der Fall vorhanden ist, als wenn die Sache vom Anfange an, ungerecht gewesen wäre, so muß der Advokat, welcher derjenigen Parthey auf derer Seite sich die Unrechtmäßigkeit solchergestalt veroffenbaret, bisher gedienet hat, von diesem Augenblik an, von der Sache abtreten, und seinen Clienten für die Fortsezung des Prozesses äusserst warnen, oder widrigenfalls, setzet er seine Pflicht eben so strafbar hinten an, als wenn er eine offenbar ungerechte Sache zur Vertheidigung, gleich zuerst übernommen hätte.

Gewiß

Gewiß eine ungeheure Menge verderblicher Prozesse, und alles daraus entstehende Unglück, Noth und Drangsale würden vermieden werden, wenn die Sachwalter diese Regeln, welche das natürliche Recht, oder die gesunde Vernunft, ohne alles Nachdenken an die Hand giebt, und die gleichsam ein Probierstein vor die Sachwalter sind, beobachteten. Aber ein beträchtlicher Theil dieser Männer, denkt leider auf keine Untersuchung der Streitsachen, deren Vertheidigung ihnen übertragen wird. Vielmehr nehmen sie ohne Unterschied, alle Prozesse an, ihre Ungerechtigkeit möge sogleich jedermann offenbar seyn, oder nach einiger Beurtheilung der beyderseitigen Gründe erhellen. Man sollte gar nicht meinen, daß die Redlichlichkeit sich von jemand so weit entfernen könnte, und am wenigsten von Leuten; die bey weiten nicht zur niedern Klasse gehören und eine gute Erziehung gehabt haben. Denn es zeigt wirklich von keinem geringen Grade der Bosheit, wenn man sich bemühet seinen Nebenmenschen eine Sache zu entreissen, woran der Gegentheil, dessen Haabsucht man unterstützet und vertheidiget, keine gerechten Ansprüche machen kann. Diese Bosheit bleibt auch immer einerley, die Sache mag durch mancherley Schelmereyen dahin getrieben werden, daß der streitige Gegenstand demjenigen, dem allein gründliche, oder die gründlichsten Ansprüche daran zu-

stehen, in der That, entzogen werden, oder nicht: ferner, die Triebfeder hiezu, mag von Seiten des Sachwalters in einer eingebildeten Ehre oder in der Gewinnsucht bestehen. Denn es ist wahrlich keine Ehre, wenn man jemand das Seinige entreißet, oder zu entreissen sich bemühet, sondern vielmehr eine wahre grosse Unehre, eine überaus grosse Schande; und was die Gewinnsucht betrift, so wird diese überhaupt nimmermehr eine Entschuldigung finden, am allerwenigsten aber, wenn sie auf diese Art zu würken sich angelegen seyn lässet: weil derjenige der sie vermittelst ungerechter Prozesse zu befriedigen sucht, er mag der Principal derselben oder Sachwalter seyn, dem Vaterlande fast grösseres Verderben zuziehet, wie alle andere haßenswürdige Menschen, die den Mitbrüdern ihr Eigenthum zu entreißen bedacht sind; indem diese ihr verdammliches Handwerk, theils nicht so offenbar und nicht so dreist und ungestöhrt ausüben dürfen, wie diese, die ohne Mühe falsche und Scheingründe, für sich erdichten und in dunkeln oder unbilligen Gesezen finden können, theils aber weil immer noch kräftige Mittel vorhanden sind, durch deren Beystand und Hülfe, man sich für ihnen in Sicherheit zu erhalten vermögend ist; dahingegen es bis jezt noch an hinlänglichen Mitteln fehlet, ungerechte Prozeßführer von sich abzuhalten.

Was soll man sagen, wenn diese Bosheiten wirklich bis auf das alleräusserste getrieben werden;

den; wenn Leute dieser Art sich auch durch Ueberzeugung von andern, daß sie eine ungerechte Sache vertheidigen würden und durch Warnungen nicht abhalten lassen solche zu übernehmen? Was für Begriffe muß jeder Rechtschaffene von einem Menschen erhalten, der sich zum Vertheidiger der offenbar allerungerechtesten Sache von der Welt, deren Ungerechtigkeit auch sogar diejenigen, welche zu denken fast gar nicht geübt sind, bey der erstern Erwegung der Umstände und beyderseitigen Gründe, entdeken können, gebrauchen lässet? Beyspiele dieser Art sind gewiß nicht lange zu suchen. Was kann aber wohl boshafter und ärger seyn, was verdienet mit schwärzern Farben geschildert zu werden, als wenn ein solcher Mensch sich wohl gar erkühnet, in einer einzigen, oder in ein und eben derselben Sache, als Richter und Advokat zugleich zu dienen? Was ist gottloser, als wenn er ein gerichtliches Geschäft z. E. einen von allen Intereßenten geschlossenen völlig gültigen Contract als Richter auf- und annimt, gehörig niederschreibt, darein consentiret, denselben confirmiret, in die Gerichts-Handels-Grund- und Hypotheken-Bücher einträgt, darauf in gewöhnlicher Form ausfertiget; denen, die contrahiret haben zustellet, und sich die Gebühren sehr reichlich dafür bezahlen lässet, dennoch aber darauf eben diesem überall rechtsgültigen Contract, in der Qualität als Advokat, wieder umzustossen, und völlig ungültig zu machen sich mit äussersten

Kräften bemühet und solchergestalt die armen Partheyen, wider sein besseres Wissen und Gewissen in einen ganz offenbar höchst ungerechten Prozeß, dessen klar am Tage liegende grosse Ungerechtigkeit eben kein Mensch besser einzusehen vermögend ist, als er selbst, da er den Contract mit allen gehörigen Erfordernissen, als Richter unwiederruflich verfaßet und auch sogar selbst und in seiner Gegenwart, hat vollziehen lassen, verwickelt und dazu verleitet, solchen durch mehrere Instanzen durchsezet, und obschon er seinen boshaften Endzweck, wie ohne die höchste Ungerechtigkeit von Seiten des Gerichts nicht geschehen kann, keineswegs erreichet, doch die armen Partheyen blos um seiner verdammten Gewinnsucht halber, in grossen Schaden, viele Kosten, die ärgste Feindschaft, Verdruß, mühsame Wege und in andere grosse Beschwerlichkeiten stürzet? Hier schaudert der ehrliche Mann zurük; er staunt, entsetzet sich und verstummt; er denkt mit Abscheu an ein solch Ungeheuer, das sich nicht scheuet so strafbar zu handeln. Denn ein solcher Mensch der die Ungerechtigkeit ganz ohngescheuet so weit treibet, und von dem Unglük seines Bruders, wie ein grimmiges Thier von dem Blute seiner Nebengeschöpfe, lebt, und wohl gar seinen redlichsten Freund, der grosses Vertrauen auf ihm gesezet hatte nicht verschonet, ist wirklich ein Scheusal und ein Auswurf des menschlichen Geschlechts; einer der ärgsten Bösewichte unter der Sonnen;

ein Feind und Verderber des Vaterlandes; ein Verfolger der Menschheit, ein Unterdrücker seiner Brůder, und ein leibliches Ebenbild des Satans.

Es gehöret wirklich mit zur höchsten Stufe der Bosheit, wenn ein Mensch seine Menschen-Pflicht so weit aus den Augen setzet, daß er seine Brůder um eines schnöden Vortheiles willen, mit Vorsatz unglücklich macht und zum Verderben führet. Ohnstreitig aber verfåhret die Gerechtigkeit in dergleichen Fällen etwas zu schläfrig und nachsichtig; denn mir ist fast kein Beyspiel bekannt, daß ein Advokat, weil er eine ungerechte, ja ganz offenbar ungerechte Sache vertheidiget hat, nach Verdienst bestrafet worden wäre. Jedoch es ist etwas gewöhnliches in unserer Welt, daß man auf vielerley Dinge, die doch dem Staat höchst schädlich sind, gar keine Rücksicht nimmt und auf die Abstellung derselben nicht bedacht ist; und so gehet es auch hier. Im Gegentheil aber zeigt man oft gegen Leute die es weit weniger verdienet haben, wieder eine gar zu grosse Strenge. Z. B. Leute die, wenn es auch wirklich aus Armuth und wahrer Noth geschehen ist, vom Felde etwa eine Garbe, oder oft kaum eine Hand voll Aehren, einen halben Korb voll Graß, oder anderes Futter entwendet haben, bestrafet man an einigen Orten mit dem Pranger; einer Strafe wodurch sie der äussersten Beschimpfung, der gröbsten Beleidigungen des

gemei-

gemeinen unbändigen Haufens, nie aufhörender Vorwürfe und der damit unzertrennlichen immerwährenden Kränkungen ausgesetzet, und von jeden für ehrlos geachtet werden. Folglich schonet man öffentliche grosse Landverderber, die dem Staat noch schädlicher sind, als andere nichtswürdige Menschen, welche sich durch Betrug, Dieberenen und andere Gottlosigkeiten auszeichnen; indem wie gedacht, diese ihr Handwerk in Geheim treiben und dabey alle mögliche Behutsamkeit anwenden müssen, um nicht entdekt zu werden. Dieß ist der wahre Verstand des Sprichwortes: Kleine Diebe hängt man, und grosse läßt man laufen; und es wird dadurch abermals eine grosse Unvollkommenheit unseres Justiz-Wesens zu erkennen gegeben.

Die Gelegenheiten wobey ein Advokat, auch im Fortgange des Prozesses seine Rechtschaffenheit zu erkennen geben, oder Bosheiten ausüben kann, sind beynahe so mannigfaltig und vielfältig, wie solche sich einem Richter ereignen. Seine Schuldigkeit erfordert, daß er durch den ganzen Prozeß mit aller Ehrlichkeit zu Werke gehen, und bey allen und jeden dabey vorkommenden, auch kleinsten und unbedeutendsten Nebenumständen, beständig ein ehrlicher Mann seyn und bleiben und als ein solcher handeln muß.

Aber wie schlecht manche Advokaten die Rechtschaffenheit auch in der Folge oder bey der

Be-

Betreibung des Prozesses, vor Augen haben, ist eine überaus bekannte Sache. Wer kann die sämtlichen Bosheiten beschreiben, womit sie sich bey allen Gelegenheiten durch ihre Künste stinkend machen? Unterdrückung der Wahrheit oder offenbare grobe Lügen, Verdrehungen der Thatsachen und Umstände, so wie auch der Gesetze selbst, sind ihre kleinsten Untugenden, die sie fast täglich mit unbegreiflichen Leichtsinn und ganz ohngescheuet ausüben; ja worinnen sie sogar eine Ehre zu suchen scheinen. Sie haben die Regel: alles was ihren Clienten nachtheilig seyn könnte, ob schon es sich wirklich nicht anders verhielte, zu verneinen und gerade zu abzuleugnen, und alles was ihm vortheilhaft seyn kann, ganz ungescheuet zu behaupten, wenn es auch auf keine Weise der Wahrheit gemäß wäre. Prozesse die im erstern Termine oder in wenig Wochen abgethan werden könnten, dauren durch ihr Bemühen viele Jahre; denn sie widerrathen ihren Partheyen den Vergleich mit Hülfe ihrer ganzen Beredsamkeit. Sie machen ihnen von Zeit zu Zeit ungegründete Hoffnung eines obsieglichen Urtheils, wenn gleich sie die ungerechteste Sache von der Welt vertheidigen: oder sie sind wohl gar diejenigen selbst, welche den hauptsächlichsten Rath und Anlaß, zu dem ganzen Rechtsstreit zuerst gegeben, und ihre Partheyen dazu verhetzet und veranlasset haben; und alles dieses gelinget ihnen desto leichter, wenn

sie

sie mit einem Clienten zu thun haben, von welchem man sagen kann:

> Quæ tua nequitia est, quod debes, non mihi solvis.
>
> Solvis Causidico: quæ tua stultitia est.

Auch gehören die häufigen Verlängerungs-Gesuche in Ansehung der Termine, die Ergreifung aller möglichen Rechtsmittel bey dem geringsten Nachtheile, welcher ihren Partheyen aus dem Erkenntniß zuwachsen könnte, und viele andere unnütze grosse Weitläuftigkeiten hieher. Die Titel und Lobeserhebungen, womit diese Leute vor ihre lobenswürdigen Eigenschaften von dem Publico beehret werden sind unter andern: Rabulisten, böse Christen und Linkmacher.

Was soll man aber bey den noch weit ärgern Bosheiten denken? Was verdienet z. E. ein solcher Mann, der seinen Clienten, oder einen einfältigen oder ungewissenhaften Zeugen zum falschen Eyde überredet? der falsche Urkunden verfertiget, oder wenigstens wissendlich Gebrauch davon macht? der beyden Partheyen in einerley Sache zugleich dienet? denn wir leben in einer Welt worinnen dergleichen Schandthaten wirklich nicht unerhört sind. Man höret, daß Leute sagen: Ich hatte den und den Prozeß, dieser Mann war mein Advocat; er diente mir mit Eyfer und ich gewann die Sache: N. aber vertheidigte meinen Gegner, allein er dienete mir für Geld und gute Worte, in eben dieser Sache, auf Zureden

mei-

meines Advokaten, zugleich auch. — Nie würd' ich geglaubet haben, daß ein Mensch fähig wäre, denjenigen der sich und seine Sache, ihm anvertrauet und übergeben hat, so gottlos zu hintergehen und zu verrathen: nie würd' ich mich haben überreden können, daß jemand die Verwegenheit haben könnte, einen andern zu dergleichen Bosheiten zu erkaufen, wenn die am Tage liegenden traurigen Beyspiele dieser Art nicht vorhanden wären.

Was denkt der Rechtschaffene dabey, wenn ein solcher rabulistischer Bösewicht, dem Gegentheile derjenigen Parthey, deren Sachwalter er doch unter der Hand wirklich schon ist, unter der Versicherung daß er in der vorliegenden Sache nicht wider ihm dienen und keine Feder gegen ihm ansetzen würde, zum Scheine mit gutem Rath beystehen will, ihm (dem bemeldeten Gegentheile, derjenigen Parthey deren Sachwalter dieser schamlose und ehrvergessene Mensch im Grunde schon ist) auch wohl gar in eben der Sache wirklich behülflich zu seyn sich anstellet, z. E. für ihm bey dem Gerichte eine Schrift übergiebet, aber ihm unter dieser schändlichen Larve nur ein Vertrauen ablockt und ausforschet, darauf im Nahmen der andern Parthey öffentlich wider ihm auftritt von seinen Ausforschungen Gebrauch macht und solchergestalt das allerabscheulichste Falsum das nur gedacht werden kann, begehet? — Hier möchte

 die

die Redlichkeit Blut weinen und jeder Rechtschaffene ein solches Scheusal verwünschen!

Diese sämtlichen und vielfältige andere grosse Bosheiten der Sachwalter, haben, wie gedacht, keinen andern Grund als höchst unbedeutende Vortheile, die gegen den Verlust welchen Leute dieser Art, auf der andern Seite dadurch selbst erleiden, in gar keine Betrachtung gezogen werden können. Denn was ist zu nennen, das den Verlust der Rechtschaffenheit ersetzen könnte? was ist zu finden das die Qualen versüssen kann, die jeden und redlichen Menschen durch die Vorwürfe seines eigenen innern Richters verursachet werden? wenn dieser ohne Aufhören zu ihm spricht: Du hast unredlich gehandelt, du hast die Ungerechtigkeit vertheidiget, und die Gerechtigkeit unterdrückt, auch dich zu diesen Endzweck noch über das schändlicher Mittel bedienet! du hast Mitbrüder unglücklich gemacht ꝛc! Allein sie halten diese Wahrheiten viel zu gering, als daß sie ihnen einige Ueberlegung oder reifliche Betrachtung würdigen sollten; aber sie werden sich, wenn nicht eher doch am Rande des Grabes, gewiß stark genug davon überzeugen.

Könnte man auch den Sachwaltern besonders die Gewinnsucht benehmen, so würden sie ihre Handlungen gewiß auch so einrichten, daß man weit geringere Ursache finden würde, sie mit so grossen Tadel zu belegen; aber diese hat bey einigen, wie überhaupt bey einen grossen Theile der

Sterb-

Sterblichen, so grosse Macht, daß weder die Vorstellung der Strafwürdigkeit ihres Verfahrens an sich selbst, noch des Unglücks welches den Nebenmenschen dadurch zugezogen wird, vermögend ist, sie zu dämpfen, oder merklich zu verringern. Die Clienten sind blos ein Spiel ihrer Haabsucht, und Gewinnst ist das ganze Ziel ihres Bestrebens. Denn wäre wahrhafter Eyfer dem Nächsten zu dienen ihr Hauptzweck, so würden sie niemals eine ungerechte Sache vertheidigen, keine Partheyen vorsetzlich in rechtliche Klagen verwickeln, und sich auch sonst bey der Betreibung der Proceß-Angelegenheiten, nicht so vieler Gottlosigkeiten schuldig machen: weil niemand damit gedienet seyn muß, wenn ihm durch Ungerechtigkeit und Bosheit geholfen, oder wenn er darinnen unterstützet, oder gar dazu verleitet wird, und weil solches auch nicht ohne wirklichen und mehrern Theils sehr beträchtlichen Schaden des Gegners geschehen kann. Aber vor Geld ist ihre eigene Ehre, lediglich dafür ihre Arbeit, die Glückseligkeit des Gegners, und selbst ihres Clienten, ja, sogar ihr eigenes Gewissen feihl. Wie lange die Partheyen noch einige Mittel haben, eben so lange bleibt auch ihr Diensteifer, und wenn sie es durch ihr Bemühen dahin bringen können, lassen sie vermögende Clienten nicht eher aus ihren Klauen, als bis dieselben zur Armuth herabgesetzt und völlig ausgesogen worden sind: weil dergleichen Sachwalter sich überzeugt haben, daß wohlhabende Clienten, da

sie ohne Futter ergiebig sind, besser wären, als milchende Kühe; allein wie bald nun keine Hoffnung zu fernern Gewinst vorhanden ist, so bald ist auch dieser Eyfer verschwunden.

Ausser daß diejenigen Sachwalter welche zu dieser Klasse gehören, wie schon erinnert worden ist, die Prozesse auf lange Jahre hinaus spielen und viele unnöthige Termine und Aufschub ausbringen, so vervielfältigen sie unnützer Weise auch ihre Schriften; und die grossen Weitläuftigkeiten derer sie sich darinnen bedienen, haben ebenfalls keinen andern Endzweck, als daß blos ihre Gebühren dadurch vermehret werden sollen. Denn das was öfters, mit grösserer Deutlichkeit auf einen einzigen Bogen gesagt werden könnte wird in zehen und noch mehr Bogen starken Schriften vorgestellet, und weiter nichts damit ausgerichtet, als daß die Sache nur in Dunkelheit gehüllet, und der Richter der diese Schriften zu seinem Verdruß zu lesen und das bisgen Brauchbare aus einem grossen unnützen Wuste nicht ohne viele Beschwerde heraus zu suchen gezwungen ist, unnöthiger Weise bemühet und der Client in grössere Kosten gebracht wird. Es ist zwar in mehrern Prozeßordnungen verordnet, daß die Schriften der Advokaten nicht nach der Bogenzahl, sondern vielmehr nach ihrer Wichtigkeit bezahlet werden sollen; allein es pflegt hierauf,

wie auf andere gute Befehle nicht strenge gehalten zu werden.

Man muß in der That darüber erstaunen, wenn man von der Gewinnsucht dieser Leute so kräftig überzeugt wird. Denn ausserdem daß sie so viele unnöthige Weitläuftigkeiten verursachen, so lassen sie sich ihre, oft nichtstaugende, Arbeiten und Schmierereyen, auch noch über theuer und auf die unbilligste Art bezahlen. Was denkt ein billiger Mann dabey, wenn ein solcher ehrvergessener Mensch, der die Billigkeit offenbar mit Füssen tritt, sich, wie mir einsmals jemand geklagt hat, z. E. zwey Thaler für eine blosse Abschrift einer Vorstellung, die ein anderer verfertiget hat, aber aus bewegenden Ursachen nicht selbst mundiren, unterschreiben und übergeben kann, und für deren Anfertigung und Abschrift in allen kaum ein Gülden angesetzet werden darf, bezahlen lässet? Muß er solche Lieblosigkeit nicht verabscheuen? Ist ein solcher niederträchtiger Mensch nicht ebenfalls ein Landverderber, ein Menschenfeind, ein Scheusal aller redlichen Seelen, eine wahre Pest des Vaterlandes, und ein offenbarer Betrüger? denn ein jedweder der seinen Nebenmenschen unrechtmäßiger Weise, obgleich öffentlich, von dem Seinigen etwas abnimmt, macht sich des Lasters der Betrügerey schuldig, und verdienet mit allen diesen Ehrentiteln belegt zu werden; und zwar um so mehr je öffentlicher,

je unverschämter und je stärker er seine Betrügereyen ausübt. Wehe denen, die also gesinnten Leuten, in die raubgierigen Klauen fallen! Ihr Verderben ist gewöhnlicherweise nicht weit mehr entfernet. — Wenn je böse Menschen verdienet haben, auf Charons Kahne in den fürchterlichen Styx hinab geführet zu werden, so werden sich ungerechte Richter und böse Advokaten gewiß unter den ersten befinden.

Ich darf auch hier, die unanständige Grobheit, die wie schon oben, aus vernünftigen Gründen geschlossen worden, mehrentheils ein Kennzeichen der Bosheit ist, und wodurch einige rechtliche Beystände und Sachwalter sich in ihren Schriften, vor andern vernünftigen Männern sehr unrühmlich hervor thun, nicht mit Stillschweigen übergehen. Bey einigen sind solche dergestalt zur Gewohnheit geworden, daß man von ihren Arbeiten fast keine Seite lieset, worauf nicht die unanständigsten Ausdrücke gefunden werden. Bey allen Gelegenheiten bedienen sie sich solcher Worte, wodurch der Gegentheil und dessen Sachwalter beleidiget werden muß, und Anzüglichkeiten folgen auf Anzüglichkeiten.

Gleich bey dem erstern Nachdenken welches die Vernunft über dieses Betragen anstellet, ergiebt sich sehr deutlich, daß solches nichts anders als die ärgste Thorheit zum Grunde habe. Denn was wird durch solche Grobheiten und persönliche Beleidigungen ausgerichtet? Werden etwa die

Rechtsgründe, welche die Parthey vor sich hat, dadurch verstärkt? oder wird den Schriften ein grösserer Nachdruck gegeben? oder wird der Gegner dadurch in Furcht gesetzt und dahin gebracht, seine Sache liegen zu lassen und dem Verlangen des andern Gnüge zu leisten? Eines wird so wenig geschehen, wie das andere. Eine Streitschrift wird dadurch, weder mehrere Gründe, noch grössern Nachdruk erhalten, und der Gegner wird deshalb auch von seinen Forderungen nichts nachlassen; und so läßt sich auch kein anderer Fall denken, in welchen Grobheiten einigen Nutzen haben könnten. Vielmehr geben sie nicht selten vielen Anlaß zu grossen Nachtheile und mancherley andern Unannehmheiten. Denn da durch Grobheiten ein jeder beleidiget wird, Beleidigungen aber, das Gemüth in Zorn und Harnisch bringen, und die Prozeßführer von der Versöhnung noch abgeneigter machen, so wird ein heilsamer Vergleich, dadurch oft gänzlich hintertrieben. So wird auch der Sachwalter des Gegners zum Zorn gereitzet und mehrmals veranlaßet in gleichmäßigen Tone zu antworten: und was kommt da heraus? Nichts anders als die niederträchtigsten Unanständigkeiten, persönliche Beschimpfungen, und strafbare Pasquille. Einer schimpft hin, der andere her, und wenn beyde Sachwalter an dieser Schmähsucht gleichen Gefallen haben, so ist zwischen den Titeln womit sie einander belegen, und zwischen den Betragen der Heringsweiber und der

Strassenjungen, unter einander, kein Unterschied. Ihre Schriften sind, nicht selten wirkliche Schandschriften. Wenn man dasjenige zu finden hoft, was die Nothdurft der Sache erfordert, so findet man statt dessen ärgerliche Angriffe der Ehre des Gegentheils. Bald suchen sie einander auf verblümte Art lächerlich zu machen, bald greift einer den andern ehrenrühriger Weise ganz ungescheut und öffentlich an. Von beyden Seiten geben sie zuweilen auch deutlich zu erkennen, daß sie gedungene Pasquillanten sind, die um das Lohn schimpfen und sich alle ihre Scheltworte bezahlen lassen. An einigen Orten erhalten diese Leute, ihrer Grobheiten wegen besondere Ehrennahme. Man nennet sie z. E. Gassenhauer, Bullenbeisser rc.

Keiner leidet hierunter mehr wie die armen Partheyen, weil sie dieses unnütze Gezänk, welches grosse Weitläuftigkeiten verursachet mit baarem Gelde sehr theuer bezahlen müssen. Sehr wahrscheinlich muß man wirklich auch dafür halten, daß diese Schmähungen bey vielen Sachwaltern keinen andern Endzweck haben, als daß nur Weitläuftigkeiten dadurch verursachet werden sollen; denn sie geben schon allein so viel Materie zum Schreiben an die Hand, daß ohne alles Nachdenken, mehr als noch einmal so viel gesagt werden kann, wie die Sache an und für sich erfordert hätte. Folglich ist auch hier die unlautere Absicht, vieler dieser Leute wovon ebenfalls die Gewinnsucht der Grund ist, entdeckt. Die Richter sind

hier

hier viel zu nachsichtig. Sie sollten dergleichen Advokaten, die einander, oder die gegenseitigen Partheyen, so unverschämt beleidigen und ihnen den Richtern selbst, so viele nichtswürdige Weitläuftigkeiten und Beschwerde verursachen, durch angemessene Strafen davon abzuhalten suchen. Wer sich unterstünde dem andern auch nur an einer einzigen Stelle persönlich zu beleidigen, der müste nicht nur dadurch sogleich aller seiner Gebühren für diese Schmähschrift verlustig seyn, sondern überdas nach der Grösse der Beleidigung auch noch nachdrücklich bestraft werden.

Wenn doch ein jeder von dieser Art, alles dieses erwegen wollte! Wenn doch ein solcher niederträchtiger Mensch, dessen elende Schmierereyen von vorn bis hinten mit bäurischen Grobheiten angefüllet sind, vernünftig bedächte, daß damit ganz und gar nichts ausgerichtet werde; daß es blos und allein nur auf die Gründe ankomme; daß dem Gegentheil eben so viel Recht zustehe, sich hinwiederum gleichmäßiger empfindlicher Ausdrüke zu bedienen; daß er sich dadurch bei jeden Rechtschaffenen Manne verhaßt und lächerlich mache; daß dadurch blos Gelegenheit zu Haß und Feindschaft gegeben werde, und daß ein sehr geringer Antheil von Einsicht erfordert werde, um zu entdecken, wenn blos die Weitläuftigkeit und Verlängerung der Sache, also die Begierde nach mehrern Sportuln, der Hauptendzweck dieser Beleidigungen sey.

Aber wie mehrmals eine unrühmliche Sache Gelegenheit giebt, daß jemand dadurch bekannt oder vielmehr berüchtiget wird, eben so gehet es auch hier. Es giebt sehr viele Leute, und welches noch stärker befremdet, auch solche die nicht zu dem geringen Haufen gehören, und denen man grössere Vernunft zutrauen sollte, welche solche Grobheiten, für Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit halten; besonders wenn sie mit unverschämten Lügen, Verdrehung der Gesetze und andern Unredlichkeiten vereinbaret sind. Wenn ein Mann der wenig Urtheilungskraft besitzet, einen dergleichen erbärmlichen Wisch, der mit diesen hassenswürdigen Dingen angefüllet ist, ansichtig wird, so verwundert er sich über die Eigenschaften des Rabulisten welcher der Fabrikant davon ist und hält ihn für einen wirklich grossen Advokaten. Das ist ein rechter Mann, spricht er, der schreibt von der Leber; der nimt kein Blatt für das Maul; der redet aus dem Barthe; dessen Schriften haben Hand und Fuß ꝛc. O Einfalt! möchte man sagen. Denn ist unanständige Grobheit, Beleidigung des Gegners, unverschämtes Leugnen, freche Behauptung der Unwahrheit, Verdrehung des Rechts und etwa die verkehrte Anführung eines unverstandenen alten Trösters, welches alles zu Vermehrung der Kosten in das Weite gedehnt wird, Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit? Wenn dieses wäre, so könnte jedweder grobe Mensch der zugleich

brav lügen und etwas schreiben kann, oder überhaupt jeder Bösewicht, einen Anwald vorstellen, ohne daß er von einem einzigen Gesetze jemals einige Kenntniß erlanget hat. Was ist erbärmlicher, was ist abgeschmackter, als ein so elendes Gewäsch, ein solcher Wisch, eine solche niederträchtige Schmiererei? Wer ein ehrlicher Mann ist, und sein Urtheil davon fället, muß es verabscheuen. Aufrichtige Erzählung und schickliche Vorstellung der Thatsachen in geziemender Bescheidenheit, und möglichst deutliche Entwickelung der gesetzlichen und vernünftigen Rechtsgründe, das sind die Kennzeichen, welche die Schriften eines ehrlichen, eines geschickten Advokaten an sich haben. Allein da viele nicht im Stande sind, hier gehörig zu urtheilen und dergleichen Grobheiten viel Aufsehen machen, so wird ein Sachwalter, der sich der Grobheiten und auch gar der gedachten Unredlichkeiten bei seinen Arbeiten bedienet, sein Glück fast allemal eher machen, wie ein bescheidener, ehrlicher und geschickter Mann. Die Erfahrung wird dieses gewiß bestätigen. Denn es wird jedem leicht seyn, ein Beispiel eines solchen schlechten Menschen zu finden, dessen ganze Kunst, in abscheulichen Grobheiten, und persönlichen Beleidigungen des Gegners, in Behauptung grosser Unwahrheiten, schändlichen Lügen und Leugnen, in Ausübung anderer Bosheiten und in der Ausarbeitung erbärmlicher Wische und Schmiralien,

welche

welche mit solchen Materialien angefüllet sind, bestehet; dem es aber eben daher, weil er durch diese verhaßte Dinge, berüchtiget ist, weit weniger an Zulauf ermangelt, als wirklich rechtschaffenen, bescheidenen und geschickten Männern — Aber was werden mir gottlose Advokaten und Sachwalter, für Belohnungen auf dem Halß wünschen, weil ich der Welt ihre Bosheiten so offenherzig kund gemacht habe? Ich muß diesen Herren öffentlich sagen, daß ich sie zu samt ihrem Haß nicht achte, sondern vielmehr verachte und äusserst verabscheue; auch mich herzlich erfreuen werde, wenn ich den Beyfall redlicher Männer (den ich mit Zuversicht hoffe) nur auf meiner Seite habe.

Daß **Kenntniß der Gesetze** bey Advokaten sowohl erfordert werde, wie bey den Richtern, leidet gar keinen Zweifel. Sachwaltern welche die Gerechtsamen ihrer Clienten vertheidigen sollen, müssen die Gesetze schlechterdings wohl bekannt seyn. Sie müssen nicht nur diejenigen verstehen, welche ihren Clienten vortheilhaftig sind, sondern auch diejenigen, die der Gegentheil auf seiner Seite hat; damit sie, wenn sie die Umstände der vorliegenden Sachen damit vergleichen; beurtheilen können, wer Recht oder Unrecht, oder wer von beyden, wenigstens die mehresten und stärksten Gründe vor sich habe: auch damit sie diese Rechtsgründe dem Richter, welchem solche, wenn er zur Klasse

der

der unwissenden Richter gehöret, vielleicht nicht bekannt seyn dürften, deutlich vorzulegen und zu entwickeln, auch die oft angeführten falschen und Scheingründe des Gegners gehörig zu widerlegen, im Stande sind. Die Uebergehung eines einzigen Rechtsgrundes, verursachet zuweilen, daß die ganze Sache verloren und der Prozeß verspielt wird. Denn wer rechtliche Streitsachen unter Händen gehabt hat, dem wird es gar nicht unbekannt seyn, daß ein einziger Umstand, und ein einziger in diesen oder jenen Gesetze, entweder offenbar oder verdeckt liegender Rechtsgrund hinlänglich sey, das Recht auf die andere Seite zu lenken und zu verursachen, daß derjenige den Prozeß gewinnet, der zuvor keine Hoffnung dazu hatte: und desto eher muß sich dieses zutragen, wenn die Sache schon vorher zweifelhaft gewesen ist. Schon aus dem gemeinen Leben ist es bekannt, daß der geringste Umstand die Sache verändert. Wenn daher der Advokat unwissend ist, und die Gesetze nicht inne hat, so kann es sehr leicht geschehen, daß sein Client, dem Gegner unterliegen muß; da er doch gewiß ein obsiegliches Urtheil erhalten haben würde, wenn er sich der Hülfe eines geschicktern Mannes bedienet hätte. Es ist gewiß auch nichts seltenes, daß Prozesse durch Unwissenheit des Advokaten wirklich verloren werden, besonders wenn er dabey noch das Ruhmwürdige an sich hat, daß

er

er ein ehrlicher Mann ist, und statt der Wissenschaft nicht von unredlichen Mitteln wodurch andere statt der mangelnden Kenntnisse, sich zu helfen suchen, Gebrauch macht. Die Ursachen dieser Unwissenheit sind eben diejenigen, welche zum Theil oben, in Ansehung der Richter angegeben worden sind.

Die **Leichtsinnig- Nachläßig- und Sorglosigkeit**, auch in vielen Fällen unverzeihliche **Faulheit**, ist eine Eigenschaft, welche manchen Advokaten nur gar zu sehr zur Last gelegt werden kann. Hinreichende Beyspiele hievon, sind schon die häufigen Klagen, welche darüber geführet werden, daß Advokaten die Termine versäumt haben. Ja, sprechen viel unglücklich gemachte Leute, ich hätte meine Sache wohl gewonnen, aber mein Sachwalter hatte die Beweisfristen ablaufen lassen; oder: er hatte die Verhörs-Termine nicht abgewartet: er hatte den Eyd versäumt, der von ihm in meinem Namen geschworen werden sollte; er hatte mir keine Nachricht von der Lage der Sache gegeben, keine hinlängliche Erkundigung eingezogen, die ganze Sache liegen lassen, und solchergestalt hat er verursacht, daß ich habe unterliegen müssen, und daß ich unglücklich gemacht worden bin. Es ist unbegreiflich wie leichtsinnig manche Menschen mit der Wohlfarth ihrer Brüder zu spielen vermögend sind. Denn nur einen einzigen Menschen zeitlich unglücklich gemacht zu haben, es mag durch vorsätzliche Bosheit oder auch nur durch Nachläßigkeit oder andere

dere Schuld geschehen seyn, ist wahrhaftig eine sehr grosse Verantwortung. Eine wahre Pein muß sie für denjenigen seyn, der Anlaß zu solchem Unglück gegeben hat. Menschen lernet den grossen Werth der Menschheit kennen! Menschen lernet das unschätzbare Vergnügen empfinden, das daraus entstehet, wenn ein vernünftiges Wesen glücklich gemacht, oder aus dem Unglück gerettet worden ist! Ja Menschen lernet die Qualen fürchten, welche dadurch erzeugt werden, wenn das Gewissen sagt: Du bist ein Verderber deiner Brüder, der Ursächer ihrer Leiden, der Stifter des Elends derselben! Aber wie wenige sind, leider solche glückliche Kinder des Erdbodens, die hier von allen Vorwürfen frei gesprochen werden können? Wir sind sämtlich arme schwache Geschöpfe, die ihre Brüder auf mancherlei obgleich nicht auf so boshafte Art, wie jene Nichtswürdigen, beleidigen, und statt ihr Vergnügen zu suchen, ihnen Ursache zu Mißvergnügen geben. Und auch diejenigen, welche den unschäzbaren Werth eines menschlichen Wesens vollkommen erkannt haben, und jedes dieser unsterblichen Wesen, nach seiner Würde zu behandeln, sich äusserst bemühen, werden über das Betragen gegen ihre Brüder, zuweilen mißvergnügt zu seyn, allerdings noch Ursache finden. Jedoch was rede ich hier von diesen verehrungswürdigen Seelen, die, ob schon sie nicht immer vermögend sind,

ihre Pflichten gegen die Nebenmenschen vollkommen zu erfüllen, und noch auf mancherlei Art zeigen, daß sie Menschen sind, auch noch eine Anlage zu Leidenschaften haben, und endlich dazu gereizt werden können, dennoch aber sich vor groben und vorsätzlichen Vergehungen beständig hüten und bey der geringsten Uebertretung dieser, wie ihrer übrigen Pflichten, herzliche Reue darüber empfinden, augenblicklich zu ihrer Schuldigkeit wieder zurük kehren, und so viel an ihnen ist, auch in diesem Stücke immer vollkommener zu werden trachten? Diejenigen sind vielmehr mein Gegenstand, die gar nicht darauf denken ihre Pflichten gegen ihre vernünftigen Nebengeschöpfe zu erfüllen, oder die solchen wohl gar aus Vorsatz entgegen arbeiten. (Unsere Pflichten sind bekanntermaassen entweder allgemeine oder besondere: jene heben alle Menschen, nicht nur gegen den **unaussprechlich erhabenen Vater aller Dinge**, sondern auch gegen alle ihre Mitgeschöpfe, nicht gegen Menschen allein, und gegen sich selbst auf; diese oder die besondern aber, liegen nur gewissen Menschen unter ihren besondern Umständen ob. Alle diese Pflichten werden von solchen Menschen freventlich unerfüllet gelassen. Die Pflichten gegen **Gott, unsern ewig gütigen Schöpfer**, diese **Urquelle unendlicher Liebe**, sollen zu allen Stunden, zu allen Zeiten, in allen Augenblicken, und nicht allein in

den

den grossen Versammlungen die der grosse thörigte Haufe, aus Gewohnheit, oder aus andern verwerflichen Absichten besucht, worinnen sich der Heuchler mit einigen auswendig gelernten Formeln, gezwungenen Seufzern und andern Verstellungen hervorthut, und die daher leider! oftmals vielmehr eine Hinderniß als Beförderung wahrer Andacht sind;) ausgeübt werden. Aber wie wenig dieses geschiehet, und wie sehr diese allerheiligsten Pflichten übertreten werden: darinnen bestehen die mehresten Klagen aller würdigen menschlichen Seelen. Allein was soll ich von der Beobachtung der menschlichen Schuldigkeiten gegen alle andere Nebengeschöpfe die wir kennen, sagen? da schon die Nichtbeobachtung derselben gegen die erhabensten Nebengeschöpfe, diese Betrachtungen fast lediglich nur veranlasset haben? Mit eins, ich kann nicht bestimmen welche Pflichten, ob die gegen **den glbrwürdigen himmlischen Vater**, oder die gegen die Mitmenschen mehr übertreten oder vernachläßiget werden. Und eben so stark ist auch die Nichtbeobachtung der Pflichten gegen sich selbst. Diejenigen Pflichten, welche uns gegen die übrigen unvernünftigen Mitgeschöpfe obliegen, sind ein würdiger Gegenstand eines denkenden Menschen; obgleich der Leichtsinn, womit sie überschritten werden, bis zum Erstaunen, bis zum Entsetzen gehet. Hier zeigen sehr viele ihre Thorheit in ihrer ganz nackenden Gestalt, in ihrer wahren Blösse. Denn schon die Nichtachtung

der vernunftlosen lebenden Nebengeschöpfe, kann hier den unleugbarsten Beweis abgeben. Wie grausam, wie unbarmherzig, wie eigenmächtig, behandelt mancher Mensch die von **dem liebreichen Schöpfer** mit Leben begabten Creaturen? Er schaltet mit ihnen, daß es scheinen möchte, als wenn er ihr Urheber selbst wäre. Da ist kein Wurm, kein Vogel, kein Schmetterling, den er nicht bey dem erstern Anblick mit raubgierigen und Blutdürstigen Klauen verfolgt, und wehe ihm, wenn er denselben habhaft werden kann! Er wird barbarischer Weise zerschlagen, zertreten, erwürgt, oder durch andere grausame Mittel, des Lebens beraubt. Welcher Unverstand! Welcher Beweis der schändlichsten Thorheit! Welche verabscheuungswürdige Folge, der niederträchtigsten Erziehung! Was für Recht hat der Mensch, die Creatur **Gottes** nach seinem Willkühr umzubringen? das Geschöpf zu tödten, dem **der Urheber der Welten** sein Daseyn schenkte? dem **der Herr aller Himmel** zu seinen und des Geschöpfes Vergnügen das Leben verlieh? Ist er etwa völlig unumschränkter Herr darüber, der blos nach seinen Gefallen, ihre Vernichtung unterlassen und vornehmen kann? Kein Vernünftiger wird dieses jemals behaupten. Es ist schon unaussprechliche Gnade, daß ihm die Freiheit gegeben worden, derjenigen Kreatur das Leben zu rauben, die zu seiner Nahrung und Erhaltung nöthig ist, oder die sein eigenes Leben in Gefahr setzt; und das ist ein sicheres Zeichen des

stärksten Unverstandes, wenn jemand unschuldige Thiere zu seinen Vergnügen zernichtet, oder wenn er ihnen auch geringeres Leid zufügt: weil ein solcher Mensch, der sich dergleichen Ausschweifungen zu Schulden kommen läßt, deutlich zu erkennen giebt, daß er der Meinung sey, die ganze Welt wäre um seiner Person oder höchstens um der Menschen willen allein, hervorgebracht worden, und daß er daher mit den übrigen Geschöpfen, lediglich nach seinen Gefallen und Gutdünken schalten und walten könne. Man hüthe sich ja, so sehr in die Netze der Thorheit zu fallen! Denn obgleich nicht geleugnet werden kann, daß der Mensch die vorzüglichste Creatur unter allen auf unsern Erdboden sey; daß ihm die Beherrschung der übrigen Geschöpfe nicht abgesprochen werden dürfe, so darf er doch deshalb kein Tyrann, kein Wütterich, kein Unterdrücker und kein Zerstörer der Natur seyn.)

Aber welche fernere grosse Ausschweifung! Ich rede von der besondern Pflicht einiger Menschen gegen ihre Brüder, von der Pflicht der Sachwalter gegen die, denen sie Beistand leisten, und verirre mich in den grossen Umfang der Materie von den Pflichten überhaupt. Wird dieses Betragen wohl Verzeihung erhalten? Wenn man erwegen will, daß meine geringfügigen Blätter blos Betrachtungen sind; daß man von einer Betrachtung ganz leicht auf eine andere gebracht werden kann, und daß diese Ausschweifung doch

kein unnützes Zeug enthält, so wird ein vernünftiger Leser mich der Verzeihung deshalb nicht ganz unwürdig schätzen: zumahl wenn er bedenkt, wie sehr es jetzt gewöhnlich ist, daß unter mancherlei Titeln ganz andere Bücher verkauft, ganz andere Materien abgehandelt werden, wie man nach ihren Titeln geurtheilet hatte. Um aber auch den zu strengen Lesern, die nicht gern etwas finden wollen, was sie nicht vorher gesucht haben, desgleichen auch den verhaßten Tadlern, die mit der Geißel ihres Unverstandes, bey der mindesten Gelegenheit einhauen, und ihre unzeitige Critic anbringen, einigen Gefallen zu erzeigen; so habe ich ihnen durch die Parenthesin zu erkennen gegeben, daß sie etwas finden würden, was nicht eigentlich zu der vorliegenden Materie gehöre, und was sie nach ihren Belieben nur überschlagen könnten. Jedoch es ist Zeit ohne fernere Umschweife wieder einzulenken.

Wenn gleich die Nachläßigkeit, Leichtsinnigkeit oder Faulheit der Sachwalter, nicht allemal den Verlust der Sache um die gestritten wird, nach sich ziehet, so bewirkt sie doch Langwierigkeit der Prozesse, grosse Weitläuftigkeiten und grössere Kosten. Z. B. der Sachwalter hätte etwas verabsäumet, dessen Nachholung durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder möglich gemacht werden könnte; so kann doch solches nicht immer ohne Weitläuftigkeiten geschehen; denn die Lage der Sache muß vorgestellet wer-

werden, und die Resolution des Richters erfolgen. Beydes aber erfordert längere Zeit, wie ohnedas nöthig gewesen wäre, und beydes verursachet dem Clienten des nachläßigen Advokaten Unkosten; und desto mehr Umstände, folglich auch desto mehr Zeit und Kosten werden erfordert, wenn diese Wiedereinsetzung nicht brevi manu geschehen kann. Ja sogar die mindeste Versäumniß verursacht längern Aufenthalt, grössere Umstände und mehrere Sporteln. Denn wenn der Advokat nur eine Satzschrift nicht zu gehöriger Zeit übergiebt, so wird er von dem Gegentheil des Ungehorsams beschuldiget, worauf der Richter allerdings Betracht nehmen und die gehörige Ausfertigung ergehen lassen muß. Und da alles dieses nicht umsonst geschiehet, auch die saumseligen Sachwalter sich sehr zu hüthen pflegen die Kosten, welche durch ihre Nachläßigkeit verursachet worden sind, zu bezahlen, so müssen die armen Clienten allezeit den Schaden ertragen. Ich rede hier zwar nur von den Fällen wobey die Sachwalter ihre Pflichten blos aus Faulheit oder Leichtsinnigkeit verabsäumen oder übertreten; allein es ereignen sich dergleichen Fälle, wobey diese Männer sich vielmehr ebenfalls einer wirklichen unmittelbaren und vorsätzlichen Bosheit, als einer Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen. Man bemerkt von manchen Sachwaltern, daß sie fast nie ihre Schriften zu gehöriger Zeit einreichen,

sondern vorher fast allezeit ein- oder auch mehrmal um Verlängerung der Frist ansuchen. Dieses thun sie aber in keiner andern Absicht als ihres Vortheils wegen; weil ihnen wenigstens die deshalb gefertigte Vorstellung bezahlet werden muß, die ganz unnütz gewesen wäre, wenn der Sachwalter die erforderliche Schrift, in der bestimmten Zeit angefertiget und übergeben hätte. Ist diese vorsätzliche Vervielfältigung der Kosten etwas anders, als Bosheit? Ich glaube daß so etwas mit keinem gelinderen Nahmen belegt werden kann. Jedoch verstehet es sich schon von selbst, daß diejenigen Fälle hier gar nicht gemeinet sind, wenn, wie sich ebenfalls nicht selten zuträgt, der Sachwalter wegen dringender Ursachen z. E. wenn er von seinen entfernten Clienten zuvor bessere Erkundigung einziehen muß, oder andere unvorhergesehene Umstände sich hervorthun rc.), verhindert wird, die nöthige Schrift innerhalb der gesezten Frist anzufertigen, und um Verlängerung derselben anzusuchen sich genöthiget siehet.

Auch hieraus kann gar leicht beurtheilet werden, wie sehr ein Sachwalter, denenjenigen welche die Vertheidigung ihrer Streitsachen ihm anvertrauet haben, zu schaden vermögend, und daß nebst der Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit, auch Fleiß und Unverdrossenheit eine höchst nothwendige Eigenschaft desselben sey.

 Die

Die Ursache weshalb ein solcher Mann, in diesem Stücke seine Schuldigkeit nicht beobachtet, ist gleichfalls schon oben in Ansehung der Richter die von eben dieser Art sind, angegeben und gesagt worden: daß solche entweder in einer wirklichen Faulheit, oder in einer unverzeyhlichen Leichtsinnigkeit bestehe. Wer die Neigung, von seinen Kräften Gebrauch zu machen, verloren hat, der muß keine Arbeiten für andere weiter übernehmen, oder wenn er demohnerachtet so leichtsinnig seyn will, so ist er allen Schaden, der ihnen dadurch zugezogen wird, zu ersetzen verbunden. Folglich ist auch ein Sachwalter, seinen Clienten, die durch seine Faulheit in Verlust gebracht worden sind, solchen zu vergüthen schuldig. Allein wie wenig hierauf gehalten werde, wird auch denen, die nur wenig Erfahrung haben, nicht unbekannt seyn.

Die unverzeyhliche Leichtsinnigkeit welche Advokaten sich hier zu Schulden kommen lassen ist, wie aus den Obigen leicht geschlossen werden kann, diejenige, wenn sie mehrere Arbeiten und Prozesse übernehmen, wie sie vermögend sind zu betreiben. Wie viele giebt es nicht, welche durch mancherley Künste alle mögliche Streitsachen an sich ziehen, ob schon sie überzeugt sind, daß ihnen Zeit und Kräfte fehlen, solche gehörig zu bearbeiten? Hierdurch müssen nun die armen Clienten überaus viel leiden;

 denn

denn unnütze Weitläuftigkeiten, Langwierigkeit der Prozesse und grosse Kosten, sind auch hier eine natürliche Folge. Es ist daher niemand zu rathen seine Sache, die er gern bald beendet haben möchte, einem Manne aufzutragen, der mit zu vielen Geschäften überhäuft ist, wenn er auch sonst ein Mann von bekannter Geschicklichkeit wär. Es ist sehr zu beklagen daß der Brodtneid auch bey manchen Sachwalter so stark eingerissen ist, daß er lieber unmögliche Arbeiten sich auf dem Halß ladet, als seinen Kollegen, die vielleicht mit weit vorzüglichern Eigenschaften, begabt sind, doch mit ihm nicht gleiches Glück oder gleichen Zulauf haben, auch etwas gönnen will. Im jeden Staate wird man unter Sachwaltern nicht wenig brave Leute finden, die ihrer lobenswürdigen Eigenschaften ohnerachtet, keine Arbeit, und weil ihnen das Glück auch auf andere Weise mißgünstig gewesen ist, auch kein Brodt haben; dagegen aber wird man auch solche antreffen, die sich vor Arbeit nicht retten können. Schlechterdings sollte dieses nicht gestattet, sondern solche Verfügung getroffen werden, daß jeder ehrliche und geschickte Mann, sein Brodt hätte und daß die, welche zu viel Arbeit auf sich zu nehmen gewohnt sind, fernerhin sich nicht mit mehrern abgeben dürften, wie ihren Kräften vollkommen angemessen sind. Schon dadurch würde dieses gutentheils erhalten werden, wenn man

die,

die, welche ihre Kräfte übersteigende Geschäfte übernehmen, auf das nachdrücklichste dazu anhielt, ihren Clienten alle den Schaden zu ersetzen, welcher diesen auf einige Art dadurch zuwächset.

Was soll ich endlich von dem **merklichen Mangel der Vernunft** (der gesunden, will ich mich nicht ausdrücken, weil diese einer ziemlichen Anzahl fehlen möchte) der bey einigen Sachwaltern anzutreffen ist, sagen? Denn wie man unter allen Ständen der Gelehrten, einige findet, denen ein guter natürlicher Verstand ziemlich sparsam zugetheilet ist, so können, wie die Erfahrung zeiget, auch verschiedene Sachwalter hievon nicht ausgenommen werden. Dasjenige was von dieser Materie schon in Absicht auf die Richter gesagt worden ist, hat auch hier seine Anwendung. Scharfsinn und guter natürlicher Verstand ist einem Advokaten gewiß überaus nothwendig. Der Gegner oder dessen Sachwalter, wird es gar bald merken, wenn sein Antagonist unter die schwachen Brüder gehöret, und wird ihn bey vielfältigen Gelegenheiten so hintergehen, daß der Client den äussersten Schaden davon gewiß zu empfinden haben wird. Was kann ein einfältiger Mann ausrichten, wenn er noch dazu mit einem arglistigen Gegner zusammen trift, der in Verdrehung der Wahrheit, falscher Erklärung der Gesetze, und andern wider die Rechtschaffenheit streitenden Künsten, einen Lehrmeister vorstellen könnte? In

diesem Falle mag sich ein jeder Bedrängter, der sich der Hülfe, eines solchen Vernunft=schwachen Mannes bedienet, nur in voraus gefaßt machen, den Verlust seines Rechtes mit Gelassenheit zu ertragen. Es ist solches auch um so mehr gefährlich, weil die Richter auf dergleichen sehr gewöhnliche Advokatenkünste oft nicht sehr aufmerksam zu seyn pflegen; dasjenige in mehrern Landen, aus Pflicht nicht hinzu fügen, was von der einen oder andern Parthey nicht angeführet oder weshalb nicht ausdrücklich gebeten worden, und sich aus Nachläßigkeit mehrmals keine Mühe geben, die Sache gründlich zu beurtheilen, sondern sich durch die bemeldeten arglistigen Streiche eines mehr scharfsinnigen als redlichen Sachwalters verführen, und auch wider ihre Absicht zu einer unbilligen und widerrechtlichen Entscheidung verleiten lassen; denn dem Richter durch Gründe, wozu unredliche Leute sich auch der falschen bedienen, zu gewinnen, muß die ganze Absicht des Advokaten, bey seinen Arbeiten seyn. Ja es ist ein guter Verstand auch deshalb eine höchst nothwendige Eigenschaft eines Advokaten, weil er von einem boshaften Richter selbst sehr viel zu befürchten hat. Alle diese Ränke, alle diese Lücken, alle diese Schalkheiten, alle diese Bosheiten, sowohl der Gegenparthey und deren Sachwalters als des Richters, muß er einzusehen und zu entdecken im Stande seyn, oder er wird seinen Clienten, statt ihnen zu helfen, vielmehr in ihr Verderben zu leiten selbst

Hülfe

Hülfe leisten. — Aus allen diesem was bisher gesagt worden, wird jeder vermögend seyn, sich das Ideal eines redlichen und geschickten Advokaten selbst zu entwerfen; jedoch wird er sich meistens das Gegentheil von demjenigen denken müssen, was ich von Sachwaltern vorgebracht habe. Und glücklich ist das Vaterland zu nennen, weil der gröste Theil der Sachwalter ohne Zweifel noch ehrliche Männer sind.

Nun glaube ich, daß jeder, der mir bisher die Ehre gegeben und diese Blätter nur mit sehr mittelmäßiger Aufmerksamkeit gelesen hat, sich vollkommen zu überzeugen im Stande seyn wird, wie leicht es möglich sey, daß der, welcher das Recht völlig auf seiner Seite, ja gleichsam schon wirklich in beyden Händen zu haben glaubte, dennoch seine Sache verliere; wie groß die Möglichkeit sey, daß unbillige und ungerechte Rechtssprüche erfolgen, und überhaupt: daß dem Vaterlande durch unsere jetzige Verfassung des Justizwesens, so grosses Verderben zugezogen werde. Denn jede der vier grossen Hauptquellen, die wir betrachtet haben, die wieder aus so vielen zu diesen verderblichen Endzweck mitwirkenden Nebenursachen bestehen ja selbst eine jedwede dieser Nebenursachen, ist, wie oben gedacht worden, in der That schon allein vollkommen hinreichend, die Einwohner des Staats mit Unglück und Drangsalen schrecklich zu überhäufen.

Meine erstere und meine Hauptabsicht, die so vielfachen grossen Ursachen, die vielfältigen Möglichkeiten, wodurch eine so grosse Anzahl der Mitbürger unseres Vaterlandes, elend gemacht und mit Leiden überhäuft werden, und, wie ich wenigstens gewünscht habe, auf eine deutliche, auf eine überzeugende Art vorzustellen, und solche sowohl einem jeden Leser, als besonders denenjenigen wahren und verehrungswürdigen Patrioten, welche nicht nur Gelegenheit, sondern auch die Bereitwilligkeit und den Wunsch haben, das Elend ihrer Mitbrüder, hinweg zu nehmen oder wenigstens so viel ihre Kräfte zulassen, zu vermindern und abzuwenden, vor Augen zu legen, und dieselben darauf aufmerksam zu machen, wär also erreicht; und ich könnte diese geringe Arbeit, mit der herzlichen Bitte an alle wahrhafte Menschenfreunde, das Ihrige zu der so höchst nöthigen Verbesserung unseres unvollkommenen Justizwesens, nach ihrer ganzen Möglichkeit, aus allen ihren Kräften beyzutragen, beschliessen, und die Vorschläge, wie diese Verbesserung zu unternehmen sey, einsichtsvollern Männern überlassen.

Allein da eine möglichst vollkommene Verbesserung des Gerechtigkeit-Verwaltungs-Wesens, nicht ohne kräftige, von Seiten, der Landeshoheit vorgekehrte Mittel, erhalten werden kann; jedoch aber solche in den mehresten Staaten, wenn nicht überhaupt, dennoch auf diejenige

Art,

Art, wie sie hätte unternommen werden sollen, theils aus Sorglosigkeit und Unachtsamkeit auf das Wohl und Verderben des Staats, theils aber aus Furcht, der grossen oder unüberwindlichen Arbeit, der vermeintlich dazu erforderlichen schweren Kosten und der Länge der nöthigen Zeit, unterlassen worden ist, und hier bey geschehener Vorstellung der Unvollkommenheiten, auch sehr bequeme Gelegenheit, ja eben der Ort ist, die Vorschläge zu thun, wie diese Unvollkommenheiten am leichtesten gehoben werden können, und zu zeigen daß diese Furcht nicht so sehr gegründet sey, so will ich mich dieser Arbeit, in so fern sie meine Sphähre nicht übersteigen möchte, in den folgenden noch einigermaaßen unterziehen.

Es ist wirklich äußerst zu bewundern und muß sehr befremden, daß man einem so höchst wichtigen Gegenstande, wie die Verbesserung des mangelhaften Justizwesens ist, in den mehresten Staaten unseres guten Vaterlandes, noch nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet hat, da viele und vornehmlich auch grosse Männer, die Mängel desselben auf mancherley Art geschildert und vorgestellet haben. Der **Herr von Justi**, der sich nach dem allgemeinen Zeugniß, um die Wohlfahrt des Vaterlandes und der Menschheit überhaupt so sehr verdient gemacht hat, ein Mann, wie ich öffentlich bekenne, dessen Asche ich wegen seiner grossen Ver-

dienste um die Wissenschaften, verehre, redet in einer seiner Abhandlungen, **die erkaltete Menschenliebe** genannt, besonders von der Ungerechtigkeit auf eine so unterhaltende und ergötzende Art, daß ich mich nicht überwinden kann, eine Stelle daraus hier beyzufügen, und den geehrtesten Leser, der sich an meiner vielleicht sehr trockenen, und frostigen Schreibart, sehr ermüdet haben möchte, zuvörderst etwas wieder aufzuheitern. Gegen das Ende dieser Abhandlung fähret er also fort:

Zu diesen drey Ungeheuern der Ungerechtigkeit, der unerbittlichen Härte, und der Arglist, welche jetzt erzähltermaassen durch den blinden Eigennutz auf das genaueste mit einander verwandt waren, gesellete sich annoch ein gottloser Bube, die thörigte Eigenliebe genannt. Er war ein Sohn des Unverstandes und der Ungerechtigkeit, und hatte beynahe ein so freundliches und liebreiches Ansehen, als die Menschenliebe deren ärgster Feind er doch war. Allein sein Herz stack voll Schalkheit und Bosheit, ob sie wohl mit aller derjenigen Dummheit vermischt war, welche seinem Vater, dem Unverstande beywohnete. Seine Handlungen richtete er alle nach der Vorschrift seiner Mutter, der Ungerechtigkeit, und seiner übrigen Anverwandten, der unerbittlichen Härte und der Arglist, ein. Er war mit seinem Großvater, dem blinden Eigennutz, fast von gleicher Gemüthsbeschaffenheit, nur daß dieser mehr auf

das

das Gegenwärtige, die thörichte Eigenliebe aber mehr auf das Zukünftige sahe; wiewohl sie sich doch durch das Fernglaß der Arglist alles ganz verkehrt vorstellete. Die Hauptsätze der unvernünftigen Eigenliebe, wornach sie handelte, waren diese, daß sie glaubte, der Mensch, den sie beherrschte, sey das vollkommenste und vorzüglichste Geschöpfe des ganzen Erdbodens. Daher bildete sie sich öfters ein, als ob er allein auf der Welt lebte, oder doch wenigstens, daß die ganze Welt mit allen darinnen befindlichen leblosen Geschöpfen, Thieren, und allen andern Menschen blos um seinetwillen geschaffen, ja daß selbst die Gottheit lediglich wegen seines Wohls vorhanden wäre. Des anmuthigen Wesens dieses bösen Bubens, bedieneten sich also gedachte drey Ungeheuer, um die Gerechtigkeit, die Gutherzigkeit und Klugheit von der Erden zu vertreiben, und wo möglich gar zu vertilgen, die Menschenliebe aber unter den Sterblichen völlig unwirksam zu machen. Und leider! weil dieser Bube von anreitzender Gestalt war, und in der That ausser seiner Unvernunft viel Anlockendes besaß; so schlich er sich mit Beyhülfe der Arglist ganz unvermerkt in die Gemüther der Menschen ein. Solchergestalt erhielten endlich die drey Ungeheuer über unsere drey Bundesverwandten die Oberhand. Wir wollen ausführlicher vernehmen, auf was für Art und durch was für Kunstgriffe dieses bewerkstelliget wurde.

Die Ungerechtigkeit begab sich zuerst unter die Handelnden, und reizte dieselben durch die unvernünftige Eigenliebe an, daß sie das Maaß und Gewichte der Gerechtigkeit verfälschten und von jenem ein grösses Stücke abschnitten, von diesen aber ein merkliches herunter feileten, wodurch es viel zu leichte wurde, als es recht war. Hiernach wurden auch die übrigen Dienstleistungen gemessen und abgewogen, und wenn solche nach dem Sinne der unvernünftigen Eigenliebe auch hierauf nicht einmal paßten; so ließ die Ungerechtigkeit das zu ermessende dahin ausdehnen, wohin es die Eigenliebe verlangte, oder schob gar ein der Gerechtigkeit entgegen geseztes Maaß unter; bey dem Gewichte aber gab die unvernünftige Eigenliebe nach ihren eigenen Gefallen und Absichten den Ausschlag. Hierdurch würde nun die Gerechtigkeit auf das höchste beleidiget; und sie muste nothwendig von denenjenigen Menschen fliehen, welche ihr Maaß und Gewichte so sehr verfälscht hatten, und dasselbe so unverantwortlich mißbrauchten, oder sich gar eines andern bedieneten.

Weil solchergestalt die Ungerechtigkeit ausser Gerichten in Handel und Wandel täglich überhand nahm, so suchte die Gerechtigkeit ihre Zuflucht bey denen Richtern in den Gerichtsstuben. Allein auch hier konnte sie nicht überall lange sicher bleiben. Die Ungerechtigkeit und die thörichte Eigenliebe schlichen sich endlich durch Beyhülfe ihres Vaters und Großvaters, des blinden Eigennutzes, auch

auch in die meisten Gerichtsstuben ein: und durch ein besonderes Zauberwerk dieses alten Unholds setzten sie den Richtern abscheulich grosse Brillen auf die Nase. Diese hatten die Eigenschaft daß dadurch die Richter das falsche Maaß und Gewichte der Ungerechtigkeit, als das wahre Maaß der Gerechtigkeit ansahen. Die Gerechtigkeit wurde also aus vielen Gerichtsstuben verjagt: und man erzählet viele lächerliche Begebenheiten die ihr zugestossen sind. Die merkwürdigste unter denen ihr allda zugestossenen widrigen Begebenheiten war folgende: Ein gewisser Unterrichter hatte sich durch diese Ungeheuer eine Brille aufsetzen lassen, die groß genug war, daß sie seinen Kopf benebst dem Gehirne verbergen konnte. Durch diese grosse Brille sah er die Sache einer beklagten Parthey, ungeachtet sie offenbar gerecht war, dennoch für ungerecht an. Der Gerichtstag war im Winter; und weil der Kläger an Menschenliebe ganz erkaltet war; bat er noch mehr einheizen zu lassen. Der Richter, der durch seine Brille sah, die alles falsch vorstellete, ergriff statt des Holzes, seine brieflichen Urkunden, Pflicht und Gewissen genannt und schmiß sie in das Feuer. So leicht und bald verbrennlich diese Dinge sind: so warm macht doch ihre Verbrennung der gerechten Sache. Die Gerechtigkeit welche Beklagtem zur Seite stund, und sich ohnedem durch Vertheidigung seiner Sache ziemlich erhitzte, wurde dadurch in einen solchen Schweiß gesetzt, daß sie erstlich ihren

Mantel ablegen, und da sie es durch Hitze nicht länger ausstehen konnte, endlich gar aus der Gerichtsstube entfliehen muste. Der Beklagte und dessen rechtlicher Beystand, auf deren Seite die Gerechtigkeit gewesen war, liefen ihr zwar nach und suchten sie aufzuhalten; allein sie fielen über einige Steine welche ihnen ihre Gegenpart und der Richter in Weg gelegt hatten, und zerbrachen beyde darüber die Beine. Die Gerechtigkeit, welche in Eil ihren Mantel bey gedachtem Richter gelassen hatte, ließ solchen zwar durch den verunglückten rechtlichen Beystand nach dessen Genesung wieder abfordern; allein der Richter leugnete daß er solchen habe, und berufte sich diesfalls auf seine richterliche Urkunden, Pflicht und Gewissen genannt, ungeachtet er sie durch Zauberey der grossen Brille selbst verbrandt hatte. Weil die Richter eine allzustarke Vermuthung von Treu und Glauben für sich haben, so gieng dieser Prozeß und der Gerechtigkeit Mantel verlohren, ungeachtet der rechtliche Beystand nach erhaltener Nachricht anzeigte, daß besagte Urkunden verbrandt worden wären. Der Richter nahm vielmehr diese Anzeige als eine Beleidigung auf, und jener muste froh seyn, daß er noch auf eine bequeme Art aus diesem verwirrten Handel heraus kam. Besagter Mantel blieb also in dieses Richters Händen, und dieser schenkte denselben der Ungerechtigkeit zur Dankbarkeit für die ihm verehrte Brille, die ihm so lieb war, als wohl nie

einem spanischen Grand die seinige gewesen ist. Er soll sich öfters haben verlauten lassen, daß er sie für viel Geld nicht missen wollte. Denn sobald er sie weglieffe, so sehe er gar nichts. Alles was er mit genauer Noth erkennen könnte, wären leere Hände.

Von der Zeit an bediente sich die Ungerechtigkeit dieses Mantels bey allen ihren Handlungen, und bedeckte mit demselben ihre Schandthaten, damit sie den Menschen nicht so gräßlich in die Augen fallen sollten. Solchergestalt wurden nachgehends alle Ungerechtigkeiten und Bosheiten unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit gespielet. Die Gerechtigkeit selbst, welche hernach in mehrern Gerichtsstuben ein gleiches Schicksal erlebt hatte, und ausser Gerichte wenig mehr gelitten wurde, entflohe hierauf aus den meisten Gesellschaften der Menschen. Sie begab sich in einige Gerichte, allwo sie sich noch insonderheit bey den Obern und einigen wenigen Unterrichtern in der Stille ganz verborgen aufhält. Die Menschenliebe aber erkaltete sogleich nach ihrer Abwesenheit bey den meisten Menschen, und ward völlig unwirksam. Hierzu kam noch, daß die überhand nehmende Ungerechtigkeit sie entsetzlich peinigte, und ihr die empfindlichsten Stiche versetzte, wodurch sie sich fast ganz verbluten muste; und ohne Zweifel würde sie längst verschieden seyn, wenn sie nicht ihrer Natur nach, so lange Menschen vorhanden sind, unsterblich wär. Jedoch da sie bey den meisten Menschen unwirksam ist, so ist es

 so

so viel, als wenn sie bereits wirklich den Tod mit dem Leben verwechselt hätte. — —

Diese Vorschläge wobey gezeigt wird, wie eine erwünschte und heilsame Verbesserung des Justizwesens erhalten werden kann, wird man gleichsam als den zweyten Theil dieser Piece ansehen können. Was die Ordnung derselben betrift, so wird es am natürlichsten und bequemsten seyn, wenn ich mich derjenigen bediene, die ich bisher schon befolgt habe. Ich werde daher zuvörderst **von Verbesserung der Rechte oder Gesetze** darauf etwas ganz weniges **von Verbesserung des Prozesses oder der gerichtlichen Verfahrungs Art,** hiernach mit wenigen von dieser nöthigen Verbesserung, so weit solche **in Ansehung der Richtern,** und endlich in so fern sie **in Absicht auf die streitenden Partheyen,** und deren **rechtliche Beyständе, Sachwalter, Prokuratoren und Advokaten** geschehen muß, so weit es dem Raume dieser Blätter, auch der Zeit und meiner Absicht gemäß ist, reden, und das nöthige anführen. Die Verbesserung, welche die Gesetze selbst erfordern, wird mich am mehresten beschäftigen. Jedoch bitte ich gleich voraus, wohl zu erwegen, daß ich diese wohlgemeinten Vorschläge, gar nicht als unverbesserlich, ohnfehlbar und ohne Mängel ausgebe, dieses würde sehr unverschämt seyn; nein es sind nur solche Vorschläge; die aus den obigen Betrach-

trachtungen über diese Materie geflossen sind und die ich meiner Einsicht nach, für anwendbar, für möglich, für schicklich und nicht für sehr schwer in der Ausführung halte. Wird ein einsichtsvoller Mann brauchbarere thun, o so werde ich mich nicht allein mit grossen Vergnügen belehren lassen, sondern ich werde seine Bemühungen, auch von meiner Seite, mit herzlichen und warmen Danke erkennen. — Indessen werde ich meine Betrachtungen, als mein Lieblingsgeschäft, bey dieser Arbeit immer noch mit fortsetzen.

Diejenigen Männer, welche diese Materie ihrer Aufmerksamkeit würdig geachtet, derselben nachgedacht und davon geschrieben, auch ihre Gedanken mündlich, oder ihren Freunden schriftlich darüber zu erkennen gegeben haben, sind, wie unter den Gelehrten überaus gewöhnlich ist, in ihren Meinungen nicht einig, wie die Sache anzufangen, oder wie dieses wichtige Werk anzugreifen sey. Einige haben geglaubt, daß es genug sey, wenn nur die Richter, Partheyen und Sachwalter zu ihrer Schuldigkeit zurück gebracht würden; andere haben blos die gerichtliche Verfahrungsart zu verbessern gesucht, und noch andere sind der Meinung gewesen, daß es hinlänglich sey, wenn nur in Ansehung der Gesetze, eine Verbesserung unternommen würde. Allein keines dieser Stücke ist vor sich hinlänglich den heilsamen Zweck zu erhalten.

 Denn

Denn wie der Krebs immer noch um sich frisset, so lange einige von ihm angegriffene Theile noch nicht hinweg geschaft worden sind, so kann auch das Gerechtigkeits-Verwaltungs-Wesen nicht zur möglichen Vollkommenheit gebracht werden, wenn die Verbesserung desselben nur in einem, oder einigen Theilen gesucht, und wenn nur eine demselben schädliche Quelle verstopft wird. Das Uebel muß aus dem Grunde geheilet; sämtliche Quellen die ihren Unrath hier ausfliessen lassen müssen verdrocknet und alle Ursachen, die etwas zum Verderben des Justizwesens beytragen, dergestalt gehoben werden, daß weder die Verbesserung der Gesetze, noch der Verfahrungsart in den Gerichten, noch dasjenige was die Richter, Partheyen und Sachwalter, zu diesen gemeinnützigen Zweck beytragen können, sollen und müssen, ausser Acht gelassen werden.

Auch in Ansehung **der Verbesserung der Gesetze**, ist man nicht einig gewesen. Es würde aber weit grösserer Raum erfordert werden, als diese kleine Schrift, nach ihrem Endzweck zu lässet, wenn ich die verschiedenen Meinungen, welche deshalb geäussert worden sind, hier sämtlich anführen wollte, und es dürften solche mir, zum Theil auch unbekannt seyn.

Wenn man dieser Sache etwas nachgedacht hat, so ergiebt sich dem Anscheine nach, sehr natürlich, daß die Verbesserung der Rechte und

Gesetze auf dreyerley Art geschehen könne. Die erstere Methode wär die, wenn man die vorhandene grosse Menge der Gesetze, gänzlich abschafte, und dagegen ganz neue Gesetze angefertiget würden. Zweytens, könnte solches auch dergestalt geschehen, daß man die vorhandenen Gesetze, zwar sämtlich für ungültig erklärete, aber dagegen keine neuen anfertigte, sondern vielmehr solche Gesetze die bereits gefertiget und vorhanden, jedoch bisher noch nicht gültig gewesen wären, aufnähme, ihnen die gesetzliche Kraft beylegte und sie für geltend erklärete. Zum dritten, könnte man zwar ein ganz neues Gesetzbuch anfertigen, aber auch die vorhandenen gültigen wirklich brauchbaren Gesetze, keinesweges aber ganze Gesetzbücher, beybehalten, solche nöthigen Falls ausbessern, und sie durch neue vollständig machen; überhaupt aber müsten auch in diesem Falle alle übrige Gesetze die nicht wirklich ausgenommen und beybehalten worden wären, abgeschaft und aufgehoben werden.

Damit ich den über alles hochzuschätzenden Beyfall einsichtsvoller Männer auf meine Seite erhalten möge, so will ich mich bemühen, in aller möglichen Kürze zu zeigen, welche von diesen drey Arten, die Gesetze zu verbessern brauchbar, und welche unbrauchbar sey. Man wird dadurch in dem Stand gesetzet werden, dieses wichtige Werk von der rechten Seite zu bearbeiten und die unanwendbaren Methoden zu vermeiden.

Die erstere Methode, nach welcher die sämtlich vorhandenen Gesetze nicht nur aufgehoben, sondern auch keines davon wieder angenommen, vielmehr ein ganz neues aus lauter neuen Gesetzen bestehendes Gesetzbuch angefertiget werden müste, ist fast unübersteiglichen Schwierigkeiten unterworfen. Denn es würden gewiß mehrere Menschenalter erfordert werden, ehe ein solches Gesetzbuch zu Stande gebracht werden würde. Wer zu begreifen vermögend ist, was für Eigenschaften diejenigen besitzen müsten, welche die Anfertigung desselben unternehmen wollten, der wird mit mir vollkommen einstimmig seyn. Die Verfertigung unserer jetzigen Gesetze hat viele Jahrhunderte gekostet. Nun sind zwar die oben erwehnten überaus grossen Unvollkommenheiten darinnen anzutreffen; allein bey dem allen, sind, wie ich bald anführen werde, dennoch darinnen auch viele vortrefliche Sachen enthalten, die zusammen eine Arbeit mehrerer Jahrhunderte ausmachen, und welche die vortreflichsten Männer in der ganzen Zeit ihres Lebens gewiß nicht entdeckt, erfunden und entworfen haben würden, wenn gleich sie ihre gesämten Kräfte und Bemühungen darauf verwendet hätten; und eben so würden sich auch jetzt unglaubliche Schwierigkeiten hervor thun, wenn man auf einmal alle Gesetzbücher völlig aufheben, und auch kein einzelnes Gesetz weiter daraus gelten lassen, sondern das Brauchbare

mit dem Unbrauchbaren verwerfen, und lauter neue Gesetze anfertigen wollte.

Zur Anfertigung dieser ganz neuen Gesetze würden unumstößliche rechtliche Wahrheiten, und eine vollkommene Erkenntniß des Rechtes und alles desjenigen was Unrecht genannt wird, erfordert werden. Und weil es schlechterdings unmöglich ist, auf alle mögliche besondere Vorfälle, die sich ereignen können, bestimmte Gesetze zu geben, so würden diese rechtliche Wahrheiten, in so allgemeinen Grundsätzen abgefasset werden müssen, daß die besondern Vorfälle doch durch Hülfe vernünftiger Schlüsse, darnach entschieden werden könnten. Aber wer ist der Mensch, der eine vollkommene Erkenntniß desjenigen hat, was Recht und Unrecht genennet wird, und der alle Handlungen der Menschen nach der Vernunft, und nach den Erfordernissen, nach den Umständen des Staats und seiner Mitglieder auf die möglichst vollkommene Art zu bestimmen weiß, und ein vollkommner Gesetzgeber ist? Schwerlich ist dieser Mensch jemals geboren worden. Das vorzüglichste Werk, was der scharfsichtigste und mit dem vortreflichsten Verstande begabte Mensch, in dieser Art, lediglich aus seinem Gehirn hervor zu bringen im Stande wäre, würde dennoch nur Stück- und Flickwerk und von grossen Unvollkommenheiten nicht leer seyn.

Aber gesetzt, es wäre ein Mensch von so grossen Geisteskräften, daß er, ohne sich der be-

reits vorhandenen brauchbaren Gesetze und ohne sich auch anderer Hülfsmittel zu bedienen, ein Gesetzbuch zu Stande zu bringen vermögend wär; würde auch sein Leben wohl hinreichen, eine so grosse Menge Wahrheiten nicht nur zu ergründen, sondern auch in einer guten natürlichen Ordnung vorzutragen und auf eine schickliche zusammen hängende Art zu entwerfen? Keinesweges. Denn sollte ein solches ganz neues, lauter solche Gesetze, die noch in keiner bisher vorhanden gewesenen Sammlung gesetzlicher Vorschriften, befindlich gewesen sind, in sich haltendes Gesetzbuch, von einem einzigen Manne angefangen werden, so würde er, wenn auch seine Arbeit vortreflich zu nennen wäre, dennoch lange vorher ehe das wichtige Werk zu Stande gebracht worden, darüber hinsterben. Genug, es ist sehr leicht zu begreifen, daß eine solche höchst wichtige Arbeit, gar nicht das Geschäft eines einzigen Mannes seyn, indem ein Mensch dasjenige unmöglich leisten kann, was viele Jahrhunderte nicht geleistet haben. — Ich habe nicht nöthig, noch einmal zu erinnern, daß ich von einem möglichst vollkommenen sehr vollständigen und alle und jegliche nöthige rechtliche Wahrheiten, in sich haltenden, neuem Gesetzbuche rede, weil dieses die ganze vorhabende Absicht ist. Wollte, könnte oder müste sich unser Vaterland mit unvollkommenen Gesetzbüchern begnügen, so könnten wir nur

die vorhandenen behalten und es würde überflüßig seyn, hier noch ferner ein Wort davon vorzubringen. Also kann dem Vaterlande mit keinem unvollkommenen Werke gedienet seyn, wenn gleich es wenigere Mängel in sich hielte, wie in den alten angetroffen werden.

Allein mancher wird sagen, was einer nicht kann, werden doch mehrere oder viele können: es werden doch viele, die sich zugleich beschäftigen, bald ein neues Gesetzbuch zu Stande bringen. Ich behaupte daß auch von mehrern oder gar von vielen, kein so vollkommnes Werk, wie auf eine andere Art möglich ist, erwartet werden kann. Denn da die wenigsten Menschen in Ansehung ihrer Grundsätze mit einander übereinstimmen, so würde einer dieses, ein anderer aber jenes, für recht oder unrecht halten; in ihren Arbeiten würde sich überaus viel widersprechendes finden; und weil sehr viel Rechtsmaterien genau mit einander zusammen hängen, so würde, wenn jeder für sich allein arbeitete, auch an vielfältigen Wiederholungen und mehrmaligen Bearbeitungen einer und eben derselben Materie, kein Mangel seyn. Wenn aber sämtliche Mitarbeiter ihre Beschäftigungen gemeinschaftlich trieben, so würden ohne Zweifel täglich mancherley Debatten entstehen; einer würde der Meinung des andern widersprechen, und dasjenige für recht und billig halten, was von einem andern für unrecht und

un=

unbillig ausgegeben worden wär. Selten würde man ohne Streit zu einem Schlusse kommen; und diese Zwistigkeiten würden sich noch weit mehr häufen, wenn man aus einmal angenommenen ganz allgemeinen Grundsätzen und rechtlichen Grundwahrheiten mehrere Fälle, als eine Folge daraus bestimmen und entscheiden wollte: desto mehr je weiter solche Bestimmungen von der Grundwahrheit entfernet wären, und je mittelbarer sie daraus geschlossen werden müsten. Es könnte zwar eine solche Arbeit auch dergestalt geschehen, daß dieselbe durch das Stimmen sammlen vorgenommen werden müste, und keine Meinung durchgehen oder für eine gesetzliche Verordnung angenommen werden dürfte, ausser diejenige welche die mehresten Stimmen vor sich hätte; allein die tägliche Erfahrung lehret sattsam, daß eine Meinung von vielen für wahr angenommen und behauptet werden, demohnerachtet aber dennoch ganz falsch und verwerflich seyn könne. Wir sehen schon an den rechtlichen Erkenntnissen, welche oft von den mehresten Mitgliedern eines rechtlichen Kollegiums gestimmt worden sind, dennoch aber von den Gliedern eines andern Kollegiums mit guten Gründen gänzlich verworfen und für ungerecht erkläret werden, die überzeugendsten Beweise dieser Behauptung. Kurz es ist und bleibt gewiß; daß auch von vielen, kein vollkommenes Werk eines neuen Gesetzbuches, das

lauter ganz neue und allererst ergründete gesetzliche Bestimmungen in sich enthalten soll, erwartet werden kann. Mehrere würden zwar eine Menge von Gesetzen entwerfen und auch ein vermeintlich vollständiges Werk liefern können; allein die darinnen enthaltenen Mängel würden groß, ja ich unterstehe mich zu behaupten, nicht weniger groß seyn, wie sie bereits, in unsern jetzigen Gesetzbüchern, vorhanden sind. Folglich wäre das Justizwesen, dadurch keinesweges gebessert.

Ferner müsten diejenigen welche ein dergleichen ganz neues Gesetzbuch anfertigen sollten, die Welt und auch die menschlichen Gemüther, genau kennen und besonders von der Verfassung des Landes eine genaue und sehr vollkommene Kenntniß haben. Denn jeder Zusammenhang der Dinge, jede Verfassung, jedwede Einrichtung, jedwede Art von Geschäften, sie mag betreffen, was sie wolle, erfordert in vielerley Absicht gesetzliche Bestimmungen: nicht nur in Ansehung der darüber etwa entstehenden Streitigkeiten allein, sondern auch in Absicht der Art und Weise, wie sie bestehen, wie sie eingerichtet werden soll, an sich selbst. Jedoch hiervon bald ein mehreres, bey den Eigenschaften, welche bey den Männern erfordert werden, die zur Verfassung eines neuen Gesetzbuches gebraucht werden sollen. Nur so viel will ich hier sagen, daß es überaus schwer seyn

würde,

würde, auf jedwede Verfassung und Einrichtung des Staates, auf jede Art aller möglichen Geschäfte, neue Gesetze zu verfassen, wenn man die alten vorhandenen Gesetze, die hierbey brauchbar seyn würden, verwerfen, davon abgehen und ganz neue entwerfen wollte. Denn den Plan welchen vorhandene gute gesetzliche Vorschriften, bey Verfassung dieser oder jener Art von Gesetzen, vielleicht an die Hand geben würde, dürfte man sodann auch nicht befolgen, und eben so wenig dürften auch einzelne, der Vernunft gemäße alte Gesetze, in die einmal entworfene neue allgemeine Ordnung des neuen Gesetzbuches, mit eingeschoben werden.

Genug es ist nichts gewisser als daß es unglaublich schwer halten würde, wenn das neue Gesetzbuch sowohl aus einem überall ganz neuen Plane, aus einer überall ganz neuen Ordnung und Einrichtung, und auch überall aus ganz neuen Gesetzen bestehen sollte. Denn wer hat eine so vollkommene Kenntniß der Welt; der menschlichen Gemüther; aller und jedweder Verfassungen und Einrichtungen des Staats, welchem er ein Gesetzbuch verfertigen oder dabey Hülfe leisten soll; aller und jeder, bey jedweder solcher Einrichtungen, vorkommenden einzelnen Geschäfte; und überdas auch solche Geisteskräfte, daß er im Stande sey, in aller Absicht möglichst vollkommene, (weil dieses der einzige Endzweck ist) gesetzliche Vorschriften zu entwerfen, wenn er sol-

ches

ches überall auf eine neue Art, überall nach einer neuen Methode leisten, und sich dabey gar keines Hülfsmittels, deren die vorhandenen Gesetze doch sehr viele an die Hand geben würden, bedienen darf? Eine vieljährige Anwendung und Application der Gesetze, wozu in vielen Fällen Jahrhunderte erfordert werden, muß zeigen ob dieselben vollkommen sind. Dieß kann kein menschlicher Verstand auf einmal.

Folglich ist diese Methode, alle vorhandene Gesetze gänzlich zu verwerfen, lauter neue gesetzliche Verordnungen zu verfertigen, und in das neue Gesetzbuch kein altes Gesetz wiederum aufzunehmen, keinesweges zu erwählen und anzurathen. Denn weswegen sollte man keine alte gesetzliche Vorschriften in das neue Gesetzbuch mit übertragen, wenn sie der Vernunft gemäß, folglich brauchbar und vollkommen sind? Es würde solches nach nichts als nach einem unbegreiflichen Eigensinne schmecken.

Die zweyte Methode, nach welcher alle bisherige Gesetzbücher aufgehoben, und dagegen andere zwar vorhandene Gesetze, die aber bisher noch keine gesetzliche Kraft gehabt, angenommen werden könnten, wäre gewiß vortreflich, wenn nur nicht eine Frage dabey aufgeworfen werden müste, die keine andere als diejenige ist, wo wir bessere und vollkommnere Gesetze hernehmen sollen? Sollen wir uns der Gesetze anderer Welttheile bedienen, oder sollen

wir

wir solche bey andern europäischen Völkerschaften entlehnen? Wie erbärmlich, wo nicht wirklich die Gerechtigkeits-Verwaltung, doch das Gesetzwesen, wenn anders hierunter noch ein Unterschied statt findet, in jenen gröstentheils beschaffen ist, ist so bekannt, daß ich eine sehr überflüßige Arbeit unternehmen würde, wenn ich noch etwas mehreres davon sagen wollte; die übrigen Völker unseres Welttheiles hingegen, bedienen sich fast sämtlich, viele eben derer Gesetze, die bis jetzt bey uns zur Richtschnur gedienet haben, und viele davon haben eben so triftige Ursachen, über das Verderben ihres Vaterlandes, welches aus der unvollkommenen Gestalt und Verfassung des Justizwesens entstehet, zu klagen, als wir.

Folglich ist in diesem Stücke, so wenig bey unsern Mitbrüdern entfernter, als näherer Länder, einiger Trost zu finden. Denn ein Kranker der sich nicht helfen kann, ist eben so wenig vermögend einen andern zu heilen, welcher an einer und eben derselben Krankheit darnieder liegt.

Aber, könnte man sagen, was sollen wir uns lange um andere Gesetze bemühen? Es ist solches nicht nöthig, weil jedweden Menschen, das Gesetz in das Herz geschrieben ist; wir haben das Gesetz der Vernunft, oder das natürliche Gesetz, welches eben kein anders als dasjenige ist, welches vermittelst der gesunden Ver-

nunft

nunft erkannt wird; jedweder Mensch ist, wie wenigstens zu vermuthen, mit der Vernunft begabt worden, und kann folglich ein Gesetzverständiger seyn; und geschriebene Gesetze haben wir gar nicht nöthig. — Freilich muß man zugeben daß der Mensch, überhaupt eine Kenntniß des Guten und Bösen, desjenigen was recht und was unrecht ist, von Natur habe. Ja die Stoiker gingen hierinnen so weit, daß sie dasjenige das natürliche Recht nannten: quod natura omnia animalia docuit; jedoch wickelten sie sich dergestalt aus der Sache heraus, daß sie sagten:

Die menschliche Natur habe, theils etwas mit den Thieren gemein,

theils aber habe sie etwas Eigenthümliches an sich, welches in der Natur der Thiere nicht anzutreffen sey.

Jenes, oder dasjenige was aus der menschlichen Natur, in so fern sie von der thierischen Natur überhaupt nicht unterschieden sey, erkannt würde, nannten sie eigentlich Ius Naturæ, das letztere aber, welches aus dem, der menschlichen Natur Eigenthümlichen erkannt würde, hieß bey ihnen Ius Gentium, und könnte eigentlich das Recht der Vernunft, weil das der menschlichen Natur Eigenthümliche, nichts anders als die Vernunft ist, genennet werden. Man theilet dieses Ius Gentium abermals

in Secundarium

und primarium.

Ius Gentium primarium sagt man, ist dasjenige, was vermöge der menschlichen Vernunft, allerorten von allen Menschen erkannt wird, und bey, und unter allen und jeden Menschen Statt findet. Der Ausdruck der römischen Institutionen ist dieser:

Quod naturalis ratio, inter omnes homines constituit.

§. 2. Inst. de jur. Natur. et Gent.
L. 1. pr. ff. de adquir. rer. dom.

Unter dem Iure Gentium Secundario hingegen, wird dasjenige Vernunftrecht verstanden, welches durch die verschiedenen menschlichen Geschäfte und Verfassungen allererst nothwendig gemacht und eingeführet wird:

Quod usu exigente et humanis necessitatibus est introductum. Quod necessitas constituit.

§. 1. Inst. de jur. Natur. et Gent.
L. pen. ff. de legib.

Das Ius Gentium Primarium, nennet man auch absolutum, so wie das secundarium auch hypotheticum benennet wird. Jedoch wird man bemerken daß diese Erklärungen und Eintheilungen zum Theil etwas zu gezwungen zu seyn scheinen, weil dasjenige was die vernunftlosen lebendigen Geschöpfe gegen sich und andere Geschöpfe beobachten, wohl nicht vermöge eines von ihnen erkannten natürlichen Rechtes, sondern vielmehr vermöge ihrer innern Antriebe geschiehet, und weit

schick=

schicklicher mit den Nahmen der natürlichen Triebe belegt werden kann.

Eigentlich wird also das Naturrecht nur blos von den Menschen erkannt, und man verstehet im Grunde dasjenige Recht darunter welches **Gott** den Menschen durch ihre Vernunft zu erkennen gegeben hat.

Allein so wahrhaft auch dieses natürliche Recht ist, indem es daher auch wirklich eben so wohl ein **göttliches** Gesetz genennet wird, wie dasjenige welches der **allerweiseste Gesetzgeber** den Menschen durch ausdrückliche Worte bekannt gemacht hat, so scheinet jedoch solches bey unserer heutigen Gestalt, Verfassung und Einrichtung nicht hinlänglich zu seyn. Denn ist dieses noch zu bewundern, da wir von dem natürlichen Stande so sehr abgegangen sind, da wir uns so weit davon entfernet haben? Ich vermuthe, jedweder wird mit mir hierinnen vollkommen einig seyn, weil es leicht zu begreifen ist, daß z. E. unsere Vestungen, Städte und Schlösser, unsere Palläste, unsere verguldete Carossen, unsere prächtige mit Gold und Silber besetzte Kleider, unsere köstliche Mahlzeiten, unsere silberne und güldene Geschirre, unsere seidene Betten (wie glücklich daß ich von allen diesen nichts aufzuweisen habe!) unsere zehnerley Weine auf unserer Tafel, die vielen Personen welche bereit sind, unsern elenden zerbrechlichen Leib zu bedienen, die Ursachen weswegen

und die Art und Weise, wie wir blutige Kriege führen und unsere Mitbrüder die uns nie beleidiget, die wir niemals gesehen haben, aus der schönen Natur vertreiben und gefühllos erwürgen, und tausend andere Dinge gar nicht zum Stande der Natur gehören. Alles was nicht die Nothdurft und Nothwendig- und höchstens die Bequemlichkeit erfordert, gehöret nicht zum Stande der Natur.

Ueberfluß, Ueppigkeiten, Pracht und Staat und andere thörichte eitle Dinge, sind dem natürlichen Stande so unähnlich, wie die Nacht dem Tage, und wie ein Affe einem weissen Menschen. Diese Dinge sind es, welche die jetzige verkehrte Gestalt der Welt, hervorgebracht haben. Denn kriegen wir, weil wir kein Brod oder keine andere Nahrungsmittel haben; weil wir ausserdem unsere Blösse nicht würden bedecken können; weil wir unter freyen Himmel wohnen und auf der blossen Erde würden schlafen müssen? Wollen wir uns alle diese Dinge, die im Stande der Natur, nur fast allein erforderlich sind, durch die Kriege, die wir führen, allererst verschaffen? Es weiß jedermann, daß in unsern Zeiten die Kriege um ganz etwas anderes geführet werden. Schiffen wir, um dieser allein nothwendigen Dinge willen, mehrere tausend Meilen weit über grundlose Meere, oder holen wir nicht vielmehr fast lauter solche Dinge, die zum Ueberfluß, zur Pracht und Wollust

gehören?

gehören? Stellen wir deshalb verderbliche Prozesse an, weil wir uns Brod erklagen wollen, oder suchen wir dadurch grössere Güther zu erwerben? Besetzen wir unsere Tafeln blos mit Speisen, die den Leib erhalten, oder welche auf hunderterley Weise die Zunge kützeln und auch dem Magen den Ueberfluß angenehm machen sollen? Sind unsere Kleider blos zur Bedeckung des Leibes eingerichtet? Was für Endzwecke haben unsere Manufacturen, Fabriken, und Werkstätten der Künstler und Handwerker? Bemühet man sich blos darinnen, um Nahrungsmittel zu unserer Erhaltung, reinliche Kleider für unsern Leib, um Schlafstätten worinnen wir zur Nachtzeit der Ruhe pflegen, und um Wohnungen worinn wir für Kälte, Regen, Schnee, Wind und Wetter, und reissende Thiere, Schutz finden, zu bereiten? Oder sind nicht die mehresten mit Dingen beschäftiget, die einen ganz andern Endzweck haben?

Kurz, es ist mehr als zu wahr, nicht Nothwendigkeit ist es, welche die Hände der Menschen unaufhörlich und auch sie innerlich oder in Gedanken beschäftiget, nicht diejenigen Dinge sind es, die wir zur Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig haben, durch welche der natürliche Stand verdränget wird; sondern diejenigen welche Ueberfluß zur Absicht haben, und welche zur Ueppigkeit, Pracht und Wollust dienen. Was erblickt man, wenn man in volkreiche Städte kommt? Unzählige emsige Menschen, deren Hände mit sol-

chem Fleisse beschäftiget sind, daß man glauben sollte, ihr Fleiß wäre zum Wohl der Menschheit schlechterdinges nothwendig, obschon er blos zu solchen Dingen verwendet oder vielmehr verschwendet wird, die wir sehr wohl entbehren könnten.

Wenn wir Nahrung und Kleider haben, damit laßt uns begnügen heißt es. Nun könnten wir allenfalls noch eine Schlafstelle, Wohnung und einige Materialien zur Erwärmung im Winter hinzufügen und solchergestalt würde es uns an gar nichts ermangeln. Wie sehr viele und mancherley Arbeiten würden entbehrlich seyn, wenn wir uns hiemit begnügen liessen! Wie ruhig würde der gröste Theil der Menschen leben können, wenn jene Dinge verbannet würden, die nicht zur Nothdurft und Nothwendigkeit gehören: nicht allein diejenigen, welche von dergleichen Dingen Gebrauch machen, und der Ueppigkeit, der Pracht und Wolluſt fröhnen, sondern auch diejenigen welche die Kräfte ihres Leibes verwenden und ihre Hände daran legen um diese Dinge hervor zu bringen. Allein was sollte der Mensch, der im Schweiß seines Angesichts sein Brod essen soll, sodann vornehmen, wenn er nicht arbeiten könnte? wird man fragen. Gewiß er würde demohnerachtet nicht nöthig haben, müßig zu seyn; denn alle die Dinge, welche seine Nothdurft erfordert, würden ihm noch sattsam beschäftigen.

gen. Von der Natur würde er das Eigenthum über so viel Feld haben, wie sein Bedürfniß erforderte; und dieses würde er bauen. Er würde seine Aecker und Gärten bearbeiten, sich mit den übrigen Arbeiten zu Erlangung der unumgänglichen Dinge, abgeben, und in Erhaltung seines Haußwesens sattsame Gelegenheit finden, niemals müßig zu seyn. Vornehmlich würden überdas auch noch zweyerley Beschäftigungen seine Hauptpflichten und zugleich sein größtes Vergnügen auf der Welt seyn. Unter der einen verstehe ich die Belehrung seiner Familie, und besonders seiner Kinder. Der Unterricht derselben, sowohl in göttlichen als weltlichen Dingen, würde im natürlichen Zustande lediglich von ihm gefordert werden. Die zweyte Beschäftigung aber, ist keine andere als die Untersuchung und Bewunderung der natürlichen Dinge. Diese sind gewiß die wichtigsten Verbindlichkeiten die den Menschen aufliegen; obgleich sie bei unserer heutigen Gestalt der Welt, von dem grösten Theile derselben gänzlich versäumet werden. Was für ein glückseligerer Zustand könnte in diesem Leben gedacht werden, als wenn der Mensch so viel hätte, zu seiner Erhaltung, erforderlich ist, und nun nach mäßiger nöthiger Arbeit, vor sich oder in Gesellschaft seiner Familie, in der herrlichen Schöpfung froh einher wandelte, allerorten seinen liebreichen Schöpfer suchte und allerorten

fände? Gewiß nichts vortreflichers, nichts herrlichers, nichts vollkommners, nichts wichtigers, und nichts freudenreichers wäre zu wünschen, und zu erlangen. Dieß wäre das irrdische Paradieß; dieß allein hieß das Leben geschmeckt haben. Glücklich sind diejenigen welche durch mancherlei Sorgen, unabläßige schwere Arbeiten, und durch ihre eigene Neigung nicht abgehalten werden, auch bei unserer heutigen Verfaßung ein solches erwünschtes Leben zu führen! Allein sehr viele deren Umstände es vollkommen erlaubten, haben sich in irrdische Kleinigkeiten so sehr verwickelt, daß sie an ein solches Leben nicht einmal denken. Vielmehr einer glaubt er werde verhungern; ein anderer will zuvor eine gewisse Summe zusammen gebracht haben, ehe er ein ruhigeres Leben zu erhalten trachten will; dieser richtet seine ganze Aufmerksamkeit auf eine gewisse Ehrenstelle; jener denkt an nichts, als an ein stattliches Gebäude, das er aufzuführen zur Absicht hat ꝛc. Und so verlauft das arme Leben, und ist am Ziele eh' es der Mensch noch wirklich geschmeckt hat; eh' er noch gefühlt hat, wer er, und wozu er bestimmt war. Und leider! daß auch der Vernünftige sich um der Narren willen gezwungen siehet, viele unnöthige Dinge mit zu machen; damit er von ihnen nicht verachtet, ausgelacht und als ein Sonderling betrachtet werde: auch wird er hierzu desto mehr genöthiget, je voller die Welt an Thoren ist, die ihn leicht schaden können, und

nach

nach deren Meinungen er sich in vielen Fällen richten muß.

Weil wir nun einmal so sehr weit von dem natürlichen Zustande abgegangen sind, und so viele fremde Dinge und Einrichtungen erdacht haben, die zum natürlichen Stande nicht gehören, so will auch das natürliche Recht bey uns nicht hinreichend seyn; ja nicht nur das Recht der Natur und zwar primarium gar ist, in vielen Fällen bey uns von keiner Gültigkeit, sondern wir handeln auch demselben offenbar entgegen. Zum Beweis: jeder Mensch ist von Natur berechtiget, ohne jemand zu fragen, wenigstens so viel Feld anzubauen, daß er so viel darauf erndten kann, wie zur Unterhaltung seines Leibes erfordert wird. Allein es ist jedweden bekannt, daß jetzo niemand sich dieses würde unterstehen dürfen, ohne das Eigenthum desjenigen Feldes, das er würde anbauen wollen, auf diese oder jene Art an sich gebracht zu haben.

Es ist wahr, man kann behaupten, daß auch bey allen und jeden Verfassungen des Staats, das natürliche Recht beobachtet werden könne; und zwar eben dasjenige was wir oben Ius gentium secundarium genennet haben; denn es kann nichts gedacht werden, was vollkommner eingerichtet und gerechter entschieden werden könnte, als nach dem Rechte der Natur, welches durch die gesunde Vernunft erkannt wird. Allein da sogar das Ius gentium primarium nicht beob-

achtet, sondern vielmehr ihm in vielen Fällen entgegen gehandelt wird, so kann diese Nichtbeobachtung auch bey jenen nicht so sehr befremden.

Nun könnte man aber noch ferner einwenden, ist das Recht der Natur bisher nicht beobachtet worden, so muß es in Zukunft beobachtet, oder zuvor wenigstens angepriesen, und dessen Beobachtung künftig zu erhalten, auf alle mögliche Art gesucht werden. Ich antworte hierauf: erstlich würden sehr viele Einrichtungen, die wir in unsern heutigen Staaten nun einmal haben, gänzlich aufgehoben werden, oder wenigstens eine sehr grosse Veränderung erleiden müssen. Ich will ein Beispiel zur Erläuterung geben. Ein Soldat der sich seinem Officier oder auch nur seinem Unterofficier widersetzet und ihn etwa einen Schlag giebt, wird gewöhnlich mit der Todesstrafe belegt. Diese Bestrafung ist dem Verbrechen auf keine Weise angemessen und folglich auch dem Naturrecht gar nicht gemäß. Allein da es höchst nothwendig ist, daß bei einem Kriegesheer Furcht, Unterwürfigkeit, Gehorsam und Ordnung erhalten werde, so hat eine solche harte Bestrafung nöthig geschienen. Wollte man nun diese Strafe oder überhaupt sämtliche sehr harte Bestrafungen der Soldaten aufheben, und nach den Gesetzen der Natur, das heißt, dem Verbrechen angemessen, einrichten, so würden solche, gegen jene, überaus gelinde ausfallen; allein die Kriegesleute würden auch die Furcht, welche sie abhält, sich gegen

ihre Vorgesetzte zu vergreifen, gutentheils verlieren, sie würden ihnen sehr oft Gehorsam und Unterwürfigkeit versagen, die Ordnung würde größtentheils aufhören, und eine völlige Veränderung des jetzigen Militair-Wesens, ohne allen Zweifel dadurch veranlasset werden. Folglich wären natürliche Gesetze hier schwerlich hinreichend. So wie ich auch überhaupt zu behaupten, mich getraue, daß die sämtlichen Verfassungen, welche jetzo in der Welt vorhanden, jedoch dem natürlichen Stande nicht gemäß sind, durch natürliche Gesetze nicht in Ordnung erhalten werden können, und daß diese Gesetze in Ansehung solcher dem Stande der Natur nicht gemäßen, oder gar zuwider laufenden Verfassungen und Einrichtungen, nicht hinlänglich sind. — Ich glaube man wird mich hier ohne weitere Erklärung verstehen. — Wie denn auch leicht zu begreifen ist, daß die Unterhaltung eines beständigen Kriegesheeres unter diejenigen Verfassungen wirklich gehöret, welche dem Statui naturali nicht gemäß sind.

Zweytens, muß ich denen, welche verlangen daß das Recht der Natur schlechterdings nur beobachtet werden solle, auch noch darauf antworten: daß der gröste Theil der Menschen nicht damit zufrieden seyn würde, wenn gleich diese Beobachtung in vielen Fällen, wirklich sehr gut geschehen könnte. Schon das einzige Beyspiel was ich hier anführen will, wird solches gewiß hinreichend erweisen. Es ist allbereits behauptet wor-

den,

den, daß wenn wir in dem natürlichen Stande lebten, jedweden Menschen frey stehen würde, und müste, so viel Feld zu bebauen und in Gärten und Aecker zu verwandeln wie zu seiner Nahrung und Erhaltung erforderlich ist. Wollten wir nun das Recht der Natur in Zukunft beobachten, so müste auch jeden Menschen solches erlaubt werden. Allein was würden die jetzigen Eigenthümer dazu sagen? Würden diese dazu wohl stille schweigen? Ich glaube gar nicht nöthig zu haben ihr Betragen zu schildern, weil man sich ohne das, eine Vorstellung davon zu machen, fähig seyn wird. Und so würden unzählige Fälle vorkommen, wobey der gröste Haufe der Menschen, sich gegen die Einführung des Naturrechts äusserst auflegen und widersetzen würde.

Ueber alles dieses aber, ist noch eine sehr wichtige Ursache vorhanden, welche verhindert, daß wir uns nach den natürlichen Gesetzen, oder wenigstens nicht nach den ungeschriebenen Gesetzen der Natur richten können. Wie viele Menschen giebt es, die das Vermögen, welche den Verstand und die Scharfsinnigkeit haben, diese Gesetze vollkommen zu erkennen? Gewiß die allerwenigsten werden hier eine gewisse und gründliche Erkenntniß haben. Augenblicklich wird man sich davon überzeugen, wenn man bedenkt, daß auch diejenigen welche für sehr gelehrte, scharfsinnige und einsichtsvolle Männer gehalten werden, sogar in den erstern und vornehmsten Grundsätzen des Na-

türlichen

türlichen Rechtes, nicht völlig mit einander einig sind. Wenn also, schon in Ansehung der Grundsätze selbst, Uneinigkeit obwaltet, so wird der Streit, über die Schlüsse welche aus diesen Grundsätzen gezogen werden, noch viel grösser seyn. Ja die Erfahrung bestätiget dieses vollkommen; denn was dieser für recht und billig hält, das ist nach der Meinung des andern unrecht und unbillig. Was soll man aber von den übrigen erwarten, wenn scharfsinnige Männer, die der Sache mit ihren höchsten Verstandes-Kräften nachgedacht haben, hierinnen zu keiner unwidersprechlichen Gewißheit gelangen können? Wie wird der grosse Haufe, der gründlich zu denken, gar nicht geübt ist, das Recht der Natur in den vorkommenden Fällen, zu erkennen vermögend seyn?

Freilich, so tief liegt das Naturrecht, nicht in der Dunkelheit verborgen, daß gar nichts davon erkannt würde, als was einem Widerspruche unterworfen, und mit Ungewißheit umgeben wär; (sonst könnten wir davon nur ganz stille schweigen). Denn es bleibt immer noch sehr viel, woran kein Mensch zweifeln darf. z. E.

Wir sollen Gott lieben, ehren und unser Vertrauen auf ihn setzen.

Dieß ist ein ungezweifelter Grundsatz, der nicht nur aus der heiligen Schrift, sondern auch aus dem Rechte der Natur hergeleitet werden muß. Er hat auch sehr viele wichtige Folgen, die eben so wenig bezweifelt werden können. Ferner:

Wir

Wir sollen auch unserm Nächsten, oder welches eben das gesagt ist, alle Menschen lieben

Hieraus folgt:

Wir sollen unsern Mitbruder, kein Leid zufügen;

Wir sollen ihn seines Lebens nicht berauben;

Wir sollen seinen Leib nicht beschädigen;

Wir sollen ihn nicht verlästern;

Wir sollen ihn nicht betrügen

Kurz: Wir sollen seinen Schaden nicht suchen;

Wir sollen seinen Schaden auf keinerley Weise veranlassen.

Vielmehr sind wir, nach dem Rechte der Natur verbunden:

Sein Wohl zu befördern, und

sein Unglück abzuwenden:

Und wie sich von selbst verstehet, so liegt uns diese Verbindlichkeit, auch demohnerachtet ob, wenn gleich wir von den Bemühungen, die wir zum Vortheil unseres Mitbruders übernehmen, keinen eigenen Nutzen zu erwarten haben: auch ist diese Schuldigkeit desto grösser, je geringer der Schaden ist, der uns selbst, durch Beförderung des Wohlstandes unsers Mitbruders, und durch die Abwendung seines Unglücks zuwächset.

Eben so haben wir auch Pflichten gegen uns selbst, die wir aus dem Naturrechte, oder aus der Vernunft erkennen. Die erstere, die grösseste, die vornehmste, die vorzüglichste davon, oder die

die Hauptpflicht ist auch hier in Ansehung unserer selbst keine andere als diese:

Wir sollen unsere Glückseligkeit, das heißt: die Glückseligkeit unseres ganzen Wesens befördern.

Hieraus folgt:

Wir sollen alles dasjenige, was uns schädlich seyn, und unser Unglück bewirken kann, von uns abzuwenden suchen;

Wir sollen nicht allein nach einer irrdischen, nach der zeitlichen, sondern auch vornehmlich nach der allervollkommensten, nach der allergrössesten nach der ewigen Glückseligkeit trachten;

Wir sollen uns nicht nur um die Glückseligkeit unseres Leibes, sondern hauptsächlich und vor allen Dingen, auch um die Glückseligkeit der Seele bewerben;

Und weil wir, nach dem Obigen, zugleich mehrere Pflichten, als die, gegen uns selbst, aufhaben, die wir sehr leicht beleidigen würden, wenn wir beständig, nur auf uns selbst sehen wollten, so müssen wir besonders auch diejenige, als eine Hauptpflicht immer vor Augen haben, welche gebietet:

Wir sollen zur Beförderung unserer Glückseligkeit, keine andere als erlaubte, oder solche Mittel anwenden, wodurch kein anderes Wesen ausser uns beleidiget wird.

Alle

Alle diese Pflichten werden aus dem Rechte der Natur, (oder wenn man es, weil es vermittelst der Vernunft offenbar ist, lieber das Recht der Vernunft nennen will, aus dem Vernunftrecht, oder aus der gesunden Vernunft) erkannt. Die ganze Schöpfung, die gesamte Natur, von dem edelsten Geschöpf, dem Menschen, bis zum Wurme, bis zum Grasehalm, bis zum Staube, beweisen das Daseyn, die Allgegenwart, die höchste Weisheit, Allmacht, Allwissenheit, und gnädigste Vorsorge, eines Allerhöchsten, ewigen, unendlichen und allervollkommensten Wesens, eines unbegreiflichen grossen Gottes, eines liebreichen Vaters und Erhalters der Welten, den wir über alles von ganzen Herzen und von ganzer Seele ehren, lieben und vertrauen sollen. Die Himmel erzehlen die Ehre Gottes und die Veste verkündigen seiner Hände Werk. Ein Tag sagts dem andern, und eine Nacht thuts kund der andern. Es ist keine Völkerschaft, keine Nation so roh, welche den **grossen Gott** nicht erkennen sollte. Keiner von den Barbaren sagt **Aelianus** lib. 2. c. 31. de var. Hist. ist in Atheisterey verfallen; sie zweifeln nicht, ob Götter sind, oder keine sind, noch ob sie für uns und das Unsrige Vorsorge tragen. **Plutarch** spricht: Die Menschen haben einen Gott erkannt, da sie gesehen haben, daß die Sterne eine so grosse Uebereinstimmung, und durch das ganze Jahr, zur gesetzten Zeit Tag und Nacht, Sommer und Winter, Aufgang und Unter-

tergang halten. Vid. Plutarch. de placit. philoſ. lib. 1. c. 6. Und **Plato** beruft ſich lib. 10. de legib. bey dem Beweiſe daß ein Gott ſey, auf das Zeugniß aller Völker, und behauptet ebenfalls daß ſie hier ſämtlich einmüthig übereinſtimmten, und einen Gott bekenneten und erkenneten. Die Worte des groſſen beredten Philoſophen aber ſind dieſe:

> Quid enim poteſt eſſe tam apertum tamque perſpicuum, cum Coelum ſuſpeximus, celeſtiaque contemplati ſumus, quam eſſe *aliquod Numen præſtantiſſimæ mentis*, quo hæc regantur? — — *Præſentem ac præpotentem Deum*, quod qui dubitet, haud ſane intelligo, cur non idem, ſol ſit, an nullus ſit, dubitare poſſit.
>
> *Cic.* de Nat. Deor. lib. 2. c. 2.

Es iſt nicht zu begreifen, wie es möglich geweſen, daß es Leute gegeben hat, welche an der Exiſtenz Gottes gezweifelt haben; daß auch **Diogenes**, ein **Hippo**, ein **Diagoras**, ein **Soſias**, ein **Evemerus** und **Epikur** ihre thörichte Meinungen im Ernſt haben glauben und behaupten können. Und die neuern ſo genannten ſtarken oder ſtark ſeyn wollenden Geiſter, welche an der Gottheit zweifeln, muß man vielmehr für höchſt erbärmliche elende Geiſter, für arme hirnloſe Geſchöpfe und für die allerunglückſeligſten Creaturen unter der Sonne halten. Fort ins Tollhauß mit dieſen Leuten!

So hat auch der Mensch die Empfindungen der Pflichten, sowohl gegen die Mitmenschen als gegen die übrigen Nebengeschöpfe. Niemand wird ein so grosser Barbar, ein solcher hartherziger, ein solcher Gefühl- und Empfindungs-loser Mensch seyn, daß er bey dem Unglück seines Mitbruders, wenigstens bey dessen tiefsten Unglück ungerührt bleiben und nicht ein Verlangen haben sollte, desselben bedaurenswürdige Umstände zu heben, zu ändern, oder doch erträglicher zu machen, und zu lindern. Aber ich glaube man kann sicher behaupten, daß der gröste Theil der Menschen immer noch derjenige ist, welcher das Vermögen zu haben wünschet, seine Brüder und auch andere Geschöpfe welche eines Wohlstandes fähig sind, glücklich machen zu können; und daß in den Herzen der mehresten vernünftigen Sterblichen, solche Empfindungen wohnen, welche einen Wohlgefallen an der Glückseligkeit anderer haben: Nur zu beklagen ist es, daß diese Wünsche, diese vortrefliche einer menschlichen Seele so anständige Empfindungen, durch die zu grosse Begierde nach eigenen Vortheilen, so oft unterdrückt und zurück gehalten werden.

Daß also die Menschen empfinden, daß sie Pflichten, um ihren Zustand vollkommener zu machen, gegen sich selbst haben, darf ich nicht erst noch sagen. Nur Schaden, nur Schande ist es, daß sie durch thörichte Eigenliebe verblendet, ihre eigene Vervollkommung, ihre alleinige Glückselig-

keit

keit oftmals so sehr suchen, daß sie die Pflichten gegen andere Wesen, darüber gänzlich übertreten, vernachläßigen, hinten an setzen und versäumen; ferner: daß sie ihre Wohlfahrt und ihr Glück, nicht selten in Dingen suchen, worinnen dieses entweder gar nicht, oder vielmehr ihr Verderben anzutreffen ist! Aber daher sind wir Menschen; nicht nur Menschen, sondern schwache Menschen.

Alle diese menschliche Empfindungen, dieses Bewustseyn, ist den Menschen von Natur eigen, und enthält daher den Grund des Naturrechts; und es ist offenbar, daß die vornehmsten Pflichten der Menschen, aus der Vernunft erkannt, und daß aus diesen Pflichten und erstern Grundsätzen des Naturrechts, auch sehr viele wichtige und richtige Schlüsse gefolgert und hergeleitet werden können.

Allein so gewiß und unstreitig alles dieses auch ist, so bleiben dennoch unzählige Dinge, hauptsächlich aber bey der heutigen Verfassung, wobey es ungewiß und zweifelhaft ist, was im Staate statt finden soll, obschon es nach dem Rechte der Natur bestimmt werden kann? zum sehr begreiflichen Beyspiel:

> Wie lange ist ein Vater, nach dem Naturrecht verbunden, seine Kinder zu unterhalten?

Man kann zwar antworten, so lange bis die Kinder im Stande sind, sich selbst Unterhalt

zu verschaffen. Aber im Staat wird hierbey eine gewisse Bestimmung der Jahre erfordert, damit vielfältige Streitigkeiten, welche daher sonst sehr leicht entstehen könnten, vermieden werden. Denn nicht nur Eltern und Kinder, sondern auch andere, welche einiges Interesse dabey hätten, würden, in Ansehung eines einzigen Individui, daß solches sowohl hinlängliche Kräfte, und Fähigkeit hätte, sich Nahrung und Unterhalt zu verschaffen, als, daß solches die erforderlichen Kräfte und nöthige Fähigkeit nicht hätte, gegen einander behaupten können:

Wie viel Jahre muß der Mensch zurück gelegt haben, ehe er sich selbst, und ehe ihm die Verwaltung seiner Güter überlassen werden kann? oder wann ist er für stark genug am Verstande, und für volljährig zu achten?

Auch dieses muß eine gewisse Bestimmung erhalten, weil ausserdem unzählige Streitigkeiten unvermeidlich seyn würden. Denn wollte man nach dem Naturrechte annehmen, wie man denn hier zum Grundsatz vest setzen kann: daß der Mensch sodann sich selbst überlassen werden müsse, wenn er hinlängliche Leibes- und Geistes-Kräfte, erlanget hätte, so würde die Ungewißheit hierdurch nicht im mindesten gehoben seyn: vielmehr würden eben darüber grosse Streitigkeiten entstehen, ob dieser oder jener Mensch,

zu einer gewissen Zeit schon hinlänglichen Verstand gehabt habe? Wenn er sich zu etwas verbindlich gemacht hätte, jedoch von dieser Verbindlichkeit gern wieder los seyn wollte, würde er vorgeben, er habe zur damaligen Zeit als er sich dazu verstanden, wegen seiner Jahre, noch nicht die erforderlichen Einsichten gehabt, sein Gegner würde das Gegentheil behaupten, und solchergestalt würden deshalb vielfältige Prozesse entstehen.

Andere hierher gehörige unzählige Beyspiele, kann man sich mit leichter Mühe selbst denken.

Ferner aber, können auch viele Fragen nach dem natürlichen Recht, nicht einmal so genau, so nahe und so allgemein bestimmt werden, wie jene beyde, die ich zu Beyspielen angeführet habe, und in Ansehung sehr vieler anderer ähnlicher möglich ist, bestimmt worden sind: wenigstens würden die deshalb vest zu setzenden Grundsätze, grössern Widersprüchen und Streitigkeiten unterworfen seyn.

Ich will hier die Strafen zum Gegenstand nehmen, und das, was ich jetzt gesagt habe, einigermaaßen damit zu erläutern suchen. Wie soll z. E. derjenige bestraft werden, der seine Pflicht gegen seinen Mitbruder aus den Augen gesetzet hat? Hier läßt sich ohne Nachdenken allgemein antworten:

Dem Verbrechen, dem Vergehen gemäß, wodurch er seine Pflicht übertreten hat. Und in besondern Fällen würde man dieses auch genauer bestimmen können; allein diese Bestimmungen würden äusserst verschieden seyn. Z. B.

Was für eine Bestrafung soll derjenige erleiden, der seinem Mitbruder jedoch ohne sich vorher eines Diebstahles schuldig gemacht, oder den Vorsatz gehabt zu haben, jemand dabey zu tödten, oder sonst zu beschädigen, wenn er überdas auch durch grosse Armuth, zum Stehlen nicht gezwungen worden ist, dieblicher Weise eine Sache entwendet hat, deren Werth auf fünf und zwanzig Thaler beträgt?

Wie soll der bestraft werden, welcher jemand, der keine gegründete Ursache dazu gegeben, mit dem Stocke einige Streiche versetzet hat, wenn der Geschlagene dadurch an seinem Leibe keinen weitern Schaden erleidet und beyde etwa angesehene Bürger einer ansehnlichen Stadt wären?

Ich vermuthe, wenn man Zehen auch wirklich scharfsinnigen und einsichtsvollen Richtern auftrüge, in Ansehung dieser beyden Verbrechen lediglich nach dem Naturrecht oder welches eben das heißt, nach ihrer Vernunft zu erkennen, so

würden ihre Rechtssprüche dennoch von einander abweichen.

Meiner Meinung nach, würde der Dieb, nach dem natürlichen Rechte, angehalten werden müssen, das Gestohlene etwa dreyfach wieder zu geben, und wie sich von selbst verstehet, alle diejenigen Kosten zu bezahlen, welche durch den Diebstahl verursachet worden wären. Ueberdas aber würde er auf zwey Monath lange Gefängniß-Strafe zu erleiden haben. Wenn aber der Dieb nichts in Vermögen hätte, so würde er wenigstens mit ein jähriger Gefängniß-Strafe zu belegen seyn. Der zweyte Verbrecher hingegen, von welchen jemand mit Schlägen behandelt worden, würde etwa mit achttägiger Gefängniß-oder mit so viel Geld-Strafe, wie achttägigem Gefängniß gleich geachtet wird, belegt und ebenfalls zur Bezahlung aller veranlaßten Unkosten angehalten werden müssen.

Einigen würde diese Bestrafung zu gelinde und andern würde sie zu hart scheinen. Mancher würde den Dieb der dreifachen Ersetzung des gestohlenen Guthes ohnerachtet, mit vieljähriger oder doch mit längerem als ein-jährigem Gefängniß oder auch mit einer andern empfindlichen Leibes-Strafe belegt wissen wollen; einem andern aber, würde die dreyfache, ja schon doppelte Ersetzung genug seyn; ja vielleicht würde dieser oder jener nur die Wiedererstattung der entwendeten Sache, und eine sehr leidliche andere Bestrafung,

etwa ein= oder zwey=monathliche Gefängniß behaupten. So würden auch einige denjenigen, welcher sich unterstanden, jemand mit Stockschlägen zu behandeln, zum wenigsten mit vier wöchentlicher oder gar noch längerer Gefängniß=Strafe belegen, andere hingegen ihm kaum eine ein= zwey= oder drey=tägige zuerkennen wollen. Genug der Unterschied in dergleichen Meinungen würde groß, oft sehr groß seyn, wenn man die Richter blos an ihre Vernunft verweisen wollte. Ihre innern Empfindungen würden hier die Gesetze, und ihre Entscheidungen ihren Grundsätzen gemäß seyn. Ein von Natur hartherziger unempfindlicher Mann, ein natürlicher Barbar, würde diejenigen die sich etwas hätten zu Schulden kommen lassen, weit stärker züchtigen, wie nach dem begangenen Verbrechen oder Versehen erforderlich wär; folglich würde die Billigkeit und die Menschlichkeit von einen solchen Richter in vielen Fällen sehr beleidiget werden. Im Gegentheil aber würde ein von Natur gelinder, gütiger, sanftmüthiger Mann, ein Mann dem gleichsam schon die Haut schaudert, wenn er nur höret, daß dieser oder jener Mensch, von einem Uebel gedrückt wird, und noch vielmehr, wenn er selbst, jemand ein Uebel auflegen soll, die Verbrecher mit weit geringern Züchtigungen belegen, als den von ihnen begangenen Verbrechen angemessen wäre. Diese gelinde Bestrafungen würden daher, so wenig bey den Verbrechern selbst, als bei andern den gehö=

rigen Eindruck machen, vielmehr würden sie dergleichen unerlaubte Handlungen nach Gefallen ohngescheuet fortsetzen; solchergestalt aber würde der Endzweck der Strafen gutentheils hinweg fallen.

Jedoch nicht nur in Ansehung der Strafen, sondern auch in unzähligen andern Fällen, würden die Richter in ihren Meinungen wie diese oder jene Sache entschieden werden solle, nach gar sehr von einander abweichenden Grundsätzen handeln; oder wenn gleich sie sich auch endlich in Ansehung ihrer Grundsätze vereiniget hätten, so würden dennoch die aus diesen Grundsätzen, von ihnen gezogenen Schlüsse und Folgerungen, und die eigentlichen und genauen Bestimmungen der Sache, äusserst verschieden seyn. Was würde aber hieraus anders entstehen, als die schädlichste Ungewißheit des Rechts und der ganzen Gerechtigkeits-Verwaltung? Es ist dieselbe schon jezt sehr groß, allein sie würde dadurch gewiß bis auf das höchste vermehret werden, wenn den Richtern nachgelassen würde, die vor sie gebrachten Streitigkeiten nach ihrer Vernunft zu entscheiden. Eine solche Ungewißheit muß aus jedweden Staat, wenn er auch nur einigermaassen unter die wohleingerichteten gerechnet werden soll, nach aller Möglichkeit verbannet seyn. Man kann sich von den großen Unvollkommenheiten die aus einer solchen Einrichtung gewiß entstehen würden, noch vollkommener überzeugen, wenn man bedenkt, was für ganz

besondere Entscheidungen von Richtern erfolgen würden, die eben mit keinen grossen Geisteskräften begabt worden sind, oder von denen man behaupten kann, daß sie gar einigermaassen Mangel an guter gesunden Vernunft haben.

Noch mehr aber, was für freye Hände würden ungerechte Richter, durch eine solche Verfassung erhalten? Gewiß Thor und Thüren würden ihnen zu Ausübung ihrer Ungerechtigkeiten völlig geöfnet werden. Ueber das ungerechteste Erkenntniß würden ihnen keine Vorwürfe gemacht werden können; denn sie dürften nur vorgeben, daß sie die von ihnen gegebene Entscheidung, ihren Grundsätzen, ihrer Vernunft, dem natürlichen Rechte gemäß, gehalten hätten. Hilf Himmel! was würde hieraus entstehen! Würden nicht die offenbar gerechtesten Sachen verdrehet und für ungerecht erkannt werden können? Würde es nicht äusserst leicht seyn, der ungerechtesten Sache einen gerechten Anstrich zu geben? Würde nicht der Unschuldige in grosse Gefahr geraten, in vielen Fällen noch weit mehr zu leiden, wie er bey der jetzigen sehr unvollkommenen Verfassung des Justizwesens, oft schon leiden muß? Ja würde nicht gleichsam das Unterste oben hin, und das Oberste unten gekehret werden? Wirklich es wäre kein besserer Rath, als aus einem Staat, worinnen eine solche Einrichtung getroffen und geduldet würde nur sogleich zu entfliehen. Denn

weiter wäre nichts erforderlich, als die Gunst des Richters zu erhalten. Um diese würden sich die Partheyen lediglich bemühen, und wenn sie diesen durch mancherley Bemühungen, Geschenke und Ränke auf ihre Seite gebracht hätten, würden sie sich nicht scheuen die unrechtmäßigsten Prozesse zu führen, und die Gerechtigkeit völlig zu vertreiben.

Ich glaube daher genugsam gezeigt und bewiesen zu haben, daß es höchst unschicklich seyn würde, kein anderes als das, und zwar ungeschriebene Naturrecht im Staat aufzunehmen, und die Richter auf ihre Vernunft zu verweisen.

Weil also so wenig auf die Natürlichen, wie auf die Gesetze anderer Staaten und Welttheile Rücksicht genommen werden darf, so kommt es darauf an:

Was sind ausser diesen noch für Gesetze vorhanden?

Jedweden werden hier die göttlichen Gesetze in das Gedächtniß kommen. Schon vor langen Jahren ist der Vorschlag gethan worden, diese Gesetze in dem römischen Reiche aufzunehmen und ihnen die gesetzliche Kraft beyzulegen; ja sogar auf dem Reichstage ist solches in Erwegung gezogen worden; allein man hat es nachher dabey bewenden lassen. Aber auch in unsern Zeiten ist auf diese Gesetze Bedacht genommen worden. Besonders hat Joh.

Wolfgang **Brenk** solche in Vorschlag gebracht und sich bemühet zu zeigen, daß wir keine bessern Gesetze als diese sind, jemals würden erhalten können, und behauptet daher daß sie allerdings aufgenommen und beobachtet werden sollten.

Seine Abhandlung, welche ebenfalls die Verbesserung des ganzen Justizwesen zur Absicht hat, ist mit der Aufschrift versehen:

Die nach Gottes Wort, Recht und Vernunft nöthige, mögliche und beständige Verbesserung der Justiz,

und **Sr. Königl. Majestät** allerhöchst selbst zugeschrieben worden. Im siebenden Kapitel, worinnen er von den Mitteln zur Verbesserung der Justiz = Administration redet, fähret er §. 7. fort:

Es ist nicht ohne, daß die römischen Gesetze vor andern einen Vorzug haben, weilen sie von unzehligen und sehr erleuchteten Juristen mit allen erfindlichen Gründen in der römischen Republique sind untersuchet worden, und die Probe der Billigkeit durch eine Application von vielen Jahren haben ausstehen müssen. Wannenhero hieraus zu schliessen, daß der menschlichen Vernunft nicht wohl bessere möglich sind, und daß durch alle Arbeit, so bey deren Errichtung angewendet würde, die menschlichen Fehler nicht zu vermeiden wären, und darinnen keine Vollkommenheit zu hoffen sey, wo

nicht

nicht Gott selbsten von Himmel die vollkommenen Gesetze publiciren liesse. Wenn aber um die Erhaltung der Menschen auf dieser Erden die erste Absicht Gottes bey der Schöpfung gewesen ist, so müste man daran zweifeln, wofern Gott selbige ohne Gesetze gelassen, oder deren Errichtung ihrer blossen Willkühr anheim gestellet hätte. Weswegen bekannt ist, daß ihnen Gott nicht allein seine Gesetze ins Herz geschrieben, sondern auch sogleich so viel, als bey Anfang des menschlichen Geschlechts vonnöthen waren, ausdrücklich gegeben hat. Weilen aber nun solche bey Anwachs der Menschen nicht hinlänglich gewesen, so hat er endlich dem Volk, welches er zu seinem Dienst besonders erwählet, den ganzen Inhalt seiner Gesetze vollkommen vorgeschrieben. Und wie die Beobachtung dieser Gesetze der Grund des wahren Gottesdienstes ist, ohne welche kein Gebet erhöret und keine Versöhnung mitgetheilet wird, also hat auch Gott die Civilgesetze nebst der Gerichts-Ordnung am ersten, und noch vor der Einrichtung wegen seiner übrigen Verehrung mit Beten und Versöhnung, verfaßt und bekannt gemacht. Exord. 21. Man kann nunmehro von dem Gesetzgeber leicht auf die Gesetze selbsten schliessen: daß derjenige so die Weisheit selbsten ist, die weisesten Gesetze geben kann: daß der, so des Menschen Herz gebildet hat und alle Bewegungen seines Willens voraus erkennet, die

besten

besten Mittel haben muß dessen Bosheit zu bezähmen: Daß der Gott, welcher die Menschen so stark liebet, solche Gesetze geben wird, die ihre wahre und vollkommene Glückseligkeit zum Endzweck haben: Daß derjenige dessen unumschränkter Wille, der Menschen einiges Gesetz ist, solchen am besten kund thun und in die gehörige Vorschrift verfassen kann: Und daß man bey dieser Vorschrift von seinen Willen weit sicherer ist, als wenn alle Weisen des Erdbodens ihre Wissenschaft zu Abfassung der Gesetze vereinigen wollten, immaassen sie bey aller ihrer Weisheit dennoch die starke Eigenliebe und das verderbte menschliche Herz nicht völlig ablegen mögen.

Es sind dannenhero keine vollkommenere Gesetze als diese. Es können auch keine gemacht werden die ihnen gleich sind, wenn auch die Weisheit aller Menschen daran arbeiten würde. Es kann keine Republique glücklicher als nach diesen Gesetzen regieret werden. Es kann die Wohlfarth der Menschen durch derselben Beobachtung am besten befördert werden. Es ist also unnöthig sich um bessere umzusehen, wofern die Gesetze Gottes in einen Reiche recipiret werden; wofern solche ihre vorige Kraft erlangen und den Richtern anbefohlen wird, die Handlungen der Menschen darnach zu beurtheilen. Wenn aber nun die bürgerlichen Privatgesetze mit der Religion so genau und stark connectiren,

nectiren, daß auf derselben Ausübung der Grund des rechten Gottesdienstes beruhet, so müssen wir nothwendig im Fall wir von dessen Wahrheit wollen gesichert seyn, die Gesetze demjenigen Volk abnehmen, von welchen wir die wahre Religion bekommen haben, und das Recht desselbigen Gottes in Observanz bringen an welchen wir glauben. Zu solchem Ende hat der Kaiser Justinianus l. 14. Cod. de judic. denen Richtern anbefohlen, daß sie von Anfang bis zu Ende des Prozesses vor dem Richterstuhl die heilige Schrift legen, und bey Antritt ihres Amts einen Eyd ablegen sollten, die Sachen nach der Wahrheit zu beurtheilen. — — So weit Brenks hier angezogene Worte.

So giebt uns auch **David** das Zeugniß von der Vollkommenheit der Gesetze **des Herrn**, wenn er Ps. 19, 8-12 davon also redet:

Das Gesetz des Herrn ist ohne Wandel, und erquicket die Seele. Das Zeugniß des Herrn ist gewiß und machet die Albern weise. Die Befehle des Herrn sind richtig, und erfreuen das Herz. Die Gebote des Herrn sind lauter und erleuchten die Augen. Die Furcht des Herrn ist rein und bleibet ewiglich. Die Rechte des Herrn sind wahrhaftig, allesamt gerecht. Sie sind köstlicher denn Gold und viel feines Goldes, sie sind süsser denn Honig und Honigseim. Auch wird dein Knecht durch sie erinnert: und wer sie hält, der hat grossen Lohn.

Moses geboth den Kindern Israel, sie sollten den Gesetzen des Herrn nichts hinzu, und auch nichts davon thun. Er nennet diese Gesetze gerecht, und sagt, wenn die Juden solche halten würden, so würde solches ihre Weisheit und Verstand seyn, bey allen Völkern.

Und nun höre Israel, spricht er Deut. 4, 1. 2. 5. 6. 8. Die Gebote und Rechte die ich euch lehre, daß ihr sie thun sollet: auf daß ihr lebet und hinein kommet, und das Land einnehmet, das euch der Herr, eurer Väter Gott, giebt. Ihr sollt nichts dazu thun das ich euch gebiete, und sollt auch nichts davon thun: auf daß ihr bewahren möget die Gebote des Herrn, eures Gottes die ich euch gebiete — — Siehe ich habe euch gelehret Gebote und Rechte, wie mir der Herr, mein Gott, geboten hat: daß ihr also thun sollt im Lande darein ihr kommen werdet, daß ihrs einnehmet. So behaltets nun und thuts; denn das wird eure Weisheit und Verstand seyn, bey allen Völkern, wenn sie hören werden alle diese Gebote, daß sie müssen sagen: Ey welche weise und verständige Leute sind das, und ein herrlich Volk! — Und wo ist so ein herrlich Volk, das so gerechte Sitten und Gebote habe, als alle dis Gesetz, das ich euch heutiges Tages vorlege?

Es darf auch an der Vollkommenheit dieser göttlichen Gesetze, welche man auch die Mosaischen Gesetze nennet, wenn man sie mit

der

der damaligen jüdischen Verfassung vergleichet, nicht gezweifelt werden. Allein daß solche, auch noch auf unsere heutige Staaten, eben so passend seyn sollten, wird hoffentlich niemand behaupten wollen. Unsere jetzige Einrichtungen sind meistens sehr verschieden von denen, welche zu derselben Zeit, worinnen diese Gesetze von den Jüden beobachtet werden musten, bey diesem Volke angetroffen wurden, und es hat bey uns fast alles eine andere Gestalt genommen. Von manchen Einrichtungen, die bey den Jüden vorhanden waren, wissen wir bey uns nichts mehr, oder wenigstens sind solche seit langen Zeiten nicht mehr im Gebrauch. Aber dagegen finden in unsern Staaten sehr viele neuere oder solche Statt, von denen zur damaligen Zeit noch nichts zu hören war.

Würden daher diese göttliche den Jüden vorgeschriebene Gesetze jetzt noch wohl hinreichend seyn? Ich kann mich keinesweges überwinden dieses zu glauben. Denn da ein jedweder Staat dergestalt mit guten und hinlänglichen Gesetzen versehen seyn soll, daß alle und jede, aus seiner besondern Verfassung mögliche Vorfälle, so viel nur immer geschehen kann, wenigstens durch ungezweifelte nicht zu entfernte Schlüsse aus unstreitigen Grundsätzen, entschieden werden können, so würden wir zum wenigsten in Absicht solcher heutigen Einrichtungen, welche zur Zeit des jüdischen Reiches noch nicht bekannt, und

in Ansehung deren in den Mosaischen Gesetzen folglich auch noch keine gesetzliche Verordnungen vorhanden waren, darinnen auch keinen hinreichenden Trost finden; und die Richter würden sich fast immer gezwungen sehen, zum Naturrecht oder zu ihrer gesunden (und mit unter auch sehr kranken) Vernunft, ihre Zuflucht zu nehmen, wenn wir nur allein die Mosaischen Rechte beobachten wollten.

Es kommt aber hierbey lediglich darauf an, ob die göttlichen Gesetze uns heutiges Tages noch verbinden; ob sie sämtlich für uns noch eben so verbindlich sind, wie sie in Ansehung der Jüden waren? oder ob es sich nicht also verhält? Wäre das erstere, so hälfe kein raisonniren, sondern wir wären sämtlich schuldig, solche ohne alles Murren pünctlich zu erfüllen und zu beobachten; jedoch würde uns dennoch erlaubt seyn die fehlenden hinzuzufügen: wäre aber das letztere, so würde uns auch frey stehen diese Gesetze nicht zu beobachten. Ich vermuthe aber daß man vielmehr behaupten könne, daß solche für uns nicht mehr verbindlich sind, als daß sie von uns beobachtet werden müsten. Denn da sie dem jüdischen Volke gegeben worden, und wir wirklich ein ganz anderes Volk, ganz verschiedener Religion, Verfassung, Sitten und Einrichtung, ein Volk des neuen Bundes sind, so glaube ich auch, daß wir keine Verbindlichkeit auf uns haben, die den Jüden,

bey

bey einer von der unsrigen ganz abweichenden Verfassung vor vielen Jahrhunderten gegebene Gesetze, zu beobachten.

Jedoch ich wüste nicht, womit wir uns entschuldigen wollten, wenn die Mosaischen Gesetze, solche Verordnungen enthielten, die noch jetzt in unsern Staaten anwendbar und der Wohlfarth der Menschen heilsam sind, die wir dennoch als eine Richtschnur anzunehmen uns weigerten. Daß aber unter diesen Gesetzen sehr viele dergleichen Verordnungen vorhanden sind, ist gar keinen Zweifel unterworfen. Man kann also sehr natürlich und vernünftig behaupten, daß alle diejenigen, von den göttlichen, den Jüden gegebene Gesetze, welche bey uns noch passend und brauchbar sind, auch wirklich noch anzuwenden seyn werden. Denn warum wollte man sich einer guten heilsamen Sache nicht bedienen, wenn der Gebrauch derselben nachgelassen ist? Alles was brauchbar und gut ist, muß man zu benutzen suchen, wenn es auf eine erlaubte Art geschehen kann. Man sehe: **Johann Michaelis Mosaisches Recht. Frf. 4. B. 8. 1773.**

Wir wissen also, daß auch diese Gesetze allein, nicht hinreichend sind die Unvollkommenheiten des Justizwesens, in so fern sie durch die Gesetze verursachet werden, vollkommen zu heben.

Ich wende mich zur **dritten Methode**, und werde mich bemühen kürzlich zu zeigen, daß diese in Ansehung der Verbesserung der Gesetze brauchbarer als die beyden vorigen sey: ja daß sie wirklich nur die einzige brauchbare sey, wenn etwas heilsames bewirkt werden soll. Es war nehmlich diejenige nach welcher zwar, die bisherigen Gesetze abgeschaft, und ebenfalls ein ganz neues Gesetzbuch angefertiget, jedoch aber die guten und keinen Mängeln unterworfenen Gesetze in das neue Gesetzbuch wieder mit aufgenommen werden sollten. Will man dieses eine Ausbesserung der jetzigen Gesetze nennen, so wird solches jedweden frey stehen. Allein ich glaube es möchte hierdurch zu wenig gesagt werden; jedoch wird solches nicht eher erhellen, als bis diese Verbesserungs-Methode allererst vorgetragen worden ist.

Meine erstere Beschäftigung wird hier diejenige seyn, daß ich begreiflich mache, diese Methode sey wirklich applicabel oder anwendbar.

Bereits oben habe ich beyläufig erinnert, daß der überaus grosse Wust von Gesetzen, deren wir uns jetzo bedienen, seiner vielfältigen wichtigen Mängel und Unvollkommenheiten ohnerachtet, noch gute gesetzliche Verordnungen in sich enthalte. Dieß ist in der That nicht zu leugnen, sondern es ist vielmehr unwidersprechlich, daß unter der grossen Menge unserer Gesetze, auch wirklich ein unschätzbarer Schatz verborgen

borgen liege. Nur das ist sehr zu bedauren, daß die mehresten in einen Schwall unbrauchbarer Sachen gleichsam eingehüllet und verdeckt sind. Was würde daher unbedachtsamer seyn, als unsere sämtliche Gesetzbücher so gerade zu, zu verwerfen und für ungültig zu erklären, ohne diejenigen Gesetze welche ohne Mängel sind, unter den neuen gesetzlichen Verordnungen ihre wohl verdiente Stelle anzuweisen? Denn wie so eben gesagt worden ist, so muß man sich der erlaubten Vortheile bedienen und von allen was gut ist, Gebrauch zu machen und solches zu benutzen suchen. Sicher kann man behaupten, daß alle diejenigen Gesetzbücher, welche bey uns eine Gültigkeit haben, auch solche Verordnungen und einzelne Gesetze enthalten, die dem Rechte der Natur, oder der Vernunft und Billigkeit völlig gemäß sind.

Wollte man z. E. das ganze römische Recht, und seinen subsidiarischen Gebrauch nicht nur aufheben, sondern auch keine einzelne Gesetze davon wieder recipiren; so würden wir eine sehr grosse Anzahl der vortreflichsten Vorschriften und rechtlicher Grundsätze verlieren. Denn bey den vielfältigen Unvollkommenheiten womit das römische Gesetzbuch überhäuft ist, enthält es dennoch auch zugleich eine Menge der besten Normen, welche eine wahre Gerechtigkeit zur Absicht haben und wirkliche Beweise der Menschlichkeit ihrer Verfasser sind. Es hat auch da-

 her

her und dieser guten Eigenschaften wegen, dieses Gesetzbuch fast durchgängig in allen Europäischen Staaten bis auf den heutigen Tag ein grosses Ansehen erhalten, und nach den von dem berühmten **Herrn von Selchow** deshalb angeführten Schriftstellern, soll es sogar noch bis jetzt, selbst in der Türkey und in Egypten in solchen Ansehen stehen. Er beruft sich deshalb auf: **Thomas Shaw's Reisen**, in der Berlinischen Sammlung von Reisen T. 1. p. 187. **Arthurius Duck** de auctoritate juris civilis Romani in dominiis principum Christ. Lib. 1. c. 2. §. 5. p. 27. und **Menagius** Amoenitates c. 26.

Und ist dieses noch zu bewundern, da die scharfsinnigsten Männer viele Jahrhunderte an diesen Gesetzen, theils gearbeitet, theils geändert und gebessert haben? Wären auch diese brauchbare Gesetze nicht darinnen enthalten, so müste man in der That wünschen, daß dem **Vulcan** schon längst ein Opfer mit allen in Deutschland befindlichen römischen Gesetzbüchern angezündet seyn möchte!

Was kann z. B. der Vernunft und Billigkeit gemässer seyn? als Grundsätze welche bestimmen:

In ambiguis sensibus melius est humaniorem amplecti sententiam.

L. 14. Cod. de Fideic. libert.

Placuit

Placuit in omnibus rebus præcipuam esse justitiæ æquitatisque quam stricti juris rationem.

L. 8. Cod. de judic.

Prodesse sibi unusquisque, dum alio non nocet, non prohibetur.

L. 1. §. 4. et 11. ff. de aqua pluv. arcend.

Quod communiter omnibus prodest, hoc privatæ utilitati præferendum.

L. un. §. penult. Cod. de caduc. tollend.

Secundum naturam est, commoda cujuscunque rei eum sequi, quem sequentur incommoda.

L. 10. ff. de divers. regul. jur.

Nemo potest mutare consilium suum in alterius injuriam.

L. 75. ff. eod. Tit.

Nemo plus juris ad alium transferre potest quam ipse habet.

L. 54. ff. eod. Tit.

In poenalibus causis benignius interpretandum est.

L. 155. ff. eod. Tit.

Non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri.

L. 74. ff. eod. Tit.

Non debet calamitas matris ei nocere qui in utero est.

L. 5. §. 2. ff. de ventr. inspic.

Plus valet quod agitur, quam quod simulate concipitur.

Rubr. Tit. in Cod.

Satius est impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

L. 5. ff. de poen.

In condemnatione personarum, quæ in id quod facere possunt, damnantur, non totum, quod

habent, extorquendum est, sed et ipsarum ratio habenda est, ne egeant.

L. 173. ff. de regul. jur.

Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere jus non habet.

L. 151. ff. eod. Tit.

Iure naturæ æquum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem.

L. 206. ff. de reg. jur.

Ich glaube jedweder wird sich von der Billigkeit dieser Grundsätze vollkommen überzeugen. Denn was ist gerechter und billiger als:

In zweifelhaften Dingen die gelindeste, die der Menschlichkeit gemäßeste Entscheidung vorzuziehen?

Bey allen Vorfällen mehr auf Gerechtigkeit und Billigkeit, wie auf das strenge Recht zu sehen?

Daß jeden erlaubt seyn soll, sich Vortheile zu stiften, wenn einen andern dadurch kein Schade zugezogen wird?

Daß die allgemeine Wohlfarth dem Privatnutzen vorzuziehen sey?

Daß auch derjenige die Vortheile hat, welcher den Schaden tragen muß?

Niemand nachzulassen seinen Entschluß, seinen Vorsatz, zum Nachtheil des andern wieder zu ändern und fahren zu lassen?

Daß keiner, auf jemand mehrere und grössere Rechte, übertragen kann, wie er selbst hat?

In Ansehung der Strafen die gelindeste Erklärung vorzuziehen?

Nicht zu gestatten, daß einer dem andern, auf eine unbillige Art zu behandeln, sich unterstehen darf?

Daß das Unglück der Mutter, keine unglücklichen Folgen für das Kind haben soll?

Daß mehr auf dasjenige gesehen wird, was wirklich geschiehet, als auf das, was verstellter Weise vorgegeben wird?

Für besser zu halten, daß ein Verbrechen ungestraft bleibet, als daß der Unschuldige bestraft werde?

Daß demjenigen welcher verurtheilet worden ist, alles zu geben was er hat, nicht alles genommen, sondern so viel gelassen werde, wie zu seiner Nothdurft erforderlich ist; damit er nicht Noth leiden möge?

Zu behaupten: daß niemand einigen Schaden verursache, als allein derjenige, welcher etwas zu thun sich erkühnet, wozu er nicht berechtiget ist? et vice versa.

Dem Naturrecht gemäß zu seyn erachten: daß keiner sich durch den Schaden des andern bereichern solle?

Wär es wohl möglich, bessere allgemeine rechtliche Grundsätze zu geben? Wirklich die Billigkeit ist darinnen vollkommen beobachtet worden. Und von dieser Art sind in den römischen Rechten eine grosse Menge enthalten. Wir würden daher sehr

verlieren, wenn wir solche in ein zu verfertigendes neues Gesetzbuch nicht aufnehmen wollten; und im Grunde würden wir uns dennoch gezwungen sehen, eben dergleichen rechtliche Grundsätze wieder zu entwerfen: folglich würden wir nichts weiter thun, als solche mit andern Worten vortragen. Es ist also der vorzüglichste Rath, die der wahren Gerechtigkeit gemäßen römischen Gesetze, in das neue Gesetzbuch aufzunehmen, und das Gesetzbuch der Römer, ein Werk voll von grossen Unvollkommenheiten, zugleich aber durchwebt mit vielen vortreflichen Verordnungen, solchergestalt bestens zu benutzen.

Eine andere grosse Menge der römischen Gesetze enthalten zwar etwas brauchbares; allein es ist auf nicht beyzubehaltende Art, eingekleidet. In diesen Fällen muß zwar das Gute selbst herausgenommen: dennoch aber solches auf eine natürliche, schickliche und verständliche Art verfaßt und dem neuen Gesetzbuche in allgemeinen Ausdrücken beigefügt werden. Lege 6. ff. de rei vindicatione heißt es z. E.

> Domum: quam ex matris succeſſione ad te pertinere, et ab adverſa parte injuria occupatam eſſe oſtendis: præſes provinciæ cum penſionibus quas percepit, aut percipere poterat, et omni cauſa damni dati reſtitui jubebit. — —

Es würde aber sehr unschicklich seyn, wenn man alles dieses in das neu zu verfertigende Gesetzbuch,

welches die möglichste Deutlichkeit, Ordnung und Bestimmung erhalten soll, wörtlich hinüber tragen wollte, ob schon nicht geleugnet werden kann, daß darinnen wirklich etwas brauchbares enthalten ist. Denn weswegen sollten die Ausdrücke: ex matris successione und præses provinciæ beybehalten werden? Warum wollte man diese gesetzliche Verordnung nur auf Häuser einschränken? Vielmehr muß solche in allgemeinen Terminis dergestalt verfasset werden, daß sogleich deutlich daraus erhelle:

Daß jedweder der eine Sache unrechtmäßiger Weise an sich gebracht hat, schuldig seyn solle, solche demjenigen dem ein gegründetes Recht daran zustehet, mit alle dem Nutzen den er nicht nur wirklich daraus gezogen, sondern auch den er daraus hätte ziehen können, heraus zu geben, und allen daran oder in Ansehung des unrechtmäßigen Besitzes verursachten Schaden, zu ersetzen.

(Es ist aber sehr wohl zu merken, daß dieses nicht etwa als ein wirkliches Muster, wie dieses römische Gesetz wörtlich verändert werden müsse, anzusehen sey, sondern daß dadurch nur gesagt seyn solle, wie die Veränderung, die ein geschickterer Mann, weit besser zur Wirklichkeit zu bringen wissen wird, etwa vorzunehmen seyn würde.)

Eben so gilt dasjenige, was von dem römischen Rechte gesagt worden ist, auch von dem canoni=

nonischen und påbstlichen Rechten. Denn bey allen Mångeln derselben, sind doch ebenfalls auch viele brauchbare Satzungen darinnen enthalten, welche dem neuem Gesetzbuche sehr wohl beygefügt werden können.

Niemand wird diese Satzung des Cap. ult. X. de præscript. tadlen.

Quoniam omne, quod non est ex fide, peccatum est: Synodali judicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide præscriptio, tam canonica, quam civilis: cum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum, quæ absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut qui præscribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienæ.

Auch die übrigen Gesetzbücher die bey uns im Gebrauch sind, halten bey ihren Unvollkommenheiten, viele heilsame Verordnungen in sich. Wie bald man solche nur aufschlägt, wird man davon hinlånglich überzeugt werden. Allein es würde viel zu weitläuftig seyn, aus allen diesen Gesetzbüchern hier Proben zu geben. Nur eine Satzung des deutschen Rechtes und zwar aus dem Sachsenspiegel und dessen zweiten Buche und 37sten Artikel, will ich noch anführen, um zu zeigen, daß auch hier Brauchbares und Unbrauchbares zusammen sey. Es wird daselbst gesagt:

Was ein Mann findet, verleugnet er das, ob man darnach fraget, so ist es

es diebisch. Und was ein Mann findet oder Feinden oder Räubern abjaget, das soll er ausbiethen vor seinen Nachbarern und vor der Kirchen, kommt jener in 6 Wochen, den das Gut zugehöret, er soll sich darzu ziehen selb dritt, und soll gelten die Kost, die jener damit gehabt hat, ob es Pferd oder Vieh ist: Ist aber jener aus einem andern Gericht, den das Gut ist, so behält der den dritten Theil, der es den Dieben oder Räubern abgejaget hat. Kommt aber niemand in sechs Wochen, der sich dazu zöge, so nimmt der Richter zwey Theil, und jener behält den dritten Theil.

Dieses Gesetz scheint zwar nicht überall der Gerechtigkeit gemäß zu seyn; aber es enthält dennoch wenigstens etwas brauchbares. Denn das ist gewiß sehr billig und recht, daß der welcher etwas gefunden hat, solches öffentlich anzeige und die gefundene Sache ausbiethe, auch solche dem Eigenthümer, wenn derselbe sich deshalb meldet, wieder zustelle; wie denn auch die Billigkeit erfordert, daß dem Finder die Kosten, welche demselben durch die gefundene fremde Sache zugezogen worden sind, erstattet werden. Allein daß derjenige welcher das verlorne oder entwendete Guth gefunden, sodann den dritten Theil davon erhalten solle, wenn der Eigenthümer aus einem

andern Gerichte wäre scheint mit einer wahren Gerechtigkeit nicht überein zu kommen. Warum soll ein Mensch aus einem andern Gerichte nicht eben das Recht haben wie der, welcher zu eben demselben Gerichte gehöret? Nach der Vernunft kann der Finder hier auch nichts mehr verlangen wie seine Kosten, die er von der gefundenen Sache gehabt hat. Hat er Bemühungen davon gehabt, so verstehet es sich von selbst daß er solche auf sein Verlangen ebenfalls bezahlt erhalten muß. Denn Bemühungen verursachen Versäumniß, daß aber Versäumniß bey den Kosten mit in Ansatz gebracht werden können, ist gar keinen Zweifel unterworfen: und so kann auch jener welcher mit dem Eigenthümer zu einem Gerichte gehöret, etwas für seine Bemühungen fordern. Ferner liegt auch darinnen eine Unbilligkeit, daß zwey Theile der gefundenen Sache, nach Ablauf von sechs Wochen dem Richter, und der dritte dem Finder zufallen sollen. Vielfältige Ursachen können den Eigenthümer abhalten, sich in Ansehung der verlohrnen oder ihm entwendeten Sache zu melden. Vielleicht weiß er innerhalb dieser Zeit noch gar nicht, daß er solche nicht mehr in seinem Besitze hat; vielleicht ist es ihm unmöglich gewesen den Finder auszukundschaften; vielleicht haben ihm wichtige Geschäfte verhindert sich deshalb zu bemühen; und nun nach sechs, nach sieben, nach zehen Wochen und nach

längerer Zeit, erfähret er allererst wer seine Sache in Besitze hat, und meldet sich: allein man gäbe ihm solche nicht zurück, sondern wiese ihn mit dem Einwande ab, weil die sechs Wochen verflossen wären und solchergestalt sein Eigenthum zugleich mit erloschen sey. Dieses wär nicht löblich, sondern offenbar wider die Billigkeit. Der Eigenthümer hat vielleicht dennoch schon Verdruß und Sorge genug gehabt, wenn gleich er die vermißete Sache wieder erhält; weil er doch immer hat befürchten müssen, daß es möglich sey, solche nimmermehr wieder zu erlangen. Wenigstens müssen so viel Jahre verfliessen, wie zur Verjährung erforderlich sind, ehe dem Eigenthümer die abhanden gekommene Sache verweigert werden kann. Denn die Bestimmung einer gewissen Zeit dürfte deshalb nöthig seyn, weil ausserdem und wenn es nach sehr langen Jahren noch frey stehen sollte, eine ehedem von Händen gekommene Sache zurück zu fordern, das Eigenthum höchst ungewiß, und zu noch weit mehrern Prozessen Gelegenheit gegeben werden würde. Die Verjährung aber, manchen Prozeßgeist von der Klagerei ohne Zweifel noch zurück hält.

Bei allen diesen Unvollkommenheiten unserer Gesetze, ist es also gewiß, daß sie zugleich auch noch brauchbare, oder solche Verordnungen in sich fassen, welche der wahren Gerechtigkeit gemäß sind. Auch von den peinlichen,

den Lehnsgesetzen und allen übrigen Gesetzen, die wir nur haben und die oben genannt worden sind, kann dieses behauptet werden. Es ist daher zu einen neu anzufertigenden Gesetzbuche wirklich schon sehr viel vorgearbeitet und es sind in der That schon überaus viel Materialien dazu vorhanden. Ja es dürften diejenigen in dem neuen Gesetzbuche aufzunehmenden gesetzlichen Verordnungen, welche allererst ganz vom neuen entworfen werden müsten, die wenigsten seyn. Allein der Kern müste freilich von allen seinen Schaalen und Hülsen, vollkommen gereiniget werden. Wie die Bienen ihr Honig auch aus unansehnlichen und aus solchen Blumen, die nur wenig von diesem Safte in sich haben, zu ziehen wissen, so muß auch bey Verfertigung eines andern Gesetzbuches, dasjenige was brauchbar ist, aus den alten Gesetzen heraus gesucht werden, wenn gleich es noch so sehr in einen verworrenen Wust unbrauchbarer Dinge, eingehüllet und verstockt läge. Auch selbst in den Gesetzen fremder europäischer und anderer Nationen, würde man etwas nützliches finden, welches zum Theil wörtlich in das neue Werk mit eingetragen werden könnte; zum Theil umgearbeitet und mit einiger Veränderung verfaßt werden müste; theils aber doch wenigstens durch die Analogie Gelegenheit zu guten Gesetzen, worauf man sich ausserdem gar nicht besonnen hätte, würde geben können. Es würde daher sehr anzurathen seyn, bey Anfertigung des neuen Gesetzbuches

zu-

zugleich auch die Gesetze der Ausländer mit zu benutzen.

Da es also keinen weitern Zweifel unterworfen seyn kann, daß diejenige Methode die Rechte zu verbessern, die vorzüglichste, ja wie ich sattsam gezeigt habe, die einzige brauchbare ist, nach welcher alle bisherige Gesetzbücher auf einmal verworfen, und dagegen so fern es nöthig, theils ganz neue Gesetze verfasset, theils aber die alten, einzelnen, brauchbaren oder verbesserten Gesetze, wieder aufgenommen, beyderley aber, sowohl jene ganz neuerlich allererst entworfene, als diese alten wieder gültig erkläreten Gesetze, in ein einziges möglichst vollkommenes Werk in der möglichst besten Ordnung gesammlet werden sollen, so kommt es nunmehro darauf an:

Erstlich, wie und auf welche Art ist diese Methode zu befolgen, und das anzufertigende Gesetzbuch eigentlich zu verfassen?

Zweitens, von wem ist dieses höchst zu wünschende neue Gesetzbuch anzufertigen?

Ich will diese letztere Frage zuerst beantworten. Sie kann ohne vieles Nachdenken wieder auf zweierley Weise verstanden werden. Denn man kann sowohl darunter verstehen:

Wer soll das neue Gesetzbuch anfertigen lassen; wer soll die Verfügung, die Veranstaltung dazu vorkehren; wer soll die deshalb erforderlichen Kosten tragen?

Als auch dieses:

Wer soll wirklich selbst Hand an dieses höchst wichtige Werk legen; wer soll dieses neue Gesetzbuch entwerfen, verfertigen und zu Stande bringen; was für Eigenschaften müssen die Männer haben, denen diese Arbeit aufgetragen wird?

Die erstere dieser beyden letztern Fragen, muß ich dergestalt beantworten, daß ich ganz offenherzig sage: es könnte solches niemand besser, als das gesamte deutsche Reich, derjenige durch seine besondere Verfassung, für den übrigen in der uns bekannten Welt, sich auszeichnende grosse Staat, welcher hier eigentlich das Subject ist, dessen, aus der unvollkommenen Einrichtung seines Justizwesens entspringendes Verderben mich, zu dieser Abhandlung vermocht hat. Das ganze deutsche Vaterland empfindet dieses Unglück, und seufzet daher auch nach einer allgemeinen Verbesserung der Gerechtigkeitspflege. Würde man nun mit gesamter Hand an das Werk gehen, so würde auch solche mit einem male in ganz Deutschland erhalten werden. Die allerwichtigsten Sachen sind auf unsern Reichstagen zu Stande gebracht worden; und dennoch kann man solches in Ansehung dieses Gegenstandes, der unter den allerwichtigsten gewiß die erstere Stelle mit behauptet, nicht auch sagen. Ich will nicht untersuchen, weswegen dieses bis jetzt noch nicht geschehen ist: ob man sich von dem grossen Verderben, welches

über unser Vaterland, durch die mangelhafte Verfassung des Justizwesens ausgestreuet wird, bisher noch nicht völlig überzeugt hat: Ob man befürchtet, daß hier eine wirkliche Verbesserung unmöglich sey, oder was sonst etwa die wahre Ursache davon seyn mag. So viel aber glaube ich, daß die erforderlichen Kosten hier nicht in Betrachtung gekommen seyn können. Genug es ist noch bis jetzt ein frommer Wunsch, daß wir in Deutschland einerlei Recht, auch Zahl, Maaß, Elle, Münze und Gewicht haben möchten.

Weil aber vielleicht auch in Zukunft von dieser Seite, sobald noch keine Verbesserung zu hoffen seyn dürfte, und jedweder besondere deutsche Staat, wenn er auch noch so klein ist, diese Verbesserung äusserst nöthig hat, so ist nur eifrigst zu wünschen, daß solche baldigst darinnen unternommen werden möge. Will man nicht völlig glauben, was in den vorherstehenden, von den grossen Verderben wodurch unsere deutschen Mitbrüder, gedrückt werden, gesagt worden ist, so wende man nur einige Zeit seine ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und man wird sich durch unzählbare Klagen, die von allen Seiten her, und von Leuten aus allen Ständen, über die Gerechtigkeits-Verwaltung erschallen werden, gewiß auf das allervollkommenste überführen. Daß aber sodann, wenn man sich von der Nothwendigkeit dieser oftbesagten Verbesserung überzeugt hat

und Hand daran legt, dieselbe gar nicht unmöglich ist, wird man aus dem Folgenden abnehmen können. Alle Stände des Reichs sind es, durch welche diese Verbesserung zu Stande gebracht werden kann: Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, samt den Städten und auch sogar Reichsdörfern; wenn es diesen nicht an den nöthigen Kosten ermangelt. Und sämtlich könnten sie nichts heilsameres in ihren Landen unternehmen. Diese Reichsstände sind es, von welchen die Verfügung dazu gewünscht, gehoffet und erwartet wird.

Ich komme zur Beantwortung der Frage, wer das anzufertigende neue Gesetzbuch eigentlich verfassen, wer dazu gebraucht werden, wer Hand daran legen soll? Es ist keinen Zweifel unterworfen, daß ein so höchst wichtiges Werk gar nicht die Arbeit eines einzigen Mannes seyn könne. Schon daraus ist dieses abzunehmen, weil alle unsere bisherigen Gesetze dabey durchgelesen, die brauchbaren heraus gezogen und wo sie nicht deutlich und auf eine schickliche Art reden, geändert und anders eingekleidet werden müssen.

Es müssen also mehrere seyn; allein auch **Männer von ganz vorzüglichen Gaben und Eigenschaften.** Auch hier ist Rechtschaffenheit und allgemeine Menschenliebe, und zwar in möglichst hohem Grade äusserst nothwendig. Denn wie kaltsinnig würde derjenige bey dieser Arbeit zu Werke gehen, in dessen Brust sich kein redlich

Herz

Herz bewegt? Es würde ihm einerley seyn, ob durch Satzungen deren Urheber er wär, das Wohl der Menschheit befördert, oder aufgehoben würde. Ferner ist eine grosse Kenntniß der Rechtsgelahrheit und ganz vornehmlich dererjenigen Gesetze deren wir uns jetzt bedienen, unentbehrlich. Ein Mann der von demjenigen was er verbessern soll, nicht in seinem ganzen Umfange, die vollkommensten Begriffe hat, wird niemals etwas taugliches hervorbringen. Eben so nothwendig ist auch die Kenntniß der Sprachen. Wenigstens eine gute Kenntniß der lateinischen; weil diejenigen Gesetze aus welchen das mehreste beybehalten werden kann, in derselben geschrieben worden sind. Desgleichen ist auch eine Kenntniß der griechischen Sprache nöthig, wenn man sich der lateinischen Uebersetzungen nicht bedienen will; indem wie schon oben gesagt worden, auch Gesetze ursprünglich in dieser Sprache verfaßt worden sind. Jedoch würde der Verstand dieser Gesetze auch aus den Uebersetzungen erhellen, könnte man sagen, wenn gleich sie übrigens nicht vollkommen richtig seyn sollten; allein wem ist unbekannt, daß öfters ein einziges falsches Wort den ganzen Verstand ändert? Verstünden diese Männer hierneben auch einige Sprachen fremder Völkerschaften, so würde solches ebenfalls sehr nützlich seyn; weil es sehr anzurathen ist, daß das Brauchbare aus den Gesetzen fremder Nationen ebenfalls heraus gezogen und dem neuen Gesetzbuche mit beigefügt werde.

 Allein

Allein die Kenntniß solcher fremden Sprachen muß nicht eigentlich als eine erforderliche Eigenschaft bey diesen Männern betrachtet werden, sondern man muß dergleichen fremde Gesetze ausserdem und wenn sie solcher Sprachen nicht mächtig sind, vielmehr durch andere in unsere Sprache übertragen lassen. Die Kosten welche hierauf zu verwenden seyn möchten, dürfen bei einer so äusserst wichtigen Sache nicht in Betrachtung gezogen werden. Hiernächst müssen sie eine grosse Erfahrung, Kenntniß der Welt, der ganzen Verfassung des Staats dem sie Gesetze vorschreiben sollen, und zugleich auch des menschlichen Herzens haben. Ohne diese Kenntnisse ist es schlechterdings unmöglich zu wissen, wo Gesetze erforderlich, und wie sie zu verfassen und einzurichten sind. Jedwede besondere Einrichtung eines Landes hat ihre eigene Gesetze nöthig und kann ohne dieselben keinesweges bestehen; und oft sind es dem Anscheine nach sehr unbedeutende Nebendinge, in Ansehung deren nichts desto weniger besondere Verordnungen erfordert werden. Die Kenntniß des menschlichen Herzens wird vorzüglich bei der Abfassung der peinlichen Gesetze nothwendig seyn; denn wie wären sie vermögend die gerechten Mittel zu bestimmen, solches von den Verbrechen zurück zu halten, wenn ihnen sowohl die Stärke und rühmlichen Eigenschaften als die Triebfedern und Leidenschaften desselben unbekannt wären? Desgleichen müssen diese Männer ausnehmende Fähigkeiten

des

des Verstandes besitzen; vornehmlich eine starke Empfindungs- und richtige Urtheilungskraft: jene ist ihnen hauptsächlich deshalb nothwendig, um ganz neue Gesetze zu entwerfen, auch ihren Arbeiten die möglichst vollkommene Ordnung, einen genauen deutlichen Zusammenhang und die nöthige Vollständigkeit zu geben: diese aber besonders um das Gute und Brauchbare aus den bereits vorhandenen Gesetzen heraus zu suchen und von dem Unbrauchbaren abzusondern. Ueberhaupt aber sind diese beide Kräfte zu beiderlei Arbeiten erforderlich. So müssen sie auch die Moral in ihrem ganzen Umfange wohl inne haben; sie müssen vollkommene Kenner des natürlichen Rechts, ja wirklich grosse Philosophen seyn. Die von ihnen zu entwerfenden ganz neuen Gesetze, können nirgend anders, wie aus dem Naturrecht hergenommen, und die vorhandenen welche verändert und verbessert werden sollen, können ebenfalls nur aus dem Rechte der Natur verbessert werden. Das Naturrecht aber, stehet mit der Moral in der allergenauesten Verbindung. Wer aber beides wohl inne hat und ausübt, wie jedweder rechtschaffene Mann allerdings thut, ist ein wahrer Philosoph. Ueber diese sämtlichen Eigenschaften ist nun auch noch ein grosser Fleiß und eine Begierde nöthig von denenselben Gebrauch zu machen. Ohne diesen Fleiß, würde die Arbeit sehr langsam von statten gehen, und ohne diese Begierde, würde das Werk bei weiten nicht diejenige Vollkommenheit

erhalten, die sodann möglich ist, wenn die Verfasser diese Verbesserung des Justizwesens selbst eifrig wünschen. Folglich ergiebt sich hieraus, daß sie zugleich auch Patrioten seyn müssen. Diese wären etwa die vorzüglichsten die ganz unentbehrlichen Eigenschaften, womit solche Männer begabt seyn müssen.

Ich wende mich zur Beantwortung der erstern Frage, wie das neue Gesetzbuch eigentlich angefertiget werden müsse? Man hat hierüber schon verschiedene Meinungen geäussert, die ich aber wegen Kürze der Zeit und Mangel des Raumes, vorzutragen und zu untersuchen, keinesweges vermögend bin. Mehrere haben die Meinung geäussert, daß das römische Recht bei der Verbesserung der Gesetze beibehalten oder zum Grunde gelegt werden müsse, und andere haben kein einziges unserer jetzigen Gesetzbücher abgeschaft wissen wollen, sondern blos eine Verbesserung derselben und solchergestalt nur eine Veränderung in ein neues vorgeschlagen. Allererst neuerlich hat der Markgräfl. Badnische Hofrath Joh. Georg **Schlosser** sehr wohl gezeigt, wie die Verbesserung des Rechts, ohne Abschaffung der römischen und übrigen jetzt geltenden Gesetze geschehen könne. Sein gelehrtes Werk, welches er in dieser Absicht unter dem Titel;

Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechtes

tes ohne Abschaffung des Römischen Gesetzbuches An. 1777 zu Leipzig herausgegeben hat, enthält sehr viel Brauchbares, und würde bei einer weniger allgemeinen und vollkommenen Verbesserung des Justizwesens, wie diese Blätter zur Absicht haben, vortrefliche Dienste leisten: ja es verdienet dennoch bei jeder dieser Verbesserung zur Hand genommen zu werden. Er verlanget, das weniger allgemein bestimmte, welches in unsern jetzigen Gesetzbüchern angetroffen wird, sollte in allgemeine gesetzliche Verordnungen verwandelt, und das übrige unbrauchbare hinweg gelassen werden.

Allein so untadelhaft und so nützlich dieser Vorschlag ist und so wohlmeinend auch diejenigen sind, welche andere gethan haben, so scheinen solche dennoch nicht hinlänglich zu seyn. Soll eine möglichst vollkommene Verbesserung des Justizwesens erhalten werden, so muß man die Arbeit von der rechten Seite angreifen, und das Uebel aus dem Grunde zu heben sich bemühen. Dieß kann in der That nicht anders geschehen als wenn wie ich schon hier und da geäussert habe, sämtliche jetzt bei uns geltende Gesetzbücher überall völlig aufgehoben und für ungültig erkläret werden. Denn solchergestalt werden alle Unbilligkeiten, alle Dunkelheiten, alle Verwirrungen, alle Weitschweifigkeiten und alle übrige Unvollkommenheiten derselben, nebst allen Schutzlöchern worinnen ungerechte Richter, Partheien und Advokaten sich mit

ihren Ungerechtigkeiten bisher verborgen gehalten und versteckt haben, zugleich auf einmal mit über dem Haufen liegen. Gleichwie aus einem alten, nicht nach den Regeln der Baukunst aufgeführten, übel angelegten und schon im Grundriß verdorbenen Gebäude, niemals ein regelmäßiges Gebäude gemacht werden kann, obschon noch so sehr daran geflickt würde, so verhält sichs auch hier. Das ganze Gebäude muß abgetragen werden. Einzelne brauchbare Materialien des alten Gebäudes hingegen, lassen sich an schicklichen Orten, bei der Aufführung des neuen Gebäudes wieder mit anbringen. Und dieses gilt auch von einzeln alten brauchbaren Gesetzen, bei Abfassung des neuen Gesetzbuches.

Ein einziger vortreflicher Mann der die sämtlichen obigen Eigenschaften im hohen Grade besitzet, muß bei der Verfertigung dieses Werks die Direction haben; er muß Oberaufseher, Oberbefehlshaber dabei seyn, und in dabei vorkommenden Streitigkeiten und in zweifelhaften Fällen entscheidende Gewalt haben. Seine erste Sorge muß er auf dem allgemeinen Plan, auf dem Zuschnitt oder auf dem Entwurf dieses neuen Gesetzbuches richten. Einigen Männern von der obigen Classe, die ich allezeit darunter verstehe, muß er die Entwerfung dieses allgemeinen Planes des ganzen Werks auftragen. Jedweder muß demselben für sich allein, oder in Gesellschaft eines einzigen seiner Collegen aufsetzen, und sobald er denselben zu Stande gebracht

bracht hat, solchen dem Director des ganzen Werkes vorlegen. Dieser muß diese Entwürfe, mit Beihülfe einiger anderer Männer, die dabei nicht mit gearbeitet haben, gehörig prüfen und den brauchbarsten zum Grunde legen, oder wenn keiner noch nicht vollkommen genug seyn sollte, den besten darunter noch mehr verbessern, oder aber durch andere Männer noch einige andere solche Plane aufsetzen lassen. Denn bey diesem erstern Grundrisse muß schlechterdings alle mögliche Mühe und Geschicklichkeit angewendet, und an demselben so lange gebessert werden, bis etwas das noch einer Verbesserung unterworfen, nicht weiter daranne zu finden ist. Am besten aber wär es, die Gelehrten durch eine Preißaufgabe zu dieser höchst nützlichen Arbeit aufzufordern. Auf diese Art würden sich die geschicktesten Männer mit all ihren Kräften bemühen, etwas möglichst vollkommenes zu Stande zu bringen; und desto mehrere würden sich mit dieser Arbeit beschäftigen, desto stärker würden sie wetteifern, je allgemeiner der Wunsch nach einer verbesserten Gerechtigkeitspflege ist, und je grösser die Ehre seyn würde, den Zuschnitt zu einen so heilsamen Werke gemacht zu haben. Nach genugsamer Prüfung müste nun auch hiervon der brauchbarste Entwurf zum Grunde gelegt werden.

Bey der Bearbeitung dieses Planes, dürfte man sich an kein einziges der vorhandenen Systeme

steme binden, folglich auch keinesweges an das bey vielen so beliebte, eingebildete System des römischen Rechts, sondern blos dem natürlichsten Zusammenhange der Dinge müste man nachgehen, und solchen überall zu beobachten suchen. Ob die bisherige allgemeine Eintheilung in das Recht der Personen, der Sachen und der Klagen, beybehalten werden könne, müste allererst reiflich untersucht und erwogen werden.

Alle mögliche Rechte in ihrem ganzen Umfange, die bei uns vorkommen, müssen nach ihrer Vollständigkeit, in der allerschicklichsten Ordnung, und an den gehörigen Orten, in diesen Grundriß eingetragen werden: nicht allein das so genannte Civil- und bürgerliche Privatrecht, sondern auch das Geistliche, das Peinliche und das Lehnrecht, wenn man dieses letztere wie doch sehr wohl geschehen kann, nicht ganz und gar abschaffen will. Auch vornehmlich dürfen die besondern deutschen Privatrechte, desjenigen Landes, für welches das neue Gesetzbuch bestimmt ist, als das Kriegesrecht, Bergwerksrecht, Seerecht wenn dieses Statt findet, Wechselrecht 2c. nicht vergessen werden. Ja sogar das Staatsrecht des Landes, welches die Rechte und Verbindlichkeiten des Landes gegen das deutsche Reich und gegen andere Staaten, wenn hier noch besondere obwalten, desgleichen der Unterthanen und der Landeshoheit gegen einander darf nicht zurück bleiben. Mit einem,

alle

alle und jedwede Arten der Gesetze die im Lande nothwendig sind, sie mögen betreffen was für einen Gegenstand sie wollen, müssen in diesem Gesetzbuche vorhanden seyn; wohin wie leicht zu erachten ist, vornehmlich auch die Proceß-Ordnung gehöret.

Wenn solchergestalt alle Theile des Rechts in der best zusammenhängenden Verbindung, überhaupt entworfen sind, so müssen die besondern Theile desselben in eben so guter Ordnung auf einander folgen. Jedweder dieser Theile, muß wieder seinen eignen schicklichen Plan, seine Ordnung, sein System haben, welches in dem allgemeinen Plan hineingetragen und als ein Theil desselben betrachtet werden muß. Allgemeinere und besondere nöthige Eintheilungen dürfen nicht vernachläßiget werden. Materien von einerley Art sind unter gewisse Hauptstücke und erforderliche Abschnitte, oder Bücher und Titel einzutragen. Und überhaupt muß das ganze Werk in allen Betracht eine solche vollkommene Einrichtung erhalten, die Menschen mit allen ihrem Fleisse und Geschicklichkeit zu bewürken nur fähig sind.

Auf diese überaus wichtige Arbeit und wenn der Grundriß völlig zu Stande gebracht worden, muß die Ausarbeitung des Gesetzbuches selbst folgen. Sie wird auch unr so leichter von Statten gehen, je vortreflicher der Entwurf dazu gemacht worden ist. Die allgemeinsten rechtlichen

lichen Grundwahrheiten und die der wahrhaften Gerechtigkeit gemässen Grundsätze, müssen vorangeschickt und ihre nöthigen Folgen auf die natürlichste Art daraus hergeleitet, beyde aber, sowohl Gründe als Folgen, auf das Betragen der Menschen, und auf die heutige Verfassung und Einrichtungen des Staates, und überhaupt auf alle vorkommende mögliche Dinge im Allgemeinen angewendet werden. Und so muß auch bey den besondern Rechtstheilen und einzeln Rechtsmaterien beständig fort gefahren, und das Besondere dem Allgemeinen nachgeschickt werden. Die Anzahl der Mitarbeiter darf nicht zu gering seyn, damit sie in ihren Arbeiten nicht überhäuft, und Nebenarbeiten müssen ihnen gar nicht verstattet werden. Gemeinschaftliche Bearbeitung des Werks ist nicht anzurathen; denn wegen der verschiedenen Meinungen welche die Menschen zu hegen pflegen, würden sie sich in Ansehung mancher Gesetze gar nicht vereinigen können, und in Ansehung vieler andern würden sie einen grossen Theil der Zeit mit Vortragung ihrer Meinungen, Widerlegung der gegenseitigen Behauptungen und folglich mit Streitigkeiten zubringen. Jedweder muß daher seine Arbeit für sich allein und ungehindert fortsetzen. Es ist aber auch einen jeden diejenige Materie aufzutragen, die eigentlich von ihm bearbeitet werden soll. Auch würde er blos diese Materien, in den alten Gesetzen nachzulesen haben.

Könnten

könnten Männer von den berührten höchst rühmlichen Eigenschaften aufgefunden werden, die überdas noch eine ganz vorzügliche Stärke, in diesem oder jenem besondern Theile der Rechtsgelahrheit hätten, so würde solches vortreflich seyn. Denn diejenigen welche z. E. eine besondere Kenntniß des Geistlichen Rechts, des Peinlichen Rechts, des Krieges = Rechts rc. hätten, müsten blos in diesen Wissenschaften mit arbeiten. In wichtigen Sachen dürften jedweden auch nur einzelne Materien, einzelne Titel aufgegeben werden; z. B. die Lehren von dem Pfand = Rechte, von der Verjährung, von der Errichtung und Aufhebung der Ehe, von den Kontracten, die verschiedenen Erbschafts = Materien, und sehr viele andere, sind so beschaffen, daß jedwede einem Manne hinlängliche Beschäftigung geben wird. Keinem einzigen muß zu viel Arbeit aufgegeben, sondern diesen sämtlichen Männern hinlängliche Zeit gelassen, und blos dahin gesehen werden, daß vielmehr etwas brauchbares, etwas vollkommenes und wenn es irgend möglich ist, etwas unverbesserliches, obgleich etwas weniges, als vieles was unbrauchbar oder doch weniger vollkommen ist, zu Stande kommen möge.

Wie bald nun ein jeder seine Arbeit zu Ende gebracht hat, muß er dieselbe dem Oberaufseher einliefern und eine neue Materie zu bearbeiten vornehmen. Von diesen muß diesel-

be

be einigen Männern ebenfalls zur Untersuchung, zur Prüfung und einer mit der allersorgsamsten und möglichsten Genauigkeit zu unternehmenden Ausbesserung, übergeben werden. Wenn nun solchergestalt nach und nach das ganze Werk gefertiget worden, so ist nichts leichter, als daß solches nach dem allgemeinen Plane zusammen gefügt, und daß daraus ein vollständiges Gebäude errichtet werde.

Allein weil es demohnerachtet den möglichsten Grad der Vollkommenheit noch nicht erreicht haben dürfte, so muß nunmehro das völlig gefertigte neue Gesetzbuch, von der einen Hälfte der Mitarbeiter von vorn bis hinten, auf das genaueste durchgelesen und gemustert werden. Jedweden muß frey stehen, bey jeder Stelle wo es ihm nöthig scheinet, seine Anmerkung zu machen und anzugeben, wie noch Verbesserungen angebracht werden können. Ist es darauf nicht möglich daß diese Abtheilung der Mitarbeiter, sich über diese Verbesserung vereinigen und ausmachen kann, ob, und wie solche geschehen solle, so muß darüber gestimmt werden, und wenn mehrere Meinungen gleiche Stimmen vor sich haben, so muß dem geschicktesten und einsichtsvollesten unter ihnen, auf diesem Fall, die entscheidende Stimme verliehen worden seyn. Nachdem nun diese Abtheilung der Mitarbeiter auch diese Arbeit beendiget hat, so muß das Werk der übrigen Hälfte der Mitarbeiter vorgelegt, und solches von ihnen

eben so behandelt werden, wie von ihren Kollegen geschehen ist. Endlich aber und nach aller dieser Arbeit ist dieses neue Gesetzbuch noch einmal von dem gesamten Collegio der Verfasser die daran gearbeitet haben, und zwar in Beyseyn und unter dem Vorsitz des Oberbefehlshabers, vom Anfang bis zum Ende ganz genau und mit der grösten Accuratesse durchzusehen; alle Mängel die sich etwa noch darinnen hervor thun möchten, sind hierbey vollends zu verbessern, und solchergestalt muß das höchst zu wünschende, das so wichtige, das heilsame Werk beendet und geschlossen werden.

Die Zeit, die Mühe und Kosten, welche bey der mehrmaligen Durchlesung und Verbesserung erfordert werden, dürfen gar nicht geschonet werden; denn wenn man die grosse Wichtigkeit dieses Werkes erwegt, so wird man sich gleich überzeugen, daß alles dieses äusserst nothwendig sey; weil nicht ein dem alten unvollkommenen ähnliches, sondern ein nach der äussersten Möglichkeit vollkommenes Gesetzbuch zu verfertigen ist. In der That die Prüfung desselben die ich verlangt habe, ist noch nicht völlig hinreichend, sondern es dürfte eine zehnmalige Revision erforderlich seyn: weil man bey jedweder Durchlesung immer noch etwas zu ändern und zu bessern finden wird.

Daß dieses Werk in keiner fremden sondern in unserer Muttersprache überall zu verfassen ist, verstehet sich schon von selbst. Was sollen ehrliche deutsche Leute, mit Gesetzen die in fremder Spra-

che geschrieben sind? Sie müssen jeden der nur lesen kann deutlich und verständlich seyn. Wer kann sich nach Gesetzen richten, wer kann sie befolgen, wenn sie nicht verstanden werden können? Dieses macht, nebst den übrigen Unverständlichkeiten und Verworrenheiten der mehresten unserer Gesetze, daß solche auch fast von niemand, als blos nur von Rechtsgelehrten, von verschiedenen aber auch unter diesen nicht, verstanden werden. Wenn solche aber allererst dergestalt beschaffen sind, daß sie von jedem, der sich der Mühe unterziehen und sie lesen will, verstanden werden können, so werden in Zukunft viele nicht nöthig haben, sich eines Advokaten zu bedienen, sondern sie werden sich selbst hinlänglich zu vertheidigen vermögen.

Als eine Hauptregel, wird man bey Verfertigung dieses Werks, auch besonders vor Augen haben müssen, daß solches kein Lehrbuch sondern ein Gesetzbuch sey. Folglich müssen alle diejenigen Dinge heraus bleiben, welche blos für Lehrbücher der Rechtsgelahrheit gehören. Z. E. von der Geschichte, von Meinungen 2c. darf darinnen gar nichts erwehnt, und Erklärungen und Erläuterungen dürfen nirgend angebracht werden; ausser in solchen Fällen wobey sie zum Verstande der Gesetze unumgänglich erforderlich sind. Ein Gesetzbuch muß zwar vollständig seyn, aber auch nichts überflüßiges enthalten. Wenn dieses nicht wäre, so würde

man

man das römische Gesetzbuch für weit weniger unvollkommen halten können; indem man sich fast bey jeden Umwenden eines Blattes, von der überaus grossen Menge unnützer und überflüßiger Dinge, die das Nützliche was darinnen enthalten ist, beynahe überall verdecken, und verborgen halten, äusserst überzeugen kann.

Auch der gewöhnlichen lateinschen Terminologie, wird man sich darinnen nicht bedienen dürfen. Sämtliche juristische Kunstwörter müssen vielmehr ebenmäßig in deutscher Sprache und zwar verständlich ausgedruckt werden. Sollte man einige mit einem einzigen Worte nicht verständlich genug übersetzen können, so würde es nicht darauf ankommen, wenn auch eine kleine Umschreibung gemacht würde. Allein es ist bey weiten meine Absicht nicht, daß die eingeführte Terminologie verdränget werden sollte, nein Rechtsgelehrte mögen sich derselben in ihren Schriften immer bedienen; denn es würde ihnen wirklich sehr lästig und beschwerlich seyn, wenn sie dieselbe entbehren sollten; aber in dem deutschen Gesetzbuche, das auch Unwissenden deutlich seyn muß, darf sie nicht geduldet werden. Ich habe einen Landmann gekannt, der von dem Worte Termin, in der That keinen hinlänglichen, ja fast gar keinen gehörigen Begrif hatte. Allein so viel hatte er sich doch abstrahiret, daß er vermeinte, daß dieser Ausdruck nichts gutes bedeute, und kaum hörte er solchen, so gerieth

er schon in Furcht. Auf das Befragen nach der Ursache seines Betragens, gab er zur Antwort, daß er in seinen Leben sehr oft, auf den Terminen zu erscheinen, vorgeladen werden wäre, und daß ihm die Richter und Advokaten dabey jedesmal das Geld abgenommen hätten, und es könne, setzte er hinzu, dieses Wort daher unmöglich etwas gutes, sondern müsse vielmehr wirklich etwas böses anzeigen.

Ob den neuen Gesetzen die Gründe beygefügt werden sollen? Darüber haben einige verschiedene Meinungen gehegt. Einige haben dafür gehalten daß solches nicht geschehen dürfe, weil den Rechtsgelehrten dadurch nur Gelegenheit zu mancherlei Streitigkeiten, und widersprechenden Meinungen gegeben würde. Allein ich behaupte daß solches in der Regel allerdinges nothwendig seyn dürfte. Ich sage in der Regel. Die Fälle hingegen wobey es unterlassen werden kann und muß sind diese. Erstlich, wenn dies Gesetz so allgemein bekannten Vernunftrechtes ist, daß jedermann den Grund, warum es so und nicht anders abgefaßt worden, sogleich, wenn er das Gesetz nur lieset, einzusehen und zu begreifen fähig ist. Hier würde es eine sehr unnöthige Weitläuftigkeit seyn, wenn man den gesetzlichen Grund noch mit ausdrücklichen Worten hinzu fügen wollte. Nicht wenige Gesetze sind von dieser Beschaffenheit. Zweytens, wenn etwa eine besondere Ursache vorhan-

den

den ist, welche die Abfassung dieses, oder jenes Gesetzes zwar erfordert, dennoch aber nicht öffentlich bekannt gemacht werden darf. Es können in der That zuweilen dergleichen Fälle vorkommen, aber es werden gewiß nur überaus wenige seyn. Ausserdem aber müssen die Rationen den Gesetzen beygefügt werden. Der Mensch als ein freyes Wesen will nicht sclavisch behandelt und daher auch nicht nach Gesetzen leben und gerichtet seyn, von denen er keinen Grund einsiehet, weswegen man sie so wie sie sind, verfaßt und aufgesetzt hat. Er würde solches eben so aufnehmen können, als wenn man ihn gleichsam für eine unverständige Kreatur hielte, welche Gehorsam leisten muß, und mit Gewalt dazu angehalten wird, wenn gleich sie keine Fähigkeit hat, einzusehen warum sie dazu verbunden ist. Dagegen wird es ihm angenehm seyn, wenn man ihm sagt, weshalb das Gesetz gegeben und weswegen es auf keine andere Weise bestimmt worden ist. Er wird mit weit grössern Vergnügen gehorchen, weil er begreift, aus welchen Gründen er, solches zu thun, eine Schuldigkeit auf sich hat. Und alles dieses bleibt Wahrheit, ob schon man einwenden kann, daß der Unterthan den Gesetzen schlechterdings zu gehorchen verbunden sey, er möge ihre Gründe einsehen oder nicht. Ueber alles dieses aber ist auch gewiß, daß ein so vollkommenes Gesetzbuch, in welchen auf alle

und jede vorkommende Fälle, ausdrückliche Gesetze zu finden und enthalten sind, von Menschen nie zu Stande gebracht werden wird; folglich müssen diejenigen Sachen, von denen keine besondere Gesetze vorhanden, nach solchen Gesetzen beurtheilet werden, die auf ähnliche Fälle gegeben worden sind: durch die gesetzlichen Gründe wird aber dieses ungemein erleichtert.

Die Eigenschaften der einzelnen sowohl ganz neuen und allererst völlig von neuen entworfenen, als auch die aus den alten Gesetzbüchern gezogenen, und verbesserten Gesetze, dieses neuen Gesetzbuches, würden vornehmlich diese seyn: Billigkeit, Deutlichkeit, Kürze und Vollständigkeit.

Bey allen und jeden Gesetzen muß die **Billigkeit** und natürliche Gerechtigkeit, so viel nur möglich seyn kann, beobachtet werden; und niemals muß man davon abgehen, ausser wenn ganz besondere Umstände solches schlechterdinges nothwendig machen. Z. E. solche alte unbillige Gesetze wie die, welche Gerade und Heergeräthe bestimmen müssen schlechterdinges nicht geduldet werden. Zur **Deutlichkeit** gehöret allerdinges noch mehr, wie die Sprache des Landes. Es ist bekannt, daß man sich auch in unserer deutschen Mundart so dunkel, verworren und schwülstig ausdrücken kann, daß fast niemand zu errathen fähig ist, was dadurch verstanden werden soll. Ausdrücke von dieser Beschaffenheit

sind,

sind, vornehmlich in allen Gesetzen, auf das äusserste zu vermeiden. Denn dunkle Gesetze sind gleichsam Schlingen zu vergleichen, wodurch den Unterthanen, weil sie solche nicht verstehen und folglich auch nicht gehörig beobachten können, nachgestellet wird, und sie daher unschuldiger Weise zur Strafe gezogen werden. Ein beynahe solches Verfahren ist vom **Kayser Tiberius** bekannt. Dieser ließ seine Gesetze mit ganz kleinen Buchstaben aufsetzen, überdas aber dieselben auch in solcher Höhe bevestigen, daß es jedermann unmöglich war, sie lesen zu können. Der **Kürze** muß man sich deshalb befleißigen, damit das Werk nicht zu ungeheuer groß werde. Bey der genauesten Beobachtung derselben und wenn alle einzelne Gesetze auch noch so sehr zusammen gedränget werden, wird dieß Gesetzbuch dennoch eine beträchtliche Stärke erhalten. Sachen die jeder im Gedächtniß haben soll, oder deren vollkommene Wissenschaft, zum wenigsten jedweden sehr heilsam und nützlich seyn würde, müssen, so sehr es nur geschehen kann, zusammen gezogen werden, damit das Gedächtniß hinreichend vermögend sey, dieselben zu fassen und zu behalten. Könnte aber auch ein jeder anderer ohne eine vollständige Kenntniß der Gesetze zu haben, zu rechte kommen, so wird es doch bey jedweden Rechtsgelehrten erfordert, daß er dieselben sehr wohl inne habe. Dieß ist noch nicht genug, sondern die Weitläuftigkeit giebt auch öfters selbst noch Gelegenheit zur Undeutlichkeit

und Unverständlichkeit. Die Vollständigkeit eines einzelnen Gesetzes aber, ist deswegen zu beobachten, damit bei vorkommenden Fällen, welche nach dem Gesetz beurtheilet werden sollen, alle Umstände hinlänglich erwogen und die Sache ohne daß einige Zweifel dabey übrig bleiben, darnach entschieden werden können: oder jedes Gesetz muß die Dinge von denen es redet und die Umstände welche damit verbunden sind, dergestalt bestimmen und ausdrücken, daß sowohl der Unterthan sich darnach achten und demselben völlig gemäß betragen, als auch der Richter beurtheilen könne: ob, und wie weit der, welcher sich dem Gesetz gemäß zu bezeigen schuldig ist, solches wirklich beobachtet habe. Dieß ist es was ich unter der Vollständigkeit eines einzelnen Gesetzes verstehe. Man wird hieraus ohne Nachdenken abnehmen, daß die Deutlichkeit und Vollständigkeit eines Gesetzes in der That von einander verschieden sind. Ein Gesetz kann deutlich, zugleich aber auch nicht vollständig seyn, indem es zwar dasjenige, was es bestimmt, sehr verständlich bestimmt; aber der Mangel liegt daran, weil es noch nicht alles sagt, was es sagen sollte: dagegen kann das Gesetz auch vollständig, demohnerachtet aber zugleich doch nicht auch deutlich seyn; wenn der Fall vorhanden ist, daß es zwar alles, was zu der Sache, die es zum Gegenstande hat, gehöret, allein doch nicht verständlich besagt. Unter andern kann man sich bei Abfassung dieser Gesetze, folgender Werke bedienen:

Mon-

Montesquieu Esprit des Loix;
Machiavelli Princ. Ist lateinisch, englisch, italienisch und französisch herausgekommen;
Anti Machiavell ou Examen du Prince etc. Ist unter jenen Sprachen und auch deutsch zu haben.
Machiavells Regierungskunst;
Achenwall Staatsklugheit, Gött. 1763.
Seckendorf deutscher Fürstenstaat;
Schulin Staatskunst. Frf. u. Lpz. 1763. und
Bielefeld *Institutions Politiques*.

Daß in diesem neuem Gesetzbuche alle Wiederholungen vermieden werden müssen, braucht ich nicht zu sagen. Jedwedes sowohl ganz neue, als alte Gesetz, muß in dem gehörigen Rechts-Theile, in dem gehörigen Buche, schicklichen Titel und an gehöriger Stelle eingetragen werden. Sämtliche Verordnungen die eine Materie betreffen, müssen an einem Orte beisammen stehen; und weil viele Rechtsmaterien mit einander einen Zusammenhang haben, so müssen die Gesetze welche solche betreffen, nicht nur in ihren verschiedenen Büchern und Titeln hinter einander vorgetragen werden, sondern man muß auch besondere Scharfsinnigkeit anwenden, um diese verbundene Materien an schicklichen Orten von einander abzusondern. Wenn man nun solchergestalt weiß, wo eine jede Materie, ja wo ein jegliches Gesetz zu finden ist, so wären alle Wiederholungen in der That höchst überflüßig und unnüz. Jedwedes

 Gesetz

Gesetz muß daher nicht öfter, als nur ein einziges mal, in diesem Werke befindlich seyn.

Die besondern Landesverordnungen und Constitutionen, sind ein so wichtiger Theil desjenigen Rechtes, dessen man sich in vielen Provinzen des deutschen Reichs bedienet, daß ich derselben hier noch mit einigen wenigen Worten erwehnen muß. Sie dürfen, wie aus dem Obigen erhellet, bey Verfertigung des Gesetzbuches ebenfalls, allerdinges nicht ausser Acht gelassen werden, und hätten wirklich in vielen Landen schon längst eine Verbesserung nöthig gehabt, weil sie gewöhnlich in Sammlungen enthalten sind, die viele Gesetze in sich fassen, welche durch neuere Verordnungen schon längst wieder aufgehoben oder abgeändert worden sind, und in Ansehung deren selbst manche Rechtsgelehrte ein und eben desselben Landes, keine Gewißheit haben, was von ihnen noch gilt und was nicht mehr gültig ist. Ich muß hier auch wieder die Edicten-Sammlungen **der Königlich Preußischen Staaten** nennen; und besonders kann man alles dieses ganz vorzüglich auf die sogenannte **Magdeburgische Polizey-Ordnung** anwenden, welche in einen äusserst starken Quartanten bestehet, und nebst vielen andern Dingen, auch die alten Prozeß- und Kirchen-Sachen enthält, von welchen allen aber, nur noch etwas überaus weniges brauchbar ist. Fast alle Kommunen des Herzogthums Magdeburg besitzen

sitzen diese Sammlung; allein da sie nicht wissen, was davon eigentlich noch Kraft hat und was unbrauchbar ist, so kann ihnen auch solche fast gar keinen Nutzen gewähren; und die Richter sind desto zweifelhafter, ob sie den vorliegenden Fall, nach diesem oder jenen Gesetz dieser Polizey-Ordnung entscheiden sollen, wenn sie, wie sich so oft zuträgt, die übrigen Landesgesetze, hauptsächlich die obgedachten Corpora Constitut. Marchicarum nicht im Besitz haben.

Diese sämtlichen besondern Landesgesetze hat nicht nur die Unvollständigkeit und überhaupt die Unvollkommenheit der in Deutschland aufgenommenen fremden und andern Rechte, sondern auch die eigene Verfassung eines jeden Landes selbst nothwendig gemacht. Daher ist es aber auch um so nöthiger, daß sie dem neuen Gesetzbuche eines jeden Landes beygefügt werden, wenn solches diejenige Vollkommenheit erhalten soll, welche eine wahre und merkliche Verbesserung des Justizwesens erfordert. Es ist um der Ordnung und Gewißheit willen auch sehr anzurathen, daß alle Provinzen eines Regenten einerley Gesetze erhalten; folglich muß das neue Gesetzbuch auch in allen einzelnen Landen des Landesherrn eingeführet, dagegen aber müssen aber Provinzial-Gesetze und besondere Statuten gänzlich aufgehoben werden. Denn was einem Lande, einem Orte Recht ist, muß

dem

dem andern auch Recht seyn. Dasjenige von Provinzialgesetzen welches hier noch gesagt zu werden verdienet, bestehet vorzüglich darinnen, daß solche möglichst zusammen gedränget und wie alle die übrigen in das Gesetzbuch einzutragenden Gesetze, in zuläßiger Kürze beybehalten werden müssen. Gewöhnlich sind alle besondere einzeln heraus kommende Landesverordnungen, nicht nur mit einem Eingange, sondern auch mit einem Schlusse versehen, welche beyde eigentlich nicht zum Gesetze selbst gehören. Denn da die mehresten in den Cabinetten der Landesherren oder bey den Ministerien verfasset, und an die Ober-Justiz- und andere Ober-Landes-Collegia, zur weitern Bekanntmachung, oder auch an andere Personen unmittelbar übermacht werden, so können Eingang und Schluß nicht wohl hinweg bleiben. Ferner pflegt es auch eben so gewöhnlich zu seyn, daß die Veranlassungen zu solchen Verordnungen weitläuftig angeführt, und die sämtlichen dazu wirkenden Ursachen, mit allen dabey obwaltenden Umständen erwehnet werden. Alles dieses aber, wär sehr überflüßig, wenn es in das neue Gesetzbuch mit eingetragen werden sollte. Blos wesentlich zum Gesetz gehörige Dinge müssen, beybehalten werden.

Ein sehr vollständiges Repertorium oder Register ist, wie leicht zu erachten, bey diesem Werk so nothwendig daß es ebenfalls mit allem Fleisse ausgearbeitet und dabey befindlich seyn muß.

Wenn

Wenn das ganze Gesetzbuch überall zu Stande gebracht, und überall nach der grösten Genauigkeit vielmals durchgelesen und ausgebessert worden, welches etwa von funfzehn bis zwanzig Männern, innerhalb zwey bis drey Jahren würde geschehen können, so muß es nunmehro möglichst vollkommen und sehr deutlich abgeschrieben, der Druckerey übergeben werden. Der Druck muß ebenfalls mit gröster Accuratesse geschehen, und die Correctur von mehrern Männern so oft wiederholet werden, bis kein einziger Fehler weiter darinnen anzutreffen ist. Die Lettern müssen nicht zu klein, auch von der besten Art seyn, damit das Werk ohne Beschwerde und zu allen Zeiten von jedweden gelesen werden kann; und weil zu jeden guten Buche auch gutes Papier gehöret, so dürfen die Kosten hierbey auch zu dieser Absicht nicht geschonet werden.

Wie bald das Gesetzbuch darauf die Presse verlassen hat, so muß es ohne Zeitverlust im ganzen Lande bekannt gemacht und alle und jede bis dahin in Gültigkeit gewesene Gesetze müssen zugleich und mit einenmale aufgehoben und für null und nichtig erkläret werden. Kein einziges muß davon bleiben, es möge zum Gegenstande haben was, und Nahmen, wie es nur wolle. Denn sämtliche dem Lande nothwendige und nützliche Gesetze müssen in dem neuen Gesetzbuche enthalten seyn.

Nach

Nach oder bey der Publication müssen alle Gerichte augenblicklich angehalten werden, sich dieses neue Gesetzbuch anzuschaffen. Es müste aber mit solchem Ernst geschehen, daß ihnen keine einzige Ausflucht gestattet werden dürfte; und daß es nicht dergestalt damit ergienge, wie ich oben in Ansehung derer *Corp. Constitut. March.* gedacht habe. Am allerbesten würde es gemacht seyn, wenn das Gesetzbuch jedweden Gericht sogleich bey der Publication zugeschickt würde. Denn solchergestalt dürfte man nicht auf Mittel denken, wie und auf welche Art sie zu der Anschaffung desselben angehalten werden sollten. Es ist zwar in der That wahr, daß die allermehresten Gerichte nicht zaudern würden, sich das Werk der neuen Gesetze ohne die mindeste Zeit-Verstreichung zu verschaffen, weil kein einziges anderes Gesetzbuch weiter zu gebrauchen seyn kann; allein bey einigen kleinen und unbedeutenden Gerichten welche das Jahr hindurch nur wenigemale die Gesetze nachzuschlagen nöthig haben, würde man dennoch durchzuschleichen suchen, oder wenigstens noch eine Zeitlänge warten und das Geld noch behalten wollen.

Nebst diesen müssen Veranstaltungen gemacht werden, daß das oft besagte Werk, auch an mehrern Orten, öffentlich zu haben seyn kann. Sehr vielen Leuten, ist solches schlechterdinges unentbehrlich und diese würden sich ohne Anstand Mühe geben, solches zu erhalten. Räthe, Richter,

Advo=

Advokaten, Actuarien und andere Bediente würden, ganz vorzüglich hierunter begriffen seyn. Allein auch eine grosse Anzahl anderer Personen wird sich solches zu verschaffen suchen. Viele wird die Nothwendig- und Nützlichkeit, andere aber die Neubegierde dazu antreiben. Selbst ausser Landes werden nicht wenige sehr aufmerksam darauf seyn und selbiges kaufen; weil ein neues, so vollkommenes deutsches Gesetzbuch gewiß sehr viel Aufsehen erregen wird. Eine Menge Unterthanen, die sich bisher gar nicht nach den Gesetzen umgesehen haben, werden mit Begierde darnach greifen, wenn sie hören, daß solches auf eine sehr verständliche Art, in ihrer Muttersprache abgefaßt worden sey; und es wird ihnen wirklich ein höchst nützliches Buch seyn. Jeder wird daraus ersehen können, wie er sich bei vielerlei Geschäften, und auch in Ansehung seines Wandels zu verhalten, und wenn er wider die Gesetze handelt, was er sodann für Bestrafung zu erwarten habe. Und wie schon beiläufig gesagt worden ist, so werden viele, und überhaupt alle verständige Leute, wenn sie wollen, sich und ihre Rechtsangelegenheiten selbst vertheidigen können.

Der Preiß des Werks muß aber nicht zu sehr gesteigert werden, damit sich viele nicht, durch die Höhe desselben von dem Kaufe abhalten lassen. Auf Gewinnst muß man dabei nicht sehen; weil dieser gar nicht der wahre Endzweck

ist,

ist, der dadurch erhalten werden soll. Demohnerachtet aber ist es nicht nothwendig daß derselbe gar sehr herabgesetzet werde, sondern es ist schon hinlänglich, wenn man ihn solchergestalt bestimmet, daß gerade die Kosten wieder heraus kommen, welche zur Anfertigung des Gesetzbuches verwendet worden sind. Es wird wenn dieses geschiehet den Käufern der Wehrt gewiß nicht zu hoch deuchten, sondern derselbe in Ansehung des Werkes welches wenigstens einen starken oder zwei mäßige Folianten betragen dürfte, in der That sehr mäßig seyn; und zugleich wird auch der Landesherr, oder wer sonst dessen Stelle vertritt, keinen Schaden, und dennoch ein so höchst nützliches und heilsames Werk, zu seinen allergrösten Ruhme, ausgeführet haben.

Wenn andere Staaten solchergestalt die am Tage liegende Möglichkeit, der Ausführung dieser grossen Sache sehen, werden sie wahrscheinlich nicht lange zaudern, zur Glückseligkeit ihrer Unterthanen ebenfalls Hand an das Werk zu legen. Und es wird ihnen, wenn andere die Bahn gleichsam schon gebrochen haben, überaus leicht seyn. Sie haben nichts weiter nöthig als, das ganze neue Gesetzbuch in ihren Staaten aufzunehmen und ihre alten Gesetze, bis auf diejenigen, welche, ihre eigene besondere Verfassungen und Einrichtungen nothwendig gemacht haben, für ungültig zu erklären, und allen=

allenfalls einigen in dem angenommenen fremden Gesetzbuche befindlichen besondern Landesgesetzen, im Fall sie auf ihren Staat nicht passend seyn sollten, die gesetzliche Kraft zu benehmen. Oder wenn sie das aufgenommene Gesetzbuch ihrem Lande noch bequemer einzurichten zur Absicht hätten, so dürften sie nur ihre besondern Provinzialgesetze am gehörigen Orten einschalten, dagegen aber die eigenen Landesgesetze des fremden Staates dessen Gesetzbuch sie angenommen hatten heraus werfen, und in dieser Gestalt das ganze Werk wieder abdrucken lassen.

In denen Staaten worinnen ein solches Werk der Gesetze eingeführet worden, müste nun auch der Befehl gegeben werden, oder er müste vielmehr schon darinnen selbst mit enthalten seyn, daß niemand sich unterstehen solle, etwas drüber zu schreiben, einige Gesetze zu erläutern und zu erklären, Anmerkungen darüber zu machen; Auszüge und Handbücher heraus zu ziehen; oder sonst etwas daranne zu ändern oder zu verbessern zu suchen. Denn ausserdem würden sich bald einige, so vollkommen deutlich, vollständig und unzweifelhaft auch das Werk abgefaßt seyn möchte, mit diesen Sächelchen hervor thun. Allein was würde daraus erfolgen? Einer würde abermals diese Meinung der andere jene behaupten und einer dem andern widersprechen. Manche Richter würden sich endlich aus besondern Absichten dieser verschiedenen Meinungen bedienen; die Sachwal-

ter würden fast allemal nur diejenige behaupten, welche ihren Clienten vortheilhaft wär; und zuletzt würden abermals solche Unordnungen herauskommen, die den alten Unvollkommenheiten wenigstens einigermaassen ähnlich seyn würden. Allein alle und jedwede, auch die kleinsten von diesen Unordnungen müssen äusserst vermieden werden.

Sollten sich aber dennoch in Zukunft, noch einige Unvollkommenheiten in diesem Buche finden lassen, weil es uns Menschen schlechterdinges unmöglich ist, etwas ganz vollkommenes, etwas ganz unverbesserliches zu Stande zu bringen, so müssen deshalb eigene Männer von den obgedachten Eigenschaften bestellt und so lange die Verfasser des Gesetzbuches noch vorhanden sind, diese dazu genommen und ihnen die Verbesserung dieser Unvollkommenheiten aufgetragen werden. Sie müssen aber sehr wohl untersuchen ob dergleichen Verbesserung nöthig sey, und solche niemals unternehmen, als wenn sie in der That erforderlich ist; denn jedwede enthält zugleich eine Veränderung des Gesetzbuches, diese aber muß man sehr zu vermeiden und so viel als geschehen kann, das Gesetzbuch in seiner beständigen unveränderten Gestalt zu erhalten suchen. Sobald wie Veränderungen geschehen, wird das Werk schon etwas ungewisser und zwar desto mehr, jemehr Veränderungen und Verbesserungen damit unternommen

werden.

werden. Zeigten sich nach und nach, alles angewendeten Fleisses ohnerachtet, mehrere beträchtliche Mängel, welche die Erfahrung, in Fall solche darinnen anzutreffen, allerdings bald kund machen würde, oder machten einige neue Einrichtungen und Geschäfte im Staat, die noch öfters vorkommen dürften, auch noch neue Gesetze nöthig, so müste vielmehr, nach abermaliger und zwar mehrmals geschehener Revision, das ganze Werk wieder von neuen aufgelegt werden.

Ich hoffe jedermann, der mir die Ehre angethan, und vorstehende Blätter nur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, und kein Feind von dieser so heilsamen Sache ist, auch sonst nicht etwa aus andern besondern Absichten mit der Aufrichtigkeit zurück hält, wird sich vollkommen überzeugt haben, daß die vorgeschlagene Methode, wie ein neues Gesetzbuch eigentlich angefertiget werden soll und muß, wirklich anwendbar und zwar auch die einzige in der That brauchbare sey. Die Furcht der Unmöglichkeit ein solches vollkommenes beständiges, und gegen die jetzigen fast unverbesserliches Gesetzbuch zu Stande zu bringen, muß daher bey jedermann verschwinden, und eben so wenig kann die Besorgung sehr grosser bey dieser Arbeit aufzuwendender Kosten ferner in einige Betrachtung kommen. Also nur Hand an das Werk gelegt, es wird gewiß besser von statten

 gehen,

gehen, wie man sich vorher eingebildet hat! Gesetzt man hätte eine Methode vorgeschlagen die Rechte zu verbessern, deren guter Ausgang auch nicht so offenbar vorher gesehen werden könnte, so müste man sich dennoch nicht lange bedenken, zur Wohlfarth des Landes einen Versuch zu machen, und um die, durch die Mängel der Gerechtigkeitsverwaltung so sehr bedrängten Unterthanen, von dem grossen Verderben zu retten, welches ihnen in vielen Fällen dadurch zugezogen wird, wenigstens einigermaassen zu retten. Weil aber die in Vorschlag gebrachte Art, keinen weitern Zweifel unterworfen ist, wie ein neues Gesetzbuch, ohne Kosten und zum augenscheinlichen Heile des Staats, in nicht langer Zeit zur Wirklichkeit gebracht werden kann, so muß man dieses vortrefliche Geschäft um so weniger noch lange anstehen lassen, sondern die obigen Vorschläge ohne Zeitverlust reiflich erwegen, und nach der Ueberzeugung daß sie, wie sie gewiß thun, die Probe halten werden, sogleich die behufigen Verfügungen dazu vorzukehren suchen.

Wenn doch endlich einmal der Zeitpunkt herangenahet wäre, in welchem man den so höchst wichtigen Gegenstand, wie die Gerechtigkeitsverwaltung und überhaupt die ganze Justizverfassung ist, besser wie bisher geschehen beherzigen, und eyfriger angelegen seyn lassen wollte! Wenn sich doch Männer, welche Ge-

legenheit haben, sich den Thronen der Landes-Regenten nähern zu dürfen, denselben kräftigst empfohlen seyn lassen, und solchen den Landes-Herren in seinen wahren jetzigen Gemählde sattsam zu schildern und diese Möglichkeit der äusserst nothwendigen Verbesserung des Justizwesen, triftigst vorzustellen sich bemühen wollten! Denn ich vermuthe sehr wahrscheinlich, daß denen mehresten Beherrschern der Staaten die Beschaffenheit, oder wenigstens die äusserst verdorbene Beschaffenheit des Justizwesens ihrer Lande, nicht bekannt sey: sie würden sonst gewiß nicht lange anstehen, ihren Unterthanen die so sehr drückende Last von den Schultern zu nehmen. Es ist solches auch gar nicht zu bewundern. Ein Landesherr, besonders ein Beherrscher mächtiger Staaten, hat mit Staatssachen und andern Regierungs-Angelegenheiten mehrerntheils schon so viel zu thun, daß er sich mit andern Dingen und vornehmlich mit Justizsachen fast gar nicht abgeben kann. Es fehlet zwar nicht an vielfältigen schriftlichen Klagen und Beschwerden über die unvollkommene Justizverwaltung, welche dem Landesherrn übergeben werden; allein das ist eine Unmöglichkeit, daß der Regent dergleichen Beschwerden selbst untersuchen, ja es ist unmöglich daß er die ihm deshalb überreichten sämtlichen Bittschriften, selbst lesen könnte. Gewöhnlichermaassen werden also dergleichen Supplicate einigen Räthen oder andern Männern zur Untersuchung übergeben, und der

 Landes-

Landesherr, erhält in den mehresten Fällen davon keine weitere Nachricht. Will man aber auch annehmen, daß verschiedenen Regenten die mangelhafte Beschaffenheit der Gerechtigkeitsverwaltung nicht unbekannt sey, so ist es dennoch in diesen Fällen gewiß, daß den wenigsten davon die Mittel nicht bekannt seyn können, welche zur Abstellung derselben, tauglich und hinreichend sind. Ja gesetzt sie wissen, daß die Gerechtigkeit überaus unvollkommen verwaltet werde, so müssen ihnen doch die Ursachen davon wenigstens gröstentheils unbekannt seyn. Was ist aber wohl leichter zu begreifen, als daß derjenige, welchen die eigentlichen Ursachen eines Uebels unbekannt sind, auch nicht vermögend seyn kann, dieses Uebel genugsam auszurotten. Es wird folglich niemand weiter befremden können, daß Landesherren sich bisher der Verbesserung des Justizwesens nicht eyfriger angenommen haben. Denn da ihnen theils die Unvollkommenheiten selbst, theils die Ursachen derselben, theils die Mittel solche zu heben, nicht bekannt sind, so ist es solchergestalt ganz natürlich und es hat bisher nicht anders seyn können. Noch eines Umstandes muß ich mit ein paar Worten gedenken, welcher als eine kräftige Ursache der Hindernisse einer längst gewünschten Justizverbesserung angesehen werden muß. Nicht wenige von denen Männern, welche sich um grosse Herren und in ihrer Gegen-

wart befinden, haben das Vorurtheil als wenn eine bessere und vollkommnere Einrichtung des Justizwesens und besonders eine beträchtliche Verbesserung der Gesetze nicht möglich sey; gleichwie überhaupt sehr viele von diesem Vorurtheil eingenommen sind. Wenn nun gleich den Landesherren die grossen Mängel, welche sich bey Ausübung der Gerechtigkeit hervor thun, nicht verborgen geblieben sind, ja wenn gleich sie auch so glücklich gewesen sind, die Ursachen davon ausfindig zu machen, wenn schon sie eine grosse Neigung und Eyfer haben, allen diesen verderblichen Mängeln samt ihren Ursachen aus dem Grunde abzuhelfen und ihre Unterthanen dadurch in einen glücklichern Zustand zu versetzen; so müssen ihnen doch die Mittel fehlen wodurch ihr höchst rühmlicher, ihr heilsamer Endzweck ausgeführet werden kann. Denn wie kann ein Monarch ein Regent, der beständig mit den wichtigsten innerlichen und auswärtigen Staatsgeschäften beladen ist, dergleichen Mittel ausfindig machen? wie ist es möglich daß er eine solche Kenntniß von diesen Dingen haben kann, die einen andern, der seine Zeit größtentheils damit zugebracht hat, nicht fehlen darf, und die zur Erfindung dieser Mittel erforderlich ist? Er muß also diejenigen zu Rathe ziehen, deren Rath er sich in solchen und ähnlichen Angelegenheiten zu bedienen pflegt. Allein es ist leicht einzusehen, was für eine

Wendung die ganze heilsame Sache erhalten müsse, wenn diese Männer, deren Rath erfordert worden ist, sich bemühen dem Landesherrn ihre Vorurtheile beyzubringen; wenn sie sich bemühen mit denen nur diesen ihren eigenen Vorurtheilen gemässen Gründen zu zeigen, daß eine wahre und merkbare Verbesserung des Justizwesens nicht zu erhalten sey; daß zwar in dieser Absicht Versuche gemacht werden könnten, aber daß man keine Hofnung habe, etwas erwünschtes, etwas wirklich vortheilhaftes auszurichten; daß durch diese Versuche nur grosse Kosten verursacht werden würden; daß man nicht sicher sey, daß durch eine solche vermeintliche Verbesserung, nicht noch grössere Unvollkommenheiten der Justiz und daher zugleich auch grössere Verwirrungen im Staat erzeugt werden möchten, als in diesem Betracht bisher schon vorhanden gewesen wären ꝛc. Denn diese und noch andere Gründe sind es, deren sich diejenigen, welche eine wahrhafte Verbesserung der Justiz für unmöglich halten, zu bedienen pflegen. Sollte nun dadurch ein Landesherr in seinen löblichen Entschlusse nicht wankend gemacht werden können? Gewiß es muß desto leichter geschehen, je grösser das Ansehen solcher Männer ist, deren Rath grosse Herren sich zu bedienen pflegen. Es wird dafür gehalten daß sie, wie auch seyn kann, eine vollständige Kenntniß der Sache haben und daher rührt das Vertrauen, daß sie auch mit aller Zuverläßigkeit davon zu urtheilen im Stande wären.

Um also nicht vergebliche Kosten anzuwenden, oder gar das Uebel nicht noch ärger zu machen, so wird es bey den Alten gelassen. Finden sich aber auch Männer, welche überzeugt sind, daß eine grosse Verbesserung der Justizverfassung gar wohl möglich sey, und die diese vortrefliche Absichten, welche darauf abzielen, mit allen ihren Kräften unterstützen, so pflegen sie es doch selten so weit zu bringen, daß sie über jene die Oberhand behalten könnten. Darf man also den Regenten, so gerade zu, die Schuld beymessen, als wenn es lediglich an ihnen läge, daß das Justizwesen bey seinen Unvollkommenheiten gelassen würde? Allein wie **der weise, der grosse Friedrich** alle diese Hindernisse höchst rühmlich vertrieben hat, liegt der ganzen Welt sattsam für Augen, und ich werde mich nicht überwinden können, in den folgenden nicht noch etwas weniges davon anzumerken.

Schon von fern sehe ich den Zuwachs an Wohlfarth, welcher sich über diejenigen Staaten verbreiten wird, in denen man nach den obigen Vorschlägen, ein neues Gesetzbuch zu Stande gebracht hat. Man wird nichts mehr von Ungewißheiten und Dunkelheiten der Gesetze hören; man wird keine Ursache haben noch ferner über ihre Weitläuftigkeiten und entsetzliche Menge zu klagen; man wird sich nicht über ihre Unbilligkeiten beschweren dürfen; sie werden ihre bisherige Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit verlohren

haben und diejenigen Fälle, welche nicht mit ausdrücklichen Worten darinnen entschieden wären, würden dennoch, wegen der Menge, der in dem Werke enthaltenen allgemeinen rechtlichen Grundwahrheiten, vermittelst der Analogie sehr leicht entschieden werden können. Mit eins, unsere Gesetze werden in der That, wenn nicht schon ganz, doch beinahe möglichst vollkommen seyn. Ferner noch eine über alles heilsame Sache! Die Bosheiten mancher Richter, welche nun nicht mehr verborgen bleiben können, werden sich größtentheils verlieren; die Chicanen der Advokaten werden, sobald sie sich nur mit einem Schritte in die Gerichtsstuben wagen, fast sämtlich in ihrer abscheulichen Gestalt nackend da liegen; und weil sie sogleich jedermann mit Abscheu und Verachtung in die Augen fallen und nirgend weiter sicher seyn werden, so werden sie in grosser Menge entfliehen und zur Freude aller rechtschaffenen Leute zum Lande hinaus ziehen; und viele derer Herren Rabulisten, deren ganze Kunst dadurch zugleich mit verloren gehen wird, werden mit gerungenen Händen trost- und hülflos nachfolgen. Menschen welche durch Geldfressende Prozesse um das Ihrige und an dem Bettelstab gebracht werden, wird man nicht mehr sehen, und die jetzt so gewöhnlichen Klagen über die Langwierigkeit der Rechtsstreite werden nicht weiter zu hören seyn. Das Land wird zu einem solchen Wohlstande kommen, der durch keine einzige andere Einrich-

tung,

tung, sie mag betreffen was sie nur wolle, erhalten werden kann. Alle redliche Seelen werden jauchzen und fröhlich seyn. Man wird die Epoche dieses neuen Gesetzbuches, wie billig, in allen folgenden Zeiten höchst merkwürdig halten; und wer will gut dafür seyn, daß man über diese glückliche Veränderung nicht Freudenfeste anstellen wird?

Aber was sollen wir mit unserer Rechtsgelahrheit machen, werden die Juristen sagen, wenn alle bisherigen Gesetze aufgehoben worden sind? Wird unsere ganze Wissenschaft nicht zugleich auch mit über dem Haufen liegen? Werden wir nicht verdorbene Leute seyn? Wird nicht jedweder die Gesetze selbst verstehen und erklären, wenn das neue Gesetzbuch in der Muttersprache, und noch dazu in der grösten Deutlichkeit heraus gegeben worden ist? Wird man nicht wenigstens eben so viele Fuscher in der Jurisprudenz sehen, wie jetzt in der Arzeneywissenschaft gefunden werden? Und wie sehr wird nicht vielleicht die Rechtsgelahrheit dadurch in Verachtung kommen! Werden wir nicht auch gezwungen seyn, die neuen Gesetze eben so wieder zu studiren, als wenn wir noch Anfänger wären? — Geduld meine Herren! Es wird uns alles dieses keinen grossen Schaden verursachen. Wer eine richterliche Bedienung hat und ein ehrlicher Mann ist, wird sie demohnerachtet behalten, und wenn Advokaten in solcher Anzahl künftig nicht weiter nothwendig sind, so wird man die ehrlichen Leute unter ihnen, doch

zu anderen Bedienungen zu befördern suchen. Unsere vorige Rechtswissenschaft wird uns freilich so viel wie bisher, nicht ferner nutzen können; allein wir werden blos nöthig haben, das neue Gesetzbuch einigemale durchzulesen und uns die ganz neuen einzeln Gesetze bekannt zu machen; denn da eine grosse Menge solcher Gesetze die schon in den vorigen Gesetzbüchern befindlich, folglich uns auch bekannt gewesen sind, (oder wenigstens bekannt gewesen seyn sollten) darinnen enthalten seyn werden, so werden wir diese nicht allererst erlernen dürfen; und so weit wird uns unsere vorige Rechtsgelahrheit allerdings noch sehr nützlich seyn. Der grösten Wahrscheinlichkeit nach werden auch niemals solche Leute zu eigentlichen richterlichen Aemtern zu gelassen werden, welche sich der Rechtswissenschaft nicht wirklich auf Academien gewidmet haben. Es ist wahr die Kenntniß der Gesetze wird ungleich leichter erlanget werden können, als bey der unzähligen Menge unserer jetzigen verwirrten Gesetze möglich ist; allein es wird zum guten Juristen doch immer noch mehr erfordert, wie eine blosse Gesetzwissenschaft. Er muß nebst andern sehr nützlichen Wissenschaften auch ganz vorzüglich die Moral und das Naturrecht studiren; Wissenschaften die ihm höchst nothwendig und unentbehrlich sind. Und ohne eine allgemeine gelehrte Einleitung in die Rechtsgelahrheit, wobey er zugleich die nöthigen Erklärungen erlernen müste, würde er nicht den Nahmen eines Rechtsgelehrten sondern

dern kaum eines Gesetzkenners verdienen. So muß er auch einen guten Grund in der Mathematik gelegt haben und von den Geschichten in allen Betracht ein guter Kenner seyn. Ferner wird er auch mit blosser Gesetzwissenschaft allein, in sehr vielen Angelegenheiten wobey eine ökonomische Kenntniß nöthig ist, gewiß sehr schlecht zu rechte kommen, wenn er von dieser nichts verstehet: mancherlei anderer Wissenschaften als z. B. der Physik, Logic, Metaphysic rc. nicht zu gedenken, welche ihm auch im andern Betracht ganz unentbehrlich sind. Kurz eine alleinige steife Kenntniß der Gesetze wird noch keinen sehr brauchbaren Mann aus ihm machen. Ueberdas aber ist auch in der That wahr, daß selbst das neue Gesetzbuch auf der hohen Schule am bequemsten gelernet werden könnte; weil jeder Rechtsgelehrter nicht, nur die einzelnen Gesetze sondern das ganze Werk in Zusammenhange im Kopfe haben muß. Die Vorzüge des lebendigen Vortrages sind mehr als zu bekannt. Endlich aber würde es überaus schimpflich seyn, wenn ein künftiger Rechtsgelehrter von den ältern obgleich weit unvollkommenern Gesetzen und den Schicksalen der Jurisprudenz gar nichts zu wissen verlangte, und hier ein gänzlicher Ignorant bleiben wollte. Wenigstens würde er sich um eine historische Kenntniß derselben zu bemühen haben. Aus allen diesen kann man mit Zuversicht schliessen daß die Rechtswissen-

schaft

schaft und folglich auch die Rechtsgelehrten in beständiger Achtung bleiben werden; ohne einmal auf die Würde, welche mit ihren Aemtern verbunden ist hier einige Rücksicht zu nehmen.

Aber es ist mir, als wenn noch einige Männer über die Veränderung, welche durch das neue Gesetzbuch bewirkt werden wird, Anlaß zu einigen Mißvergnügen nehmen möchten. Ich meine hier die Hrn. Buchhändler. Diese werden sagen, was sollen wir sodann mit unsern juristischen Büchern machen, weil diese nach der Einführung des neu angefertigten Gesetzbuches ganz unnütz und unbrauchbar seyn werden? Kein Mensch wird uns noch einige davon abkaufen. Aber auch diese Furcht hat so viel nicht zu bedeuten. Es ist leider gar nicht zu hoffen, daß sämtliche Staaten diese heilsame Veränderung auf einmal unternehmen werden, und es werden daher auch zu unsern Zeiten immer noch Länder übrig bleiben, worinnen man die alten Unvollkommenheiten des Justizwesens zu vertreiben, sich nicht so sehr wird angelegen seyn lassen. Folglich werden die Schriften der Rechtsgelehrten hier immer noch Abgang finden. Und wie kann auch dieser Schaden, den einige Privatmänner allenfalls erleiden würden, bei einer so höchst nützlichen und wichtigen Veränderung, deren Nutzen sich über das ganze Land und alle Einwohner desselben ausbreitet, für Eindruck machen? Die Rechtsregel:

salus publica ultima lex,

wird

wird auch in der Zukunft allezeit beibehalten werden müssen. Ein Patriot aber wird hier einen kleinen Schaden mit Vergnügen über sich ergehen lassen.

Endlich so darf ich auch nicht unbemerkt lassen, daß über das künftige neue Gesetzbuch ernstlich und nachdrücklich gehalten werden muß. Es verstehet sich dieses schon von selbst, wird man denken. Allein es hat sich auch bisher schon von selbst verstanden, daß über die jetzt geltenden Gesetze ernstlich hätte gehalten werden sollen, und dennoch ist solches in vielen Fällen sehr schlecht geschehen. Was helfen die vortreflichsten Gesetze, was helfen die allerbesten Verordnungen, wenn solche nicht beobachtet werden? Der heilsame Endzweck des Gesetzgebers gehet dadurch verloren, und es ist eben nicht anders, als wenn solche gar nicht vorhanden wären. Zum äussersten Befremden ist es, wenn man hören muß, daß sogar Leute aus dem niedrigsten Stande diese Unordnungen bemerken. Denn es ist gar nichts seltenes, daß sie sich deshalb verschiedener Reden bedienen, welche genugsam zu erkennen geben, wie wenig die Gesetze beobachtet werden, und wie wenig auch diejenigen welche dergleichen Reden im Munde führen, solche zu beobachten Lust haben.

Es werden mancherlei Gesetze gegeben, pflegen sie zu sagen, aber wer hält sie; wer beobachtet selbige; wer hat Lust sie zu halten? Sind es nicht blos die Nägel womit sie angeschlagen worden

den sind, von denen sie gehalten werden? Hieraus wird man sich einigermaassen überzeugen können, wie genau die gesetzlichen Vorschriften von verschiedenen Leuten in Erfüllung gebracht werden mögen. Allein diejenigen von denen die Gesetze an mehresten erfüllet werden sollten, scheinen in der That hier nicht so viele Schuld auf sich zu haben, als diejenigen welchen die Pflicht obliegt auf die Erfüllung derselben zu dringen und mit Nachdruck über diese Vorschriften zu halten. Man wird ohne Mühe errathen, daß hier die obrigkeitlichen Personen, und besonders die Unterobrigkeiten verstanden werden müssen. Denn wenn der Unterthan bemerkt, daß auf die Beobachtung der Gesetze nicht so strenge gehalten werde, so glaubt er, daß es wohl kein so grosser Ernst damit seyn müsse, und nicht sehr viel zu bedeuten haben werde, wenn gleich er sich unterstünde, die Gesetze zu übertreten. Die Polizeygesetze sind aber ganz vorzüglich diejenigen in Ansehung deren diese Nichtbeobachtung am stärksten behauptet werden muß. Es scheint also daß das Zeugniß, welches **Tacitus** in seinem Buche de moribus germanorum c. II. 12. 19. et 21. unsern Vätern beilegt, wenn er spricht:

Plus apud germanos valere bonos mores quam alibi bonas leges,

in unsern Zeiten nicht mehr Statt finden würde. Nebst andern Unvollkommenheiten welche durch die Uebertretung und Nichtbeobachtung der Gesetze

ver-

verursachet werden, so wird dadurch auch zugleich die Wiederholung und Vervielfältigung derselben nothwendig gemacht. Denn es dürfte fast kein Staat seyn in welchem man nicht mehrere Gesetze, welche einen und eben denselben Gegenstand, und zwar auf eine und eben dieselbe Art bestimmen, antreffen sollte; ein sicheres Zeichen daß die Staatsregierung die Nichtbeobachtung bemerkt und geglaubt hat, daß das Gesetz in Vergessenheit gekommen und daß eine Wiederholung desselben nothwendig seyn müsse. Was ist daher erforderlicher, als daß alle Verordnungen des neuen Gesetzbuches bei Kräften erhalten und daß solche genau befolgt werden? Alle neue Wiederholungen und Einschärfungen, wodurch die Gesetze nur angehäufet werden, sind solchergestalt unnütz, und nicht weiter nothwendig.

Was **den Prozeß**, oder die gerichtliche Verfahrungsart betrift, so ist in Ansehung desselben in vielen Staaten ebenfalls eine **Verbesserung** nothwendig. Allein sich auf viele specialia einzulassen, dazu ist hier der Ort nicht, und es dürfte solches auch nicht erforderlich seyn.

Die erstern und vornehmsten Hauptregeln sind in Ansehung der gerichtlichen Verfahrungsart keine andere, als diejenigen, daß alle und jede einzelne Stücke des ganzen Prozesses dahin abzwecken, damit alle und jedwede rechtliche Streitsachen so viel die Möglichkeit zulassen will, kurz,

gründlich, nach der Billigkeit und ohne viele Kosten entschieden werden.

Dieß muß der beständige Grundsatz seyn, welchen die Verfasser oder Verbesserer einer jeden Prozeß-Ordnung beständig vor Augen haben müssen. In möglichster Kürze müssen deshalb alle Rechtssachen beendet werden, damit die Partheyen nicht zu lange in der Ungewißheit erhalten werden, sondern bald zur Gewißheit kommen, wie sie dran sind. Denn hat man ein gegründetes Recht an dem Gegenstande worüber gestritten wird, so will man denselben je eher je lieber wirklich erlangen; ist aber die Sache noch zweifelhaft, so wird doch vielen und zum wenigsten allen vernünftigenden Klagenden daran gelegen seyn, daß bald erhelle, wessen Ansprüche die gültigsten sind, und daß doch, der mit den Prozeßiren verbundene Verdruß ein Ende nehmen möge. Zugleich aber ist es auch natürlich daß die Kosten weit geringer seyn müssen, wenn die Prozesse in der Kürze abgethan, als wenn sie lange Zeit verschleppt werden.

Einen Rechtsstreit gründlich entscheiden, das heißt, nicht nur, die angeführten das Factum betreffenden Gründe der gesammten Partheyen, dergestalt reiflich zu erwegen, damit erhellen möge, wer das Recht oder Unrecht auf seiner Seite habe, und das Urthel hiernach abzufassen, sondern auch die sämtlichen streitigen Puncte nach Möglichkeit so zu entscheiden, daß nichts was ferner noch bestritten werden könnte, übrig bleiben,

viel-

vielmehr die ganze Sache, wenigstens in der Instanz wo gesprochen wird, gänzlich beendet werden möge. Vornehmlich ist bei jener Erwegung der Gründe, die sorgsamste Aufsuchung und allergenaueste Prüfung erforderlich, damit niemand wehe gethan und zu nahe getreten werde; der zweyte Verstand einer gründlichen Entscheidung aber erfordert, daß der Rechtsstreit gleichsam ganz aus dem Grunde gehoben werden soll. — Ich glaube daß niemand wider diese Erklärung einer gründlichen Entscheidung etwas einzuwenden haben wird.

Wie die Billigkeit, von der ich allererst bei den Gesetzen geredet habe, eine Eigenschaft ist, die bei allen menschlichen Handlungen und Geschäften beobachtet werden muß, so findet solche auch bei der Betreibung einer vor Gericht schwebenden Streitsache Statt, und muß auch dabei ganz vorzüglich beobachtet werden. Vielfältige Gelegenheiten können sich ereignen, wobei eine oder die andere Parthey, sehr gedrückt werden würde, wenn blos auf das strenge Recht, und nicht auch zugleich auf die Billigkeit Rücksicht genommen werden sollte. Sämtliche Verordnungen und Bestimmungen der Prozeß-Ordnungen müssen also, so sehr es geschehen kann, nach der Billigkeit eingerichtet werden.

Die Prozeß-Kosten können demohnerachtet sehr beträchtlich seyn, wenn gleich in der Prozeß-Ordnung lauter solche Verfügungen gemacht wor-

den sind, daß die Rechtssachen in aller möglichen Kürze ausgemacht werden sollen, oder vielmehr, wenn sie auch wirklich in kurzer Zeit abgethan werden; denn durch eine hohe Sportulordnung können Richter und Advokaten den Partheyen auch in der Kürze sehr viel von ihren Vermögen abnehmen und wenigstens diejenigen völlig zur Dürftigkeit führen, welche kein beträchtliches Vermögen besitzen, bei andern aber den Grund zur Armuth legen. Also müssen sämtliche Prozeß-Kosten die nur vorkommen können, in der Prozeßordnung, worinnen die Sportulordnung enthalten seyn muß, auf eine billige Art bestimmt und vestgesetzt werden. Die Prozeß-Kosten aber gänzlich aufzuheben, ist nicht anzurathen; weil die Prozesse sich gewiß noch unzählbar anhäufen würden, wenn die, welche blos durch die Furcht für den Kosten, noch von vielen Rechtsstreiten abgehalten werden, in Ansehung der Bezahlung derselben nicht weiter besorgt seyn dürften.

Man kann mit guten Gründen, in allen Staaten eine Verbesserung der Prozeßordnungen anrathen, weil keine einzige von allen Mängeln völlig frey seyn mag, nicht wenige darunter aber eine gute Anzahl sehr beträchtlicher in sich halten. Allein in denenjenigen Landen worinnen man sich das Heil des gemeinen Wesens so sehr angelegen seyn lassen und ein neues Gesetzbuch verfertiget hat, wird solche desto nützlicher seyn, um in aller Hinsicht eine möglichst vollkommene Einrichtung

des

des Justizwesens zu erhalten. Es ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß die Prozeßordnung sodann eine so grosse und vortrefliche Abänderung erhalten wird, welche ausserdem, wenn die Verbesserung der Gesetze nicht vorher gegangen wär, gar nicht würde haben geschehen können. Schon durch die Gewißheit der Gesetze, kann man sich hiervon sattsam überzeugen. Denn weil dadurch den Partheyen und ihren rechtlichen Beiständen, welche durch die Prozeßordnung in Ordnung gehalten werden müssen, fast alle Gelegenheiten zu Chicanen, Aufenthalt und Verwirrungen der Streitigkeiten benommen sind, und weil die Richter die unzweifelhaften Gesetze, in den zur Entscheidung vorliegenden Fällen, sogleich werden anwenden können, so werden alle diejenigen Weitläuftigkeiten welche vorher theils die Partheyen und ihre Sachwalter, theils die Ungewißheit der Gesetze, folglich auch sehr viele Incidentpuncte, Beweise und Gegenbeweise, den Richtern verursacht haben, hinweg fallen; und dadurch muß in der That sehr viel Zeit ersparet werden, welche bei den vorigen Unvollkommenheiten zur Entwickelung und Entscheidung der Streitigkeiten schlechterdinges nothwendig war. Und wie leicht wär es nicht, noch viele Fälle anzuführen, womit solches unwidersprechlich bewiesen werden könnte! Allein es wird schon hieraus jeden begreiflich seyn, daß daher bei vielen Bestimmungen der Prozeßordnung auf eine kürzere Zeit, als

bisher und bei der vorigen Verfassung der Gesetze, geschehen konnte, wird Rücksicht genommen werden können. Die bisherige Ungewißheit und Verworrenheit unserer Recht hat wirklich zugleich eine Menge solcher bei dem Prozeß vorkommender Verordnungen, welche (überhaupt und ohne zugleich die gesetzlichen Mängel betrachtet, die solche erfordern) bei der Betreibung der rechtlichen Angelegenheiten wirkliche Unvollkommenheiten zulassen, gleichsam nothwendig gemacht. Wie eyfrig muß man daher auch hier den Wunsch wiederholen, daß man die Anfertigung eines neuen bessern Gesetzbuches in keinem Staate länger anstehen lassen möchte!

Eine blosse Verbesserung der alten Prozeß-Ordnungen dürfte vermuthlich nirgend hinlänglich seyn, weil man am Ende dennoch nichts weiter als blosse Stückereyen und Flickereyen, keinesweges aber ein vollkommenes ganzes Werk erhalten würde. Man müste also vielmehr ebenfalls zuvörderst ein möglichst vollkommenes und zusammenhangendes der Natur der Sachen gemässes System ausfindig zu machen suchen; und es ist gewiß, daß solches weit geringern Schwürigkeiten unterworfen seyn würde, wie das System der Gesetze. Wenn dieses zu Stande gebracht und geprüfet und verbessert worden, so müsten darauf die einzelnen in den vorigen Prozeßordnungen enthaltenen, blos den Prozeß betreffenden Verordnungen untersucht, und die mangelhaften ausgebessert

bessert werden; die untauglichen hingegen müste man gänzlich zurück lassen. Weil aber die solchergestalt ausgebesserten einzelnen Verordnungen nicht allein hinreichend seyn würden, so müsten die fehlenden ebenfalls ganz neu entworfen und an den gehörigen Orten eingetragen werden.

Keine Art des Prozesses muß übergangen, sondern alles was dazu gehöret auf das deutlichste verordnet und vestgesetzt, auch sowohl bei dem vorbereitenden (pars præparatoria) und zum Beweise gehörigen (pars probatoria), als entscheidenden (pars definitiva) und vollstreckenden Theile (pars executiva), aller mögliche Fleiß angewendet werden.

Die Grenzen einer jeden Art des Prozesses sind eben so genau zu bestimmen, wie oben bei den besondern Arten der Gesetze erfordert worden ist, und alles was z. E. zum geistlichen und weltlichen; zum peinlichen und Civil-Prozeß; zum ordentlichen und summarischen und zwar summarischen ordentlichen und vielerley Arten des summarischen ausserordentlichen Prozesses, z. B. des eigentlichen Executiv- des Wechsel- und Mandats-Prozesses; zum petitorischen und possessorischen, zum Lehns- und Krieges-Prozeß und allen Arten und Eintheilungen des Prozesses, wie sie nur Nahmen haben, gehöret, muß auf das sorgfältigste von einander abgesondert werden. Auch diejenigen Vorschriften müssen in der neuen Prozeßordnung enthalten seyn, welche bestimmen wie

bei den Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit verfahren werden soll.

Wollte ich hier diejenigen Unvollkommenheiten, die ich schon oben, da ich von den Mängeln, womit viele Prozeßordnungen beladen sind, angeführet habe, exempli causa wiederholen, und mich zu zeugen bemühen, wie solche verbessert werden müsten, so würde ich eine sehr unnütze Arbeit übernehmen. Denn da ich die wenigen Fälle, deren oben gedacht worden ist, ebenfalls nur Beispielsweise angezogen habe, so würde es der Mühe nicht werth seyn, wenn man blos allein deshalb eine Verbesserung unternehmen und die übrigen Mängel in Ruhe lassen wollte. Will man aber auch hier eine vollkommene Reformation vornehmen und die ganze Prozeßordnung des Landes verbessern, so wird man auch diese schon zu verbessern wissen, ohne daß es erforderlich ist, hier anzugeben wie diese Verbesserung, die durch die Abstellung der angezeigten Unvollkommenheiten bewerkstelliget wird, eigentlich würde geschehen müssen.

Wie es überhaupt sehr sonderbar ist, wenn man sich, wie wir bisher gethan haben, solcher Gesetze bedienet, die in einer fremden Sprache geschrieben worden und blos darinnen vorhanden sind, so dürfen auch die den Prozeß betreffenden Verordnungen keine lateinische oder andere fremde Ausdrücke ferner enthalten; denn obschon unsere Prozeßordnungen in der Muttersprache

 vor-

vorhanden sind, so fehlet es dennoch darinnen gar nicht an vielen dieser lateinischen Ausdrücke, die fast von niemand, als blos von den Rechtsgelehrten allein verstanden werden. Diese Ausdrücke sind in Zukunft so wenig zu dulden, wie die lateinischen oder andern in fremder Sprache abgefaßten Gesetze; weil auch die Prozeßordnung einem jedweden der lesen kann, so viel als möglich verständlich seyn muß. Jedoch was ich schon wegen der Terminologie der Rechtsgelehrten geäussert habe, kann auch hier verstanden werden.

Allein daß die Muttersprache überall in der Prozeßordnung gebraucht werde, ist noch nicht hinlänglich, sondern auch in allen und jedweden gerichtlichen Ausfertigungen, muß man sich derselben nur lediglich bedienen. Bis jetzt ist es bei uns fast allgemein, daß die Richter beinahe in alle ihre Ausfertigungen lateinische Worte und Floskeln mit einfliessen lassen. Bei den allermehresten liegt keine andere Ursache als die eingeführte Gewohnheit zum Grunde; einige aber, und zwar eben diejenigen welche am wenigsten verstehen suchen dadurch eine Gelehrsamkeit zu affectiren. Schon bei der Vorladung der Parthenen bedienen sie sich solcher fremden Worte; denn die Ausdrücke:

— als werdet ihr hierdurch citiret — —
— eventualiter werdet ihr citiret — —

 — sub

— sub poena contumaciæ werdet ihr citiret — —

— so werdet ihr sub præjudicio vorgeladen — —

sind fast in allen Vorladungs=Befehlen anzutreffen. Eben so gewöhnlich sind sie auch in andern Ausfertigungen z. B. in Kontracten, Schuldverschreibungen, öffentlichen gerichtlichen Anzeigen ꝛc. und sogar die Bescheide oder wenigstens deren Gründe sind öfters nicht reine davon. In den Kontracten heißt es z. B:

— Partes (oder Interessenten) renunciiren denen exceptionibus doli, metus, erroris, loesionis enormis, rei non sic sed aliter gestæ etc. etc.

Bei den Schuldverschreibungen kommen sehr oft die Ausdrücke vor:

— renunciiret dem Senatus Consulto (resp.) Macedoniano, oder vellejano, der Auth. si qua Mulier etc.

Und vorher:

— renunciiret exceptioni non solutæ et non acceptæ pecuniæ etc.

In den öffentlichen gerichtlichen Pacht= oder Kauf= oder Vorladungsanzeigen und Anschlägen aber pflegen viele Richter unter andern lateinischen Formeln auch hauptsächlich diese fast immer zu gebrauchen:

— so wird hierdurch das N. sche e. g. Hauß cum pertinentiis, juribus etc. öffentlich

 sub

sub hasta gestellet, und hat plus licitans zu gewärtigen, daß ihm besagtes Hauß in termino ultimo licitationis werde adjudiciret werden ꝛc.

— und werden daher alle diejenigen welche an den N.schen Grundstücken ex jure crediti, hereditatis vel ex alio quocunque jure einen Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses sub poena amissionis beneficii restitutionis in integrum et perpetui silentii citiret und geladen ꝛc. ꝛc.

Eben so pflegen sich auch die Advokaten nicht selten mit diesen lateinischen Brocken hervor zu thun. Jedoch kann es diesen noch eher verstattet werden, als den Richtern; denn die Schriften welche von diesen angefertiget werden, pflegen nur blos den Richtern in die Hände zu kommen. Allein daß auch die Richter in ihren an die Partheyen oder öffentlich zu erlassenden Ausfertigungen sich derselben bedienen, muß gar nicht verstattet werden. Die allerwenigsten von denen welche sich nach selbigen achten sollen, verstehen etwas von der lateinischen Sprache und der Nachtheil welcher ihnen durch diese unverstandenen Brocken zuwachsen kann, ist zuweilen äusserst beträchtlich für sie. Was verstehen, ein gemeiner Bürger, ein geringer Landmann und tausend andere die mehr seyn wollen, von allen solchen fremden Ausdrücken? Es kann auch nicht mit gänzlicher Entschuldigung vorgewendet werden, daß wir Rechtsgelehrte genug

im

im Lande hätten, welche alles das, was andern unverständlich wär, augenblicklich erklären könnten; denn es können sich dessen ohnerachtet Vorfälle ereignen, welche unmöglich machen, daß diese Erklärung durch solche Männer geschiehet: und warum will man den Leuten auch auf diese Art noch Mühe und Kosten verursachen? Nicht selten trägt es sich auch zu, daß ein uneinsichtsvoller Mann, welchen dergleichen deutschlateinische Ausfertigungen betreffen, die lateinischen Brocken für eine blosse Auszierung und für übrig hält, und sich blos damit vergnügt, daß er sie vielleicht noch halb und halb zu lesen oder zu buchstabiren vermögend ist; besonders wenn er aus den übrigen deutschen Ausdrücken noch einigen Verstand heraus bringen oder heraus zwingen kann.

Genung diese fremden Brocken, können Leuten welchen sie nicht verständlich sind, sehr oft und sehr beträchtlich schaden, und auf der andern Seite ist es gewiß, daß sie nicht den allermindesten Nutzen haben. Was treibt uns also, daß wir uns derselben dennoch zu bedienen pflegen, obgleich wir das, was sie bedeuten, eben so gut in unserer Sprache auszudrücken im Stande sind? Muß man nicht sagen, daß die Irrthümer und Mängel öfters desto allgemeiner sind, je offenbar sie sind? Hinweg endlich einmal mit solchen alten Possen! Und bei Verfertigung einer neuen Prozeßordnung

müssen solche schlechterdings und ernstlich untersagt werden. Der Fall wobei die Anführung lateinischer Stellen bisher zuweilen nöthig gewesen oder so lange bis wir andere Gesetze haben, noch nöthig bleiben dürfte, ist blos der, wenn man durch lateinische Gesetze und durch die Schriften solcher Rechtslehrer, welche in dieser Sprache geschrieben haben, seine Meinung zu bekräftigen und zu unterstützen gesucht hat, oder suchen will. Aber sobald wir ein neues Gesetzbuch werden erhalten haben, werden wir keiner fremden Buchstabe ferner gebrauchen.

Die gütliche Beilegung der Rechtsstreite ist mir eine so wichtige Sache, daß ich derselben hier noch mit wenigen gedenken muß. Die Prozeßordnung ist der Ort worinnen die Richter ausdrücklich und mit allem Ernste dazu anzuweisen sind. Es muß ihnen eingeschärft werden, daß sie dieselbe bei allen Gelegenheiten, und zu allen Zeiten wenn die Partheyen im Gericht zusammen kommen, zu Stande zu bringen suchen sollen. Denn an einem so heilsamen Zwecke muß man beständig arbeiten. Nur bei überführten Verbrechen und Injurien muß man den Beleidigten auch die Privatgenugthuung nicht gänzlich zu benehmen suchen. Die bisherigen Vorschriften, daß die Güte in dem erstern Verhörs-Termine versucht werden soll, sind bei weiten nicht hinreichend. Sie machen es den

Rich-

Richtern nicht zur Pflicht genug die Vergleiche nach aller ihrer Möglichkeit zu befördern. Und warum soll die Güte blos in dem erstern Termine allein versucht werden? Noch weiter eigene Zusammenkünfte zu dieser Absicht zu veranstalten ist, wegen der deshalb zu verwendenden Zeit und wegen der Kosten, welche dadurch verursachet werden möchten, nicht anzurathen; allein die Partheyen sind doch in vielen Fällen auch öfters wegen anderer obgleich eben die Sache betreffender Angelegenheiten, z. E. bei Production der Zeugen, Recognition der Urkunden, zu Ableistung der Eyde, Anhörung der Interlocute etc. gegenwärtig; bei allen diesen Zusammenkünften kann der Vergleich noch versucht werden, und wird auch nicht selten wirklich noch Statt finden wenn es nur des Richters ernstlicher Wille ist denselben zu Stande zu bringen. Es geschiehet solches von rechtschaffenen Männern auch wirklich nicht selten aus eigenen Antriebe; und diese werden ihre Menschenpflicht zu allen Zeiten erfüllen, sie mögen überdas noch durch ein ausdrückliches Gesetz dazu verbunden werden oder nicht. Allein um dererjenigen halber, denen das Wohl der Menschheit nicht so sehr am Herzen liegt, sondern die nur auf ihre eigene Vortheile bedacht sind, ist es allerdings sehr nothwendig, daß es den Richtern zur grossen Pflicht gemacht werde, die Prozesse durch gütliche Beilegung zu

beendi-

beendigen. Wenn wirklich eine Sache schon einige Jahre bestritten worden ist, so kann es dennoch den Streitenden sehr heilsam seyn, wenn die Entscheidung derselben nicht abgewartet, sondern wenn sie noch vorher durch den Vergleich zu Ende gebracht wird; denn da zehen und zwanzigjährige, ja noch ältere Prozesse nicht unerhört, sondern vielmehr in verschiedenen Landen etwas sehr gewöhnliches sind, so kann man sich noch keine gegründete Hoffnung machen, daß das Ende derselben sehr nahe sey: desto öfter und eyfriger muß also die Güte versucht werden.

Hier scheint mir auch der Ort zu seyn, obgleich es auch schon oben, wie von der Verfertigung der neuen Gesetze geredet wurde, hätte geschehen können, wo ich eine andere überaus wichtige Sache nicht mit Stillschweigen übergehen darf. Die Gründe und Gegengründe der streitenden Partheyen sind einander in vielen Fällen sowohl an Menge als Wichtigkeit so gleich, daß der Richter in der That höchst zweifelhaft ist wie er erkennen und wem er den streitigen Gegenstand durch den Rechtsspruch zuschreiben solle? oder wenn gleich einer etwas mehr vor sich hat, so ist doch solches so unbeträchtlich, daß der Zweifel dadurch keinesweges gehoben werden kann. Schon bei einer kurzen Erfahrung wird dieses nicht unbekannt geblieben seyn. In allen diesen Vorfäl-

len sollte der streitige Gegenstand einer Parthey nicht ganz zuerkannt, sondern er solte vielmehr getheilet oder jeden davon, so viel zugeschlagen werden, wie seinen vor sich habenden Gründen gemäß wäre. Allein dieses geschiehet fast nicht, sondern die Richter pflegen dennoch aller ihrer Zweifel ohneracht et, demjenigen den streitigen Gegenstand gewöhnlichermaassen zu zuerkennen, vor den sie kaum den Anschein eines etwas wichtigern Grundes, (und der vielleicht blos in ihren Gehirne Statt findet) aufzufinden vermögend gewesen sind. Die Unbilligkeit welche dem Unterliegenden hierdurch zugefügt wird, ist in der That sehr groß. Wie kann ein schwacher Grund, der vielleicht nur ein Scheingrund ist, (denn von den Fällen, wenn einer Gründe von hinlänglicher Wichtigkeit gegen dem andern vor sich hat, rede ich hier nicht) so viel Würkung haben, daß demjenigen der solchen vor dem Gegner voraus hat, über den ihm an dem streitigen Object, unbezweifelt zustehenden Antheil, auch noch die andere Hälfte desselben zuerkannt werden müste? Es folgt ganz natürlich hieraus daß der ganz unbedeutende und schwache Grund welchen der Obsieger vor dem andern voraus hat, eben so viel Würkung hervor bringe, wie die übrigen wichtigen und unbezweifelten Gründe. Denn wir wollen den schwachen Grund welchen jener voraus hat, in Gedanken zurück setzen, so sind von beiden

Seiten

Seiten die Gründe einander vollkommen gleich, folglich ist es ganz offenbar daß die streitige Sache getheilet werden muß; wenn wir aber den Gründen des Obsiegers, den schwachen Grund den er mehr als der Gegentheil hat, wieder beyfügen, und der Richter nun demselben die ganze Sache um welche gestritten wird zuerkennet, so ist nichts gewisser, als daß dieser schwache Grund, eben so viel Würkung wie die übrigen sämtlichen Gründe des Gewinnenden hervorbringe, und daß er noch weit grössere Kräfte habe wie alle die Gründe des Unterliegenden, weil dieser die ganze Sache verlieret und auf seine Gründe gar nicht Rücksicht genommen wird. Folglich erlanget einer durch einen unbedeuten Grund die ganze zweyte Hälfte derjenigen Sache welche den Prozeß veranlasset hat, und der andere erhält aller seiner Gründe ohnerachtet davon gar nichts, obgleich ihm beynahe der halbe Theil hätte zuerkannt werden sollen. Gewiß eine grössere Unbilligkeit läßt sich fast gar nicht denken. Ich begreife nicht wie es möglich ist, daß solche Erkenntnisse gegeben werden können. Warum wird nicht einen jeden so viel zuerkannt, wie er vermöge seiner vor sich habenden Gründe fordern kann, und wie viel denenselben gemäß ist? Warum soll einer ohne hinlängliche Ursachen alles, und der andere welcher an einen Theile des bestrittenen Objects, nur allein gegründete Ansprüche hat, dagegen gar nichts haben? diese grosse Unbilligkeit muß künftig

schlechterdings nicht weiter gestattet, sondern es muß vielmehr ausdrücklich verordnet werden, daß jedweder von den Partheyen, von dem Gegenstande worüber sie mit einander prozeßiren, wenn die Gründe der einen Parthey, die Gründe der andern nicht gänzlich aufheben, sondern die Sache von beyden Seiten völlig, oder in Ansehung eines Theiles des bestrittenen Dinges streitig ist, so viel zuerkannt werden soll, wie ihren Gründen gemäß ist; und es muß nicht länger zugelassen werden, der einen Parthey, wenn ihre alleinige Rechte nicht sattsam aufgekläret worden sind, alles allein zu zueignen und der andern das leere Nachsehen zu lassen. Ich halte dafür daß die Streitenden in den mehresten Fällen mit diesen Erkenntnissen wohl zufrieden seyn werden; denn da ihnen die Ungewißheit des Ausganges der Prozesse bekannt zu seyn pflegt, so können sie sich nur sehr selten mit Gewißheit von der glücklichen Beendigung desselben auf ihrer Seite überzeugt halten, und werden zufrieden seyn, daß sie doch zur Hälfte oder einigermaaßen ein obsiegliches Urtheil erlanget haben. Es ist auch in mancherley Betracht sehr nothwendig, daß die Richter die Gründe, warum sie so, wie geschehen erkannt haben, den Erkenntnissen allezeit beifügen. In verschiedenen Landen wird dieses nicht beobachtet, oder wenigstens nicht eher, als bis die Partheyen noch besonders darum angesucht haben.

Ich

Ich habe schon oben erinnert, daß die Prozeßordnung in dem neuen Gesetzbuche mit enthalten seyn müsse. Sie kann als der letzte Theil desselben betrachtet werden; weil sie die Art und Weise bestimmt, wie die Gesetze eigentlich angewendet werden sollen. Es ist auch sehr zu rathen, daß sie sogleich nach Beendigung der übrigen Gesetze, und zwar von eben den Männern, von welchen diese entworfen worden sind, bearbeitet und ohne Zeitverlust angefertiget werde. Sobald sie völlig zu Stande gebracht worden, muß sie ebenfalls sogleich öffentlich bekannt gemacht, die genaue Beobachtung eingeschärft und die alte Prozeßordnung überall aufgehoben werden.

Nebst der alten, auch den Prozeßordnungen anderer Länder, kann man sich dabey unter andern hauptsächlich folgender Bücher, jedoch ohne sich eben an ihr System und Einrichtung zu binden, bedienen:

J. G. Estor Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprozesses Giessen 752. folg. 4 Th. 4.

Ebendesselben Anweisung zum summarischen Prozesse. Marp. 756. 8.

J. Fr. Ludovici Consistorial- Civil- Peinlicher- Krieges- Concurs- Wechsel- und Lehns- Prozeß. Halle 719. — 721. folg. 4.

Knorr Anleitung zum gerichtlichen Prozeß. Halle 769. 8.

Seyfarths Reichsprozeß. Halle 756. 4.

J. G. Schaumburgs Princip. prax. jur. Jen. 769. 8.
Bergers Electa processuum Lips. 745.
J. Claproth von dem Laufe des Prozesses 766. 8. Auch
Nettelbladt Anleitung zur ganzen practischen Rechtsgelahrheit. Halle 767. folg. 4.
Pütters Anleitung zur juristischen Praxi. Gött. 753. 8.
Fredersdorf Anweisung für angehende Justizbeamte, und Unterrichter. Lemgo 772. 773. 774. 775. 4. rc.

Die Verbesserung der Rechte und Prozeßordnung, wird unglaublich viel zur Verbesserung des ganzen Justizwesens beytragen, und es ist auch gar nicht zu leugnen, daß diejenigen Unvollkommenheiten welche den Richtern, Partheyen und Sachwaltern in Ansehung der verdorbenen Gerechtigkeit auf dem Halß geschoben werden können, dadurch zugleich gröstentheils mit gehemmet seyn werden. Allein wenn einige von diesen Leuten den Willen nicht haben ihre Schuldigkeit zu beobachten, so werden sie der vortreflichsten Gesetze und der auf die möglichst beste Art eingerichteten Prozeßordnungen ohnerachtet, immer noch einige Gelegenheit finden, den Lauf der Gerechtigkeit wenigstens einigermaassen aufzuhalten. Es müssen daher auch in Absicht auf diese, alle mögliche Mittel vorgekehret werden, um so viel als möglich seyn kann, auch von dieser Seite die Quellen zu verstopfen, welche das

Ihrige zu den Unvollkommenheiten des Justizwesens bisher beygetragen haben.

Ein grosser Theil der Verhinderungen, welche einer guten, oder was eben das ist, einer geschwinden und unpartheyischen Justiz von Seiten mancher Richter in den Weg gelegt werden, rühret wie oben hinlänglich bemerkt worden ist, aus der Bosheit, aus hassenswürdigen Absichten, von ihren eigenen Willen her. Es wird also auf Mittel ankommen wodurch diese Bosheit aufgehoben oder wenigstens eingeschränkt und zurück gehalten werden kann. Die Bosheit der Menschen gänzlich aufzuheben, das gehöret zu den unmöglichen Dingen, und es wird solches auch bey Richtern welche dergleichen Gesinnungen hegen, niemals völlig zu hoffen seyn, sondern sie werden dieselbe wenigstens im Herzen behalten, wenn auch der Ausübung Ziel und Maaß gesetzet werden kann; und sich nicht eher wahrhaftig ändern, bis sie so glücklich gewesen sind, edlere Grundsätze zu erlangen. Allein weil man jeden heilsamen Endzweck aus allen Kräften zu erreichen suchen muß, so muß man auch in diesem Falle alle und jegliche Mittel anwenden, wenn gleich böse Richter nicht wirklich in ihren Innern dadurch gebessert, sondern wenn nur ihre Bosheit, wodurch sie der Gerechtigkeit bisher schädlich gewesen sind, dadurch zurück gehalten und eingeschränkt werden könnte.

Wenn man einen Endzweck durch gütliche Mittel erlangen kann, so muß man diese den

strengen vorziehen; allein wenn diese allein nicht helfen wollen, so muß man sich auch der strengen zu bedienen suchen. Zu dem Endzweck von welchen ich rede, würden beyderley Mittel angewendet werden müssen, weil die gütlichen und gelinden allein nicht hinreichend seyn dürften. Ferner ist bekannt, daß, wenn man ein Uebel hinweg schaffen oder solches zum wenigsten vermindern will, desselben Ursachen erforschet und so viel wie geschehen kann, hinweg geräumt werden müssen. Die Ursachen wodurch einige Richter zu mancherley Bosheiten verleitet werden, sind nach dem Obigen, solche Leidenschaften, wodurch ein grosser Theil des menschlichen Geschlechts überhaupt angesteckt ist. Geiz oder Haabsucht ist die vornehmste darunter. Selten kann diese jemand genommen werden, weil der Geitzhalß niemals genug kriegen kann. Diese, die Haabsucht, ist es, welche manche Richter zu ungerechten Verfahrungsarten, zu Verlängerungen der Prozesse und andern Ungerechtigkeiten verleitet. Wenn diese Wurzel alles Uebels abgeschnitten werden kann, so werden die mehresten der richterlichen Bosheiten von selbst aufhören. Um aber Leuten von dieser Art, auch nicht im allermindesten einige Gelegenheit zu geben, wodurch sie ihre auf Gewinnst abzweckende Bosheiten bemänteln, oder wodurch wohl gar Männer welche sonst ehrlich seyn würden dazu verleitet werden könnten, so muß dafür

gesorgt werden, daß sie niemals Noth leiden, oder von den Sorgen der Nahrung gedrückt werden dürfen. Es ist also gewiß ein Hauptumstand bey der Verbesserung des Justizwesens daß untersucht werde, ob jedweder Richter im Lande sein hinlängliches Brod habe, oder welches eben das ist, ob er von seinen gewöhnlichen Einkünften, gemächlich leben könne? denn es ist überhaupt billig, daß ein Mann der seine Tage unter solchen verdrüßlichen Geschäften, womit Richter beständig zu thun haben, verleben muß, keinen Mangel erleide. Mehrere von diesen Männern würden sich dergleichen Bosheiten, die ihnen zur Last gelegt werden können, auch gewiß nicht zu Schulden kommen lassen, wenn sie samt den Ihrigen, ihr gemächliches Auskommen hätten und nicht so sehr durch die Nahrungssorgen geängstiget würden; denn es ist in der That weit leichter, die Gelegenheiten welche sich zum Gewinn ereignen, bey gutem Wohlstande, als bei der Dürftigkeit, von sich zu stossen. Wie viele Menschen giebt es nicht, die lieber Noth leiden, als diese Noth, durch nicht ganz untadelhafte Mittel, vertreiben oder lindern wollen? Ich weiß nicht, ob ich sie auf die Hälfte der vernünftigen Sterblichen werde ansetzen dürfen. Es ist gewiß, ein grosser ja der gröste Theil derer, welche jetzt Diebe, Räuber, Betrüger oder auf eine andere Art, ein Auswurf der Menschheit sind, würden es nicht geworden seyn, wenn sie wohlhabende Leute gewesen wären;

ren; obgleich die wenigsten davon durch wirkliche sehr grosse Noth und durch den höchsten Grad der Armuth, so tief ins Verderben gesunken, sondern wenn nicht durch Begierde nach Reichthum, doch nach einen guten bequemen oder gemächlichen Leben, dazu geleitet worden seyn mögen.

Solcher Männer die eine richterliche Bedienung bekleiden und ihr hinlängliches Auskommen nicht haben, giebt es in unsern Vaterlande eine grosse Menge. Dagegen aber findet man auch eine grosse Anzahl, welche weit mehr haben, wie zur Nothdurft und Gemächlichkeit ihres Standes erfordert wird. Eine deshalb angestellte nothwendige Untersuchung würde dieses sattsam bestätigen. Die Ursache hiervon liegt zugleich auch, und zwar gutentheils in der obgedachten Ungleichheit, daß einige Richter so viele Arbeiten und Bedienungen an sich reissen, daß andern nur sehr wenig oder nichts übrig bleibt. Es ist aber ohne mein Erinnern einzusehen, daß ich von denjenigen Richtern nicht rede, welche durch ihr eigenes Vermögen mehr haben, wie sie gebrauchen, sondern nur die meine, welche von ihren Aemtern ein grösseres Einkommen haben. Diese Unvollkommenheit, die in der That sehr groß ist, muß gänzlich gehoben werden. Denen welche mehrere Bedienungen haben, als sie bequem zu bestreiten, vermögend sind, müssen nur die gelassen werden, welche von ihnen gehörig bearbeitet werden können, die übrigen aber müssen Männern über-

tragen

tragen werden, die zu wenig zu thun gehabt haben. Schon hierdurch wird keiner geringen Anzahl, ein bequemes Leben verschaffet werden. Von Oberrichtern oder solchen die in Ober-Justiz-Kollegien sitzen, sollte man etwas der Dürftigkeit ähnliches, nicht vermuthen; allein man findet dennoch einige, welche, weil sie kein eigenes Vermögen besitzen in der That kein gemächliches Auskommen haben, obgleich sie gut wirthschaften. Geringer Gehalt, starke Familie und Theurung in ihren Wohnorte, sind sehr begreifliche Ursachen davon. Allein die Unterrichter sind diejenigen bey denen der Mangel am gewöhnlichsten einzukehren pflegt. Oft bekleidet ein solcher Mann blos ein uneinträgliches Justitiariat. In ungewissen geringen Sporteln bestehet seine ganze Einnahme. Die Gerichtstage sind gleichsam seine einzige Erndte. Ist die Redlichkeit seine Eigenschaft, so wird er zwar derselben nicht zu nahe treten wollen, oder wenn die Noth gar zu groß bey ihm ist, so wird es ihm äusserst betrüben, wenn er sich dazu gezwungen siehet, und sein Kampf wird groß seyn. Er soll und will Vergleiche befördern und Prozesse sind seine einzige Erhaltung. Ist es daher nicht gleichsam fast eben so, als wenn er sich das Brod selbst aus den Händen nähme? Und was soll er machen, wenn Frau und Kinder mit Sehnsucht und in der Hoffnung auf ihn warten, daß er Geld mit nach Hause bringen und ihnen Brod schaffen werde? Wenn

er weiß daß die Seinigen so bald er kaum zu Hause angelanget ist, voll Freude und süsser Erwartung seine Kleider durchsuchen werden, um einige Groschen oder Thaler zu ihrer Erhaltung zu finden? Wirklich derjenige welcher in dieser traurigen Lage ein ehrlicher Mann bleibt, bey allen Gelegenheiten mit Unpartheylichkeit zu Werke geht, und nur das Ende der Prozesse zu beschleunigen sucht, muß mehr als ein gewöhnlicher Mensch seyn. Man darf aber nicht etwa glauben, als wenn dergleichen Fälle gar nicht oder nur höchst einzeln vorhanden wären, sondern es giebt deren wirklich fast in allen Staaten mehrere; und solche Männer welchen es nur etwas sehr weniges besser ergehet und die kaum ihr Brod, das heißt hier, kaum die allernothwendigsten und unentbehrlichsten Lebensmittel verdienen, sind gar nicht mühsam zu suchen.

Es ist also in jedem Lande, worinnen die Justiz auf einen guten Fuß eingerichtet werden soll, äusserst nothwendig, daß jedweden Richter sein hinlänglicher Gehalt gereichet, oder sein gutes und bequemes Auskommen verschaffet werde.

Die der Wohlfarth des Landes zuträglichste Methode ist die, daß allen und jeden Richtern alljährlich etwas gewisses gereicht werde. Jedweder muß so viel erhalten, daß er nebst seiner Familie gemächlich und ohne Nahrungs-

Sor-

Sorgen davon leben könne, hingegen alle Sportuln müssen ihnen abgenommen und berechnet werden. Dieß ist unter allen das vornehmste Mittel wodurch die Richter angetrieben werden können, die Prozesse in möglichster Geschwindigkeit zu Ende zu bringen. Denn wie lange ihnen die Gerichtskosten zufallen, leidet ihr Interesse gar zu sehr darunter, wenn die Streitsachen in der Kürze ausgemacht werden, und manche suchen, blos um nur immer noch Sportuln zu erhalten, die Prozesse aus allen ihren Kräften in das weite zu spielen und zu verlängern. Aber wie bald sie keinen weitern Antheil an den Kosten, sondern etwas gewisses haben, werden sie nur dahin bedacht seyn, sich die Arbeit vom Halße zu schaffen und alle Prozesse in möglichster Kürze zu beendigen.

In den Königlich Preußischen Staaten ist diese heilsame Verfügung gutentheils gemacht worden; denn bey den mehresten von Sr. Majestät Aemtern und Domainen, erhalten die Justizbeamten von den einkommenden Sportuln nichts, sondern sie müssen solche berechnen und kriegen dagegen ihren gewissen Gehalt. Es wär auch sehr zu wünschen, daß diese sehr heilsame Einrichtung bey allen diesen Königlichen Domainen und überhaupt auch bey adelichen, Stadt- und allen übrigen Gerichten getroffen würde. Auch sind noch einige andere Staaten, wo diese zum Wohl des Landes gereichende Verfassung angetroffen wird.

Man

Man wird bey dieser Einrichtung zwar einige Schwürigkeiten finden; allein sie werden dennoch nur blos bey denjenigen Patrimonial-Gerichten vorkommen, welche wegen ihrer Unbeträchtlichkeit nicht so viel einbringen, daß ein Richter dadurch erhalten werden kann. Bey allen übrigen Gerichten, welche den Richter allein zu erhalten im Stande sind, werden sich solche Schwierigkeiten gar nicht hervor thun. Denn der Richter muß nur auf einen gewissen Gehalt gesetzet, und ihm zugleich aufgelegt werden, die sämtlichen einkommenden Sportuln zu berechnen, so ist die ganze Einrichtung getroffen. Von diesen Sportuln kann er nun besoldet werden, und was mehr einkommt, wie sein Gehalt austräget, das gehet ihm weiter nichts an, so wie ihm an seinen Einkünften auch nichts abgezogen werden darf, wenn die eingehobenen Gerichtskosten, nicht so viel ausmachen. Allein auch bey denen Gerichten welche keinen eigenen Richter erhalten können, werden sich die entgegen stehenden Schwürigkeiten überwinden lassen, ohne daß die Gerichtsherren etwas dabey verlieren. Es kann dieses auf folgende Art geschehen. Wenn sich mehrere Gerichtsherren in der Nähe beysammen finden lassen, deren jeder nur uneinträgliche Gerichte hat, so kann ihnen aufgelegt werden, sich einen gemeinschaftlichen Justitiarium zu wählen, ihn gemeinschaftlich, und zwar nach Beträchtlichkeit der Arbeit die er je-

den zu leisten hat, zu besolden, und sich, nähmlich jeder von seinen eigenen Gerichten, die Sportuln berechnen zu lassen. Wollen sie aber nicht wählen, so können sie sich auch dergestalt mit einander vergleichen, daß jeder den gemeinschaftlichen Gerichtsverwalter nach und nach anzusetzen befugt seyn soll. Wenn aber nur ein, oder auch mehrere Gerichtsbesitzer in einer Gegend beysammen wohnen, welche allesamt nicht vermögend sind, einen Richter von den Einkünften ihrer Gerichte zu erhalten, so müssen diese angehalten werden, sich einen Mann zu wählen, welcher ohne die Verwaltung ihrer Gerichte schon sein hinlängliches Brod aber doch nicht zu viel Geschäfte hat, und ihn ebenfalls etwas gewisses vor seine Arbeit zu reichen. Oder weil jedes Gericht seinen ordentlichen Richter schon zu haben pflegt, so ist nichts weiter erforderlich, als denselben beyzubehalten und auf einen gewissen Gehalt zu setzen, welcher, weil die Arbeit wie die Gerichte, unbedeutend seyn wird, ebenfalls nur geringe und mit der Arbeit verhältnißmässig seyn darf. Den Inhabern der Gerichte, wird hierdurch nicht der mindeste Schaden zugefügt werden, weil der Gehalt vor dem Richter immer stark genug seyn wird, wenn ihm da von den Spesen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nichts abgehet, alljährlich so viel gereicht wird, wie die Gerichtsbarkeit ein Jahr zum andern gerechnet, oder im Durchschnitt einbringet; und

das

das Recht denselben zu wählen, bleibt ihnen ja auch unbenommen. Aber nie darf ein solcher Mann dazu angenommen oder beybehalten werden, der ohnedas schon mit sattsamer Arbeit versehen ist. Was ich bisher gesagt habe, ist auch mit auf die Actuarien oder Gerichtsschreiber anzuwenden; denn weil diese ebenfalls vielfältige Gelegenheiten haben, mancherley Ungerechtigkeiten zu begehen, so muß auch diesen ihr gewisser Gehalt gereicht werden. Durch diese vortrefliche Einrichtung wird man so viel bewirken, daß die Gerichtspersonen, die Sportuln wovon sie weiter keinen Vortheil zu ziehen haben, niemals zu hoch ansetzen, und sich mit Ernst bemühen werden, alle Prozesse in der Kürze zum Ende zu bringen, oder solche gleich bey ihren Anfange gütlich beyzulegen. Ein jährlicher Gehalt von etwa 600 Thalern, würde zur bequemlichen Unterhaltung eines Richters, der in keinen grossen und theuren Orte lebt, hinreichend seyn.

Um aber die Richter noch mehr zu bewegen, die Vergleiche zwischen den Partheyen mit allen Eifer zu befördern, so ist anzurathen, ihnen ausser ihren ordentlichen Einkünften, noch etwas gewisses für jedweden Vergleich zu reichen, der durch ihre Bemühung zu Stande gebracht wird. Eine Summe von zwey bis drey Thalern, würde auch bey wichtigen Sachen kein geringer Antrieb vor sie seyn mit allen ihren Kräften zu diesen Endzweck zu arbeiten.

Ferner

Ferner muß man den Richtern, welche sich durch gütliche Beylegungen und andere geschwinde Beendigungen der Streitsachen und überhaupt durch ihre Rechtschaffenheit auszeichnen, auch noch andere Vortheile angedeyen lassen. Z. E. es müssen ihnen alljährlich gewisse Prämien gereicht werden; man muß ihnen versprechen sie zu ansehnlichen Ehrenstellen zu befördern, auch diese Versprechungen zur Erfüllung bringen; man muß ihre Nahmen öffentlich bekannt machen; ihnen mancherlei Vorrechte und Freiheiten geniessen lassen u. s. f. Alle diese gütlichen Mittel werden in Absicht auf die Verbesserung der Gerechtigkeitspflege, bey den Richtern den stärksten Eindruck machen und zur Wohlfarth des Staats und seiner Einwohner die allervortreflichsten Würkungen hervorbringen.

Aber ich muß hier noch eines Umstandes erwehnen, wodurch der heilsame Endzweck den man dadurch, daß man den Richtern an den Gerichtssportuln keinen Antheil haben lässet, zu erhalten sucht, auf einmal gänzlich wieder umgestossen werden würde. Es ist nähmlich nichts so sehr abzurathen als die jährlichen Gerichts-Kosten auf einen gewissen Etat vestzusetzen, oder zu verordnen, daß der Richter jedes Jahr eine gewisse bestimmte Summe berechnen müsse. Ich darf gar nicht erst sagen, weswegen dieses abzurathen seyn soll; denn jeder siehet ein, daß der Richter dadurch in Nothwendigkeit ge-

setzet wird, die gütlichen Beylegungen und baldigen Beendigungen der Prozesse, wenn nicht gar zu verhindern, doch wenigstens zu befördern; weil er nur darauf bedacht seyn muß, die vorgeschriebene Summe der Sportuln herbey zu schaffen. Die Klagen über die Verwaltung der Gerechtigkeit, welche daselbst, wo diese Einrichtung Statt findet, geführet werden, sind sehr groß. Denn da die Richter zur Ansetzung unbilliger Kosten gleichsam berechtiget sind, und die schlechterdings nothwendige Erfüllung des Sportul-Etats vorschützen und sich damit entschuldigen können, so müssen die armen Partheyen äusserst darunter leiden. Ich erinnere mich gehöret zu haben, daß man bey solchen Gerichten, sogar von den im Lande wohnenden anseßigen Klägern, eine ansehnliche Kostensumme voraus, oder baaren Vorschuß verlanget und erhalten hat, ehe die Klage angenommen worden ist. Diese Einrichtung ist zugleich der vollkommenste Deckmantel für unbillige Richter; weil sie sich, wenn sie in Ansehung ihres ungerechten Sportulirens in Anspruch genommen werden, sogleich mit der Nothwendigkeit so zu verfahren entschuldigen können. Diese Einrichtung muß also schlechterdings nicht gestattet, sondern wo sie eingeführet ist, ohnverzüglich aufgehoben und an Gerichtskosten nichts weiter verlanget werden, als was der Richter durch billigen Ansatz eingehoben hat.

Eben

Eben so verderblich und schädlich für das gemeine Wesen ist auch die Verpachtung der Gerichtsstuben, hauptsächlich wenn sie an Rechtsgelehrte geschiehet welche die Justiz selbst verwalten und etwas anders das die Hauptsache bey dem Pachte ist, nicht zugleich mit verpachtet wird.

Die übrigen Bosheiten, wovon Gewinnsucht die Triebfeder nicht ist, welche einige Richter sich zu Schulden kommen lassen, wird man durch die jetzt angezeigten Mittel nicht vertreiben können. Die mehresten bestehen wohl in Partheylichkeiten; und hievon sind entweder Freundschaften oder Rache und Feindschaften die Triebfedern. Wer aber ist im Stande, diese jemand zu benehmen? Allgemeine Vermahnungen und Drohungen daß unausbleibliche Strafe erfolgen werde, wenn ein Richter sich unterstehen würde, aus Neigung zu der einen Parthey, oder aus Abneigung gegen eine derselben, oder aus andern Bewegungsgründen, Ungerechtigkeiten zu begehen, werden hier das beste thun. Und wenn einige sich dennoch dergleichen zu Schulden kommen lassen, so müssen nach Beschaffenheit der Vergehungen, gütliche oder strenge Mittel, Verweise oder wirkliche Bestrafungen nicht aussen bleiben. Denn diese letztern sind diejenigen strengen Mittel, wodurch auch die Richter im Zaume gehalten werden müssen.

Bey einigen Gerichten ist die Partheylichkeit so sehr eingerissen, daß fast keine einzige Sache vorkommt, wobey sie sich nicht äussern sollte. Ich

meine hier hauptsächlich diejenigen Gerichte, worinnen ausser dem wirklichen Richter noch mehrere Personen sitzen, die auch gern für Richter angesehen seyn und sich solcher Rechte bedienen wollen, die mit dem richterlichen Amte verbunden sind, obgleich sie nichts weniger als ein wirkliches Richteramt bekleiden. Eine sehr grosse Anzahl von Justitiarien sind in der Verlegenheit solche Männer um sich zu haben. Gerichtsherren, Pachtinhaber solcher Güter womit die Jurisdiction verbunden und zugleich mit verpachtet ist, und Raths-Mitglieder sind eigentlich diejenigen, wovon ich rede. Es ist gar nichts ungewöhnliches und auch nichts unrechtmäßiges daß Gerichtsherren und solche Gerichtspächter sich, wenn Gericht gehalten wird, mit in die Gerichtsstuben verfügen; allein sie müssen von den Justitiarien nur nichts widerrechtliches verlangen und eben so wenig pro autoritate sprechen wollen. Beydes geschiehet aber sehr oft. Die Rathsglieder sind zu allen Zeiten an den Gerichtstagen mit gegenwärtig; jedoch sind besonders nur die in kleinen Städten und Flecken und insonderheit diejenigen welche sich durch Partheylichkeiten und auf eine niedrige Art auszeichnen, hier mein Gegenstand. Wegen Mangel anderer tüchtiger Personen müssen in kleinen Städten und Marktflecken solche Männer zu Magistratsgliedern gewählet werden, die fast niemals Rechtsgelehrte, sondern Kaufleute, Künstler und am gewöhnlichsten nur Handwerksgenossen sind. Al-

lein es können auch unter diesen sehr vernünftige und rechtschaffene Männer seyn, und diese will ich keinesweges und in keinem Stücke gemeinet haben. Aber nicht selten findet man solche Leute darunter die, weder die allermindeste Wissenschaft besitzen, indem sie oft ihren Nahmen nicht schreiben können, noch sonst einige Einsichten haben, noch die Vernunft Statt finden lassen wollen. Diese sind es welche dem Richter in vielen Fällen unsäglichen Verdruß verursachen. Sind sie zur Würde eines Rathmannes oder gar eines Bürgermeisters gelanget, so glauben sie die Stelle eines ansehnlichen Regenten zu bekleiden und brüsten sich wie ein Truthhahn bey seinen Weibern. Sie haben Familie, Vettern, Schwäger, gute Freunde, Gevattern und Nachbarn denen sie an ihrer Gewogenheit Antheil nehmen lassen wollen; so wie sie nun auch der Schrecken ihrer Feinde zu seyn sich dünken. Ereignet sich nun der Fall, daß einer von jenen vor Gericht ein Geschäft zu betreiben hat, oder in eine Klage verwickelt wird, so unterstützen sie denselben mit offenbarer grosser Partheylichkeit und begehren, daß derselbe schlechterdings obsiegen solle, er mag Recht oder Unrecht haben. Hingegen sobald sich einer von denen im Gericht blicken läßt, welchen sie nicht wohl wollen, so suchen sie ihm auf die schändlichste Art zu überzeugen, wer sie wären. Weil sie aber durch den Richter alles zu vollbringen

suchen müssen, was sie gern ausgeführet wissen wollen, so pflegen sie sich nach Beschaffenheit ihrer Neigungen verschiedener Ausdrücke und Ueberredungen gegen demselben zu bedienen, um ihn nach ihrer Pfeife zu stimmen. Es heißt z. E. bei ihnen: der ist ein guter Mensch; der ist mein guter Freund und Vetter; ich habe bey ihm Gevatter gestanden, der muß wohl Recht behalten; oder, den dürfen wir wohl nicht bestrafen, wir müssen ihn mal durchwuschen lassen; es würde es mir sonst mein Lebetage nicht vergeben; seine Frau würde mir allezeit ein böses Gesicht machen und mich niemals wieder freundlich ansehen können u. s. f. Man kann also nicht mit dem *Cicero* sagen: Ponit personam amici, cum induit judicis. Allein im entgegen gesetzten Falle, sind auch ihre Reden ganz anders beschaffen. Es heißt sodann: der ist ein gottloser Mensch; der hätte es schon längst verdienet, daß wir ihm in die Haare geraten wären; den müssen wir recht zwiebeln, daß er an uns gedenken mag; er kann nicht Recht haben, ich höre es schon an seiner ganzen Erzählung, ich seh's ihm an; er reitet gern auf dem fahlen Pferde; es ist ein garstiger Mensch 2c. Sind sämtliche Beysitzer dieser Meinung, so wird solche ganz laut geäussert, sind sie aber einer andern zugethan, so pflistert ein jeder dem Richter die seinige in das Ohr. Es mag auch dieses manchen so lächerlich scheinen wie es nur wolle, so ist es doch Wahrheit; durch die Erfahrung bestä-

tigte

tigte Wahrheit. Und warum sollte man von dieser Art Leuten nicht solche Ausdrücke, und eine so grobe Politesse vermuthen? Aber der Verdruß ist groß, welcher dem Richter verursachet wird, wenn er, wie schlechterdings seine ganze Schuldigkeit erfordert auf alle diese gottlose Aeusserungen nicht achtet, sondern lediglich nur der Gerechtigkeit Gnüge zu leisten, sich bemühet. Jeder dessen Verlangen er nicht erfüllet hat, denkt auf Mittel ihm seinen Zorn empfinden zu lassen, und selten wird er demselben entgehen. Und hat er die Dreistigkeit, die er haben soll, sich der ganzen Versammlung, in ungerechten Dingen standhaftig zu widersetzen, so kann er sichere Rechnung machen, die ganze Zeit, in der er mit diesen schändlichen Seelen beysammen seyn muß, die äussersten Verfolgungen zu erleiden. Oefters sind diese Leute so unverschämt daß sie ihre widerrechtlichen Absichten durch dem Richter, nothwendig erfüllet sehen wollen, und mit dem grösten Ungestühm darauf dringen; ja sie sind im Stande, solche mit Gewalt selbst durchzusetzen. Noch weit grösser aber ist der Verdruß welchen sie dem Richter verursachen, wenn sich von diesen Gesinnungen solche darunter befinden, die sich in gerichtlichen Dingen eine Geschicklichkeit zutrauen und wohl weise zu seyn dünken; obgleich sie im Grunde höchst unwissend sind, und ihnen gesagt seyn muß, daß die einfältige Einbildung von ihrer vermeintlichen Geschicklichkeit, blos daher rühret, weil

sie die grosse Wahrheit nicht erkennen: daß sie in der That gar nichts wissen. Kein Richter kann mit diesen Leuten friedlich leben, als der, welcher sie ungehindert schalten und walten läßt, nach dem bekannten Ausdruck eine Mämme und alte Huhre und im Grunde einfältig ist; sich daher niederträchtig in jeden von ihnen zu schicken sucht, oder eben so unredlich ist, wie sie selbst sind. Wer aber von diesem das Gegentheil ist, den hassen und verfolgen sie, und suchen sich denselben als eine beschwerliche Last, bey der erstern anscheinenden Gelegenheit durch die ungerechtesten und schändlichsten Mittel vom Halse zu schaffen.

Es ist äusserst nothwendig, daß bey der Verbesserung des Justizwesens auch hier eine bessere Einrichtung getroffen werde. Weil bey Besetzung der Rathsglieder-Stellen in kleinen Städten fast allemal Noth ist, wo taugliche Subjecte hergenommen werden sollen, und auch wegen der hier obwaltenden Partheylichkeiten, die tüchtigsten Männer sehr oft nicht dazu genommen werden, so muß die Anzahl derselben eingeschränkt werden. Wozu sind fünf, sechs, bis acht und mehrere Männer in einen sehr unbedeutenden Magistrat nöthig? Nicht der mindeste Vortheil wird dadurch erhalten. Auch sie diese Männer selbst, haben von diesen Bedienungen gewöhnlich keinen Nutzen zu erwarten. Vielmehr aber kann man im Gegentheil mit Gewißheit behaupten, daß dadurch in mancherley Betracht wirklich noch vielerley Schaden

den verursachet werde. Denn der jährliche gewisse Gehalt dieser Männer beträgt, in vielen solchen Städten kaum wenige, und zuweilen nicht fünf oder zehen Thaler. Jede Woche pflegen sie gewöhnlicher Weise einmal zusammen zu kommen und Rathstag zu halten, obgleich sie oftmals gar nichts zu thun haben, sondern blos ihre Geschäfte und Handwerke verabsäumen. Allein sie bekleiden ihre Würde und müssen sich wenigstens darinnen zeigen und das Rathhauß betreten. Aber, was nehmen sie da vor, möchten einige Leser fragen, wenn sie nichts zu thun haben? Geschäfte oder Zeitverkürzungen finden sie doch, wenn es auch keine nothwendigen sind. Eine Zeitlang sehen sie einander an, und möchten sich unter einander selbst verklagen; sie erkundigen sich was die Hausfrauen der Kollegen zu Mittage oder zum Abend kochen werden; sie fragen wer das beste Bier habe; sie trinken gewöhnlich dabey auch fleissig herum, werden brav lustig, spielen in der Karte, oder zanken sich wohl gar ein bisgen. Ferner berathschlagen sie sich über die in den vorigen Rathstagen schon abgeurtelten Sachen und machen aus, wie dieselben eigentlich hätten entschieden werden sollen; sie deliberiren über mancherley Staatsangelegenheiten, und theilen einander ihre Muthmassungen mit, wo sich eine Gelegenheit äussern wird oder geäussert hat, zu Rathhause etwas zu thun zu kriegen und folglich auch etwas zu verdienen. Finden sich aber Leute zu Rath-

hause ein, die eine Sache mit einander abzuthun haben, so ist, wie gedacht, beynahe keine einzige darunter wobey sie nicht besondere mit der Gerechtigkeit streitende Absichten hätten, indem sie, oder einige davon, der einen Parthey wohl und der andern übel wollen. Sind sie in ihren Meinungen nicht einig, so streiten und zanken sie sich unter einander, und nicht selten auch mit den Partheyen selbst, wenn diese mit ihren ungültigen Aussprüchen nicht zufrieden seyn wollen, öffentlich auf das unanständigste herum; dergestalt daß die vorüber gehenden sich vor dem Rathhause versammlen, und das Gezänk unter vielerley Spöttereyen mit anhören; wodurch denn der ganze ehrenveste Rath bey jeden Vernünftigen verächtlich und zum Gelächter wird. Bey vielen solcher kleinen Stadtgerichte werden die einkommenden Sportuln welche sie sich gemeiniglich widerrechtlich zugeeignet und dem Richter gröstentheils entzogen haben, getheilet. Weil es aber natürlich ist, daß in so geringen Orten, die öfter bey weiten nicht so beträchtlich wie manches Dorf sind, nicht viel Sportuln eingehoben werden, so ist der Antheil für jedweden höchst unbedeutend, und der Richter der solche verdienet hat, erhält zu seinen Antheile oft nicht so viel davon wie die Copialien betragen. Damit nun mehrere Gerichtskosten einkommen mögen, so arbeiten sie den Vergleichen mit allen Kräften entgegen, und setzen jene nicht

selten sehr unbillig in ihren Liquidationen an. Wehe dem an welchen sie nur erst haften können! Er wird nicht eher wieder losgelassen, bis ihm wenigstens die Flügel sehr gut beschnitten worden sind. Sie lauren auf Partheyen, denen sie etwas abnehmen können, wie Spürhunde auf das Wild, und niemand darf sich mit seinen Nachbar auch nur heimlich durch einige Worte verunwilliget haben, so muß, wenn es ihnen bekannt wird, obgleich kein Mensch deshalb eine Beschwerde angebracht hat, einer sowohl wie der andere geschröpfet werden und in ihren Schubsack bluten. Sie sind den Spinnen zu vergleichen, die kein Insect aus ihrem Netze entlassen, ohne ihm zuvor das Blut ausgesauget zu haben. Der Schaden welcher aus dieser Verfassung entstehet, ist daher sowohl für einzelne Personen, als auch für das gemeine Wesen sehr groß.

Am heilsamsten wär es, wenn solche geringfügige Städte und Flecken den Aemtern mit untergeben wären. Der sämtlichen Bürgerschaft würde dadurch sehr geholfen seyn; denn nicht nur die jetzt berührten Unvollkommenheiten würden nicht Statt finden, sondern es würden auch viele Kosten ersparet werden können, indem die Erhaltung eines Rathhauses, eines eigenen Gerichtsknechtes, die Salarien der Rathspersonen u. s. f. hinweg fallen würden. Und übrigens sehe ich gar keine Vortheile, die einem gerin-

gen Orte dadurch erwachsen, wenn er seinen eigenen Magistrat hält. Findet man doch sehr viele ansehnliche Städte, welche unter den Aemtern stehen und sich besser dabey befinden, als wenn sie einen mit der Gerichtsbarkeit versehenen Rath hätten. Weil aber die jetzige Verfassung einmal vorhanden ist, so muß doch wenigstens die beste Einrichtung damit getroffen werden. Unter andern nothwendigen Veränderungen muß man nur dem Richter welcher eigentlich nur allein nöthig ist, und einen Bürgermeister oder höchstens über diese, noch einen Rathmann beybehalten, oder sämtliche Glieder bis auf diese aussterben lassen. Gerichtstage müssen nicht unnöthiger Weise, sondern blos nach Erfordern gehalten werden. Die Sporteln dürfen, wie schon überhaupt und in Ansehung aller Richter und obrigkeitlichen Personen vorgeschlagen worden ist, den Rathsgliedern nicht ferner zufallen, sondern jeder muß dagegen eine verhältnißmäßige gewisse Vergütung erhalten, wobey aber in Ansehung des Richters zugleich auf das Rücksicht genommen werden muß, was oben wegen der Erhaltung der Richter überhaupt gesagt worden ist. Es muß nachdrücklichst verordnet werden, daß ausser dem wirklichen Richter sich keines der übrigen Glieder mit Justizsachen abgeben darf, sondern diese müssen in ihrem ganzen Umfange von dem Richter ganz allein, abhangen, und auch von

dem=

demselben lediglich nur gefordert werden; ja auch sogar darein zu reden muß denen übrigen Mitgliedern des Raths ernstlich untersagt werden, weil dadurch nur Aufenthalt und andere grosse Unordnungen zu entstehen pflegen. Denn wie können diejenigen mit Vernunft von einer Sache reden, wovon sie gar keine zureichende Begriffe haben? Illegalitäten und Ungerechtigkeiten das sind die Früchte, welche in denen Gerichten, worinnen solche Leute, die keine Kenntniß von der Rechtsgelahrheit haben, sich das Recht zu votiren, oder wohl gar allein, und eigenmächtig, zu entscheiden, widerrechtlich anmassen, bisher erzeugt worden sind. Am allerwenigsten aber muß denen Magistråten, und auch eben so wenig den Gerichtsherren verstattet werden, die Justitiarien, obgleich jene das Recht haben diese zu wählen, hinwiederum zu entlassen. Denn eben hierdurch ist ihnen der Weg zu sehr vielen Ungerechtigkeiten vollkommen gebahnet; weil viele zu ihren unerlaubten und gesetzwidrigen Unternehmungen lieber stille schweigen, als sich in Gefahr begeben, ihre Bedienung gar zu verlieren. In Polizey-Sachen kann den Magistråten die Verfügung oder wenigstens ihr Stimmrecht, und zwar am besten auf die Art, wie es in den **Königlich Preußischen Staaten** sehr gut vorgeschrieben ist, immer gelassen werden; allein sobald auch diese Sachen in ordentliche Streitigkeiten folglich in Justizsachen

aus-

ausarten, müssen sie sich in Ansehung derselben ebenfalls alles Einredens und Zustimmens gänzlich enthalten.

Würde man nun diese in Ansehung der Richter gethanen sämtlichen Vorschläge, bey der Verbesserung des Justizwesens befolgen, so würden die Unvollkommenheiten welche den geraden Lauf der Gerechtigkeit mit Absicht und Willen der Richter und anderer obrigkeitlichen Personen bisher gehemmet haben, auf die Zukunft gröstentheils gehoben und fast ganz und gar abgestellet und verdrungen seyn.

Die Unwissenheit und schlechte Kenntniß der Gesetze mancher Richter, war die zweyte wichtige Ursache welche der Gerechtigkeit viele Hinderungen in den Weg legt. Woher diese gewöhnlich zu entstehen pflegt, davon ist schon oben etwas beygebracht worden. Man muß Mittel ausfindig zu machen suchen, wodurch die Rechtsbeflissenen und überhaupt alle studirende Jünglinge welche ihre Zeit nicht wohl anwenden, auf eine schickliche Art zu den ihrer Bestimmung gemässen Fleisse angehalten werden können. Denn wer die hohe Schule mit leerem Kopfe verläßt der pflegt es gewöhnlich nicht hoch in gelehrten Kenntnissen zu bringen. Allein hier würde der Ort nicht seyn, mich noch weiter bey diesen Mitteln aufzuhalten. Wenn jemand ein richterliches Amt sucht, so muß er zuvor sattsam geprüft werden, oder er muß andere

hin=

hinreichende Proben von seiner Wissenschaft abgelegt haben, ehe ihm solches anvertrauet wird. Sind aber keine Proben von seiner Geschicklichkeit vorhanden, oder ist er bey der Prüfung nicht tüchtig befunden worden, so muß er mit seinem Gesuche ab- und sich allererst die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, abgewiesen werden. Schlechterdinges muß man keinen Unwissenden zu richterlichen Aemtern zulassen. Alle Partheylichkeiten müssen hierbey nachdrücklichst untersagt werden, und weder durch Geld noch durch andere Mittel muß derjenige welcher unfähig ist, eine solche wichtige Stelle erhalten können. Es muß hier nicht so gehen, wie bey jenen Kollegio, wo alle diejenigen geistlichen Kandidaten, welche Mutterpfennige und andere angenehme Sachen opferten, ohne Unterschied, wenn gleich sie kaum deutsch zu lesen vermocht hätten, für fähig zu Verwaltung geistlicher Aemter erkläret, und fast alle die übrigen, welche mit der Simonie nichts zu thun haben wollten, wenn es auch die geschicktesten Männer gewesen wären, zurück gesetzet wurden. Jedoch das geht mir nichts an, und ich will mich mit einen hæc incidenter entschuldigen.

Da auch die jetzige Verfassung unserer Gesetze, sehr viel zu der Unwissenheit verschiedener Männer, die sich der Rechtsgelahrheit gewidmet haben wollen, beygetragen hat, so wird man, wenn das neue Gesetzbuch allererst ange-

angefertiget worden ist, dieselben mit dieser Unwissenheit so oft nicht mehr beschuldigen können. Denn da in diesem Gesetzbuche, nach demjenigen was oben davon gesagt worden ist, keine Dunkelheiten, Widersprüche, unnöthige Weitläuftigkeiten und andere Unvollkommenheiten, anzutreffen seyn werden, so wird jeder auch bey sehr mittelmäßigen Fleisse, sich in kurzer Zeit eine hinreichende Kenntniß der Gesetze zu erwerben, vermögend seyn. Folglich wird auch diese Ursache einer schlechten Justizverwaltung, durch die Verbesserung der Rechte zugleich gröstentheils mit aufgehoben seyn.

Die dritte Hauptursache, der mangelhaften Justiz, in so fern solche den Richtern zur Last gelegt werden kann, war ihre Nachläßigkeit, und Faulheit auch ihre Unbedachtsam- Sorglosig- und Leichtsinnigkeit. Jene, die Nachläßigkeit und Faulheit, welche den Partheyen theils durch Aufenthalt der Sache, theils durch unverbesserliche und unwiedertreibliche Verabsäumungen zu grossen Schaden gereichet, muß durch sehr ernstliche Strafbefehle vertrieben werden. Wenn Prozesse durch die Schuld der Richter lange aufgehalten worden sind, so muß man dieselben mit einer wirklichen, und nach Beschaffenheit der Sache empfindlichen, Strafe belegen; hingegen in denen Fällen, wobey die Partheyen durch die Verzögerung ihrer Angelegenheiten wahren Verlust erlitten oder auch nur ein gewisses Interesse verloren

haben,

haben, müssen die Richter angehalten werden, denenselben allen verursachten Schaden zu ersetzen. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß sie sodann in Zukunft, allen erforderlichen Fleiß anwenden werden.

Die Unbedachtsamkeit, Sorglosig- und Leichtsinnigkeit der Richter bestund vornehmlich darinnen, daß sie mehrere Bedienungen annehmen oder an sich reissen, wie sie bearbeiten können. Weil aber von der Abstellung dieser grossen Unordnung das nöthige schon angemerkt worden ist, so wär es unnütz, wenn ich solches hier nochmals wiederholen wollte. Uebrigens aber dürfte es ebenfalls erforderlich seyn, daß Richter, durch Andräuung wirklicher Bestrafung, abgehalten werden mehrere Bedienungen anzunehmen, als zu denen ihre Kräfte hinreichend sind.

Um endlich den Mangel des natürlichen Verstandes, der gesunden Menschenvernunft, welcher zuweilen ebenfalls eine sehr grosse Verhinderung der Gerechtigkeit ausmacht, hier nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, so werde ich dennoch kaum so viel zu sagen haben, daß man einen Mann, der nicht mit gewöhnlicher Menschenvernunft begabt ist, kein obrigkeitliches, am allerwenigsten aber ein richterliches Amt anvertrauen dürfe. Denn ein so wichtiges Amt erfordert Männer, die einen sehr richtigen Gebrauch von ihrem Verstande machen können, und ihr Verstand muß dabey auch sehr gut seyn. So viel verstehet

sich

sich schon von selbst, daß ich nicht von solchen Leuten rede, die nach dem Urtheile aller Menschen für vernunftlos, dumm, wahnsinnig oder rasend gehalten werden, oder daß ich nicht Furiosos und mente Captos meine, sondern diejenigen welche den mente Captis nahe kommen, welche man Pinsel nennet, und von deren jeden man zu sagen pflegt: er ist ein einfältiger Mensch, ein einfältiger Schöps, ein armer einfältiger Tropf, wie dieses schon aus dem Obigen erhellet. In den Rechten gelten Menschen von dieser Art, immer noch für gescheud, aber zu wichtigen Aemtern taugen sie nicht. Sie grenzen fast zwischen Vernünftigen und Vernunftlosen. Ich würde von solchen Männern vielleicht gar nicht besonders geredet haben, wenn sie gar sehr selten in wichtigern Aemtern gefunden würden, oder wenn der Schaden, welcher vielen Menschen durch dieselben zugezogen wird, nicht sehr groß wär. Ihre Angehörigen haben ihnen bisher, und was sehr befremdend seyn muß nicht selten, sehr beträchtliche Bedienungen zu verschaffen gewust. Was kann nicht die Bosheit mit einen solchen Menschen ausrichten! Eine boshafte Seele die nur Arglistigkeit aber keine Rechtschaffenheit besitzt und Gelegenheit hat, in seine Geschäfte zu würken, kann unter dem Scheine des Rechtes abscheuliche Bosheiten unter seinen Nahmen ausüben. Ich habe blos nöthig mich auf die Erfahrung zu berufen.

Zuletzt

Zuletzt würde ich noch etwas davon zu sagen haben, wie die Unvollkommenheiten, welche die Partheyen selbst und vorzüglich deren rechtliche Beystände, Sachwalter und Advokaten, bey der Justizverwaltung verursachen, abgestellet, auch in Absicht auf diese eine vollkommenere Einrichtung und Verbesserung des ganzen Justizwesens erlanget und erhalten werden könne; allein ich kann hier desto kürzer seyn, weil dasjenige, was ich in Ansehung der Richter, so weit diese Verbesserung durch sie erhalten werden muß, schon gesagt habe, auch auf die Sachwalter, Advokaten, Procuratoren oder wie man die rechtlichen Beystände sonst zu benennen pflegt, und so vielerley derselben sind angewendet werden kann.

Ungerechte Menschen die sich kein Bedenken machen, ihre Mitbrüder mit widerrechtlichen Prozessen heim zu suchen, wird man von ihren Bosheiten niemals völlig zurück halten können. Allein das ist doch auch nicht zu leugnen, daß ihnen durch diejenige, verbesserte Einrichtung des ganzen Justizwesens, von der ich bisher geredet habe; durch die Verbesserung der Gesetze, und der Prozeßordnungen, und durch die Zurückführung der Richter zu ihren Pflichten, das Handwerk zugleich grösten Theils mit gelegt seyn wird. Nebst diesem aber müssen diejenigen, welche solche Prozesse führen, von deren Ungerechtigkeit oder grossen dabey obwaltenden Zweifeln sie selbst überzeugt gewesen sind, oder in Ansehung deren

ein billiger Vergleich von ihnen hartnäckig verweigert worden ist; wenn die Sache nachher dennoch zu ihrem gänzlichen Nachtheile entschieden wird, und ihre Schalkheit offenbar hervorleuchtet, auch noch nach Verdienst bestraft werden; gleichwie sie auch verbunden sind, allen den Schaden zu ersetzen, welchen sie jemand dadurch zugezogen haben, und ihm sein ganzes dabey verlornes Interesse zu vergüten. Alle diese Leute sind gleichsam als Verbrecher anzusehen, und müssen verhältnißmäßig eben so behandelt werden. Ganz vorzüglich hat man sein Augenmerk hier auch auf diejenigen zanksüchtigen Menschen zu richten, welche andere vorsetzlich beleidigen und zuerst zum Zorne reitzen. Denn bisher hat man die Beleidigten welche sich nur vertheidiget haben, eben so behandelt wie die ersten Anfänger der Injurien und Beleidigungen, und einer ist gewöhnlich eben so bestraft worden, wie der andere. Dieß ist sehr unbillig und muß schlechterdings abgeändert werden. In einigen Gerichten ist man überhaupt gewohnt die Sachen dergestalt zu drehen, daß die Partheyen die Kosten zur Hälfte bezahlen müssen, die Prozesse mögen auf der einen Seite offenbar unrecht und auf der andern eben so gerecht, oder sie mögen von beyden Seiten zweifelhaft seyn. Allein der Bewegungsgrund hierzu ist kein anderer, als weil man die Meinung hegt, daß zweye mehr bezahlen können, als einer. Wie sehr widerrechtlich dieses sey, darf ich nicht noch sagen. Derjenige wel-

cher eine ungerechte Sache bestritten hat, muß nach aller Vernunft und auch nach unsern jetzigen Rechten die Kosten allein bezahlen. Denn aus welchem Grunde sollte derjenige, welcher gezwungen wird, sich zu seinem Verdruß mit einem unbilligen Manne herum zu klagen, auch noch verbunden seyn, etwas zu desselben Erleichterung beyzutragen? Solche Prozeßführer werden dadurch auf die Zukunft auch noch weit verwegener. Es bleiben ohnedas viele Prozesse so unaufgeklärt, daß man ohne grosse Unbilligkeiten zu begehen, die dadurch veranlaßten Kosten, einem der streitenden Theile allein nicht auflegen kann. Das Ableugnen der Wahrheit und Vorbringen unwahrer Dinge, muß schlechterdings nicht fernerhin verstattet werden. Die Prozesse werden dadurch sehr verzögert, und unnöthige Beweise, Weitläuftigkeiten oder Ungerechtigkeiten verursachet. Denn die Wahrheit wird entweder bewiesen oder nicht; im erstern Falle haben die Unwahrheiten keinen weitern Nutzen gehabt, als daß Aufenthalt der Sache und Kosten veranlasset worden sind, im zweyten Falle aber muß der Gegentheil nach Beschaffenheit der Umstände mehr oder weniger, nothwendig darunter leiden. Die Römer hatten daher sehr weislich in poenam inficiationis das duplum zu bezahlen verordnet. In unserm Cod. Frider. ist eben diese heilsame Verordnung zwar auch enthalten; allein bey den Untergerichten ist sie fast gar nicht beobachtet worden. Gottlose Leute wissen ohnedas schon Gründe

zu finden, wovon sie bey ihren ungerechten Prozessen Gebrauch zu machen suchen; wenn ihnen aber noch das Verneinen der Wahrheit und Anführen der Lügen frey stehet, so muß es ihnen desto leichter werden, ihre bösen Absichten auszuführen. Schon der kleinste Umstand welcher auf diese schändliche Art benutzet wird, kann ihnen in vielen Fällen sehr behülflich dazu seyn. Es ist auch nichts gewöhnlicher als daß diejenigen welche eine ungerechte Sache ausführen wollen, sich falscher Gründe und aller möglichen ungerechten Mittel dazu zu bedienen pflegen; um wenigstens den Schein des Rechtes vor sich zu haben. **Cicero** sagt Lib. 1. Cap. XIII. de offic.

Totius autem injustitiæ nulla capitalior est, quam eorum, qui cum maxime fallunt, id agunt, ut viri boni esse videantur.

In Absicht auf die Bosheit mancher **rechtlicher Beystände**, beziehe ich mich auf das, was ich von den Bosheiten einiger Richter gesagt habe. Durch nachdrückliche Bestrafungen müssen sie zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Die Richter müssen zu allen Zeiten sehr aufmerksam darauf seyn. Unnütze Weitläuftigkeiten darf man ihnen gar nicht gestatten, sondern man muß sie anweisen die Sachen welche von ihnen vertheidiget werden, in möglichster Kürze, Deutlichkeit und Gründlichkeit vorzutragen. Anzüglichkeiten, unanständige Grobheiten und andere zur Sache nicht

gehörige Dinge, sind ihnen auf keine Weise zu verstatten. Und weil sie auch dasjenige ganz vorzüglich betrift, was so eben von der Unterdrückung und Verleugnung der Wahrheit und von der Anführung der Lügen gesagt worden ist, so müssen ihnen diese unredliche Künste, so wie alle übrige Ränke und unerlaubte so genannte Advokaten-Streiche von denen ich einige wenige zu Beyspielen oben angegeben habe, ernstlich untersagt und wenn sie sich dieselben demohnerachtet zu Schulden kommen lassen, so müssen sie deshalb mit gebührlicher Strafe belegt werden. Es hat zwar bisher in den mehresten Landen schon geschehen sollen; allein man hat in einigen fast gar nicht, und in andern nur sehr selten mit Nachdruck darauf gesehen.

Das allerkräftigste Mittel aber, um den grossen Schaden abzuwenden welchen manche Advokaten den Partheyen verursachen, ist auch hier kein anderes als, daß dieselben auf einen gewissen jährlichen Gehalt gesetzet werden, und keinen Antheil weiter an dem Honorario haben das die Clienten für ihre Arbeiten bezahlen müssen. Die Vortheile welche sich durch diese heilsame Einrichtung über das ganze Land verbreiten, sind so augenscheinlich, daß sie von niemand bezweifelt werden können. Wie bald die Sachwalter von der Langwierigkeit der Prozesse keinen Gewinst mehr, sondern nur längere Bemühungen zu erwarten haben, werden sie sich nebst den Richtern mit allem

Ernst bestreben, alle Rechtsstreite zu vergleichen oder in der Kürze zu beendigen, und man wird mit Verwunderung sehen, daß sodann wenn diese Einrichtung sowohl mit den Advokaten als Richtern getroffen seyn wird, auch die wichtigsten Sachen in sehr kurzer Zeit werden ausgemacht werden.

Der Staat hat von dieser Einrichtung, auch in Ansehung der Besoldung dieser Männer, keinen Nachtheil zu befürchten. Denn es können demohnerachtet noch billige Advokaten-Gebühren von den Clienten genommen werden, und eben diese muß man zur Besoldung der Advokaten verwenden. Um mehrerer Ordnung willen, könnte man die Verfügung machen, daß sowohl diese Gebühren als die Gerichtskosten von den Richtern beygetrieben, und in eine allgemeine Sportulkasse, entweder des ganzen Landes, oder in beträchtlichen Staaten, in die Sportulkasse der Provinz eingesendet werden müsten. Aus diesen Kassen würden sowohl die Richter als Advokaten entweder monatlich oder vierteljährlich zu besolden, auch letztere den Richtern an Gehalt ziemlich gleich zu setzen seyn; damit sie keine Noth leiden und dadurch nicht etwa veranlasset werden dürften, den Partheyen dennoch unter der Hand wenigstens noch allerley Geschenke abzunehmen. Sollte aber wider Vermuthen zuweilen nicht so viel einkommen, wie zur Besoldung dieser Männer erfordert würde, so würde zwar wenn noch kein hinlänglicher Vorrath in der Kasse vorhanden, der Staat der-

jenige

jenige seyn, welcher das fehlende zulegen müste; allein es würde dieses eine unbedeutende Wenigkeit seyn, welche gegen den grossen Nutzen, der durch diese Einrichtung über das ganze Land verbreitet wird, gar nicht in Anschlag zu bringen wär; und überdas so würde zu einer andern Zeit auch wieder mehr einkommen, wie zu diesen Salarien erfordert werden würde; und hiervon könnte dem Staat das hergeschossene Quantum wieder ersetzt werden. Endlich aber würde die Kasse selbst zu hinlänglichen Bestande gelangen.

Ueber das Salarium müste den Advokaten ebenfalls noch etwas gewisses vor jeden Vergleich, der in solchen Sachen worinnen sie gedienet hätten, zu Stande gebracht worden, gereicht werden. Ferner müste man diejenigen, welche sich durch Fleiß, Redlichkeit und andere vortrefliche Eigenschaften, vor andern auszeichnen würden, zu grössern Ehrenämtern gelangen lassen, und sie überhaupt aller derjenigen Vorzüge theilhaftig machen, wovon ich in Ansehung der sich vorzüglich hervorthuenden Richter geredet habe. Denn wohl die mehresten Menschen muß man so betrachten, als wenn sie alles das, was sie thun, nur aus eigenen Interesse, um ihres eigenen Vortheiles willen thäten. Es sollte zwar nicht so seyn, und jeder sollte bey seinen ordentlichen weltlichen Geschäften nur das allgemeine Wohl oder zum wenigsten die Wohlfahrt seiner einzelnen Mitbrüder zur Hauptabsicht, seine Erhaltung aber, die

dadurch zugleich mit bewirkt wird, und welche allerdings nicht ausser Augen gesetzt werden darf, dabey zur Nebenabsicht haben (man muß mich recht verstehen: der Gelehrte, der Kaufmann, der Landwirth, der Künstler, der Handwerksmann ꝛc. sollten hauptsächlich nur zur Beförderung der Wissenschaften, zur Verschaffung der Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten, und folglich zu dem davon abhangenden Wohlstande der Menschheit arbeiten, auch zufrieden seyn, wenn ihre eigene Erhaltung dadurch zugleich mit befördert würde und nicht lediglich dabey auf ihren alleinigen Nutzen sehen); aber es ist nun einmal nicht anders und der gröste Theil der Sterblichen denkt fast bey allen seinen Unternehmungen nur auf Gewinn, auf Nutzen, auf Vortheile. Germanis quæ non venalia auro? sagt man; allein statt germanis muß man wenn man die Worte verändern will, vielmehr ganz allgemein hominibus setzen. Diejenigen welche bey ihren Geschäften vornehmlich nur den Wohlstand ihrer Brüder zur Absicht haben, sind gewiß auch in aller Absicht rechtschaffene Leute, obgleich auch noch sehr viele Rechtschaffene unter jenen mit sind; nur hängen diese noch zu sehr an den zeitlichen Dingen. Es muß also auch in Ansehung der Richter und Sachwalter dasjenige geschehen, was wegen vieler derselben nothwendig ist. Die übrigen vortreflichen Männer hingegen, würden das Ihrige

rige auch ohne das schon zu erfüllen trachten; denn sie wissen, daß das innere Bewustseyn, seine Schuldigkeit aus Pflicht und nicht zeitlicher Vortheile halber gethan zu haben, unaussprechlich grösseres und beständigeres Vergnügen verschaffe, als alle andere vergängliche Vortheile zusammen genommen.

Wie diejenigen Unvollkommenheiten, welche durch die Unwissenheit durch die Nachläßigkeit und Faulheit, durch die Leichtsinnigkeit und endlich durch den Mangel eines guten natürlichen Verstandes, mancher Advokaten, über das Justizwesen und folglich über die Bürger des Staats verbreitet werden, abzuändern und zu verbessern sind? Deshalb will ich mich eben mäßig und zwar blos allein auf dasjenige berufen, was schon in Ansehung der Richter bey dieser Materie gesagt worden ist; weil solches alles überall auch auf die Sachwalter angewendet werden kann, und eine Wiederkäuung nur Zeit und Raum hinweg nehmen und überdas auch verdrießlich seyn würde.

Zuletzt muß ich hier auch noch bemerken, daß verschiedene Leute die Meinung hegen, daß die Advokaten und überhaupt alle rechtliche Sachwalter nur unnütze ja wirklich schädliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft wären, und mancher dürfte hier vielleicht etwas von dieser Materie erwarten. Ich will daher noch ein paar Worte über die Frage reden, ob die Sach-

walter, überhaupt davon gesprochen, entbehrliche oder schädliche Leute im Lande sind?

Weil ich nicht schon oben hiervon geredet habe, so wird man meine Meinung leicht zu errathen vermögend seyn. Es läßt sich nicht ohne guten Grund gegen die Advokaten von ihren Gegner vorbringen, daß jeder Mensch wenn er blos Verstand habe, seine Sache in den Gerichten selbst vorstellen könne, und daß gar nichts weiter dabey nöthig sey, als daß dem Richter die Thatsachen oder Facta nebst ihren Umständen vorgetragen und bekannt gemacht würden. Ferner, es könnte dieses wenn die Partheyen das Schreiben nicht verstünden, auch eben sowohl mündlich wie schriftlich geschehen. Wenn gleich dieser Vortrag noch so unordentlich und verworren gethan würde, so wär doch bey sämtlichen Richtern die Geschicklichkeit zu vermuthen, daß sie das Brauchbare und zur Sache Dienliche ohne viele Mühe heraus finden würden. Auf die von den Partheyen gethane Bitte, müsse kein Richter, wenn sie den Geschichten und Umständen der Sache nicht gemäß wäre, einige Rücksicht nehmen, sondern vielmehr sogleich dasjenige niederschreiben wozu welche den Rechten nach statt fände. Anführung der gesetzlichen Gründe und Rechte, vermöge deren die Klagenden sich zu vertheidigen und worauf sie sich zu stützen hätten, wären von Seiten der Partheyen gar nicht nothwendig,

viel-

vielmehr ganz unnütz und übrig, weil den Gerichten ohne dieselbe schon bekannt seyn müsse, was auf die vorher gegangenen Thatsachen rechtlich und den Gesetzen gemäß sey. Es würden solchergestalt sehr viele Weitläuftigkeiten, lange Fristen, besonders diejenigen welche den Advokaten zum Einbringen der Satzschriften verstattet werden müssen, und überhaupt der Aufenthalt der Prozesse, desgleichen eben hierdurch auch sämtliche Advokatengebühren, und ein beträchtlicher Theil der Gerichtskosten vermieden werden; und mit eins, es würde wenn die Partheyen sich keiner Advokaten mehr bedienen dürften, eine sehr geschwinde, mit überaus geringen Kosten verbundene und dennoch gründliche Gerechtigkeit gehandhabet werden können.

Wider meine eigene sehr gute Ueberzeugung würde ich reden, wenn ich behaupten wollte, daß diese Gründe widerlegt werden könnten. Sie sind der Wahrheit ganz vollkommen gemäß, und in der Regel muß allerdings bey den Prozessen auf keine andere Weise verfahren werden, wie eben jetzo angegeben worden ist. Allein diesem ohnerachtet sind die Advokaten nicht gänzlich abzuschaffen, ja sie sind in manchen Fällen wirklich sehr nothwendig. Mancherley Gründe dieserhalb anzuführen, würde mir gar nicht schwer fallen. Allein da mir zu diesen Endzweck der erforderliche Raum ermangelt, so wird es genug seyn,

wenn ich nur eine Ueberzeugung beyzubringen vermögend bin, daß die gänzliche Abschaffung der rechtlichen Beystände, und zwar solcher die nach geschehener Prüfung zu diesem Endzweck tüchtig befunden und dazu bestellet worden, auch unter den bekannten Nahmen der Sachwalter, Anwälde oder Advokaten bekannt sind, nicht Statt finden könne. Ich werde den Beweis, den ich hier zu führen habe, gleich durch Beyspiele bewerkstelligen.

Einem jeden Rechtsgelehrten, wenn gleich er noch kein Practiker zu nennen ist, sondern wenn er nur einige Erfahrung in gerichtlichen Händeln erlanget hat, muß bekannt seyn, daß nicht selten äusserst weitläuftige, verwickelte und zwar überdas äusserst wichtige Sachen, in den Gerichten vorkommen, und daß viele Zeit dazu erfordert wird, ehe man einen Begriff davon erhalten kann, obgleich sie schriftlich vorgetragen worden sind. Wie würde es hier den Partheyen ergehen, wenn sie sich lediglich auf den Richter verlassen, und die Hervorsuchung ihrer Rechtsgründe von demselben allein erwarten sollten? Ein Advokat pflegt sehr gewöhnlich (nebst seinen eigenen Vortheilen und vor baares Geld) nichts weiter, wie ein obsiegliches Urtheil für seine Parthey zu erhalten, und bemühet sich (wenn es nur nicht auch oft auf unerlaubte Art geschähe!) alle mögliche Gründe zu diesem Endzweck aufzufinden. Der Advokat

des

des Gegners thut ein gleiches; und auf diese Art wird die ganze Sache nebst ihren beyderseitigen Gründen (jedoch von vernünftigen und rechtschaffenen Advokaten ohne unerlaubte Mittel dabey anzuwenden) in ein helles Licht gesetzt und dem Richter deutlich vor Augen gelegt. Der Richter hingegen würde, in Fall er nicht ein sehr sorgsamer und mit einem zarten Gewissen begabter Mann ist, (wie doch alle Richter seyn sollten) endlich über die Sache ermüden, und ohne weiteres Nachdenken, ohne Erforschung aller möglichen Gründe und Gegengründe, ohne die sämtlichen und oft in großer Anzahl in den vorliegenden Fall einschlagenden Gesetze aufzusuchen, in der Sache erkennen; und hierdurch könnte einer Parthey leicht, sehr leicht, zu viel geschehen. Gegen eine Parthey hat der Richter so viel oder nicht mehr und auch nicht weniger Neigung, wie gegen die andere, oder wenigstens soll dieses also seyn; und folglich macht sich ein sorgloser Richter daher auch eben so sehr viel nicht daraus, welche von den Partheyen Recht oder Unrecht erhält. In solchen sehr weitläuftigen, verwickelten und wichtigen Fällen, muß es den Partheyen allerdings frey stehen, sich der Advokaten zu bedienen; und daher müssen auch ehrliche und geschickte zu diesen Endzweck besonders bestellte Männer, vorhanden seyn.

Ferner,

Ferner, was soll eine Parthey machen, wenn sie Ursache hat zu befürchten, daß der Richter ihr keine unpartheyische Justiz handhaben werde? Wenn er etwa ihr heimlicher Feind, oder des Gegners Freund ist? Es würde ihm sehr leicht seyn, die Sache unter dem Scheine des Rechtes dergestalt zu drehen, daß die Parthey, welcher derselbe nicht wohl wollte, wenn gleich sie wirklich das Recht auf ihrer Seite hätte, dennoch am Ende Unrecht haben müßte. Soll sie den Richter in dergleichen Fällen öffentlich für verdächtig erklären, und ihr Befürchten eydlich bekräftigen? Das erfordert in verschiedenen Ländern zuvor noch einigen Beweis, und ist schwer zu erhalten; verursacht Kosten, Umstände und Weitläuftigkeiten: und zu diesen allen, können auch noch viele andere Bewegungsgründe kommen, welche eine Parthey abhalten, den Richter verdächtig zu machen. Es bleibt ihr also sodann nichts übrig, als die Vertheidigung ihrer Sachen einen Advokaten aufzutragen, welcher dem Richter bey seinem Betragen den ganzen Prozeß hindurch, auf die Finger sehen, auf ihm Achtung haben, und seine Partheylichkeit hintertreiben kann. Und damit ich es kurz mache, so können die streitenden Theile zuweilen auch deshalb nöthig finden einen Sachwalter anzunehmen, weil sie besorgen müssen, daß der Richter aus bekannter Unwissenheit, Nachläßigkeit, Unachtsamkeit oder Einfalt,

fast, der Gerechtigkeit keine Gnüge leisten, oder den Prozeß in langer Zeit nicht zum Ende bringen werde. Deßgleichen trägt es sich vielmals zu, daß die Partheyen von dem Gericht in welchem ihre Prozesse schweben, weit entfernet sind. Wem anders als Sachverständigen, sollen sie die Betreibung derselben übergeben, wenn sie, so oft es erfordert wird, nicht selbst gegenwärtig seyn können? Es könnten zwar andere Leute dergleichen Aufträge übernehmen, allein weil ihnen grösten Theils unbekannt ist, was bey der Sache beobachtet werden soll; weil ihnen der nöthige Unterricht dabey ermangeln kann, ohne daß ihnen solches sogar bekannt ist; weil sie gewöhnlich den Eyfer nicht haben, die Sache zum Vortheile dessen, von welchen sie den Auftrag erhalten, entschieden zu sehen, wie bey Advokaten gefunden wird, indem diese sich eine Ehre daraus machen, wenn sie es so weit bringen können; so sind ebenfalls die Advokaten diejenigen, auf deren Hülfe und Beystand die Partheyen sich in diesen Fällen bedienen müssen.

Dieß wenige wird hoffentlich schon genug seyn, einen jeden sattsam zu überzeugen, daß die Sachwalter nicht gänzlich abgeschaffet werden können. Es würde auch nicht schwer seyn, noch mehrere Fälle anzuführen, wobey sie ebenfalls sehr erforderlich und nothwendig sind. Allein in der Regel dürfen sie allerdings nicht zugelassen werden, weil die allermehresten Pro-

zesse ohne dieselben weit geschwinder und mit Vermeidung vieler Unkosten, beendiget werden können. Das neue Gesetzbuch, die neuen Prozeßordnungen, das auch von Seiten der Richter verbesserte Justizwesen, wird aber die Advokaten besonders in Zukunft noch weit entbehrlicher machen, wie sie bisher haben seyn können; denn wegen der Gewißheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Gesetze, wegen der Deutlichkeit und der von allen überflüßigen Formalitäten gereinigten Prozeßordnung und wegen der Beobachtung der richterlichen Pflichten und anderer Eigenschaften, welche bey den Richtern vorhanden seyn müssen, wird es einer jedweden Parthey sehr leicht seyn, ihre allermehresten Prozesse ohne Beyhülfe eines Advokaten durchzusetzen. Denn in der Regel bleibt es wahr, daß die Partheyen die Facta vorzustellen vermögend sind, und daß den Richtern die Rechte und Gesetze, ohne daß solche zuvor angeführet werden, bekannt seyn müssen; nach dem, was damit gesagt wird: tu narra Facta curia novit jus. Schon bisher haben es einige Richter dahin gebracht, daß man in ihren Gerichtsstuben fast keine Advokaten gesehen hat, sondern sie haben die ganze rechtliche Nothdurft beyderseitiger Theile selbst beobachtet und ihre sämtlichen Vorträge wie alles übrige was nöthig gewesen ist, ad Protocollum niedergeschrieben. Es ist auch zu vermuthen, daß die mehresten hierbey die allerbeste Absicht gehabt haben; allein von einigen

deren Gesinnungen und Fähigkeiten nicht ganz unbekannt sind, muß man dennoch dafür halten, daß sie die Partheyen deshalb abzuhalten gesucht haben, sich der Advokaten zu bedienen, weil sie theils ihre Fehler und Versehen nicht aufgedeckt wissen wollen, theils aber weil sie glauben, daß sie desto mehrere Gerichtskosten ansetzen könnten, wenn die Partheyen nicht gezwungen wären, etwas an die Sachwalter zu bezahlen, oder daß sie dasjenige, was den Advokaten gegeben werden müsse, den Partheyen schon selbst abnehmen könnten. Alles dieses aber mag seyn, wie es wirklich ist, so bleibt es doch gewiß, daß die Advokaten in einigen Fällen, welche doch gegen die übrigen sehr wenige seyn werden, nothwendig und nicht gänzlich abzuschaffen sind.

Aus allen diesen was bisher gesagt worden ist, wird man sehr leicht den Schluß machen können, daß die jetzige Zahl der Advokaten keineswegs beybehalten werden darf, sondern wenige werden schon genug seyn. Denn wollte man die jetzige Anzahl, welche bey einer wohl eingerichteten Justizpflege, doch nicht gebraucht werden kann und darf, beybehalten, so würden viele darunter, wenn ihnen die Advokatur fort zu üben solchergestalt ununtersagt bliebe, sich immer Mühe geben, einige Kundleute zu erlangen, und Leute zu Clienten an sich zu ziehen suchen, welche sich ausser-

dem keines Sachwalters bedienet haben würden. Und zu welchem Endzweck wollte man viele Advokaten beybehalten, wenn sie sich durch ihre Wissenschaft, oder wenigstens in dieser Qualität und als Advokaten nicht ernähren könnten?

In einigen Landen ist die Anzahl dieser Männer so groß, daß viele darunter fast gar nichts zu thun haben, und daß man ihnen anrathen möchte, sich selbst mit einander herum zu prozeßiren, damit sie nur einigermassen in Uebung bleiben und ihre Wissenschaft nicht ganz vergessen möchten. Diese Menge kommt ganz natürlich daher, weil so viel Advokaten gemacht werden, wie sich zu diesem Endzweck anmelden. Dieß darf nicht ferner geschehen, wenn man sowohl auf die Wohlfarth des Staats, als dieser Männer selbst, einigen Bedacht nehmen will. Denn es ist ausgemacht, daß viele Advokaten dem Staat schädlich sind, und was haben sie davon, wenn sie Advokaten heissen und wie gedacht, von der Advokatur kein Brod haben? Will man einwenden, diese Männer wären demohnerachtet im Staat, sie möchten Advokaten seyn oder nicht, oder was noch schlimmer, sie würden vielleicht gar aus dem Lande gehen, wenn man ihnen verweigerte sie dazu aufzunehmen; so bleibt es doch wahr, daß viele sich sodann um etwas anders bewerben und eine andere Bedienung zu erlangen suchen; und sol-

cher-

chergestalt sind es doch dem Lande nützliche Leute, die auch ihr Brod haben. Allein wenn mancher die Advokatur erhalten, und selbst ein bisgen Vermögen hat, so bleibt er so sitzen, und ist zufrieden daß er Herr Advokat heißt; er führet daneben auch bald eine Frau Advokatin in sein Hauß, und bleibt Herr Advokat bis ans Ende. Wie viele lebendige Beyspiele könnte ich nicht mit Händen greifen! Aus dem Lande aber wird deßhalb sobald keiner gehen, weil man in mehrern andern Staaten nicht sogleich einen jeden zum Advokaten aufnimmt und weil sie ihren Endzweck, wenn sie die Reihe trift, dennoch erreichen können. Die **Königlich Preußischen Staaten** worinnen nur eine vestgesetzte Anzahl von Advokaten befindlich ist, können hier zum Beyspiel dienen. Es werden gewiß wenige darinnen seyn, welche deshalb, weil sie nicht sogleich auf ihr Verlangen zu Sachwaltern erkläret werden, ein anderes Land suchen. Sie warten vielmehr bis die Reihe an sie kommt, und suchen indessen andere Aemter zu erhalten. In manchen Staaten wird daher, wenn die ganze Justizverfassung zuvor verbessert und gehörig eingerichtet worden ist, kaum der vierte, und in einigen kaum der sechste und achte, ja wohl gar kaum der zehnte Theil der jetzt vorhandenen Advokaten bleiben können.

Oben hab' ich bemerkt, daß **der grosse Friedrich** alle diejenigen Schwürigkeiten, welche

Monarchen und Regenten verhindern, an eine vollkommene Verbesserung der Justiz zu denken, oder wenigstens solche zu Stande zu bringen, völlig überwunden habe, und zugleich habe ich auch versprochen, noch etwas davon zu erwehnen. Mein Endzweck hierbey gehet blos dahin, um das Andenken derjenigen höchst anmerkungswürdigen Cabinets-Ordre, welche Seine Königl. Majestät unter dem 14ten April dieses Jahres an Se. Excellenz dem Herrn Großkanzler von Carmer haben ergehen lassen die auch jetzt noch jedermann bekannt seyn wird und wirklich mit Recht die Bewunderung der Völker auf sich gezogen hat, so viel wie meine geringen Kräfte zulassen, auf die Zukunft zu erhalten, und solche allen denen, welche zur Verbesserung des Justizwesens in diesem oder jenem Lande etwas beyzutragen vermögend sind, wenn diese Blätter von einem oder dem andern gelesen würden, nochmals in ganz frisches Andenken zu bringen. Es ist wahr diese heilsame Instruction ist sehr oft gedruckt und auch sogar durch fremde Zeitungen allerorten verbreitet worden, daß man sicher behaupten kann, daß sie auf unsern ganzen wenigsten einigermaassen gesitteten Erdballe, und so weit Völker wohnen die in ihrer Sprache schreiben und lesen können, fast zu jedermanns, wenn nicht auch Augen, doch Ohren gekommen seyn wird. Allein ich will nur dieses sagen: wenn nun dereinst in langen Jahren,

 diese

diese meine geringfügige Arbeit als eine alte Flausche und Charteque, unter einer Bank, oder aus einem andern dunkeln Orte wieder hervor gezogen würde und auf diese oder jene Art einen Manne in die Hände gerieth, welcher sich im Stande befänd, von dieser vortreflichen Instruction die ihm sodann vielleicht vorher nicht bekannt wär, den gehörigen Gebrauch zu machen; und wirklichen Gebrauch davon machte? Könnte der Nutzen nicht in späten Jahren noch groß davon seyn, daß ich solche jetzt eingerückt habe? Und kann etwas vortrefliches, etwas so heilsames zu oft gesagt werden? Ich glaube gar nicht nöthig zu haben, mich dieserwegen noch weiter zu entschuldigen. Diese höchste Cabinets-Ordre heißt von Wort zu Wort wie nachstehet:

Mein lieber Großkanzler von Carmer!

Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß Wir schon im Jahr 1746 und vorher, bey Verwaltung der Justiz, in Unsern Königreich und Staaten, den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert gewesen, und besonders verordnet haben:

1) Daß die Justiz-Collegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt,

 2) daß

2) daß die Prozeßordnung von unnützen Formalitäten gereiniget, die Prozesse in einem Jahre zu Ende zu bringen möglich gemacht, und
3) die bisher noch zu sehr zerstreuete unbestimmte und zweydeutige Gesetze mit möglichster Präcision und Deutlichkeit bestimmt und gesammlet werden sollen.

Was nun den ersten Artikul hievon betrift, so zweifeln Wir gar nicht, daß durch die eingeführte Subordination in denen Collegien, durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung nach welcher die sich der Justiz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in denen Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen ein hinlängliches Gnüge geschehen.

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also Eure Sache darauf zu sehen, daß Unsere Willensmeinung hierin aller Orten aufs genaueste befolgt werde; und müßt Ihr zu solchem Ende von denen Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien eine zuverläßige, unpartheyische

sche und genaue Conduiten-Liste von sämtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bey denen Visitationen besonders auf diesen Punkt aufs genaueste inquiriren lassen. Denn es ist nicht genug wenn ein Justizbedienter sich vor groben Bestechungen hütet sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amts ohne die geringste Paßion zu Werke gehen, und allen Schein einer Partheylichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bey der Justiz geduldet werden. Auch muß Euch dergleichen unwürdiges Subject auszustossen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie, und andere dergleichen Considerations, abhalten.

Wenn Wir uns solchergestalt von der Rechtschaffenheit Unserer Justiz-Collegiorum versichern können, so werden wir auch Unserer Seits ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kennen wir keine Strafe die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintanzusetzen im Stande wären, daß sie ihr Amt welches zu Beschützung der Unschuld und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten.

Was zweytens die Prozesse anlanget, so will Ich wohl glauben, daß die ehemals obgewalteten grossen Mißbräuche gehoben worden, im Grunde aber ist dennoch wie Ihr mir eingestehen müßt, diese Prozeßordnung noch eben das unschickliche Gewerbe des geistlichen Rechts, über welches ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wider die Natur der Sache, daß die Partheyen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehöret werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advokaten vorstellen sollen. Diesen Advokaten ist daran sehr gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget, und in die Länge gezogen werden; denn davon dependiret ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse, die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf dem Halß zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchen er sich ohne Gefahr und Verlust seines Rechts kaum wieder heraus wickeln würde.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advokaten

durch

durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdrehet und verdunkelt, oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urthelsverfasser den rechten Gesichtspunct verlieret, folglich auf unadäquate Beweise erkennet, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung am Ende ein offenbar ungerechtes Urtheil zu sprechen genöthiget ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeßordnung statuiren zu wollen, uud vermuthe vielmehr daß die Barbarey späterer Zeiten und die Bequemlichkeit der Richter diese Mißgeburth veranlasset haben.

In der römischen Geschichte finde ich nichts so mich ein anderes vermuthen liesse. Die Richter bey den Römern musten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Partheyen bestellten Redner angehöret, und das Urtheil gesprochen wurde; und wenn es wahr ist daß auch die päbstlichen Gesetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advocaten nur die Rechte der Partheyen defendiren sollen, so wird meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es Unser ernstlicher Wille:

Daß der Richter künftig die Partheyen mit ihrer Klage selber hören, ihre Erzehlungen und mit zu bringende Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denenselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Wir halten Uns versichert, daß schon dadurch, daß die Partheyen von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet worden, die allermehresten Prozesse sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diejenigen Rechtshändel, welche auf diese Art nicht beygelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweis-Erkenntnisse, welche bisher die allermehresten Weitläuftigkeiten verursachet haben, gesichert; und können sodann so viel die Rechtsfragen betrift, sehr leicht ferner zum Spruch instruiret werden.

Es ist Unsere Meinung hierbey nicht daß den Partheyen bey dergleichen gerichtlichen Handlungen die Aßistenz eines Rechts-Freundes versagt werde; vielmehr finden wir es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bey Untersuchung des Facti, seinen Advokaten zu

dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachläßigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Partheylichkeit der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allem Controlliren, die Rechtsgründe der Parthey deduciren, und also für die Sicherheit seines Clienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advokaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bey dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht intereßiret sind, sondern einen ganz andern Gesichtspunkt zu Beförderung ihres Glücks und ihres Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nehmlich bey Unserer neuen Einrichtung, hauptsächlich bey den Untersuchungen der Sachen in Facto gebraucht und dabey den Räthen zu Hülfe gegeben werden. Diejenigen Referendarien welche bey diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beybehalten; und aus diesen sollen die Advokaten oder wie man sie füglicher nennen möchte, die Aßistenzräthe; aus diesen aber in der Folge die wirklichen Räthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Diese Aßistenzräthe müssen eben sowohl, als die Räthe der Landes-Collegiorum, auf fixirte

 Be-

Besoldungen gesetzt, und zu dem Ende ihre Defensionsgebühren in einer gemeinschaftlichen Sportulkasse gesammlet werden.

Es kann wohl seyn, daß nur sehr wenige der bisherigen Advokaten sich zu künftigen Räthen qualificiren, und also Brodlos werden dürften. Wir werden aber die Verfügung treffen, daß, in so ferne brauchbare und ehrliche Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Magistrats-Bedienungen, Justitiariaten und andern dergleichen Aemtern wieder emploiret werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrift, so finde Ich es sehr unschicklich, daß solche grössentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit zu weitläuftigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existiret, oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläuftige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müst also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt und vollständig gesammlet werden.

Da

Da nun aber fast jede Unserer Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammlet, und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz, von der andern unterscheiden.

Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechtsregeln enthalten, das Corpus juris vom Kayser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller Europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bey Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Gesetzbuch gröstentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechtsgelehrten in einzeln Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das wesentliche mit dem Naturgesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Unsere eigene Landesgesetze an gehörigen Orten eingeschaltet, und solchergestalt

ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beym Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertiget werden.

Ueberhaupt aber müssen wir hierbey bemerken, daß, wie es Uns scheint, die römischen Gesetzgeber, welche eben nicht sparsam in den Bestimmungen der streitigen Rechtsfragen gewesen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemal genau genug darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechtsfällen vorzubeugen und Prozesse zu verhüthen dienlich seyn könnte. So ist z. E. bekannt, wie unendlich viele Prozesse aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute sich dabey übereilen, und nicht deutlich und bestimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Prozesse aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner dem andern überliste und unbillig bevortheile; der Contract selber aber zu mehrerer Bestätigung desselben Inhalts von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozesse allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt.

Wenn

Wenn wir wie nicht zu zweifeln ist, Unsern Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeßordnung erlangen, so werden freylich viele Rechtsgelehrte bey der Simplification dieser Sache ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitätenkram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advokaten unnütze werden. Allein Wir werden dagegen Unsere getreuen Unterthanen von einer nicht geringen Last befreyen, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes ist, so müßt Ihr die geschicktesten und redlichsten Leute, welche Ihr ausforschen könnt, aufsuchen; die verschiedene Arten der Arbeiten unter sie vertheilen; sie sodann in ein Collegium zusammen ziehen, und alles mit gemeinschaftlichen Rath reguliren.

Dergleichen Gesetz-Commißion muß auch künftig beybehalten werden, damit bey etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.

Dage-

Dagegen aber werden Wir nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Minister Unsere Gesetze zu interpretiren, auszudähnen oder einzuschränken, vielweniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse; sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mångel an den Gesetzen oder in der Prozeßordnung finden, der Gesetz-Commißion davon Nachricht gegeben; von dieser die Sache mit Rücksicht auf dem Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter Eurem Vorsitz genau in Erwegung gezogen, und wenn eine wirkliche Veränderung oder Zusatz nöthig wäre, Uns gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse Euch also der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derselben zu veranstalten; und verspreche dagegen Euch wider alle Cabalen, und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen: Als Euer wohl affectionirter König. Potsdam, den 14ten April 1780.

Friedrich.

An
den Großkanzler
von Carmer.

Welch

Welch ein vortreflicher Plan ist in dieser Instruction gelegt worden! Wie glücklich wird das schon jetzt sehr beglückte Volk werden, wenn derselbe allererst vollkommen ausgeführet seyn wird! Nur der weise Friedrich konnte der Einfinder dieses unschätzbaren Entwurfs seyn! Nur derjenige grosse Monarch konnte dieses, welcher kaum das schwere Ruder der Regierung in seine Hand genommen hatte, wie er sich schon mit unermüdeten Fleiß beschäftigte die dauerhafteste Glückseligkeit seiner Staaten und seines Volkes zu befördern, und wie er mitten unter den wichtigsten Regierungsgeschäften auch zugleich eifrigst darauf bedacht war, seinen Unterthanen eine vollkommene Gerechtigkeitspflege zu verschaffen. Glückliche Brüder! welche Nation kann sich rühmen, von einen solchen **Vater des Vaterlandes** beherrscht zu werden? Welche Völkerschaft ist von je her dieses Ruhmes theilhaftig gewesen? Mit welchem grossen Regenten der Vorzeit, ist **unser grosse Friedrich** in Vergleichung zu stellen? Etwa mit einem **Carl dem grossen**, mit einem **grossen Constantin**, mit dem **vortreflichen Octavius August**, mit einen **unvergleichlichen Numa Pompilius**, mit dem zugleich **grossen gütigen und gelehrten Cäsar**, mit dem **gerechten Justinian**, mit **Peter dem grossen**, mit einem **weisen Friederich**, mit einem **gros-**

 sen

sen **Otto**, oder mit dem **mächtigen Alexander?** Mit allen zugleich, mit allen auf einmal. Er ist ein vollkommenes Muster, ein Vorbild der Könige. Denn hat man je einen **grossen Held**, einen **grossen Gelehrten**, einen **wirklich grossen Weltweisen**, einen **sehr gütigen Vater des Vaterlandes**, einen solchen **eifrigen Beförderer der Gerechtigkeit** und **der ganzen Glückseligkeit seiner Unterthanen**, einen so **grossen allgemeinen Menschenfreund**, nebst vielen andern vortreflichen Eigenschaften, in der Person eines mächtigen Monarchen, eines grossen Königs, vereinigt gesehen? Aber elende Muse! was erkühnest du dich, zum Ruhme eines Beherrschers glückseliger Völker zu reden, der deines Ruhmes nicht bedarf? welcher über alles Lob sehr weit erhaben ist? Jedoch ich höre womit du dich entschuldigst: Du lobst ohne weitere Absicht, ohne Endzweck gesellest du dich der sehr grossen Menge dererjenigen bey, welche hier Lobredner vorgestellet haben: du rühmest deines eigenen Vergnügens halber: du kannst dein inniges Lob mit vielen tausend rechtschaffenen Seelen, nicht zurück halten, weil blos dein Mund davon übergehet, wovon dein Herz voll ist. Deine Entschuldigung wird Statt finden. — **Grosse, Weise, vortrefliche Vorbeherrscher Borußiens!** Ihr sämtlich, lebt auf einmal mit allen euren preißwürdigen Eigenschaften in der Person eures grossen

Nach-

Nachfolgers! Grosse künftige Nachfolger! denn ich sehe Euch im Geiste groß, laßt Friedrich den zweyten Euer Vorbild seyn! Grosse und weniger grosse Monarchen und Regenten anderer Staaten! Nehmt zur Glückseligkeit Eurer Völker, Friedrich den Grossen zu Eurem Muster an! — Hier ist nicht zu fürchten daß künftige Zeiten etwas von Friedrichs Ruhme verändern werden; nein künftige Zeiten, welche allein unpartheyische Richter der Könige sind, werden sein Lob noch sehr vermehren, sie werden ihn über alles erheben; weil der Ruhm alles Preißwürdigen, sodann noch höher steigt, wenn man solches nicht mehr im Besitz hat. Bey jeder Benennung Friedrichs des Grossen, wird jedes Herz in allen kommenden Jahrhunderten, von der stärksten Ehrfurcht durchdrungen und mit grossen Gedanken erfüllet werden. — Aber treue Nationen! Ich sehe Euch schon in halb trauriger Gestalt! Ich sehe euch schon jetzt, den künftigen Verlust unsers Friedrichs beweinen! Eure Thränen sind gerecht! Euer künftiger Verlust ist wirklich unersetzlich, und Ihr würdet in der That untröstlich seyn müssen, wenn nicht noch der Zögling des weisen Monarchen, der hoffnungsvolle Friedrich Wilhelm, Eure einzige Stütze wär; wenn ihr nicht mit Ueberzeugung glauben könntet, daß der grosse Lehrmeister dieses würdigen Kronprinzen, denselben nach sich gebildet haben werde.

Allein bittet den König der Könige, den einzigen Allweisen und Allmächtigen Monarchen des Himmels und der Erde, der unendlich grösser und erhabner ist, wie alle Regenten der Welten zusammen, daß er Euch das theure Leben Eures Landesvaters, das heißt, Eure wahre Glückseligkeit noch lange Jahre schenken und Euch die Gesundheit desjenigen besten Königs bey dessen Geburt man ausrufen konnte:

— — all Heaven,
And happy conſtellations on that hour
Shed their ſelecteſt influence; the ears
Gave ſign of gratulation, and each hill. — —

oder:

Der ganze Himmel und seine glückliche Gestirne spreiteten ihren vortreflichsten Einfluß über diese Stunde; die Erde und ihre Hügel gaben Zeichen des Glückwunsches von sich,

bis in Eure späteste Zeiten geniessen lassen wolle! Denn dieser hat das Leben der Grossen wie der niedrigsten und geringsten Sterblichen allein in seiner Gewalt.

Wie beglückt werden dann vollends die Preußischen Staaten seyn, wenn diese vortrefliche Instruction allererst ausgeführet und überall und in allen Stücken befolgt seyn wird! O möchten doch auch andere Regenten, dieselbe bey der in ihren Staaten so nöthigen Verbesserung der Gerech-

rechtigkeitspflege und des ganzen Justizwesens, zum Grunde legen! O möchten sie doch dieses heilsame Werk ebenfalls nicht länger anstehen lassen!

Denenjenigen superklugen Zweiflern und politischen Kannegießern aber, welche sich schon jetzt hier und da hören lassen, und behaupten wollen, daß weil das neue Gesetzbuch noch nicht erschienen, ob schon allbereits ein beträchtlicher Zeitraum verlaufen sey, nunmehro aus der ganzen Sache und aus dem ganzen Werke der Justizverbesserung nichts werden würde, muß ich noch sagen, wie sie sich schon durch ihre Vernunft belehren lassen müssen, daß eine so höchst wichtige Sache, in so kurzer Zeit bey weiten nicht ausgeführet werden könne, sondern eine längere Zeit erfordere. Wenn sie sich bemühen und das was oben hiervon gesagt worden ist, nachlesen wollen, so werden sie ihre voreilige Meinung gewiß sogleich wieder verlassen.

Endlich und zuletzt muß ich hier noch eines Buches gedenken, worinnen ebenfalls einige sehr brauchbare Stellen, welche bey der Verbesserung des Justizwesens wohl benutzet werden können, enthalten sind. Schon allein dieser Stellen halber ist dasselbe sehr merkwürdig. Der völlige Titel des Buches ist dieser:

Chrysomander, eine allegorische und satyrische Geschichte von mancherley sehr wichtigen Inhalt. Bernburg und Quedlinburg, verlegt von Andreas Franz Biesterfeld. 1774. Mit dem Motto:

Rerum regina est ratio, naturaque mater;
Nam natura parit res, ratioque regit.

Unter andern verdienen die folgenden Stellen so sehr, gelesen zu werden, daß ich mich, weil dieses Buch nicht in jedermanns Händen seyn wird, nicht enthalten kann, dieselben hier noch mitzutheilen. Es dürfte solches dem größten Theile der Leser auch sehr angenehm seyn. Seite 50. wird in diesem benannten Buche also fortgefahren:

Zu Anfang seiner (des Chrysomanders) Regierung waren 4600 Advokaten, oder so genannte Sacerdotes Justitiä, in seinen Reichen. Der König glaubte damals, daß in diesen Leuten eine grosse Wohlthat und Glückseligkeit für seine getreuen Unterthanen bestünde; allein nach gerade sahe er ein, daß sie den größten Verderb über seine Lande führeten; denn sie erregten und wiegelten alles wider einander auf: Kinder gegen die Eltern, und Eltern gegen die Kinder; Nachbarn gegen Nachbarn; Freunde gegen Freunde; Nahe gegen Ferne, und Ferne

ne gegen Nahe; Hohe gegen Niedere, und Niedere gegen Hohe; in Kleinigkeiten wurden so viel Termine ausgebracht, daß die armen Unterthanen nicht nur ihre Arbeit und Nahrung versäumeten, sondern auch dasjenige, was sie noch etwa hatten, für Gerichts- und Advokaten Gebühren hingeben mußten. Wenn nun alles fort und verklagt war, so hörte auch der Schutz der Advokaten auf, und sie sahen sich nach frischer Beute um. Dahero ließ der König durch seine Dikasterien und andere Gerichtsobrigkeiten, auf Pflicht und Gewissen, die Conduiten-Liste derer Advokaten sowohl nach der Gesinnung ihrer Herzen, als ihrer Geschicklichkeit, Vermögen und übrigen Umständen einreichen, bestimmte eine Commißion von guten und geschickten Männern, welche alles so gut als möglich genau untersuchten und reducirte nach deren Bericht für dasmal sein Advokaten-Heer auf den Halbscheid. Seitdem er aber mit dem göttlichen Ertzpriester in genauere Bekanntschaft gekommen, so hat er auf dessen Vorschläge dieselben bis auf Hundert gesetzet. Die übrigen sind nach dem Maaß ihrer Talente placiret. Einer, der seine Kunst so hoch getrieben, daß er gleich einer Hyene und gefräßigen schrecklichen Adler, alles um sein Revier herum wüste und öde gemacht, ist gehenkt. Gott erbarme sich seiner armen Seele. Er hatte (fast wie

 der

der Zauberer Fallri in den Schutzgeistern geschildert ist,) einen rothen Kopf und dergleichen Barth, kleine Augen, ein grosses Maul, und noch grössere Kehle, denn er soff täglich über zwey Stübigen Wein oder Brantewein, und lag in Tag und Nacht wenigstens 18. Stunden auf dem Bette, und sann auf seine Kunstränke, wie er alle Menschen, Freunde und Feinde, in Armuth und Unglück stürzen möchte. Dem zärtlich empfindlichen Könige wurde sein Urtheil leid, er schickte dahero einen Pardon-Brief auf den Gerichtsplatz; allein er kam um etliche Minuten zu spät, denn Charon war bereits mitten in dem Styx mit ihm. Er hinterließ ein Weib, die hieß Megära, sie hatte ihren Manne in seinem Berufe als eine getreue Hülfin beygestanden. Die übrigen treiben andere Nahrung, oder bauen wüste Felder an, welche ihnen zu dem Ende sind ausgewiesen worden. Wiewohl diese Reform dem gemeinen Wesen zu statten kam, sahe man augenscheinlich. Die Nahrung wuchs, und der unter den Nachbarn hergestellte Friede wurde von lauter Seegen begleitet. Die in ihrer Gültigkeit gebliebene 100. Advokaten waren lauter bewährte Männer von guten Characteren, redlichen Herzen und vieler Wissenschaft, vor welche Chrysomander sowohl, als das ganze Land, keine kleine Hochschätzung bezeigte.

Man

Man wird es vielleicht anderwärts für abentheuerlich ansehen, daß 100. Advokaten die Dienste für 4600. sollten thun können; allein es gieng sehr gut an: weil der König die gottlosen Richter ebenfalls scharf mustern, und dem Befinden nach nicht nur caßiren, sondern auch ihren Verdiensten nach, härter bestrafen; über dieses viele heilsame Generalverordnungen in das Land ergehen ließ.

Als: 1) daß in Sachen, die unter 50. und 1 Thlr. betrafen, durchaus kein Advokat durfte zugelassen oder admittiret werden.

2) Daß alle Klagen, wobey man die Caussas peremtorias et litis finitae übersehen könnte, sogleich solten abgethan werden, ohne selbige zum Prozeß und Weitläuftigkeit gedeihen zu lassen.

3) Daß in allen Stücken mehr auf die Vernunft und wahre Billigkeit, als auf die spitzfündige Dunkelheit der Gesetze sollte gesehen werden.

4) Daß die Verschiedenheit derer besondern Gesetze, Gewohnheiten, Statuten, Observanzen rc. gewisser Städte und Provinzen, durchaus aufhören, und dagegen eine allgemeine Gleichförmigkeit darinn im ganzen Reiche, so der Natur der Billigkeit mehr angemessen, sollte eingeführet werden.

5) Daß die Richter, bey Strafe infamer Cassation, alle Affecten verbannen, keine Freund-

schaft, Gunst, noch Person ansehen, vielweniger mit einem oder dem andern Theile der gegenseitigen Partheyen colludiren; sondern bey ihren richterlichen Handlungen die Gerechtigkeit in ihrer nackenden Blösse allemahl vor Augen haben sollten.

6) Daß weder Richter noch Advokat unnütze Weitläuftigkeit und übrige Kosten veranlassen sollte, ꝛc. ꝛc. Dieser Punkt, was die Weitläuftigkeit anbetrift, würde in Absicht der Advokaten, wegen ihrer verminderten Anzahl augenblicklich erreichet. Denn da es denselben an Geschäften des Berufs gar nicht fehlete: so war es immer ihre größte Sorge sich aller möglichen Kürze zu befleißigen.

Mit den Richtern hingegen, deren Anzahl in voriger Art verblieb, hielt es in diesen Stücke schwerer. Denn vieler dieser Herren Ausgaben hatten mit ihren Einkommen kein Verhältniß; dahero sorgten sie dafür, derer Unterthanen und Partheyen Prozesse und Klagen mit Vorsatz weitläuftig zu machen, um ihre Sporteln, unter dem Schein des Rechten vermehren zu können.

Dieses schmerzte dem guten König ungemein, und er war in dem Stücke sehr verlegen, und wußte gar kein Mittel, wodurch er seinen Endzweck, um solchen Mißbrauch abzu-

stellen

stellen erreichet hätte. Deshalb eröfnete er einsmals dem Hyperion seine wahre Bekümmerniß darüber; dieser aber gab ihm frey zur Antwort: daß er seine Absicht in dieser Sache nimmermehr würde erfüllet sehen; wofern er nicht alle und jede Sportuln, wie sie auch nur Namen hätten, für sich berechnen, hingegen alle und jede Richter auf ein gegen die Grösse ihrer Arbeiten proportionirtes Fixum setzen ließ. Der König erwiederte, daß sich dieses in seinen Reiche nicht so leicht würde zum Stande bringen lassen, weil der größte Theil derer Untergerichte in den Händen seiner Vasallen wär. Gut, sprach Hyperion: Deine Vasallen können in Besitz ihrer Gerechtsamen verbleiben, du kanst sie aber gar leicht dahin anhalten, daß sie ihre Gerichtsverwalter auf ein gewisses ihnen vorgeschriebenes Gehalt setzen müssen. Die Gebühren hören dem Gerichtsherrn, was übrig ist, behält er; was fehlet, muß er zuschießen. Alle Gerichtsverweser müssen dir bey deinen Provinzialdicasteriis den Eid leisten, daß sie deinen Gesetzen, und vorgeschriebener auf alle Fälle bestimmten Sportultaxe, im mindesten nicht zuwider handeln wollen. Und damit in dieser Absicht deinen Befehlen desto pünktlicher nachgelebet werde; so mußt du, ausser der Cassation, noch eine schimpflichere Strafe für die darwider handelnde Richter verordnen.

Sollten

Sollten aber die Gerichtsinnhaber, an ein oder andern Orte, selbst so ungerecht und niederträchtig seyn, und ihren Beamten wissentlich durch die Finger sehen, oder gar Gelegenheit geben, daß die vorgeschriebene Sporteltaxe überschritten würde, so sollen sie, auf den ersten Contraventions-Fall, ihrer ganzen Gerichtsbarkeit auf immerdar verlustig seyn.

Um nun desto besser und sicherer hinter die Warheit zu kommen, so muß die Sportelordnung allen Unterthanen männiglich bekannt gemacht und ihnen sträflich anbefohlen werden, keinen Scherf darüber zu bezahlen, auch wenn sie mit Gewalt darzu wollten gezwungen werden, solches also fort höhern Orts anzeigen, aber auch bey gerechter Sache exemplarisch geschützet werden.

Weil auch deine Vasallen hin und wieder nur kleine Gerichtsbarkeiten haben, und folglich von derselben Früchten keinen Gerichtsverwalter unterhalten können: so müssen etliche solcher kleinen Gerichtsherrn einen gemeinschaftlichen Richter annehmen, und wenigstens nothdürftig, doch daß er als ein ehrlicher Mann zu rechte kommen kan, besolden.

Wegen des Geschenke-Annehmen, hast du zwar schon gute und heilsame Verordnungen ergehen lassen; allein dein Zweck wird darum nicht

in

in Erfüllung gebracht, weil du nicht mit gehöriger Strenge darüber wachen läßt. Hier sind allzu viele Schleifwege; geschiehet es nicht directe, so geschieht es doch indirecte. Mache nur etliche solcher Schurken ausfindig, und strafe sie ohne Nachsicht gesetzmäßig, so wird die Furcht die Uebrigen gröstentheils in Schranken halten.

Freylich werden anfänglich auch deine mit Gerichtsbarkeit beliehene Vasallen wider eine solche Neuerung murren; allein dein Absehen ist hierbey viel zu edel und gerecht, als daß darauf könnte gehöret werden. Satius etenim est, quod pauci pro multis, quam omnes pro paucis patiantur. Ueberdiß auch die Sache ohne Vorurtheil betrachtet, so geschieht hierbey niemand Eintrag.

Bayerische Staatsbibliothek

Verbesserungen.

Seite 4. Zeile 14. statt entpfunden, lies empfunden. S. 6. Z. 20. st. legte, l. er legte. S. 15. Z. 2. st. Reichsbüchern, l. Rechtsbüchern. S. 18. Z. 15. Doch hiervon, setze man hinzu: zu reden. S. 19. Z. 21. st. desselben, l. derselben. S. 23. Z. 25. st. Periode, l. Epoche. S. 37. Z. 2. st. obschon so, l. obschon sie. S. 49. Z. 24. st. Bürger, l. Bürge. S. 56. Z. 4. st. schädlicher, l. schändlicher. S. 63. Z. 5. st. solchen, l. solches. S. 74. Z. 5. st. leidet, l leitet. S. 88. Z. 18. st. Justiz-Prozesse, l. Justiz; Prozesse. S. 95. Z. 10. st. kleinern, l. klügern. S. 101. Z. 5. st. nun, l. um. S. 105. Z. 19. st. stöhret, l. stöhren. S. 113. Z. 15. st. ihnen, l. ihrer. S. 130. Z. 12. st. und redlichen, l. unredlichen. S. 138. Z. 25. st. hätte zu seiner, l. hätte, wie zu seiner. S. 144. Z. 18. st. heben, l. haben. S. 145. Z. 23 Diejenigen, l. Auch diejenigen. S. 151. Z. 2. st. diesem Stücke, l. diesen Stücken. S. 154. Z. 25. st. Lücken, l. Tücken. S. 224. Z. 20. st. verstockt, l. versteckt. S. 228. Z. 7. hinter diesen, setze: letztern. S. 231. Z. 2. st. Empfindungskraft, l. Erfindungskraft. S. 304. Z. 3. lies: nicht zu befördern. S. 309. Z. 3. st. Politesse, l. Politik. S. 317. Z. 7. st. abgewiesen, l. angewiesen. S. 330. Z. 25. st. wozu welche, l. was. S. 335. Z. 22. st. bedienen, l. verlassen.

Verbesserungen.

[illegible] werden erkennen, lies [illegible] S. [illegible] [illegible] S. [illegible] S. 17. Z. [illegible] S. 43. [illegible] S. 47. Z. 4. st. [illegible] l. [illegible] S. 74. Z. [illegible] S. 81. Z. 23. st. [illegible] S. 97. Z. [illegible] st. [illegible] l. [illegible] S. 101. Z. 9. st. nun; l. nur. S. [illegible] Z. 19. st. höher, l. führen. S. 111. Z. 17. st. ihnen, l. ihr. S. 130. Z. 14. st. und erblicken, l. erblicken. S. 138. Z. 21. st. [illegible] zu lehren l. lehr, wie zu lehren. S. 144. Z. 17. st. haben, l. haben. S. 145. Z. 23. Diejenigen, l. denen diejenigen. S. 151. Z. 2. st. diesem Stücke, l. dieses Stücks. S. 154. Z. 25. st. Thüren, l. Thüren. S. 214. Z. 20. st. versteckt, l. versteckt. S. 212. Z. 7. hinter [illegible] legen. S. 241. Z. 2. st. Empfindungskraft, l. Empfindungskraft. S. 304. Z. 11. [illegible] nicht zu befürchten. S. 309. Z. 3. st. Dalmatie, l. Dalmatien. S. 317. Z. 7. st. eingerichtet, l. [illegible]. S. 320. Z. 21. st. wozu welche, l. was. S. 331. Z. 24. st. beweisen, l. verlassen.

XX 5196

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pietsch, Johann G.

Patriotische Betrachtungen über das Verderben des deutschen Vaterlandes

Halle 1780

J.germ. 11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550667-7
VD18 14692643-001